Ludwig der Bayer und die Kurie im Kampf um das Reich

Forschungen

von

Dr. Richard Moeller

BERLIN
EMIL EBERING
1914



Von der Arbeit, die im ganzen Umfange der Philosophischen Fakultät zu Rostock als Dissertation vorlag, sind die Beilagen 1—4 als Rostocker Inauguraldissertation gedruckt worden.



Meiner Mutter





Vorwort.

Seit Engelmanns verdienstvollem Buche über den Anspruch der Päpste auf Konfirmation und Approbation bei den deutschen Königswahlen ist dies Problem in der deutschen Geschichtsforschung nicht mehr zur Ruhe gekommen, ja es ist mehr und mehr fast Mittelpunkt der Forschung über Papsttum und Kaisertum geworden. — Allerdings sind die Fragen heute schärfer gestellt als von Engelmann. Er verfuhr im wesentlichen noch einseitig und beschränkte sich auf die päpstlichen Doktrinen. Heute hat man gelernt, auf deutscher Seite die entsprechenden Gedanken zu suchen; man gewinnt so ein unendlich lebensvolleres Bild von dem Kampfe der beiden mittelalterlichen Gewalten; man erkannte, daß theoretisch — von der Fülle politischer Gegensätze ganz zu schweigen — sich dieser Kampf zurückführen läßt auf die Grundgedanken:

Wahl — Krönung — Approbation.

Für die Stauferzeit hat H. Bloch in seinen „Kaiserwahlen" diese Gegensätze über den Rechtsgrund der kaiserlichen Herrschaft enthüllt und damit die Handlungen der Parteien in einen sinnvollen Zusammenhang einzureihen versucht. Daß die gleichen Gedanken in späterer Zeit lebendig und wirksam waren, ist längst bekannt; daß sie im Kampf Ludwigs des Bayern wiederkehren, ist nichts Neues; die Quellen dieser Zeit





gewähren eben ungleich reicheren Aufschluß als die des Jahrhunderts zuvor, die Akten und Urkunden der streitenden Parteien lassen uns ihre Haltung und Stellung klar erkennen.

Wenn ich versuche, das oft erforschte Gebiet trotzdem noch einmal zu durchwandern, so mag das seine Rechtfertigung finden in der neugewonnenen schärferen Fragestellung, die manche Antwort präziser zu gestalten erlaubt. Auch gestattet erst der Einblick, den wir jetzt in die Gedankenwelt der Stauferzeit getan haben, den geistigen Zusammenhang voll zu würdigen, der Ludwigs des Bayern Kampf um das Reich mit jener größten Epoche der deutschen Kaiserzeit verbindet.

Und noch ein anderes: Die Ideen führen ihr Leben für sich; aber sie sind von ihren menschlichen Trägern nicht zu trennen. Sie sind vor ihnen da und drängen sich ihnen auf; aber es gehört ein individueller Entschluß dazu, sie in das politische Leben einzuführen, ihrem schemenhaft geistigen Wesen erst Fleisch und Blut zu geben. —

So tritt von selbst die Frage nach den handelnden Persönlichkeiten in diesem letzten mittelalterlichen Kampf von Kaisertum und Papsttum auf. Kurfürstentum—Kaisertum oder Balduin—Ludwig, das wird daher das eigentliche Problem der Arbeit. Wer hat die alten Ideen in neue politische Wirksamkeit umgesetzt? —

Man erwarte keine neue Darstellung der Ereignisse; K. Müllers Buch wird hier immer maßgebend bleiben. Ich habe mit bewußter Einseitigkeit — zumal auch A. Hauck neuerdings über das Ganze des Kampfes gehandelt hat — nur wenige Abschnitte aus der Entwicklung herausgehoben; auch war es nicht meine Absicht, die Tatsachen zu schildern, son-



dern sie nur auf ihre rechtliche Bedeutung zu prüfen, immer wieder dieselben Fragen an sie zu stellen.

Wenn dadurch die Politik Ludwigs als eine einheitliche erscheint, wenn auf das Verhältnis von Kaisertum und Fürstentum in jener Zeit ein vielleicht neues Licht fällt, so steht dies Buch an dem Ziel, das ihm gesetzt ist.



Verzeichnis der wichtigsten benutzten Literatur.

F. Becker: Das Königstum der Thronfolger im deutschen Reich des Mittelalters.

H. Bloch: Die staufischen Kaiserwahlen und die Entstehung des Kurfürstentums.

— Die Kaiserwahl im kanonischen Recht. Historische Vierteljahrsschrift XIV, 250 ff.

M. Buchner: Entstehung und Ausbildung der Kurfürstenfabel. Abschnitt IX. Hist. Jahrb. 33, 87 ff.

A. Diemand: Das Zeremoniell der Kaiserkrönung.

J. v. Döllinger: Das Papsttum.

E. Eichmann: Die Ordines der Kaiserkrönung. Savigny-Zeitschrift, Kanon. Abteilung II, 1 ff.

E. Engelmann: Der Anspruch der Päpste auf Approbation und Konfirmation bei den deutschen Königswahlen.

W. Felten: Die Bulle „Ne praetereat", Teil II.

J. Ficker: Zur Geschichte des Kurvereins von Rense. Wiener Sitzungsberichte XI, 673 ff.

Fr. Graefe: Die Publizistik in der letzten Epoche Friedrichs II.

J. Haller: Papsttum und Kirchenreform.

A. Hauck: Kirchengeschichte Deutschlands V, 1.

— Deutschland und die päpstliche Weltherrschaft. Leipziger Rede 1910.

A. Hessel: Die Vorlage des Sicherheitseides Albrechts I. Neues Archiv 37, 292 ff.

P. Hinschius: Kirchenrecht, Band II und III.

K. Höhlbaum: Der Kurverein von Rense. Abhandl. d. Göttinger Ges. N. F. VII, Nr. 3.

K. G. Hugelmann: Die deutsche Königswahl im Corpus iuris canonici.

Fr. Kern: Die Reichsgewalt des deutschen Königs nach dem Interregnum. Hist. Ztschr. 106, 39 ff.

M. Krammer: Der Einfluß des Papstes auf die deutsche Königswahl. Berliner Dissertation 1903.

— Wahl und Einsetzung des deutschen Königs im Verhältnis zueinander.





M. Krammer: Das Kurfürstenkolleg von seinen Anfängen bis zum Zusammenschluß im Renser Kurverein.

Th. Lindner: Deutsche Geschichte unter Habsburgern und Luxemburgern.

W. Lippert: Zur Geschichte Ludwigs des Bayern. Mitt. d. Inst. f. österr. Gesch. 13, 587 ff.

H. Meyer: Lupold von Bebenburg.

K. Müller: Der Kampf Ludwigs des Bayern mit der römischen Kurie.

P. Müller: Autor und Entstehungszeit des Tractatus anonymus. Hist. Vierteljahrsschrift 14, 552 ff.

A. Niemeier: Untersuchungen über die Beziehungen Albrechts I. zu Bonifaz VIII.

H. Otto: Die Eide und Privilegien Heinrichs VII. und Karls IV. Quellen u. Forsch. aus ital. Archiven IX, 316 ff.

Otto-Schillmann: Das Avignoneser Inventar von 1366. Quellen u. Forsch., XII, 132 ff.

W. Preger: Der kirchenpolitische Kampf unter Ludwig dem Bayern. Abhandl. d. bayr. Akademie, XIV. Bd., 1. Abt.

— Beiträge und Erörterungen zur Geschichte der Jahre 1330 bis 1334. Abhandl. d. bayr. Akademie, XVI Bd., 2. Abt.

— Die Anfänge des kirchenpolitischen Kampfes unter Ludwig dem Bayern. Abhandl. d. bayr. Akademie, XVI. Bd., 2. Abt.

J. Priesack: Die Reichspolitik Balduins von Trier 1314—1328.

— Zur Sachsenhäuser Appellation. Zeitschr. f. Kirchengesch. 17, 72 ff.

W. Renken: Hat Albrecht I. Bonifaz VIII. einen Lehnseid geleistet? Diss. Halle 1909.

S. Riezler: Die literarischen Widersacher der Päpste zur Zeit Ludwigs des Bayern.

— Geschichte Bayerns, Bd. II.

K. Rümler: Die Akten der Gesandtschaften Ludwigs des Bayern an Benedikt XII. und Clemens VI.

M. Schaper: Die Sachsenhäuser Appellation. Diss. Greifswald 1888.

P. Scheffer-Boichorst: Der Sicherheitseid unserer Könige. Gesammelte Schriften I, 239 ff.

R. Scholz: Die Publizistik zur Zeit Philipps des Schönen.

— Unbekannte Streitschriften aus der Zeit Ludwigs des Bayern, Band I.

H. Schrohe: Der Kampf der Gegenkönige Ludwig und Friedrich.

J. F. v. Schulte: Geschichte der Quellen des kanonischen Rechts, Bd. II.



J. Schwalm: Die Appellation Ludwigs des Bayern in ursprünglicher Gestalt.

— Beiträge zur Reichsgeschichte des 14. Jahrhunderts. Neues Archiv 25, 559 ff.

— Italienische Reise. Neues Archiv 26, 707 ff.

G. Sievers: Die politischen Beziehungen Ludwigs des Bayern zu Frankreich in den Jahren 1314—1337.

E. E. Stengel: Den Kaiser macht das Heer. Erweiterter Sonderabdruck aus der Zeumer-Festschrift.

E. Vogt: Die Reichspolitik Balduins von Trier 1328—1334.

G. Waitz: Deutsche Verfassungsgeschichte, Bd. VI², besorgt von Seeliger.

F. v. Weech: Ludwig der Bayer und Johann von Böhmen.

L. Weiland: Der angebliche Verzicht Ludwigs des Bayern aufs Reich. Nachrichten von der Göttinger Ges. 1883, 205 ff.

A. Werminghoff: Verfassungsgesch. d. deutschen Kirche im Mittelalter².

L. v. Winterfeld: Die kurrheinischen Bündnisse bis zum Jahre 1386.

A. v. Wretschko: Der Einfluß fremder Rechte auf die deutschen Königswahlen. Savigny-Zeitschr., Germ. Abt. XX, 164 ff.

K. Zeumer: Die Goldene Bulle.

— Ludwigs des Bayern Königswahlgesetz „Licet iuris“. Neues Archiv 30, 85 ff.

— Ein Reichsweistum aus dem Jahre 1252. Neues Archiv 30, 403 ff.

— Zur Kritik der Apellationen Ludwigs des Bayern. Neues Archiv 37, 221 ff.



Verzeichnis der häufiger vorkommenden Abkürzungen:

Boehmer, Fontes = J. Fr. Boehmer, Fontes rerum Germanicarum.
Bzovius = Annales ecclesiastici post Caes. Baronium, ed A. Bzovius.
Const. = Monumenta Germaniae historica, Leges, Sectio IV, Constitutiones.
Hist. Viert. = Historische Vierteljahrsschrift.
Hist. Jb. = Historisches Jahrbuch der Görres-Gesellschaft.
H. Z. = Historische Zeitschrift.
M. I. Ö. G. = Mitteilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung.
Muratori, SS. = Rerum Italicarum scriptores, ed. Muratori.
N. A. = Neues Archiv der Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde.
Raynald = Annales ecclesiastici post Caes. Baronium, ed O. Raynaldus.
Vat Akt. = Vatikanische Akten zur Geschichte Ludwigs des Bayern, ed. Riezler.
Krammer, Quellen = M. Krammer, Quellensammlung zur Geschichte der deutschen Königswahl und des Kurfürstenkollegs.
Zeumer, Quellensammlung = K. Zeumer, Quellensammlung zur Geschichte der deutschen Reichsverfassung.
Zs. f. Rg. G. A. = Ztschr. der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Germanistische Abteilung.
Zs. f. Kg. = (Briegers) Zeitschrift für Kirchengeschichte.
Zs. f. Rg. K. A. = Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Kanonistische Abteilung.



Ludwig der Bayer und die Kurie

im Kampf um das Reich.





Einleitung.

Weltgeschichtlich betrachtet bedeutet der Untergang des staufischen Geschlechts im Kampf mit dem Papsttum einen Epochentag in der Geschichte der romanisch-germanischen Völker. Der Kampf der beiden universalen Gewalten, die jede für sich die Erbschaft des alten Imperiums anzutreten hoffte, hatte die Jahrhunderte erfüllt; er endete mit dem Siege der weltbeherrschenden Papstkirche. Niemals ist diese Staatenwelt dem Ideal des einheitlichen Zusammenschlusses in einer großen Organisation so nahe gekommen, als da der Nachfolger Petri im Begriffe war, als Stellvertreter Gottes auf Erden die Herrschaft zugleich über Seele und Leib des Menschen anzutreten.

Der kirchliche Gedanke, großartig im System des Thomas von Aquino durchgebildet, erfüllte die Geister der Individuen wie die Ordnung der Staaten. Die Geschichte Europas schien auszulaufen in eine gottgewollte Herrschaft der Kirche über die Reiche dieser Welt; die letzten Gedanken Augustins schienen der Verwirklichung nahe.

Aber die Erfüllung dieses Ideals blieb am Ende ein großartiger Traum. Es war der reichen Staatenwelt unseres Kulturkreises nicht bestimmt, in der einförmigen Ordnung einer Weltkirche, die zugleich Weltreich war, aufzugehen.

Gerade da das Papsttum auf der Höhe seiner Erfolge stand, erhob sich gegen seine Ansprüche wieder der Gedanke vom Eigenrecht des weltlichen Staates; freilich die Idee des universalen Reichs war vernichtet; doch seine Erbschaft trat der nationale Staat an. Im Kampf gegen das Frankreich Philipps des Schönen erlitt das papale System die erste entscheidende Niederlage. Frankreich hatte während des

Kampfes, den das Kaisertum doch zugleich auch für die Interessen der anderen Staaten führte, in der Stille seine Kräfte sammeln können.

Anders sah es in Deutschland aus. Das Land hatte unter den Wirren des großen, alle öffentlichen und privaten Verhältnisse zerrüttenden Kampfes am schwersten zu leiden gehabt.

Der kirchliche Gedanke hatte gerade hier überall die weltliche Opposition zurückgedrängt. — Denn es ist nicht so, wie man gerade neuerdings behauptet hat[1], daß im Reich der Gedanke vom Eigenrecht des weltlichen Staates immer lebendig geblieben wäre. Es bedurfte vielmehr eines halben Jahrhunderts, ehe hier im neuen Kampf gegen die Kurie die Erbschaft der Stauferzeit angetreten werden konnte.

In Rense und Frankfurt 1338 ist man, unter der Führung Balduins von Trier, wie heute allgemein angenommen wird, zu den alten Gedanken endgültig zurückgekehrt. Die gleichen Fragen, die gleichen Lösungsversuche erschienen wieder, zu neuem Leben auferweckt. — Mit diesem letzten mittelalterlichen Kampfe des Reichs gegen das Papsttum soll unsere Arbeit sich beschäftigen. Wie es zur Wiederaufnahme des staufischen Reichsgedankens kam, von wem sie ausging, das zu zeigen ist ihre Aufgabe.

Auf die Regierung Ludwigs des Bayern muß sie also im wesentlichen sich beziehen.

Doch ist es notwendig, auf das Verhältnis von Papsttum und Kaisertum im Ausgang des 13. und Anfang des 14. Jahrhunderts vorher einen kurzen Blick zu werfen. Erst von hier aus wird der neu ausbrechende Kampf beider Gewalten recht erfaßt werden können.

1. So Krammer in seinem Buch über das Kurfürstenkolleg, vgl. darüber Anhang; Hauck in seiner Rede über „Deutschland und die päpstliche Weltherrschaft". Dagegen R. Scholz, Unbekannte Streitschriften S. 218.

Erstes Kapitel.

Kaisertum und Papsttum um die Wende des 13. Jahrhunderts (1298—1313).

Die eine Hauptfrage, um die der Kampf zwischen Papsttum und Kaisertum im späteren Mittelalter geführt wurde, betraf den Regierungsantritt des König-Kaisers. Schon nach deutschen Rechtsbegriffen bestand seit der Stauferzeit wenigstens die Streitfrage, ob die Wahl oder die Krönung dem König die Gewere des Reichs gäbe. Das Papsttum des 13. Jahrhunderts aber hat beides zurückgewiesen und behauptet, nicht Wahl oder Krönung, sondern die päpstliche Approbation der deutschen Wahl übertrage dem römischen König die Reichsgewalt. Daß dieser mit derselben Gewalt im Reiche herrsche wie der Kaiser, bestritt die Kurie keinesfalls; die Frage war nur, von welchem Augenblick an es einen römischen König gebe, von der Wahl an oder von der Aachener Krönung oder von der Approbation. In allen Ländern des Reichs also, in Deutschland wie in Italien und Burgund herrschte der römische König mit kaiserlicher Gewalt; sie bilden sein „regnum Romanum", oder, wenn er die Kaiserkrone empfangen hat, sein „imperium Romanum"; zwischen beiden besteht weder territorial noch rechtlich ein Unterschied[1]. Aber im Reich erscheinen seit den Tagen Friedrichs II.[2] Italien und Burgund als eigentlich „kaiserliche"

1. Vgl. F. Becker, Das Königtum der Thronfolger, Exkurs I, S. 122 ff.

2. Vgl. H. Bloch, Die staufischen Kaiserwahlen, S. 128 f.





Länder, und Deutschland nimmt neben ihnen eine Sonderstellung ein; in jenen darf nur der „rex Romanorum" herrschen, in Deutschland dagegen kann auch der „deutsche" König eine königliche Gewalt ausüben, das ist der Herrscher, der noch nicht römischer König ist, also — nach päpstlicher Auffassung — der noch nicht Approbierte; aber er hat auch in Deutschland nur eine niedere Herrschaft, nicht die volle Reichsgewalt des römischen Königs[3]. — Das ist in Kürze die klassische Approbationstheorie, die Innozenz IV. am reinsten durchgebildet hat[4].

§ 1. Bonifaz VIII. und Albrecht I.

Wir fragen, welche Anschauungen über die päpstliche Approbation und den Herrschaftsbeginn im Reich zu Anfang des 14. Jahrhunderts in Geltung waren. Der Konflikt König Albrechts mit Bonifaz VIII. gestattet eine bestimmte Antwort, denn hier handelte es sich ja um den Regierungsantritt eines römischen Königs; und hier hat der Papst selbst seinen Standpunkt klargestellt[5]. Das Reich sei vakant, schreibt er dem

3. Vgl. Bloch a. a. O., S. 187: „So blieb dem Königtum, zu dem der Kölner krönte, als Wirkungskreis nur Deutschland, als Rechtsgehalt der Herrschaft nur die Befugnisse, die nicht zu den ‚Kaiserrechten' gehörten."

4. Ebenda S. 180 ff.

5. Die Frage nach der Anschauung des Papstes ist in neuerer Zeit verschieden beantwortet worden. Krammer in seinem Buch über Wahl und Einsetzung, S. 65 ff., meint, Bonifaz lasse durch Wahl und Krönung nur ein Anrecht aufs Reich, aber keinerlei Regierungsgewalt hervorgehen, auch nicht in Deutschland. — Ebenso A. Hauck, Deutschland und die päpstliche Weltherrschaft, S. 20 ff. Demgegenüber hat F. Kern, Die Regierungsgewalt des deutschen Königs nach dem Interregnum, H. Z. 106, 85 ff., geurteilt, nach Bonifaz gebe Wahl und Krönung die Herrschaft in Deutschland, die Approbation dazu die Gewalt im außerdeutschen Reich. Kern unterscheidet aber nicht zwischen der Herrschaft des deutschen Königs und der deutschen Herrschaft des römischen Königs, die

Bischof von Florenz, denn die Kurie habe Herzog Albrecht noch nicht als römischen König zugelassen noch auch approbiert oder ihm die herkömmliche „Gunst" erwiesen[6]. Danach schafft der Papst den römischen König und überträgt ihm zugleich die Herrschaft im Imperium, zu der die Wahl und Aachener Krönung nur eine Designation ist. Und doch hat Bonifaz bereits dem Gewählten nach der Aachener Krönung, ohne päpstliche Approbation, eine königliche Herrschaft zugestanden, die sich auf Deutschland erstreckt[7], aber sie ist nicht nur im Umfang des Herrschaftsgebiets, sondern auch nach

---

nach dem Inhalt der Gewalt verschieden sind, weil nur dem römischen, nicht dem deutschen König die kaiserliche Gewalt zusteht, die auch für Deutschland erst durch die Approbation gegeben wird.

6. Const. IV, 85, 42 ff.: „Quod imperium et nunc vacare dinoscitur, dum nobilem principem Albertum ducem Austrie sedes ipsa in regem Romanorum nondum admiserit nec approbaverit nec sibi favorem prestiterit impendi solitum legitime in Romanorum reges electis." Dieser Begriff „favor" kehrt auf beiden Seiten immer wieder. Ganz identisch mit der Approbation ist er nicht, wie man ja gerade hier aus den Worten des Papstes erkennt. Aber er kommt ihm ohne Zweifel sehr nahe. Ich möchte unter „favor" die — vielleicht öffentlich ausgesprochene — Bereitwilligkeit des Papstes sehen, den Neugewählten anzuerkennen; eine Art von „Interim", das die nachfolgende feierliche Bestätigung vorläufig ersetzen soll. Die deutsche Partei brauchte natürlich diesen Ausdruck, weil er möglichst farblos und weil er seit 1199 (Speyrer Protest) gebräuchlich war. Man muß daran denken, wie sehr in Deutschland solche formelhaften Wendungen beliebt waren, wahrscheinlich, ohne daß man hier — anders als an der Kurie — an eine schärfere Definition dachte.

7. Const. IV, 146, 6 ff. Krammer, Quellen II, 41: „. . . te in regem Romanorum unanimiter et concorditer elegerunt, tuque huiusmodi electioni de te facte consentiens fuisti more Romanorum regum apud Aquisgranum in Romanorum regem postmodum coronatus et deinde per quinquennium exercuisti administrationem regiam, sicut predecessores tui legitime et concorditer in Romanorum reges electi exercere solent, postquam apud dictum locum Aquisgrani, ubi hoc fieri consuevit, coronati fuerunt."




dem Inhalt der Regierungsgewalt beschränkt; darum bedeutet es keinen Widerspruch gegen seine eigene Anschauung, wenn Bonifaz König Albrecht den Vorwurf machte, daß er sich, ohne approbiert zu sein, angemaßt habe, in Deutschland wie ein römischer König zu herrschen[8]. Auf das „wie ein römischer König" fällt das Gewicht; denn die königliche Herrschaft des Nichtapprobierten umfaßt nicht die „kaiserlichen" Rechte, die auch in Deutschland nur der rex Romanorum üben darf[9]; der „deutsche" König nimmt auch den deutschen Fürsten gegenüber eine bescheidenere Stellung ein als der approbierte „römische" König[10].

---

8. Const. IV, 87, 10 ff. Krammer, Quellen II, 39: „. . . a prefata sede nec approbatione nec regia nominatione obtentis et nihilominus de facto ut Romanorum rex maxime in Germanie partibus administrare presumpsit."

9. Welches diese kaiserlichen Rechte in Deutschland waren, ist heute noch nicht vollkommen zu bestimmen. Vgl. Bloch, Kaiserwahlen, S. 164 ff. Sicherlich gehörte neben den bekannten kaiserlichen Reservatrechten, wie Legitimierungen, Notarernennungen usw., auch die Belehnung der Reichsfürsten, die ja Glieder des Imperiums waren, dazu. Vgl. Const. IV, 87, 1 ff. Krammer, Quellen II, 39: „Adulto in Romanorum regem electo et apud Aquisgranum more solito coronato . . . nobilis vir Albertus . . . dux Austrie vassallagium et ligium homagium ut Romanorum regi fecit eidem, nonnullis magnis et grandibus feudis ab ipso receptis." — Schon die Söhne Friedrichs II., die doch im wesentlichen die Stellung des „deutschen" Königs hatten, durften die Belehnung weltlicher Reichsfürsten nicht vollziehen. Vgl. F. Becker, Königtum der Thronfolger, S. 93.

10. Daher der ausdrückliche Befehl des Papstes an die deutschen Fürsten, dem Approbierten als römischem König zu gehorchen. Const. IV, 147, 38 ff.: „. . . mandantes, quatinus . . . eundem regem honorificentia condigna pertractes, sibique ut Romanorum regi in imperatorem auctore Domino promovendo devote ac humiliter intendas et pareas . . ." In kurfürstlichen Kreisen scheint diese Auffassung, daß man dem Nichtapprobierten nicht zum Gehorsam verpflichtet sei, geteilt zu sein. 1305 hat Heinrich v. Virneburg, Elekt von Köln, mit Philipp von Frankreich ein Bündnis geschlossen „salva fidelitate, ad quam Romano imperio et eius tutori tenemur".

Nach Bonifaz gibt, um es zusammenzufassen, die deutsche Wahl und Krönung eine beschränkte königliche Herrschaft in Deutschland[11]; die Approbation fügt die Herrschaft in Italien und Burgund sowie die Kaiserrechte in Deutschland hinzu und schafft damit den römischen König, der das Reich ebenso wie der Kaiser beherrscht[12]. In allem hat sich Bonifaz, wie wir jetzt sehen, der klassischen Approbationstheorie angeschlossen, neue Gedanken hat er nicht hinzugebracht[13]. Bonifaz errang einen

---

Const. IV, 1251, 28 f. Der „tutor imperii" ist der — approbierte — römische König, wie aus der Urkunde zweifellos hervorgeht. Einem andern, also auch dem deutschen König, ist demnach der Kölner nicht verpflichtet. Derselben Meinung ist Kern a. a. O., S. 78 f.; er ist aber der Ansicht, daß die Approbationstheorie damit in Deutschland eindringe; in der Tat ist es die Anschauung, wonach die Gehorsamspflicht der Reichsfürsten, die „fidelitas", zu den Kaiserrechten gehört. Kerns Unterscheidung von „tutor imperii" und „rex Romanorum" S. 79 N. 1 ist kaum zutreffend. Beide Ausdrücke stehen völlig parallel.

11. Was den Namen des Nichtapprobierten anlangt, so braucht Bonifaz gewöhnlich den Titel „in Romanorum regem electus". Nur einmal finde ich „rex Alemanie" Const. IV, 145, 2. — Die Kurfürsten schlossen sich auch in dieser Frage dem Papst an. 1300 verbündeten sich die Erzbischöfe von Mainz, Trier, Köln mit dem Pfalzgrafen, „contra magnificum virum Albertum ducem Austrie, qui nunc rex dicitur Teutonie" (Const. IV, 1242, 13 f. Krammer, Quellen II, 37).

12. Kern a. a. O. S. 93 scheint mir den Unterschied zwischen beiden zu überschätzen. Der römische König ist auch völkerrechtlich Herr des Imperiums. „Romanum regnum" und „imperium" sind durchaus dasselbe Herrschaftsgebiet und werden von keiner Seite als getrennt empfunden, weder von Clemens V. (Kern S. 74), noch von Albrecht (Kern S. 93). — Zu dem Irrtum kam Kern, weil er die bestimmte Scheidung von „rex Alamanie", „rex Romanorum" und „imperator" für eine Neuerung Bonifaz' ansah.

13. Kern a. a. O. S. 87 hielt die ganze Theorie für einen scharfsinnigen, mit ihm selbst untergegangenen Versuch des Papstes. Vgl. aber jetzt Kern, G. G. A. 1911, 186, wo er im Sinne Blochs an die Stelle von Bonifaz Innozenz IV. setzt. Auch Tolomeos



vollen Erfolg. König Albrecht hat sich seiner Theorie gebeugt. Er erklärte sich, mit einer formalen Einschränkung freilich, bereit, allen Forderungen des Papstes nachzugeben[14]. Bonifaz eilte, den Sieg auszunützen. Bei der Approbation faßte er noch einmal alle seine Ansprüche zusammen. Albrechts Prokurator aber sprach in seiner Antwort auf die Rede des Papstes aus, daß sein Herr der einmütigen Wahl der Fürsten und der Gnade des Papstes seine Stellung verdanke[15]. Das war doch des Papstes höchster Triumph, so

---

Determinatio compendiosa, die in die letzten Jahrzehnte des 13. Jahrhunderts gehört, bietet genau dieselbe Anschauung. c. X [Krammers Ausgabe S. 23], Krammer, Quellen II, 14: „. . . apparet imperialem iurisdictionem sine eius (i. e. pape) potestate et assensu non habere vigorem et . . manifestum est, per solam eius electionem, nisi aliud sequatur, nullum ius administrationis quesitum nisi forte in regno Teutonie, in quo ius electo acquiritur sive ex longa consuetudine . . . . vel forte ex ipsa ordinatione principum dicte provincie cui se tamquam in re propria possunt subicere." Der erste Fall stellt die königliche Herrschaft in Deutschland als Gewohnheitsrecht hin, wie Bonifaz selber, oben N. 7. Der zweite aber gibt die Rezeptionstheorie wieder, vgl. Kern a. a. O. S. 56 ff., und sieht im Unterwerfungsvertrag die Grundlage des deutschen Königtums. Vgl. Kern, S. 65 ff., der aus Tolomeos Werken noch mehr Belege gibt.

14. Const. IV, 90, 5 f.: „Firma mente disponimus monita vestra corde promto suscipere nosque vestris mandatis et beneplacitis, prout possumus, coaptare." Daß die Einschränkung nicht weit ging, zeigen die Zugeständnisse des Königs. — Derselben Ansicht ist Hauck a. a. O. S. 23 f.

15. Die Approbationsakte Const. IV, nr. 173. Besonders wichtig dann das Schreiben des Papstes an Albrecht, die entscheidende Stelle S. 147, 3 ff. Krammer, Quellen II, 43: „Volentes et statuentes, ut . . . rex Romanorum existas in imperatorem ut premittitur promovendus, et quod pro tali ab aliis habearis tibique sicut Romanorum regi electo legitime et Aquisgrani coronato obediri debere ab omnibus et singulis sacro Romano subiectis imperio, sicut pareri solet et debet predecessoribus tuis Romanorum regibus legitime intrantibus et a prefata sede hactenus approbatis . . ." Die Antwort des Prokurators Const. IV, 143, 14 ff.:

unumwunden hatte noch nie ein deutscher König sich den Ansprüchen der Kurie gefügt. Abgeschlossen wurde das ganze Werk mit zwei Versprechungen des Königs, in denen er zum großen Teil mit Worten, die ihm die Kurie diktiert hatte[16], die Approbationstheorie vortrug und dem Papste den Fidelitätseid leistete[17]. Die Approbationstheorie hatte damit auf der ganzen Linie gesiegt. Daß eine andere Ansicht auch nur möglich sei, war nirgends hervorgetreten, am wenigsten bei den deutschen Fürsten, unter denen gerade die vornehmsten Kurfürsten des Papstes Anschauungen geteilt hatten. Die Unterwerfung Albrechts ist der Höhepunkt der päpstlichen Herrschaft über das Reich.

§ 2. Die Wahl Heinrichs VII.

Nur fünf Jahre nach diesem glänzenden Sieg des kurialen Gedankens fand die Wahl Heinrichs VII. statt; gerade deshalb überrascht es uns, daß — nach heutigen Anschauungen — 1308 unter der Führung Balduins von Trier die ganze Approbationstheorie von den deutschen Kurfürsten abgelehnt worden sein soll[18]. In der kurzen Zeit müßten die Wähler sich vom

„. . . Alberto Romano principi, qui est rex, quantum ad principum electorum concordem electionem, rex, quantum ad statum sui nominis et honoris per v. s. gratiam, paternam reformationem et salubrem reintegrationem."

16. Inwieweit die gleichen Vorgänge schon unter Rudolf sich abspielen, wird in kurzer Zeit eine Arbeit von W. Neumann darlegen.

17. Const. IV, nr. 181 f. Zum Fidelitätseid Albrechts vgl. meine Beilage 1.

18. Durch Höhlbaums Buch über den Kurverein von Rense und Krammers Arbeit über Wahl und Einsetzung ist die im Text ausgesprochene Ansicht die heute herrschende, noch unwiderlegte geworden. Vgl. Höhlbaum, bes. S. 22 f., Krammer, S. 69 ff. — Aehnlich drückt sich Hauck in seinem Vortrag über Deutschland und die päpstliche Weltherrschaft aus. Vgl. S. 24: „Alle Formeln Boni-

Banne der päpstlichen Theorien gänzlich freigemacht haben, und ihrem jungen Führer fiele der größte Teil des Ruhmes zu.

Wir kennen die Anschauungen der Kurfürsten aus dem Wahldekret, das sie an Clemens V. gerichtet haben[19]. Sie haben die Bitte um päpstliche Bestätigung vermieden, dafür aber hätten sie Heinrichs Wahl selbst approbiert, um jede andere auszuschließen; außerdem hätten sie — so hat man uns belehrt — Wahl und Wahlanzeige aus dem Grunde in strengen Formen vollzogen, um dem Papst jede Gelegenheit zur Einmischung zu nehmen.

In Wirklichkeit liegen die Dinge doch wohl anders. Freilich haben die Kurfürsten in der Wahlanzeige die Bitte um Approbation nicht ausgesprochen. Aber eine andere Frage ist es, ob sie damit beabsichtigten, den Ansprüchen der Kurie entgegenzutreten. Wir haben zu erwägen, in welcher Form es üblich war, die Bitte dem Papste vorzutragen.

König Rudolfs Wähler haben, als sie den Papst für ihren Kandidaten um die Kaiserkrone baten, zugleich die Bitte um Approbation mitausgesprochen; aber Rudolf selbst hat den Ausdruck Approbation nicht gebraucht[20]. 1298 nach Albrechts zweiter Wahl schlossen sich die Kurfürsten in der Anzeige an den Papst ziemlich genau an das Dekret von 1273 an; sie baten, der Papst möge dem Erwählten seine Gunst schenken und ihn in väterlicher Liebe und Barmherzigkeit in

---

faz' VIII. sind wie weggewischt.“ Dazu die feinsinnige Besprechung von Haucks Kg. V, I, durch U. Stutz in der Zs. f. Rg., K. A. I, 380.

19. Const. IV, nr. 262.

20. Const. III, 18, 20 ff., Krammer, Quellen II, 6: „. . . . benigne suscipite filium . . . Processum . . . de ipso sic habitum graciose approbacionis applausu benivolo prosequentes ac ex affluenti paterne dulcedine pietatis opus Dei perficientes, . . . ut sciant et intelligant universi . . .“ Rudolfs Brief: „deprecamur, quatenus nobis . . . de benignitate consueta favorabiliter aspirantes adiuvare dignemini causam nostram.“ Im übrigen verweise ich hierfür auf die demnächst erscheinende Rost. Diss. von W. Neumann.

seine Arme schließen; gerade den Ausdruck Approbation ließen aber auch sie fort[21]. In ähnlichen Ausdrücken bat 1302 Albrecht in seinem Entschuldigungsschreiben, der Papst möge seine Unschuld in frommem Sinne erkennen und ihn mit wohlwollender Gunst in die Arme väterlicher Güte schließen[22]. Auch hier wendet er das Wort Approbation nicht an. Im Dekret von 1308 aber bitten die Wähler, der Papst möge Heinrich in seine väterlichen Arme schließen[23].

Wer diese Reihe der Schreiben seit 1273 überschaut, erkennt sofort, daß die Nichterwähnung der Approbation 1308 irgendeine prinzipielle Bedeutung nicht haben kann.

Die Kurfürsten wollten damit nicht etwa gegen den päpstlichen Anspruch protestieren, denn sie knüpften ja an eben die Vorlagen an, die, wie sie wußten, mit der Approbation beantwortet worden waren.

Die Päpste selbst verlangten nicht einmal, daß gerade dieser eine bestimmte Ausdruck gebraucht werde. Bonifaz VIII. hat einmal an Adolf geschrieben, er habe von ihm eine Anzeige seiner Wahl erwartet mit der Bitte um die gewohnte Gunst und um Förderung seiner Schritte[24]. Der Papst selbst

---

21. Const. IV, 10, 20 ff.; Krammer, Quellen II, 33: „. . . dictum regem, vestrum . . . devotum filium, paterno vestre sanctitatis applausu suscipientes, ipsum favore et benignitate . . . confovere . . . Electum graciose et benivole prosequentes ac ex affluenti paterne dulcedine pietatis misericorditer amplectentes . . . ut sciant et intelligant universi . . .“

22. Const. IV, 94, 26 ff.: „. . . supplicamus, quatinus nostram innocenciam piis mentibus attendentes nos in ulnis vestre pietatis paterne suscipere dignemini favore benivolo prosequendo . . .“

23. Const. IV, 230, 25 ff.; Krammer, Quellen II, 51: „Supplicamus, ut ipsum Henricum sic devote et concorditer electum . . . paternis ulnis amplectentes . . . ut sciant et intelligant universi . . .“ Als Vorlage diente, wie der letzte Satz des Zitats erweist, das Dekret von 1298: „ulnis“ entspricht jedoch dem Entschuldigungsschreiben Albrechts. Das Wort „favorabiliter“ ist, aus dem Briefe Rudolfs entlehnt (vgl. N. 20), der Bitte um die Krönung zugefügt.

24. Const. III, 514, 16 ff: „. . . . . ad nostram presentiam nuntios destinares, qui et electionis de te facte notitiam ad apo-



hat hier das Wort Approbation vermieden; aber freilich verstand er unter der Gunst die Bereitwilligkeit zur Approbation, und so ist denn auch im Jahre 1303 auf die Bitte Albrechts um die Gunst die Approbation ausgesprochen worden[25].

Nun haben die Kurfürsten 1308 auch den Ausdruck „favor" vermieden. Sie begnügten sich mit der Bitte um väterliche Umarmung und um Krönung, wozu sie allerdings von ihrer Vorlage abweichend ein „favorabiliter" hinzufügten. Läßt sich daraus eine kurfürstliche Oppositionsstimmung erschließen? Gewiß nicht! Man drückte sich sehr vorsichtig aus; man wollte den päpstlichen Ansprüchen nicht entgegenkommen; aber noch weniger wollte man ihnen entgegentreten. Gerade dadurch, daß die Kurfürsten alle strittigen Fragen umgingen, zeigten sie ihre Kompromißneigung, ließen sie der Kurie ganz freie Hand. Sie konnten keinen Augenblick daran zweifeln, daß in ihrer Bitte der Papst das Gesuch um Approbation sehen und daraufhin die Bestätigung erteilen werde[26]. Es ist ausgeschlossen, daß sie einen Protest gegen die Ansprüche der Kurie in dieselben Worte gekleidet hätten, auf die zu wiederholten Malen, wie die Mehrzahl von ihnen wissen mußte, und noch kurz vorher die päpstliche Konfirmation erteilt worden war. Sie wollten Frieden, keinen

---

stolicam sedem deferrent et ab ea favorem solitum et tuorum directionem processuum postularent . . ." Ueber den Begriff „favor" vgl. oben N. 6.

25. Auch hier war Bonifaz auf Albrechts Formulierung der Bitte durchaus eingegangen. Const. IV, 145, 34 ff.: „. . . . quos ad nos fiducia devota reducit, libenter brachiis paterne benignitatis amplectimur."

26. Genau so kam es denn auch: Vgl. Clemens' V. Bericht über die Uebersendung der Anzeige Const. IV, 377, 15 ff.: „. . . et etiam ipsi archiepiscopi et principes per licteras suas decretum sue electionis continentes solenniter cum humilitate debita intimarunt, petentes instanter a nobis per nuntios memoratos, electionem per nos approbari predictam . . ." Vorher allerdings hatte der Papst nur von einer Bitte um Gunst gesprochen. Vgl. Const. IV, 262, 11 ff. Krammer, Quellen II, 52.

Krieg mit dem Papsttum. Aber die Kurfürsten haben doch von sich aus die Approbation der Wahl vollzogen und schon damit die des Papstes ausgeschaltet? So hat uns wenigstens Höhlbaum belehrt! Auch das ist nicht der Fall. Nicht eine Bestätigung der Wahl durch die Gesamtheit der Wähler ist erfolgt, sondern eine Approbation des Kürspruchs, den der Pfalzgraf vollzogen hatte, durch alle andern Kurfürsten[27]. Diese bildeten den Umstand, der durch Akklamation den Urteilsvorschlag des Pfalzgrafen rechtskräftig machte; diese Approbation ist also ein Teil der Wahl selbst, und darum etwas völlig anderes als eine Bestätigung der abgeschlossenen Wahl und der Person des Gewählten, die der Papst für sich beanspruchte; keinen Augenblick können die Fürsten daran gedacht haben, die eine durch die andere zu ersetzen. Ja, die Approbation scheint ein der kirchlichen Wahl entnommener Brauch zu sein; sie wurde schon früher auch bei der Königswahl angewandt[28], z. B. 1257 bei der Erhebung der beiden Gegenkönige, wo ja bewußt zum ersten Male kanonische Formen beobachtet wurden. Ueberhaupt darf die Wahl Heinrichs im ganzen Umfang als „kanonische" gelten, und auch die Wahlanzeige wurde als Notariatsinstrument in der strengsten Form abgefaßt, die das kanonische Recht für die Beglaubigung kannte. Alles spricht deshalb dafür, daß den Kurfürsten daran lag, dem Papste die Ablehnung ihrer Bitte unmöglich zu machen und ihn zur Approbation Heinrichs gewissermaßen zu zwingen[29]. Indem sie aber so handelten, setzten sie sein

27. Const. IV, 230, 20: „Electione autem huiusmodi" — das ist der unmittelbar vorangehende Kürspruch — „celebrata eam omnes et singuli electores alii approbavimus".

28. Vgl. Niemeier, Untersuchungen über die Beziehungen Albrechts I. zu Bonifaz VIII., S. 14, N. 3; auch Krammers Diss. S. 28 u. N. 3.

29. Das hat Krammer, Wahl und Einsetzung, S. 70, betont, wie mir scheint, mit vollem Recht. Aber seine weiteren Ausführungen sind unbegründet und widersprechen geradezu den früheren. Es ist nicht zu begreifen, wie „die Form des Wahldekrets bereits

Recht auf Bestätigung der Königswahl voraus und erkannten es tatsächlich an.

Nirgends in den Quellen findet die Annahme eine Stütze, daß im Jahre 1308 bei der Wahl Heinrichs der Gegensatz gegen die päpstlichen Ansprüche eine Rolle gespielt habe. Daher bleibt auch kein Raum für eine Tätigkeit Balduins von Trier, die dahin gegangen wäre, die Mitwirkung des Papstes bei der Erhebung des römischen Königs auszuschließen[30]. Die Haltung der Kurfürsten bei der Wahl steht in keinem Zusammenhang mit den Gedanken und Bestrebungen, die zum Kurverein und zum Weistum von Rense führten. Die Erhebung von 1308 ist in ihrer streng kanonischen Form und mit ihrem für den Papst bestimmten Wahldekret vielmehr ein Beweis dafür, daß die kurfürstlichen Wähler das päpstliche Konfirmationsrecht sorgsam achteten.

Wie seine Wähler hat denn auch der Erwählte von 1308, hat Heinrich VII. selbst die päpstliche Theorie von der Uebertragung des Imperiums durch die Approbation anerkannt[31]. Soweit freilich ging diese Anerkennung nicht, daß er auf den Titel des römischen Königs und die volle kaiserliche Herrschaft in Deutschland vor seiner Approbation verzichtet hätte. Aber in Italien, das doch das Hauptfeld der päpstlichen An-

---

einen Protest gegen die Anschauungen Bonifaz' VIII. bedeuten" kann, da sie doch den Forderungen des Papstes in jeder Beziehung entgegenkommt.

30. Ueberhaupt ist die Tätigkeit Balduins bei der Wahl früher falsch beurteilt worden. In dem uns erhaltenen Exemplar der Wahlanzeige steht sein Name an der Spitze, und man hat deswegen angenommen, daß alles von ihm ausgegangen sei; nun hat aber Zeumer nachgewiesen, daß es drei gleiche Exemplare gab, jedes von einem der drei geistlichen Kurfürsten ausgestellt. Vgl. K. Zeumer, Goldene Bulle S. 213 f.; etwas geändert hat Z. seine Ansicht in einem Aufsatze Par litterarum, N. A. 35, 244.

31. Das hat Hauck, Deutschland und die päpstliche Weltherrschaft, S. 24, verkannt.



sprüche war, hat er seine ersten Regierungshandlungen mit dem Hinweis auf die inzwischen erfolgte Approbation unterstützt[32] und später einmal ausdrücklich erklären lassen, der Papst habe durch die Bestätigung und den Befehl an alle Untertanen des Reichs zum Gehorsam die Grundlage seiner kaiserlichen Herrschaft geschaffen, denn Wahl und Approbation verliehen die volle Gewalt im Imperium[33]. Und auf der anderen Seite erkannten auch die italischen Städte diese Theorie an und nahmen Heinrich, den approbierten römischen König, als ihren kaiserlichen Herrn an, ja, gaben ihm fast durchgehend den kaiserlichen Namen, ein weiterer Beweis, daß ein Unterschied zwischen römischem König und Kaiser

---

32. Const. IV, 275, 4 ff. (September 1309): „Sensimus et diligenter attendimus sacrosanctam Romanam ecclesiam ac sedem apostolicam diebus istis favisse multipliciter votis nostris, statum ac nomen nostrum feliciter exaltasse.“ Man beachte, wie die Worte zusammenstimmen mit der Rede des Vertreters Albrechts, oben N. 15.

Ferner ein Erlaß von Heinrichs Bevollmächtigten in der Lombardei aus dem Juni 1310. Const. IV, 319, 26 ff. „Provide et prudenter electionem ipsius domini regis et imperatoris fuisse per sanctissimum patrem dominum summum pontificem et eius curiam laudabiliter approbatam et eciam confirmatam . . .“

33. Const. IV, nr. 466, § 1: „Predictus dominus papa fecit fundamentum dicti domini imperatoris futuri approbando eum, sicut etiam de iure tenebatur,“ — da kein Grund zur Verweigerung der Bestätigung vorhanden war — „pronunciando ipsum fore dignum . . . deinde mandando per litteras papales omnibus fidelibus regni Romanorum, quod ei obediant . . .“

§ 4: „. . . homines intelligentes sciant, quod ex quo dictus rex legitime electus et per dictum papam approbatus habere debeat administrationem in imperio, acsi esset coronatus . .“ Dieses Stück ist freilich tendenziös; es richtet sich gegen die Anhänger der „Krönungstheorie“, die von der Vollgewalt auch des approbierten römischen Königs nichts wissen wollten. Vgl. Kern a. a. O. S. 42, N. 3; aber der § 1 (den Kern nicht herangezogen hat) beweist doch, daß — trotz der Ueberlieferung aus der päpstlichen Kanzlei — gegen den rechtlichen Inhalt der Denkschrift nicht wohl ein Zweifel erhoben werden kann.

in Italien nicht mehr empfunden wurde[34]. Nur von Cremona erfahren wir, daß es sich durch die Tatsache der Approbation zum Gehorsam noch nicht verpflichtet fühlte; die Stadt verlangte dazu die Kundmachung der Bestätigung und den ausdrücklichen päpstlichen Befehl zum Gehorsam[35].

Alles das zeigt die unbedingte Vorherrschaft der Approbationstheorie zu jener Zeit; und so schien der alte Gegensatz zwischen Papsttum und Kaisertum völlig beseitigt, auf Kosten der Selbständigkeit des Imperiums. Nirgends mehr, so weit wir hören, wurde ein Widerspruch gegen die Lehre laut, daß der Papst das Reich zu vergeben habe.

§ 3. Der Konflikt zwischen Heinrich VII. und Clemens V.

Aber der Konflikt zwischen Kaisertum und Papsttum ruhte doch nur. Heinrich VII. war, mit der Unterstützung Clemens', kaum nach Italien gekommen, als er schon begann, eigene Politik zu treiben. Er fühlte sich als Herrscher, nicht als Beauftragter des Papstes, als er versuchte, über den Parteien seine Stellung zu begründen, und bald vor gewaltsamen Schritten nicht mehr zurückschreckte. Schon das ist dem Papst unangenehm gewesen; aber er hatte keine Mittel, diese Entwicklung aufzuhalten.

Dann fuhr Heinrich auch im Kirchenstaat, in Rom selbst,

---

34. Const. IV, nr. 362 ff. erscheint als Titel Heinrichs bald „rex Romanorum", bald „rex et imperator" oder „rex sive imperator", endlich auch „imperator" allein. Die Namen werden völlig durcheinander gebraucht.

35. Const. IV, 320, 14 ff.: „Quod predicta notificare volunt domino pape et super ipsa ambassata habere volunt consilium ipsius domini pape et si fuerit de consensu et voluntate domini pape, quod ipsum dominum imperatorem obediant, parati erunt facere beneplacita et mandata ipsius domini imperatoris et dicti domini pape." Denselben Anspruch auf Kundmachung der Approbation aus der Zeit Rudolfs behandelt Kern a. a. O. S. 64.



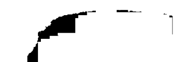
fort, die Ruhe mit Gewalt herzustellen. Clemens beklagte sich, daß er damit die Gerechtsame der Kirche verletzt habe.

Das waren Kleinigkeiten. Inzwischen aber war der Streit mit Robert von Neapel ausgebrochen, und Heinrich hatte mit Friedrich von Sizilien sein Bündnis geschlossen. Der Papst suchte zu vermitteln, ohne Erfolg. Ja, nach seiner Krönung, die Roberts Truppen nicht hatten verhindern können, bereitete Heinrich sich vor, seine kaiserlichen Waffen gegen Unteritalien zu tragen. Er nahm die Politik der Staufer auf, das Reich über ganz Italien auszudehnen.

Nun hatte die Versöhnlichkeit selbst eines Clemens ein Ende. Er konnte den Zug des Kaisers nicht dulden, wenn er nicht die Früchte des langen Kampfes der Kirche mit den Staufern sich entreißen lassen wollte. Auf keinen Fall durfte die Verbindung des Reichs mit Unteritalien wiederhergestellt werden, die einst die großen Päpste des 13. Jahrhunderts zum Entscheidungskampf gezwungen hatte. Und wohl konnte Clemens die Pläne Heinrichs als gegen sich gerichtet auffassen und mit einem Schein des Rechts sich einmischen; war doch Unteritalien Eigentum der Kirche. So gebot der Papst, indem er darauf hinwies, daß beide Gegner der Kurie durch einen „Treueid" verbunden seien, Waffenstillstand. Er stellte den Kaiser auf eine Stufe mit dem Lehnsmann der Kurie. Heinrich protestierte gegen das Gebot des Papstes; zugleich hob er hervor, daß er wie seine Vorgänger niemandem durch ein „iuramentum fidelitatis" verpflichtet sei[36]. Zur Verteidigung seiner Erklärung ließ der Kaiser von einer Reihe Gelehrter Rechtsgutachten ausarbeiten. Leider ist uns nur eines davon erhalten[37]; aber es ist bezeichnend für die Art, in der die

36. Const. IV, nr. 839; 840. Ueber die Frage des Fidelitätseides verweise ich auf meine Beilage 1.

37. Gedruckt Const. IV, nr. 1248. Der Verfasser scheint mir ein sizilischer Legist zu sein. Denn die Vorrede ist an eine „clemencia regia" gerichtet, unter der man Friedrich von Sizilien, Heinrichs Verbündeten, verstehen wird. Deshalb zieht das Gut-



legistischen Bundesgenossen dem Kaiser ihr Wissen zur Verfügung stellten.

Vom Standpunkt des römischen, aber auch mit Benutzung des kanonischen Rechts wurde hier der Anspruch des Papstes zurückgewiesen; über die unmittelbare Veranlassung des Streites aber ging man weit hinaus. Es war ja auch schließlich die prinzipielle Frage, die ihm zugrunde lag, ob der Papst sich in die Angelegenheiten des Reichs einmischen dürfe. Unsere Denkschrift lehnt das völlig ab. Der Kaiser allein, heißt es hier, hat über Krieg und Frieden zu gebieten. Denn dies Recht hat ihm das römische Volk, der ursprüngliche Souverän, durch die „lex regia" übertragen[38]. Ueberhaupt hat er durch göttliche Ordnung das weltliche Schwert in seiner Gewalt[39]. Deswegen durfte der Papst ihm nicht Waffenstillstand gebieten.

Die Behauptung der Kanonisten, daß der Papst beide Schwerter in seiner Hand habe, ist unwahr. Denn Christus wollte nicht die weltliche Herrschaft für sich oder seine Statthalter; statt des Schwertes gab er dem Petrus die Schlüssel[40]. Geistliche und weltliche Gewalt sind ganz verschieden, und wenn auch die geistliche die größere ist, da sie auf die Ewigkeit weist, so hat sie dennoch keinerlei Einfluß auf die weltliche[41].

Und nun kommt unser Autor zum Kernpunkt des Verhältnisses von Papst und Kaiser. Salbung und Krönung, die

achten bei der Widerlegung der Behauptung, daß die Krönung dem Papst — Const. IV, 1311, 28 ff. -- Gewalt über den Kaiser gebe, das Verhältnis des Erzbischofs von Palermo zum König von Sizilien heran. In ähnlichen Schriftstücken erscheint meist als Beispiel das Verhältnis des Erzbischofs von Reims zum französischen König.

38. Const. IV, 1309, 7 ff. Hier also naturrechtlicher Gedanke der Volkssouveränität.

39. Const. IV, 1309, 20 ff.

40. Const. IV, 1310, 11 ff.

41. Const. IV, 1310, 42 f.: 1311, 1 ff.

der Papst am Kaiser vollzieht, gibt jenem keine Gewalt über diesen — wie doch die Dekretale „Venerabilem" erklärt. Denn dadurch wird dem Kaiser die Herrschaft nicht übertragen. Vielmehr gibt, wie dem Papst, so auch dem römischen Princeps allein die Wahl alle Gewalt, da in weltlichen Dingen niemand über ihm steht (der sie ihm auf andere Weise übertragen könnte). Darum bedarf der Kaiser auch nicht etwa einer Konfirmation[42].

Soweit wollen wir die Gedanken des Gutachtens verfolgen[43]. Wie man sieht, lehnt es die Approbationstheorie vollständig ab. Zum ersten Male in der von uns behandelten Epoche begegnen wir hier dem staufischen Gedanken vom Wahlkaisertum, im bewußten Gegensatz zu dem Bestätigungsanspruch der Kurie. — Nicht in Deutschland ist er neu erweckt, sondern in Italien. Nicht deutsche Fürsten tragen ihn, sondern romanische Gelehrte, die der Kaiser sich zu Bundes-

---

42. Const. IV, 1311, 28 ff.: „Sed adhuc instatur, quod maius sit sacerdocium imperio . . . quoniam papa inungit imperatorem et eum coronat, ut habetur de electione in c. Venerabilem. Sed hoc non obstat, quia non ideo sequitur sacerdocium esse maius imperio, quia eum scilicet imperatorem papa inungit .... Unctio enim non facit maiorem eum qui ungit eo qui ungitur. Sic Panormitanus . . . Iterum quamvis papa non teneatur inungere fatuum vel hereticum in imperatorem„ ut dicit dicta decretalis „Venerabilem", tamen non ideo sequitur, quod sola electio Romani principis ei ius non tribuat imperandi. Quemadmodum enim sola pape electio ei omnem tribuit potestatem et amministrationem, quia nemo est eo superior in spiritualibus, ita quidem et Romano principi sola electio eius omnem tribuit potestatem, quia non est eo superior in temporalibus. Quomodo enim dicere possumus aliquem confirmandum esse, quem certum est nullum habere in temporalibus pociorem . . ." Man vgl. die Worte des Halle-Bamberger Protestes von 1202: „Romanorum enim regis electio, si in se scissa fuerit, non est superior iudex". Const. II, 6, 26 f.

43. Ueber die Zurückweisung des Fidelitätseides vgl. meine Beilage 1.

genossen gewonnen hatte. Es ist das bedeutende Bündnis vo
Krone und Wissenschaft, von dem in dieser Zeit die Oppositio
gegen das Papsttum ausgegangen ist, im Frankreich Philipp
des Schönen wie in Italien unter Heinrich, endlich in Deutsch
land unter Ludwig dem Bayern.

Ein unmittelbares Fortleben des staufischen Reich
gedankens läßt sich in Deutschland kaum nachweisen. Jede
falls wirkten derartige Erinnerungen nicht gegen die A
sprüche des Papsttums. Die Herrscher nach dem Interregnu
erkannten alle die Approbationstheorie an[44]; die Fürsten hatt
kein Interesse an dem Reich oder wünschten wenigstens d
Frieden mit der Kurie. Nur die Wissenschaft hat, gestüt
auf das römische Recht, das Erbe der Stauferzeit aufbewahr
und es den Herrschern zur Verfügung gestellt; es kam n
darauf an, daß diese sich die Theorien zu eigen machten.

Heinrich VII. scheint sich aber seinen literarischen Bu
desgenossen nicht voll angeschlossen zu haben. Er suc
den offenen Kampf mit dem Papsttum hinauszuschieben.
wies Clemens auf ihr bisheriges gutes Verhältnis hin und b
tonte seine Dankbarkeit für die päpstliche Förderung bei sei
Wahl und dem Zuge nach Italien[46]. Diese Erklärung stim
doch mit dem glatten Abweis der Approbation in der De

44. Vgl. Kern, H. Z. 106, 87 ff., und R. Scholz, Unbekan
Streitschriften S. 218; künftig die Diss. von W. Neumann. [
gegen Hauck und Krammer a. a. O.

45. Daß die Publizistik unter Philipp dem Schönen an die Str
schriftenliteratur aus der Zeit Friedrichs II. anknüpft, darauf w
Graefe, Die Publizistik in der letzten Epoche Friedrichs II., S. 2
hin; der Nachweis im einzelnen ist freilich noch nicht gefü
worden. Und andererseits scheinen mir die Denkschriften von 1
und 1313 — von denen wir leider ja nur die eine kennen —
die Schriften der französischen Legisten — vgl. etwa
„Quaestio in utramque partem" und die „Quaestio de
testate pape" bei Scholz, die Publizistik zur Zeit Phil
des Schönen, S. 224 ff. — anzuschließen, nur daß in ihnen
Unterschied zu den französischen Schriften, natürlich alles a
Kaisertum und seine Weltherrschaft gestellt ist.

46. Const. IV, 1049, 14 ff.: „. . . dominus noster impera

schrift kaum überein. Dennoch wäre es, da der Kaiser auf dem Zug gegen den geächteten Robert beharrte, zum Kampf zwischen den Häuptern der Christenheit gekommen, wäre Heinrich nicht plötzlich dahingerafft worden. — Clemens nutzte nun die Gunst der Lage voll aus. Eine Reihe von Gegenschriften gegen die legistische Verteidigung des Kaisers erschien[47]. Der Papst selbst aber legte in seiner Bulle „Romani principes“[48], nun des Gegners Mund stumm geworden war, die Lehnsuntertänigkeit des Kaisertums grundsätzlich fest; auch hierbei ging er von der Approbationstheorie aus, und Widerstand fand er jetzt nicht mehr.

Aber die Gedanken vom Wahlkaisertum, die Ablehnung der Approbation waren nun doch wieder, wenn auch vorerst in der Theorie, aufgenommen. Heinrichs Bedeutung ist, sie angeregt zu haben, schon allein dadurch, daß er wieder als kaiserlicher Herr die Einheit des Imperiums, die Zusammengehörigkeit von Italien und Deutschland zur Geltung brachte. Nur vom „kaiserlichen“ Land Italien konnten die Gedanken wieder ausgehen, die in Deutschland der Macht klerikaler Weltanschauung unterlegen waren. Noch fast ein Menschenalter dauerte es, bis sie in Frankfurt reichsgesetzlich verkündet wurden. Wie es dazu kam, und wer der Träger dieser Entwicklung war, sollen die folgenden Kapitel zeigen. Vorerst aber war es sehr fraglich, ob man in Deutschland die gefahrvolle Erbschaft aus Heinrichs letzten Tagen antreten werde.

. . . . . libentissime sue reducit memorie grata v. s. opera . . . . circa ipsius electionis canonice celerem declarationem et sue persone sufficientie ad imperii suscipiendam coronam, necnon pacificum introitum Lombardie et subditorum imperii exortationem ad obediendum eidem . . .“

47. Const. IV, nr. 1249 ff. Ich habe auf diese Darlegungen, die in üblicher Weise mit dem kanonischen Recht die Herrschaft des Papstes über das Reich belegen, hier nicht einzugehen. Näheres siehe in meiner Beilage 1.

48. Const. IV, nr. 1165.





Zweites Kapitel.

Ludwig der Bayer und Friedrich der Schöne.

Die Einheit des Reichs wurde durch die Doppelwahl von 1314[1] wieder zerrissen. Durch nahezu zehn Jahre gab es nur Parteihäupter, keinen allgemein anerkannten Herrscher, der die Reichsinteressen dem Papsttum gegenüber hätte wahren können. Aber freilich stand zunächst auch der Stuhl Petri leer; deshalb sind die Fragen, mit denen wir uns beschäftigen, gerade für diese Zeit schwer zu lösen; den Nebenbuhlern, die sich gegenseitig die Herrschaft streitig machten, lagen die kleinen Machtfragen mehr am Herzen als die großen prinzipiellen, die das Verhältnis von Papst und Kaiser regelten. Wir müssen versuchen, bis ins einzelne in die Anschauung der beiden Parteien einzudringen.

§ 1. Die Doppelwahl von 1314.

An die Spitze der luxemburgischen Partei trat, als sich herausstellte, daß die Kandidatur Johanns von Böhmen aussichtslos sei, Ludwig von Bayern. Peter von Mainz war der führende Mann bei seiner Wahl[2]; gegen ihn trat Balduin von

---

1. Vgl. zur Wahl H. Schrohe, Der Kampf der Gegenkönige Ludwig und Friedrich.

2. Ludwigs Kandidatur wurde erst aussichtsvoll, als im August 1314 Peter von Mainz für ihn Stellung nahm — Const. V, nr. 62 — und die ganze luxemburgische Partei zu ihm hinüberführte. Vgl. Schrohe, S. 45 ff.

Trier, der gehofft hatte, seinem Hause die Krone zu erhalten, mehr in den Hintergrund. Am 23. Oktober — ich übergehe die Einzelheiten der Wahlvorgänge — zeigten Ludwigs Wähler dem „zukünftigen Papst" ihre Wahl an[3]. Sie folgten fast wörtlich dem Dekret von 1308, in der Darstellung der Wahl wie in der Form der Bitte an den Papst; sie widersprachen damit nicht, wie man gemeint hat[4], den Ansprüchen der Kurie, sondern ließen das päpstliche Bestätigungsrecht unangetastet, wie sechs Jahre zuvor.

Unmittelbar nach der Wahl forderten die Kurfürsten eine Reihe von Reichsfürsten auf, Ludwig als dem rechtmäßig und einmütig Gewählten und also ihrem wahren Herrn zu gehorchen; denn das Wahlrecht der abwesenden Kurfürsten erklärten sie, altem deutschen Recht zuwider, nach kanonischem Grundsatz für erloschen[5]. Und von Wetzlar wenigstens erfahren wir, daß es im Verein mit Frankfurt Ludwig als römischen König aufnahm und ihm nach der Altarsetzung den Treueid leistete[6]. Ludwig hat in Uebereinstimmung mit

---

3. Das Dekret Const. V, nr. 102 f., Krammer, Quellen II, 62 ff. Zur Absendung ist es ebensowenig wie das der Gegenpartei gelangt, aber die programmatische Bedeutung ist darum nicht geringer.

4. Höhlbaum, Kurverein S. 22.

5. Const. V, nr. 97—101; Krammer, Quellen II, 62: „. . . aliis minime comparentibus, interesse recusantibus nec pro se mittentibus, ex quo plenaria potestas nominandi et eligendi personam ydoneam in Romanorum regem penes nos presentes residebat . . . in . . . Ludwicum . . . vota nostra direximus et ipsum in Romanorum regem concorditer duximus eligendum . . . mandamus, quatinus eidem domino Ludwico tamquam in Romanorum regem rite et concorditer electo obediatis . . . tamquam vero vestro domino . . . ut ipse dominus rex . . ."

6. Const. V, 109, 44 ff.: „. . . serenissimo domino nostro domino Ludwico Romanorum regi civitatem F. reseravimus sibique, postquam super altare s. B. exaltatus fuerat, quemadmodum vero domino nostro homagium et obedienciam debitam duximus generaliter faciendam." Ueber die Altarsetzung vgl. Krammer, Wahl und Einsetzung S. 34 ff.

seinen Wählern vom Tage der Wahl an die Herrschaft übernommen und als rechter römischer König mit „kaiserlicher" Gewalt in Deutschland geschaltet. Er legte besonderes Gewicht darauf, daß er durch die Majorität der Kurfürsten zum Gipfel königlicher Majestät erhoben sei[7]; darin wich er von der Meinung seiner Wähler, die eine Einheitswahl fingierten, ab und vertrat hier bereits im Anfang seiner Herrschaft den Gedanken, der im Renser Weistum durchgeführt ist. —

Bis zur Krönung in Aachen führte Ludwig nach dem Muster seines Vorgängers den Titel des „zum römischen König Erwählten", aber auch „römischer König" kommt vor[8]. Jedenfalls war ihm wie seinen Wählern die Aachener Krönung nichts als eine Feierlichkeit, deren lediglich festlichen Charakter er einmal scharf betont hat. Die Krönungshandlung des Kölners nennt er schroff genug Dienst und Pflicht[9], während seine kurfürstlichen Freunde von Recht und Ehre sprechen[10].

---

7. Const. V, 110, 15 ff.: „Cum in regem Romanorum divina suffragante gracia simus a maiori parte principum ius in electione habencium . . . ad culmen maiestatis regie sublimati."

8. So in der Urkunde für Johann von Sachsen vom 22. Oktober. Const. V, nr. 106.

9. Vgl. die Aufforderung an Heinrich von Köln, Const. V, 121, 31 ff.: „. . . diemque sibi . . . prefixerit apud Aquisgrani . . . ad recipiendum regale dyadema, prout consuetudinis est atque moris . . ." Der Erzbischof solle erscheinen, „quatinus si sua et ecclessie sue crediderit aliqualiter interesse ac aliquid ministerii vel officii circa dictam suam coronacionem competere." Wenn aber der Erzbischof nicht erscheine, „ipse dominus rex electus ab alio . . . munus sue recipiet coronacionis."

10. Balduins Aufforderung an Heinrich. Const. V, 122, 34 ff.; Krammer, Quellen II, 68: „. . . idem dominus archiepiscopus Coloniensis, si sibi et ecclesie sue iuri et honori crediderit competere ac specialiter interesse . . ."

Noch ein kleiner charakteristischer Unterschied ist anzumerken.



Von der Wahl leitete der neue König also seine Herrschaft ab. Aber freilich beschränken sich seine Regierungshandlungen auf den Umkreis Deutschlands, wenn sie auch die Kaiserrechte umfassen und von ihm als römischem König vollzogen sind. Er folgte genau den Spuren Heinrichs VII. vor dessen Approbation. — Heinrich hatte in bezug auf Italien die Theorie des Papstes anerkannt. D a r i n a b e r i s t L u d w i g ü b e r H e i n r i c h h i n a u s g e g a n g e n. Er beanspruchte auch ohne Approbation die Herrschaft in Italien. Am 4. Januar 1315 ernannte er Johann von Bellomonte zum Generalvikar in Reichsitalien und befahl allen Reichsuntertanen „per Italiam", ihm zu gehorchen[11]. Er teilte auch Lehen in Italien aus[12]; in der Tat konnte er, solange der Kampf um Deutschland geführt werden mußte, nicht daran denken, wirksam in Italien einzugreifen; er hat das auch selbst ausgesprochen[13]; uns genügt es, seinen Anspruch kennen zu lernen.

So steht ohne Zweifel das fest: Ludwig glaubte durch die Wahl der Kurfürstenmajorität die volle Herrschaft im Umfang des ganzen Imperiums zu besitzen. Der Tatsache nach ist er von vornherein ein Gegner des päpstlichen Approbationsanspruchs, vielleicht ohne sich noch dieses Gegensatzes vollbewußt zu sein, sicher ohne einen Kampf provozieren zu wollen. In seiner Politik vertritt er die Definition jener legisti-

---

Ludwig nennt sich in der Urkunde „erwählten König", der Erzbischof setzt dafür „den zum König Erwählten".

11. Const. V, 179, 10 ff.: „. . . te in generalem vicarium et balivum imperii per totam Italiam statuendum decrevimus et statuimus per presentes. Concedentes tibi merum et mixtum imperium ac volentes, ut per omnes totius Italie partes tibi tamquam generali vicario nostro et imperii obediatur ab omnibus et fideliter intendatur."

12. Z. B. Const. V, nr. 239.

13. Const. V, 180, 29 ff.: „. . . quousque negotiis imperii in partibus Alamanie prout opportunum fuerit dispositis possimus in partibus Lombardie de pacis conservantia uberiori providentia perfectius cogitare."

schen Denkschrift, daß allein die Wahl dem Kaiser die Reichsgewalt gebe, und steht genau auf dem Standpunkt, den später das Renser Weistum vertritt. Ob alte laienfürstliche Tradition in ihm fortlebte, oder ob er von den neu-alten Rechtsgedanken der Legisten beeinflußt war, läßt sich nicht entscheiden, kommt aber jedenfalls der Wirkung nach auf dasselbe hinaus. Es ist doch um so bedeutsamer, als die ausgesprochen ultramontanen Gedanken in Deutschland noch eine sehr große Bedeutung hatten, als vor allem die Gegenpartei sie offen vertrat.

Heinrich von Köln ist es gewesen, der die Wahl Friedrichs von Oesterreich zustande gebracht hat[14]. Seinem Ehrgeiz, als Königsmacher nicht hinter dem Mainzer Kollegen nachzustehn, verdankt Deutschland die jammervollen Jahre des bürgerlichen Krieges. Als Anhänger Bonifaz' haben wir den Virneburger schon kennen gelernt[15]; in derselben Richtung hat er sich auch jetzt betätigt, und sein Kandidat mußte sich ihm fügen. Zwei Wahldekrete der österreichischen Partei besitzen wir, aber nur das längere von ihnen war wirklich zur Uebersendung an den Papst bestimmt[16]. Aus ihm geht die Anschauung der Wähler mit Sicherheit hervor. In der Hauptsache folgt auch diese Urkunde der Wahlanzeige von

14. Wenn auch Friedrich von Anfang an seine Wahl energisch betrieben hat, wurde sie doch erst ermöglicht durch die Unterstützung des Kölners. Vgl. über das Bündnis und die Vergünstigungen, die Heinrich erhielt, Schrohe S. 41 ff. u. 245 ff. Im Mai 1314 verband sich der Erzbischof mit Pfalzgraf Rudolf, Johann von Böhmen nicht zu wählen; denn die Wahl könne wegen der Jugend des Kandidaten kassiert und den Wählern das Wahlrecht entzogen werden (Const. V, nr. 35). Völlig kanonistische Anschauungen, wie man sieht! Natürlich ist es der Papst, dem der Kölner Prüfung und Kassierung der Wahl, Entziehung des Wahlrechts, vielleicht gar Provision zugesteht.

15. Vgl. Kap. 1, N. 10.

16. Ueber das Verhältnis der beiden Wahlanzeigen zu einander und den Grund der doppelten Redaktion vgl. meine Beilage 2. Hier berücksichtige ich nur die längere Urkunde. Const. V, nr. 95 (Krammer, Quellen II, 58 ff.).

1308; aber in einem neu eingeschobenen Zusatz haben die Kurfürsten die Bitte um Approbation ihrer Wahl ausgesprochen[17]. Sie fügten sich damit ausdrücklich — während man sich sonst stillschweigend mit den päpstlichen Ansprüchen abgefunden hatte — der Theorie, daß die deutsche Wahl der Bestätigung bedürfe und darum noch nicht den römischen König schaffe. — Danach hätte nun Friedrich bis zur päpstlichen Bestätigung als deutscher König mit beschränkter Herrschgewalt schalten müssen. Aber das war bei der schwierigen Lage der Dinge ganz unmöglich; denn vorläufig gab es keinen Papst, der die Bestätigung hätte aussprechen können, der Krieg mit Ludwig jedoch war nur dann mit Aussicht auf Erfolg zu führen, wenn der Habsburger sich aller Machtmittel des römischen Königtums in Deutschland bedienen konnte; er durfte darin hinter dem Gegner nicht zurückbleiben.

Aus diesem Grunde, wie ich glaube, hat Heinrich einen eigenartigen Ausweg aus der unangenehmen Lage gefunden. „Er behauptete", wie uns der wohlunterrichtete Mönch von Fürstenfeld berichtet, „daß der von ihm Gekrönte mit vollstem Recht das römische Reich beherrschen dürfe"[18]. Damit griff er zurück auf den alten Anspruch der Kölner Erzbischöfe, daß ihre Krönung den Erwählten ins römische Reich einweise; diese Kölner Krönungstheorie war mit der Approbationslehre nicht zu vereinen; aber die Päpste hatten zugestanden, daß die Krönung in Aachen wenigstens den Regierungsantritt

---

17. Const. V, 93, 24 ff.: „. . . supplicamus, ut ipsum dominum Fridericum sic devote et canonice electum paternis pietatis vestre bracchiis amplectentes electionem huiusmodi canonicam de ipso a nobis factam solita clementia approbare . . . . dignemini."

Das erste Dekret hat noch mehr betont, daß die Wahl nur eine Designation sei. Const. V, 91, 1 ff.: „Quem sanctitati vestre . . . presentamus . . ."

18. Boehmer, Fontes I, S. 49: „. . . a venerabili Coloniensi episcopo in regem etiam coronatur, qui asserit se solum ab antiquo iure regem debere et non alius coronare, et a se coronatus debere Romanum imperium iustissime gubernare."

des deutschen Königs bezeichne[19]. Heinrich von Köln nahm die ältere Theorie auf, obgleich er ein Anhänger des Papstes war: vielleicht glaubte er, durch seine Krönung bei der Dringlichkeit der Lage vorläufig die Bestätigung ersetzen zu können. — Ob aber Approbations-, ob Krönungstheorie, nach beiden gab die Wahl noch keine unmittelbare Gewalt[20]. Dieser Beschränkung mußte der Habsburger sich fügen[21]. Von der Wahl bis zur Krönung hat er keine königliche Urkunde ausgestellt, keine Regierungshandlung ausgeführt[22]. Heinrich setzte durch, daß sein Erwählter ihn förmlich bat, seine Wahl anzunehmen, ihn zu salben und zu krönen[23]. Als

---

19. Vgl. Innonzenz' IV, Glosse „iusto" (H. Bloch, St. K. S. 184 N. 3): „tunc interim debent eum habere pro rege propter coronam quam acceperat a Coloniensi archiepiscopo Aquisgrani."

20. Denn auch nach der Approbationstheorie beginnt die „königliche Herrschaft" des Gewählten in Deutschland erst, nachdem er in Aachen die Krone empfangen hat. Vgl. oben Kap. 1, N. 7.

21. Es ist jedoch nicht unwahrscheinlich, daß die Habsburger schon vor ihrer Verbindung mit dem Kölner Erzbischof Freunde der Krönungstheorie waren. Am 5. Oktober 1313 schon übernahmen die österreichischen Herzoge den Schutz der Reichsstädte Konstanz und Zürich, „untz an einen künftigen Romischen künig gekronet in der stat ze Ache". Const. V, 3, 6 f., 32 f. — Sonderbar genug steht neben diesen Urkunden, nur wenige Tage früher, ein Vertrag derselben Fürsten mit Ulm und Memmingen, wo die Pflegschaft dauern soll „untz an einen einweligen küng". Const. V, 1, 17 ff.; 2, 17 f.

22. Lehrreich ist in dieser Hinsicht eine vor der Krönung ausgestellte Urkunde Friedrichs für Graf Rainald von Geldern — Const. V, nr. 117 —, die als Ausnahme erscheinen könnte. In Wirklichkeit ist sie das nicht; denn sie enthält nur Versprechungen für die Zukunft, wie sie auch ein Privatmann geben konnte, wie Ludwig und Friedrich sie vor ihrer Wahl vielfach gegeben hatten. Für den Habsburger ist also sein Wahltag in dieser Hinsicht nicht von Bedeutung, seine Gewalt ist durch die Wahl nicht gesichert. Vollzogen sollen die Versprechungen erst werden, „postquam Deo dante in Romanorum regem fuerimus coronati" (Const. V, 113, 46).

23. Const. V, 111, 1 ff.: „Comparuit coram nobis . . . Fri-

Konsekrator maßte er sich die Entscheidung über die Doppelwahl an und ließ gar Ludwig vor sein Forum zitieren, damit er sein Recht darlege[24]. Aber die Rolle des unparteiischen Richters, die er spielte, konnte doch nur von ihm selbst ernst genommen werden, und so ging denn die Maskerade aus, wie vorauszusehen war, mit der Zurückweisung Ludwigs und Friedrichs Annahme und Krönung[25]. Der Kölner hatte von den Päpsten gelernt! Auch darin, daß er in einer schwungvollen Proklamation allen Reichsangehörigen die Erhebung Friedrichs kundmachte und sie zum Gehorsam aufforderte, der Friedrich wie seinen Vorgängern auf dem römischen Königsthron gebühre[26]. Bis auf den einzelnen Ausdruck ahmte er sein großes Muster Bonifaz nach. So behauptete nun er wie Friedrich selbst[27], daß das gesamte Imperium ihm zustehe. Aber beide, der Erzbischof wie der König, sind ihrer Errungenschaften nicht recht froh geworden. Heinrich schien

---

dericus in Romanorum regem . . electus, supplicans, ut electionem de ipso canonice celebratam . . . dignaremur . . . acceptare, ipsum in Romanorum regem ungendo et coronando.“ Vgl. zu diesen Ereignissen Krammer, Wahl und Einsetzung, S. 20 ff.

24. Const. V, nr. 114.

25. Const. V, 116, 1 ff. (Krammer, Quellen II, 69 f.): „. . . invenimus dictum Fredericum rite electum . . . ipsiusque Ludewici eleccionem . . . de facto attemptatam . . . eundem Fredericum . . in Romanorum regem unximus et coronavimus in futurum imperatorem dante domino promovendum . . .“

26. Const. V, 116, 20 ff.: „. . . notificamus per presentes. Rogantes et requirentes vos omnes et singulos, ut dicto domino nostro et vestro domino Frederico tamquam vero Romanorum regi fidelitatis debitum prestantes eidem obediatis et intendatis, prout Romanorum regibus predecessoribus suis fieri et obediri est consuetum.“ Vgl. dazu die Kundmachung Bonifaz', Const. IV, 150, 1 ff., oder auch oben Kap 1, N. 15.

27. Const. V, 164, 29 ff.: „. . . cumque universa sacro Romano subiecta imperio nostre celsitudini fide per hoc (sc. Wahl und Krönung) et obsequio prompta mente parere et intendere teneantur.“

auch jetzt die Approbation des Papstes nicht überflüssig, er bat noch einmal um die Bestätigung der Wahl und seiner Krönung[28], hielt demnach den jetzigen Rechtszustand nicht für ganz ausreichend. Und Friedrich hat zwar, meist in Arengen, in denen die Phrase ja Bürgerrecht hatte, seine Gewalt im Imperium betont und in Deutschland, soweit seine Macht reichte, die gesamte Regierung ausgeübt; in Italien aber hat er in den ersten Jahren sich nicht eingemischt; das Fehlen der Bestätigung war ihm ein Hindernis, wie er selbst zugestanden hat[29]. So ist doch in der kölnisch-habsburgischen Partei letzten Endes die Approbationstheorie wirksam gewesen, wenn auch mit einigen durch die Zeitumstände bedingten Verschiebungen. Italien überließ sie der Verfügung des Papstes.

Die Rechtsfragen traten zurück im Krieg der beiden Rivalen[30], der ohne Entscheidung sich durch manches Jahr schleppte. Die Wahl des neuen Papstes, die endlich am 7. August 1316 erfolgte[31], konnte diesen Zustand nicht ändern. Auch die Fragen, die das Verhältnis von Kirche und Reich betrafen, konnten erst nach der Entscheidung in Deutschland gelöst werden. Das sah auch Johann XXII. ein.

---

28. Const. V, 120, 33 ff.: „. . . sanctitati vestre humiliter supplicamus, quantinus electionem supradictam . . . et coronationem nostram exigente iusticia subsecutam . . . dignemini approbare."

29. Const. V, 242, 13 ff.: „. . . indubitanter credentes, quod ex persone vestre desiderata presencia ac eciam ex prefatorum ambassatorum nostrorum ibidem vobiscum contraencium legalitate conspicua negocium eleccionis nostre breviter approbetur et fini congruo mancipetur. Sic quod statim expedito eiusdem approbacionis negocio ad ardua et maiora imperii negocia in partibus Italie sine quovis obstaculo nos ponamus."

30. Wir finden auch die alte germanische Anschauung, daß der Krieg rechtlich über die Herrschaft entscheide, noch vertreten. Vgl. Schreiben Hagenaus, Const. V, 211, 1 f.: „. . . welre under in daz velt behübe, daz wir den wolten haben ze unserem herren." Wir werden dieser Machttheorie noch öfter begegnen, vgl. N. 41.

31. Vgl. **Asel, Wahl Johanns XXII.**

§ 2. Die Anfänge Johanns XXII.

Der neue Papst[32] war nicht gesonnen, den päpstlichen Ansprüchen auch nur ein Titelchen zu vergeben. Er beeilte sich, die Bulle seines Vorgängers, „Romani principes", die Approbationsrecht und Lehnsherrschaft des Papstes über den Kaiser festgelegt hatte, ins kanonische Recht aufzunehmen[33].

In der deutschen Frage sah sich Johann in einer besonders glücklichen Lage; er hatte es mit zwei Erwählten zu tun; dadurch wuchs die Bedeutung seiner Entscheidung, wenn auch den Ansprüchen der Kurie nach die Approbation in jedem Fall, auch bei einheitlicher Wahl, den Ausschlag gab.

Johann folgte dem päpstlichen Grundsatz, sich nicht zu binden, um nicht auf der Seite des Besiegten zu stehn; womit freilich nicht gesagt war, daß er auf die Seite des Siegers treten und überhaupt einen der beiden Erwählten bestätigen werde. Solange der Kampf dauerte, behandelte er äußerlich beide Gegenkönige gleich, beide nannte er, wie es nach der Approbationstheorie selbstverständlich war[34], „zu römischen

32. Zu Johanns Charakteristik vgl. den Bericht des aragonischen Prokurators an der Kurie, Johannes Lupi, bei H. Finke, Acta Aragonensia I, S. 216: „Post creacionem suam creditur, quod erit homo iustus et sine corrupcione. Utinam ita sit! Sed multi dubitant et merito, quod nimis innitatur sensui suo, quod in tanto prelato est periculosissimum." Lupi sah richtig: Starrköpfig, ungemein reizbar, leicht aufbrausend, rechthaberisch bis zur Sinnlosigkeit, geneigt, auf allen Gebieten seine eigene Meinung durchzusetzen, erscheint dieser bedeutende Papst, der heute gewiß mit Unrecht nur als Werkzeug der französischen Politik angesehen wird.

33. Vgl. das Prooemium zu den Clementinen im Corpus iuris canonici, ed. Friedberg II, S. 1129 ff. Die Bulle selbst findet sich als c. 1 Clem. II, 9 de iureiurando. Ueber ihre Veränderung durch Johann, ebenso über die Frage der Lehnsherrschaft vgl. meine Beilage 1.

34. So hatte auch schon vor der Papstwahl Kardinal Wilhelm von Praeneste Friedrich diesen Titel gegeben, mit der bedeutungsvollen Begründung: „. . . quia ecclesie Romane, quam sequi ne-



Königen Erwählte", im übrigen bewahrte er größte Zurückhaltung.

Um die deutschen Verhältnisse kümmerte er sich gar nicht, auch darin folgte er der Approbationstheorie[35]. Desto energischer griff er in Italien, dem „Kaiserland", ein, mit der Begründung, daß das Reich vakant und seine Regierung auf ihn, den Papst, dem Gott selbst himmlisches und irdisches Imperium verliehen habe, durch Devolution übergangen sei[36]. Mit großer Schroffheit ging Johann gegen alle nicht von ihm ernannten oder bestätigten Reichsvikare — im wesentlichen handelte es sich um alte Beamte Heinrichs — vor und bestellte in König Robert einen neuen Generalvikar des Reichs, setzte den Wolf zu den Schafen. Aufhören aber sollte Roberts Amt, sobald ein von der Kurie approbierter römischer König zu regieren angefangen habe[37]. Auch Johann galt der „rex Romanorum" als Herrscher des Reichs!

---

cesse habemus, moris existit, ut nullum Romanorum regem nominet, donec per eam fuerit approbatus" (Const. V, 221, 2 ff.). Nicht auf die vorliegende Doppelwahl, sondern prinzipiell auf jede Wahl bezieht sich diese Erklärung.

35. Freilich ließ er die Kaiserrechte in Deutschland scheinbar aus den Augen. Vorläufig verschwanden sie neben Italien für seine Interessen.

36. Ueber das von Innozenz IV. ausgebildete Devolutionsrecht vgl. H. Bloch a. a. O., S. 161 ff. — Die Bulle Johanns findet sich c. un. Extravag. Joh. XXII Tit. 5. Ich zitiere nach Const. V, 340, 16 ff.: „. . . quod vacante imperio, sicut et nunc per obitum Henrici Romanorum imperatoris vacasse dignoscitur, cum in illo ad secularem iudicem nequeat haberi recursus, ad summum pontificem, cui in persona beati Petri terreni simul et celestis imperii iura Deus ipse commisit", — dies ein Zitat aus c. 1 D. 22 Omnes — „imperii predicta iurisdictio, regimen et dispositio devolvuntur . . ." Der zitierte Kanon ist bekanntlich die Hauptstelle für die Zweischwertergewalt des Papsttums.

37. Entworfen ist die Einsetzungsbulle schon von Clemens, vollzogen erst von Johann. Const. IV, 1206, 16 ff.: „. . ea videlicet apposita lege, quod postquam rex Romanorum a nobis vel nostris

So gingen in diesen Jahren die drei Gedankenreihen, Ludwigs Wahltheorie, die von der Kölner Krönungstheorie beeinflußte Approbationstheorie der Oesterreicher, die reine Approbationslehre der Kurie, die sich gegenseitig keinen Raum ließen, in Wirklichkeit nebeneinanderher, ohne aufeinander zu stoßen. Keiner der beiden Gegenkönige konnte den Papst in seinen Kreisen stören, und diesem war es angenehm, jene in Deutschland vollbeschäftigt zu sehen und dabei den Zuschauer zu spielen.

1322 hat der Habsburger eine Gesandtschaft nach Avignon geschickt, die Bestätigung zu erbitten[38]; sie erreichte nichts, trotzdem damals der Papst den Oesterreichern stark zuneigte; infolge dieses Mißerfolges lockerte sich aber das Band. Auch Ludwig hat zur selben Zeit Boten an den Papst gesandt und nach seinem eignen Zeugnis[39] gebeten um die kaiserliche Krone und alles, was der Papst von rechtswegen

---

successoribus approbatus regnare ceperit, tu extunc ultra duos menses eodem officio non utaris." Vgl. über das Verhältnis Roberts zu Johann H. Otto, Die Eide und Privilegien Heinrichs VII., Quell. u. Forsch. aus ital. Arch. IX, S. 323 f.

38. Von dieser Gesandtschaft Friedrichs gibt, nur in der Chronologie verwirrt, Johann von Viktring, über alle österreichischen Dinge wohl unterrichtet, wertvolle Kunde (ed. Schneider II, 68 f. und 111). Ich zitiere nach der späteren, weniger ausführlichen Redaktion: „Fridericus Chunradum abbatem de Salem . . . mittit ad curiam ad approbacionem et confirmacionem postulandam . . . Papa vero . . . que pecierat non admisit."

39. In einem Brief an Straßburg aus dem Frühjahr 1338 schreibt Ludwig (Straßburger UB. V, 83): „. . . . do santen wir nach der fursten rat zu dem babist und aischten an in die keyserlich kron und allez, daz er uns durch recht tun solt. Dez wart uns von dem babist nicht geantwurt und liez unser botten an alles ende von ime riten." — Um was hat Ludwig danach gebeten? Sicherlich nicht um die Approbation, denn deren Notwendigkeit lehnt er gerade im Brief an Straßburg ab; vielleicht aber noch um „favor" in einer den päpstlichen Ansprüchen entgegenkommenden Form.

an ihm tun solle. Aber auch seine Gesandten kehrten „ohne allen Erfolg" zurück[40].

Der Sieg Ludwigs, die Gefangenschaft seines Gegners änderten dann mit einem Schlag die Lage[41]. Der Wittelsbacher griff jetzt in der Tat, wie er früher verheißen hatte, in Italien energisch durch und vereitelte des Papstes Bemühungen, Mailand zu erobern[42]. Zum erstenmal war des Papstes An-

---

40. Von dieser ersten Gesandtschaft Ludwigs — anders K. Müller, Kampf I 42 ff. — erzählt auch Johann von Viktring, Schneider II, S. 69: „Sed et Ludevicus non segnior idem per suos missos ad sedem apostolicam postulavit. Qui et sine effectu ad dominum suum revertuntur." Daß Ludwig um „dasselbe", wie Friedrich, also um Approbation, gebeten habe, ist nicht richtig.

41. Gleich nach dem Sieg hat Ludwig noch einmal mit dem Papst unterhandelt, wieder ohne Erfolg. Johann von Viktring, Schneider II, S. 124 berichtet darüber: „Misit autem Ludevicus ad curiam nuncios sollempnes, estimans se proficere in agendis; qui inefficaciter revertuntur, quamquam ostendere niterentur sibi ius ad imperium iam per gladium acquisitum." Das „ius ad imperium" bei Johann darf nicht in juristischem Sinn gefaßt werden. Ludwig selbst sagt in dem erwähnten Brief an Straßburg: „Und alsbald wir unsern vorgenanten oheim mit gots hilfe geviengen und der babist sach, daz wir furgang heten an dem ryche . . .", doch betrachtet er seinen Sieg nur als politischen, nicht als rechtlichen Erfolg. Der Abt von Viktring scheint Anhänger der Machttheorie gewesen zu sein, die das Reich durch Gewalt erworben werden ließ. Das bedeutendste Beispiel dieser Anschauung — vgl. über sie Kern, H. Z. 106, 50 ff., 68 f. — ist ohne Zweifel die Sachsenspiegelglosse Johanns von Buch, aus wenig späterer Zeit: „Hir merke, wie der konink ervirvet dat rike. Dat koningrike ervirvet hei mit deme kore, dat kaiserrike ervirvet hei mit stride und den kaisernamen ervirvet hei mit des pawestes wyunge." Vgl. E. Stengel, Den Kaiser macht das Heer, S. 53 ff. Aber auch das „Chronikon de ducibus Bavariae", Boehmer, Fontes I, S. 141 f. nennt Ludwig nach der Wahl „in regem Romanorum electus", nach der Schlacht bei Mühldorf aber „in regem Romanorum confirmatus".

42. Vgl. K. Müller, Kampf I, S. 58 ff. Am 23. Juni 1323 leistete Mailand Ludwig den Untertaneneid — Const. V, nr. 752 —, andere Städte folgten.





spruch auf die Herrschaft in Italien und zugleich seine Forderung, daß er die Gewalt im Reich übertragen müsse, angegriffen, nicht bloß mit Worten, sondern mit Waffen, — nicht von den Kurfürsten, sondern vom König und seinen Beauftragten. Und als der Nichtapprobierte sich von den Städten der Lombardei, Mailand voran, den Untertaneneid schwören ließ, ohne sich um den Papst und seinen Legaten zu kümmern, — da war der Kampf unvermeidlich geworden.

Drittes Kapitel.

Der Kampf von 1323—1330.

§ 1. Der Oktoberprozeß des Papstes und die erste Appellation des Königs.

Am 8. Oktober 1323 hat Papst Johann seinen ersten Prozeß gegen Ludwig erlassen. Voraus gingen Verhandlungen mit den Kardinälen, in die uns die nicht hoch genug einzuschätzenden Berichte der aragonischen Prokuratoren an der Kurie willkommenen Einblick gewähren[1].

Am 3. Oktober hielt Johann ein Konsistorium ab, um die Meinung der Kardinäle über das Vorgehn gegen den Bayern einzuholen, mit andern Worten, um den Kardinälen seinen Willen kundzutun; denn seinen Wünschen entgegenstehende Ansichten mochte er nicht hören, geschweige denn anerkennen. So hielt er denn Vortrag über seine Pläne; die waren schroff genug.

Der Papst behauptete, daß Ludwig kein Recht im Regnum habe und nicht regieren oder etwas von den Rechten des deutschen Königtums vergeben, noch sich in die Rechte des Imperiums einmischen dürfe[2]. — Johann ging da-

1. Sie sind herausgegeben von Heinrich Finke, Acta Aragonensia.

2. Finke I, S. 393, 3 ff.: „. . . . dicens quod non habet ius in regno nec potest administrare nec donare aliquid de iuribus regni Alamannie nec se impedire de iuribus imperii . ." Ob mit dem ersterwähnten „regnum" Deutschland oder das regnum Romanum gemeint ist, bleibt fraglich; nach kurialem Sprach-




mit ohne Zweifel über die Ansprüche seiner Vorgänger hinaus; sie hatten doch dem Gewählten die königliche Herrschaft in Deutschland zugestanden, die er hier ausdrücklich verwirft. Nun könnte ja der Papst nur wegen der unrechtmäßigen, zwiespältigen Wahl Ludwig die deutsche Herrschaft verweigert haben, aber das ist nicht wahrscheinlich; denn er begründete sein Vorgehn mit der Behauptung, daß kein deutscher König regieren dürfe, bevor nicht seine Wahl vom Papst geprüft und bestätigt sei[3]. Johann hat die Approbationstheorie ganz konsequent durchgeführt. Die Wahl ist danach nur Designation, die Bestätigung überträgt die gesamte Regierung.

Im Kardinalskollegium regte sich bei diesen Worten Widerspruch; freilich ging er von einer ganz kleinen Minorität aus. Auf die Entscheidung der Waffen für Ludwig, auf die bisherige Zurückhaltung des Papstes wies man hin[4]. Ja, Peter Colonna, den ein paar Jahre zuvor Ludwig für seine Sache gewonnen hatte[5], trat der Approbationstheorie in jeder Beziehung entgegen; es klingt beinahe unglaublich, daß zu dieser Zeit an der Kurie die alte deutsche Ueberzeugung davon, daß Wahl und Aachener Krönung die Herrschaft im Imperium gäben, einen Vertreter fand[6]. Vermittelt war diese An-

---

gebrauch ist es gewiß dies; aber ob der Spanier nicht jenes gemeint hat, läßt sich nicht entscheiden.

3. Finke, I S. 393, 14 ff.: „Et dixit pro fixo, quod nullus rex Alamannie potest administrare, donec eleccio sua sit per papam examinata et confirmata."

4. Finke, S. 395, 1 ff.: „. . . quod malam speciem pretenderet dicere modo, quod non habet ius, quando habuit victoriam de adversario suo et quod a septem annis dimisit omnes eos debellare . . ." Wir lernen Napoleon Orsini als Anhänger der „Machttheorie" kennen.

5. Vgl. Const. V, 248, 40. Ludwig verfolgte das Ziel, den Kardinal „zum Freund bei der Wahrung seiner und des Reiches Rechte zu machen".

6. Finke, I S. 395, 9 ff.: „. . . consuetudines inconcusse et hac-



sicht, die keineswegs die allgemeine deutsche Auffassung der Zeit wiedergab, durch das im Entwurf „Qui celum" von 1263 niedergelegte Weistum[7], das nicht in Deutschland, wohl aber an der Kurie erhalten geblieben war.

Der Papst lehnte wie natürlich diese Auffassung aufs schärfste ab, immerhin aber muß die Opposition einigen Eindruck gemacht haben, denn im Prozeß vom 8. Oktober hat Johann, wie uns ein andrer spanischer Berichterstatter erzählt, seine Ansichten nicht mehr so schroff wie zuerst vorgetragen[8].

Worin aber besteht die Milderung? Im Prozeß wird Ludwig zum Vorwurf gemacht, daß er, ohne vom Papst approbiert zu sein, dem die Prüfung, Bestätigung usw. seiner, zwiespältig getätigten, Wahl und seiner Person zustehe, Namen und Titel des römischen Königs angenommen und sich die Herrschaft von „regnum" und „imperium" durch Regierungshandlungen in Deutschland wie in Italien angemaßt habe; vor der Approbation habe aber keiner der beiden Erwählten das tun dürfen, denn während der Reichsvakanz stehe die Reichsregierung der Kirche zu[9].

---

tenus observate in regno Alamannie . . . que dicebant, quia electus et coronatus in regem Alamannie in loco debito et cum circumstanciis, cum quibus iste coronatus fuit et electus, dicunt, quod aministrare potest iura imperii et quod non petitur ab ecclesia confirmacio, set quod electus et coronatus habeat favores ecclesie solitos et auxilia consueta."

7. Vgl. Const. II, 525, 17 ff.; 527, 10 ff.

8. Miquel Esteve an Jayme II. Finke, S. 400, 18 ff.

9. Ich gebe die Stellen nach Zeumer, Quellensammlung², S. 173 (Krammer, Quellen II, 72): „Verum prefatus Ludovicus a nobis, ad quem sue electionis huiusmodi sicut premittitur in discordia celebrate ac persone ipsius examinato approbatio et admissio, repulsio quoque et reprobatio noscitur pertinere [vgl. dazu den Brief Bonifaz' VIII., Const. IV, 87 16 ff.] electione predicta nequaquam admissa nec eius approbata persona . . . Romani regni nomen sibi et titulum regium usurpavit, quamvis priusquam alterütrius eorum per sedem apostolicam fuisset approbata vel reprobata per-



Die Approbation ist auch hier wieder als Recht schaffend hingestellt; sie überträgt Namen und Gewalt des römischen Königs. Eine andre Frage ist es, ob auch der Prozeß die d e u t s c h e königliche Herrschaft des Nichtapprobierten verwirft. Ich möchte sie verneinen.

Die Regierungshandlungen Ludwigs „in Alamannie partibus", von denen Johann spricht, sind ohne Ausnahme kaiserliche, gehören zu den „Kaiserrechten"[10]; vom „deutschen Königreich" redet Johann — anders wie im Konsistorium — nicht mehr; unter „regnum" versteht er nach korrektem kurialen Sprachgebrauch das römische Königreich, das sich im Umfang vom Imperium nicht unterscheidet[11]. — Johann steht also im Prozeß genau auf dem Standpunkt Bonifaz' VIII.[12], die

---

sona, neutri electorum ipsorum assumere licuit nomen et titulum prelibatum, cum nec interim Romani reges existant, sed in reges electi, nec sint habendi pro regibus nec reges etiam nominandi . . . titulo non contentus ad administrationem iurium regni et imperii in . . . manifestam iniuriam Romane ecclesie, ad quam eiusdem vacationis imperii regimen . . . pertinere dignoscitur . . . prosilire seque illi immiscere irreverenter ac indebite presumpsit exigendo et recipiendo sub titulo regio fidelitatis in Alamannie et nonnullis Italie partibus . . . iuramenta."

10. So die Entgegennahme der Lehnseide, die Verleihung der Mark Brandenburg. Anderer Ansicht darüber ist Hauck, Deutschland und die päpstliche Weltherrschaft, S. 30 u. N. 2. Daß es sich um kaiserliche Rechte handelt, folgt auch aus einer von H. selbst angeführten Stelle aus der Sachsenhäuser Appellation: „Cum . . . comiti palatino . . . i n p a r t i b u s A l a m a n i e competat ius administrandi i u r a i m p e r i i, feoda ecclesiastica et temporalia conferendi . . ."

11. Falsch hält Hauck S. 30, N. 2 das „regnum" für Deutschland, ebenso auch K. Müller, Kampf I, S. 63. Die kaiserlichen Handlungen in Deutschland gehören zum „regnum", das heißt zum „regnum Romanum". So setzt der Prozeß auch einmal hinzu: „prefati Romani regni"; im übrigen blieb das „römisch" als selbstverständlich fort wie bei „imperium".

12. Vgl. oben Kap. I.




weitergehenden Ansprüche hat er, wenn auch nicht ausdrücklich aufgegeben, so doch nicht hervortreten lassen.

Noch in anderer Beziehung scheint der Prozeß eine Milderung gegenüber der Konsistorialrede des Papstes zu zeigen. Dort sagte er, daß kein deutscher König vor der Approbation die Regierung antreten dürfe; hier hat er scheinbar alles auf die Doppelwahl gestellt[13]. In der Tat ist der Anspruch der gleiche geblieben. Johann gab die prinzipielle Forderung, jede Wahl approbieren zu müssen, im Prozeß keineswegs auf, weil er hier gar keinen prinzipiellen Anspruch erhob. Er begnügte sich vielmehr, vom Einzelfall auszugehn, alles auf die vorliegende Doppelwahl statt auf die römische Königswahl im allgemeinen zuzuspitzen.

Er sagt, daß die Approbation von Ludwigs Doppelwahl ihm zustehe, daß keiner der beiden Erwählten vor der Approbation den Titel des römischen Königs habe annehmen dürfen. Damit gibt er nicht zu, daß ein einmütig Gewählter nicht der Bestätigung bedürfe oder vor ihr römischer König sei[14]. Johann handelte als vorsichtiger Politiker, der seine Mittel nach dem Zweck bemißt.

Von keiner Seite ist denn auch der Prozeß so aufgefaßt, als läge lediglich der Anspruch auf Entscheidung der Doppel-

---

13. Vgl. zu dieser Frage J. Priesack, Zur Sachsenhäuser Appellation, Zs. f. Kg. 17, 72 ff. P. läßt es zweifelhaft, ob die ersten Prozesse sich auf die deutsche Königswahl überhaupt oder nur auf zwiespältige Wahlen beziehen. Ich verweise auf die von mir im Text weiterhin vorgetragene Ansicht. Den Ansichten von M. Schaper, Die Sachsenhäuser Appellation, Diss. Greifswald 1888, S. 13 ff., kann ich gar nicht zustimmen.

14. Von einem derartigen Zugeständnis Johanns kann im Oktober nicht die Rede sein. In gleichzeitigen Begleitbriefen zum Prozeß schreibt er: „. . . per sedem apostolicam, ad quem electionis huiusmodi et persone electe examinatio, approbatio . . . noscitur pertinere“ (Const. V, nr. 794), erhebt also hier den Anspruch auf Bestätigung jeder Wahl, wie im Konsistorium vom 3. Oktober.

wahl ihm zugrunde[15]. Man wußte, daß hinter der speziellen Formulierung der Anspruch auf Approbation in jedem Fall stehe; gegen sie mußte man protestieren, wenn man den Prozeß ablehnte.

So nimmt auch die Appellation, die König Ludwig am 18. Dezember 1323 gegen den Prozeß erließ[16], die Stellung ein, als ob nicht die Doppelwahl, sondern die Wahl im allgemeinen der Ausgangspunkt des päpstlichen Vorgehns sei[17]; und die Wahl im allgemeinen verteidigt sie, ohne dabei auf die Form der Doppelwahl einzugehn. — Ludwig hat der eigentlichen Appellation eine Reihe von Sätzen vorangestellt, die mir für ihn ganz charakteristisch zu sein scheinen[18]. Der König nimmt eine Trennung vor von geistlich-kirchlichen und von weltlich-staatlichen Gesichtspunkten. In allen persönlich-religiösen Dingen bekennt er seine Ergebenheit für die Kirche und verspricht er dem Papst Gehorsam als guter Christ und Herrscher. Man hat diese kirchliche Stimmung Ludwigs durchweg in den Vordergrund gerückt und aus ihr seine ganze Nachgiebigkeit gegen den Papst, seine demütigen Unterwerfungsversuche zu erklären versucht. Dadurch ist man m. E. zu einem ganz falschen Bild von Ludwigs Persönlichkeit

15. Keine Quelle spricht davon, daß die Doppelwahl für Johann den Grund zur Einmischung abgab. Vgl. Matthias v. Neuenburg bei Boehmer, Fontes IV, 200: „. . . super eo, quod nondum approbatus per sedem apostolicam iura imperii ministraret."

16. Const. V., nr. 824. — Ueber die textkritischen Fragen der Appellationen vgl. den ausführlichen Aufsatz von K. Zeumer, Zur Kritik der Appellationen Ludwigs des Bayern, N. A. 37, 221 ff. Zeumer beschränkt sich auf die Textkritik.

17. Daher erwähnt die Appellation beim Referat des Prozesses — § 7 — den Vorwurf der Doppelwahl nur beiläufig im Nebensatz und in ihrer Widerlegung gar nicht mehr. Friedrich wird nie genannt.

18. §§ 1—6.





gekommen. Ich glaube nicht, daß der König religiös empfindender war als jeder normale Mensch seiner Zeit; die Ergebenheit gegen den Papst in kirchlichen Dingen verstand sich von selbst; und sie ist doch nur eine Seite in Ludwigs Wesen, die ihn keinesfalls ganz in Anspruch nimmt. Neben die Kirche stellt er schon in der Appellation das Reich, von Gott geordnet wie sie[19], dessen Stand, Güter und Ehren der König um jeden Preis erhalten muß und will[20], auch gegen die Kirche, wie es durchklingt. — Ich nannte diese Trennung charakteristisch für Ludwig. Sie ist es, denn sie spielt eine große Rolle während der ganzen Dauer des Kampfes, in den der König mit der Appellation eintritt, und kehrt in allen seinen Abwandlungen wieder, ein Beweis, daß sie aus Ludwigs Ueberzeugung entsprang; ein Beweis aber auch, daß der König seine Ueberzeugung aufzugeben sich nicht leicht entschloß.

Aus der Grundlegung der Appellation folgt alles andere eigentlich von selbst; verletzte doch der päpstliche Prozeß die alten Rechte des Reichs[21]. Jeder Satz des Papstes findet nun seine Widerlegung. Sagte er, daß Ludwig vor der Approbation seiner Wahl nicht römischer König sei, so antwortet, unter Benutzung des Entwurfs der Bulle „Qui celum“, die Appellation, allein durch Wahl und Aachener Krönung werde der römische König geschaffen[22], und zwar durch die Wahl

---

19. § 20, wo die päpstliche Zweischwertergewalt abgelehnt wird.

20. § 6: „Item protestamur, quod statum Romani imperii et iura res et honores suos salvos sine preiudicio cuiuslibet . . . nostris temporibus similiter disponimus custodire.“ Dies der erste „staatsrechtliche Vorbehalt“ des Königs.

21. § 7: „Quosdam processus . . . vergentes in nostrum et sacri imperii dispendium et iacturam . . .“ Selbstverständlich handelt es sich trotz der Pluralform nur um einen Prozeß; eine Warnung, darauf Gewicht zu legen, wie Schaper a. a. O., S. 11 f. es getan hat. Vgl. Priesack, Reichspolitik Balduins S. 79 u. N. 2; Priesack, Zs. f. Kg. 17, 84.

22. § 13: „. . . . quod Romanorum rex eo solum, quod

aller Kurfürsten oder ihrer Majorität[23]; die zwiespältige Wahl erwähnt der König bei seiner Rechtsdarlegung überhaupt nicht, er kämpft eben gegen den Anspruch des Papstes, daß k e i n Erwählter vor der Bestätigung römischer König sei.

Die Appellation läßt aus Wahl u n d Aachener Krönung den römischen König hervorgehn, während Ludwig 1314 die Bedeutungslosigkeit der Krönung betont hatte; hier zieht er sie hinzu, um mit Hilfe des Entwurfs „Qui celum" den Papst leichter widerlegen zu können. Doch ist die Krönung nur als öffentliche Kundmachung der aus der Wahl stammenden Gewalt gedacht[24]; eine andere Stelle der Appellation stellt in unzweifelhafter Weise die Wahl allein als den rechtsbildenden und gewaltübertragenden, ja namenschaffenden Vorgang

---

electus est a principibus electoribus, ad quos pertinet ipsius eleccio, o m n i b u s v e l m a i o r i n u m e r o eorundem, et coronatus corona regia in solitis locis et consuetis rex est et pro rege habetur et rex nominatur, et eidem ab omnibus paretur et intenditur sicut regi, ac iura regni libere amministrat, fidelitates et obedienciam recipit . . ." Nur vom „regnum" spricht Ludwig hier; er meint natürlich das römische Königreich, nicht Deutschland. Sein Recht aufs Imperium braucht er nicht zu verteidigen, denn der Herr des Regnums, der römische König, ist der Herr auch des Imperiums, weil beide, auch nach päpstlicher Anschauung, eins sind. In § 15 zieht Ludwig diese Konsequenz.

23. Ludwig setzt hier die Majoritätswahl der Einheitswahl in ihren rechtlichen Wirkungen gleich, wie schon 1314. Vgl. oben Kap. II. Vgl. über die Frage der Majoritätswahl A. v. Wretschko, Der Einfluß fremder Rechte auf die deutsche Königswahl, Zs. f. Rg. G. A. XX, 164 ff. Für die Königswahl hat Alfons zuerst den Majoritätsgedanken verwendet, vgl. Const. II, 529: v. Wretschko S. 194 ff.; in der Folgezeit ist er nur in Ansätzen vertreten und erst von Ludwig wieder aufgenommen — v. Wretschko S. 200 ff. Krammers Ansichten von seiner Verwertung bei Wahl und Wahlbeurkundung von 1308 — Wahl und Einsetzung S. 109 f. — sind haltlos.

24. Vgl. Krammer, Wahl und Einsetzung S. 72 f., wo er freilich nur über die Sachsenhäuser Appellation handelt.





hin[25]. Für die Approbation bleibt danach kein Raum mehr. Der König lehnt sie ausdrücklich ab und läßt die Möglichkeit eines päpstlichen Eingreifens nur für den Fall offen, daß die Kurie von deutscher Seite selbst angerufen wird. Dies Zugeständnis macht er aber nur darum, weil der Entwurf „Qui celum" ebenden Fall erwähnte; nach seiner Ueberzeugung hat der Papst in keiner Weise ein Recht zur Einmischung[26].

Auf jeden Fall ist der Gewählte und in Aachen Gekrönte römischer König und als solcher Herr von Regnum und Imperium. Nichts fehlt ihm mehr zur Kaisergewalt, zur Kaiserwürde nur noch die römische Krönung, die Ludwig dem Papste zugesteht[27].

---

25. § 16: „Denominacio quippe persone vel electionis admissio habite subsequenter nobis non ius, nomen vel titulum tribuissent, que iam ex ipsa electione sortiti sumus."

An dieser Stelle, die von einer literarischen Vorlage nicht abhängig ist und darum Ludwigs Gedanken reiner widergibt, tritt die Wahl vor der Krönung bereits als ausschlaggebend hervor. Das hat Zeumer, Ludwigs d. Bayern Königswahlgesetz, N. A. 30, 105 übersehen. — Ludwig stützt sich dabei, wie er sagt, auf Canones, Leges und die Doktoren beider Rechte. Auch ihm hat die Wissenschaft, wie Heinrich, die vornehmsten Waffen geschliffen. Vgl. oben Kap. I § 3.

26. § 16: „Nec concedimus ita simpliciter, ut proponitur, ad sedem apostolicam examinationem approbationem et admissionem electionis . . . pertinere. Sed si, quod non credimus, pertineret, hoc tunc demum sibi locum vendicare forte posset, si per querelam vel per viam supplicationis, appellationis vel provocationis . . . ad ipsam sedem fuisset devolutum ipsum negocium . . ." Vgl. dazu aus dem Entwurf der Bulle Urbans IV. Const. II, 526, 1 ff.: „. . . nisi forsan super electione vel coronatione huiusmodi suborta discordia per appellationem vel querelam predictorum principum ad examen sedis apostolice . . . . deferatur." Man sieht, daß der Entwurf nicht ganz des Königs eigner Auffassung entspricht; das rechtfertigt die Vermutung, daß Ludwig ihn erst damals kennen gelernt hat.

27. § 15: „(Imperium) non poterit dici vacare, quod

Damit hat der König die Politik, die er von seiner Wahl an getrieben hatte, auch in theoretischer Darlegung gerechtfertigt, jetzt bewußt gegen die Ansprüche des Papsttums. Zum erstenmal seit dem Interregnum hat ein deutscher König sich so in offenen Gegensatz zur Kurie gestellt. Die Kompromißstimmung, die seit dem Untergang der Staufer Deutschland erfüllte, ist mit einem Schlag verschwunden. Es ist bezeichnend, daß Ludwig an den Entwurf der Bulle von 1263 anknüpft. Seitdem waren diese Gedanken begraben in Deutschland, wenn auch die Appellation von ihrem ständigen Leben spricht; auch darin schließt sie sich nur dem Vorbild an. Aber diese spätere Zeit ist in der Appellation übergangen und, anknüpfend an die Erklärungen von 1262 — sie waren dem König, wie ich vermuten möchte, von Avignon her, vielleicht durch Peter Colonna, zugänglich gemacht —, hat Ludwig den Weg zu den Gedanken der früheren deutschen Könige und Kaiser zurückgefunden; sie entsprachen seinen eigenen Anschauungen. — Ohne Mitwirkung fürstlicher oder gar kurfürstlicher Kreise hat er seine Appellation erlassen; unter ihnen kann der Träger der neu-alten Ideen von der Selbständigkeit des Reichs nicht gewesen sein; wir haben ihn vielmehr am Hof des Königs zu suchen, vielleicht in Ludwig selbst, vielleicht im Kreise seiner persönlichen Umgebung und in der Kanzlei.

§ 2. Die folgenden Prozesse und die Sachsenhäuser Appellation.

Am 7. Januar 1324 erteilte Johann den Gesandten Ludwigs, die schon vor Erlaß der Appellation nach Avignon gegangen waren, um Aufschub des Prozesses zu fordern, Antwort auf ihr Gesuch. Der Papst war weit entfernt, in der

---

habet regem regentem et regendi regnum et imperium ius et potestatem habentem, solis dumtaxat infulis imperialibus coronandum."

Bitte des Königs „einen ersten Erfolg“ zu sehen[28]; vielmehr war er sich bewußt und gab dieser Ansicht auch Ausdruck, daß Ludwig nicht gesonnen sei, nach Canossa zu gehn. Der Bayer wolle augenscheinlich nicht nachgeben, sondern seine Uebergriffe und Anmaßungen noch verteidigen, erklärte er, und sein Gesuch müsse erzürnen, statt zu besänftigen[29]. — Nicht Entschuldigung, sondern Rechtfertigung wurde angekündigt[30]. Sie erfolgte inzwischen in der Appellation. Es läßt sich nicht nachweisen, daß diese im Januar in Avignon bekannt war; die Tatsache aber und wohl auch die Grundgedanken hat der Papst sicher erfahren. —

Der zweite Prozeß vom 7. Januar[31] rechtfertigt m. E. diese Vermutung. Johann hob seinen ersten Prozeß nicht auf;

---

28. Das ist die Ansicht von A. Hauck, Kg. V, 486, der freilich nur der landläufigen Ansicht folgt. Vgl. K. Müller, Kampf I S. 65. Das richtige sah schon Preger, Anfänge des kirchenpolitischen Kampfes S. 7.

29. Vgl. den Januarprozeß bei Martène-Durand, Thesaurus novus II S. 650 f: „. . . verba in dictis littera et supplicatione per vos exhibitis posita, quae magis sunt ad turbationem irritantia, quam ad mansuetudinem mentem intelligentis provocantia.“ S. 651 B: „. . . . quorum neutrum constat ipsum fecisse per exhibita, sed potius quod intendat illa, ut dicta scriptura asserit, excusare . . . intendens per consequens excessus suos notorios minus provide defensare.“

30. So im inserierten Schreiben des Königs Martène-Durand II S. 648 E: „. . . . dilationem termini competentis, in quo . . . nos causas et iura nostra de iure possimus deffendere et de iustitia adiuvare nostramque innocentiam declarare . . . .“

31. Dieser *zweite* Prozeß — wie ich ihn mit Martène-Durand nenne; denn es besteht meines Erachtens kein Grund, ihn aus der Reihe auszuschließen, wie es in der neueren Literatur geschieht — wird durchweg nicht richtig beurteilt. Schon Müller Kampf I S. 66 ff. hat ihn unzulänglich behandelt, und man ist ihm darin allgemein gefolgt. Einen Ansatz zum richtigen Verständnis machte Priesack, Zs. f. Kg. 17, 72 ff. Doch machte er zwischen Oktober- und Januarprozeß gar keine Scheidung und kam darum nicht zum Ziel.

er nahm auch nichts von seinen Vorwürfen gegen Ludwig zurück, ebensowenig seine eigenen Ansprüche auf die Verwaltung des Reichs[32]; aber in der Begründung des neuen Prozesses tat er einen kleinen Schritt zurück, indem er prinzipiell, seinerseits den Ton der Verteidigung anschlagend, sich auf die Doppelwahl stellte. Sagte des Königs Appellation: „Der Gewählte — und in Aachen Gekrönte — ist römischer König ohne Approbation", so entgegnet der Papst im Januarprozeß:

„Von dem in zwiespältiger Wahl Gewählten — wie Ludwig es ist — kann doch niemand bezweifeln, daß er vor der Approbation noch nicht römischer König ist"[33]. Es war ein Rückzug, aber keine Flucht. Johann nahm nur, scheinbar doch durch des Königs Gegenargumente beeinflußt, eine weniger exponierte Stellung ein; auch von hier konnte und wollte er den zwiespältig gewählten Ludwig mit derselben

32. Müller, Kampf I S. 67 fand es auffallend, daß im Januarprozeß nicht vom „regnum" ,sondern nur vom „imperium" die Rede ist. In der Tat ist da kein Unterschied. Wird Ludwig die Regierung des Imperiums abgesprochen, so kann auch von einer Herrschaft über das Regnum keine Rede sein; denn sie sind ein Begriff mit zwei Namen.

33. Martène a. a. O. S. 650: „Ipse namque in contemptum nostrum et magnam iniuriam sanctae matris ecclesiae se regem Romanorum intitulat, cum de electo in discordia in Romanorum regem, sicut iste fuisse dicitur, a nullo sit in dubium revocandum, quod ante approbationem seu admissionem electionis suae per sedem apostolicam habitam non debet tali nomine vel titulo appellari . . . Administrationi etiam imperii se indebite ac irreverenter immiscuit, donando de bonis ipsius, homagia reccipiendo . . . ." Der Unterschied beider Prozesse ist klar. Der erste sagt: „Ludwig ist nicht römischer König, bevor nicht der Papst seine — im Zwiespalt erfogte — Wahl approbiert hat.". Dieser Prozeß sagt nichts über den Umfang des Approbationsrechts. Im zweiten Prozeß aber heißt es: „Es kann nicht bezweifelt werden, daß ein in Doppelwahl Gewählter vor der Approbation nicht römischer König ist; darum ists auch Ludwig nicht." Hier ist zuerst prinzipiell der Umfang des Approbationsrechts festgelegt, dann erst der konkrete Fall herangezogen.

Wucht wie vorher bekämpfen; durch diese geschickte Wendung schien des Königs Widerspruch entkräftet; dieser konnte keinen Vorteil von der Aenderung der päpstlichen Taktik haben.

Da muß es nun Bewunderung erregen, zu sehen, in welcher Weise der König die veränderte Angriffsweise des neuen Prozesses für seine Sache zu benutzen verstand. Er ließ die erste Appellation, die noch im Januar mit ganz geringen Aenderungen wiederholt war, fallen; denn sie griff zu weit aus und war gegen Ansprüche gerichtet, die Johann jetzt scheinbar hatte fallen lassen. Nach dem neuen Prozeß mußte der päpstliche Anspruch wesenlos werden, wenn es nachzuweisen gelang, daß Ludwigs Wahl keine zwiespältige gewesen sei; man brauchte dann auf die Frage der Approbation gar nicht mehr einzugehn. Aus diesen Gedanken ist die Sachsenhäuser Appellation vom Mai 1324 hervorgegangen[34].

Das Grundthema der Dezember-Januar-Appellation war: Der Gewählte ist römischer König ohne Approbation. Dagegen führt die Maiappellation in der Hauptsache den Nachweis, daß Ludwigs Wahl eine einmütige war[35].

---

34. Wir verweilen einen Augenblick bei dem Stand der Forschung über die Sachsenhäuser Appellation. In textkritischer Hinsicht sind die meisten Fragen durch Zeumers schon genannten Aufsatz gelöst; sachkritisch sind seit Müller keine Fortschritte gemacht worden. Man vergleiche nur, was Müller, Kampf I S. 81, Zeumer N. A. 37 S. 243, endlich Hauck, Kg. V, S. 489 über den Standpunkt der neuen Appellation sagen. Es ist bis auf den Ausdruck dasselbe. Müller: „Auf den ersten Blick ist klar, daß Ludwig auf einem völlig anderen Standpunkt steht als in der Nürnberger A." Zeumer: „Der Entwurf zu der von einem ganz anderen radikaleren Standpunkt ausgehenden neuen A." Hauck: „In der Hauptsache, der Berufung auf die deutsche Rechtsgewohnheit, beharrte er auf dem bisherigen Standpunkt. Aber in anderer Hinsicht ging er weit über die ursprüngliche Angriffslinie hinaus."

35. Priesack hat das Verdienst, als erster die veränderte Richtung der Sachsenhäuser Appellation wenigstens geahnt zu haben. Vgl.




Der Vorwurf, den sie dem Papste macht, ist nur der, daß er Ludwigs Wahl fälschlich als Doppelwahl bezeichnet und dem s o Erwählten die Regierung abspricht[36], nicht der, daß er der Wahl ohne Approbation keine Rechtsfolgen zumißt; das Wort „Approbation" erwähnt die Appellation n i c h t. Bisher konnte man, da man Oktober- und Januar-Prozeß nicht scharf auseinanderhielt, zu einer richtigen Auffassung der Sachsenhäuser Appellation und ihrer, gegen die erste Appellation veränderten Stoßrichtung nicht kommen. Nach dem, was wir oben sagten, ist diese Erkenntnis sehr einfach. Denn wenn Ludwigs Wahl als nicht zwiespältige erwiesen wurde, bedurfte der Januarprozeß keiner weiteren Widerlegung; der e i n m ü t i g gewählte Ludwig war ohne weiteres, wie es schien, auch nach der päpstlichen Auffasssung römischer König. —

Den Nachweis der einmütigen Wahl führt die Sachsenhäuser Appellation, in der Hauptsache wieder gestützt auf das im Entwurf der Bulle „Qui celum" niedergelegte Weistum.

Zs. f. Kg. 17, 89: „Warum nun Ludwig darauf verzichtet hat, in der Sachsenhäuser Appellation noch einmal näher auf den Anspruch der Kurie auf Approbation einzugehen, brauche ich füglich nicht zu entscheiden." Die Entscheidung ist aber sehr einfach, wenn man nur erkennt, daß die Appellation gegen die veränderten Januaransprüche des Papstes gerichtet ist. Weiter sagt Priesack: „Der Schwerpunkt der Beweisführung liegt in der Sachsenhäuser Appellation darin, daß Ludwigs Wahl gesetzmäßig und nicht „in discordia" geschehen sei." Vortrefflich! Aber warum es so ist, hat auch Priesack noch nicht erkannt.

36. Const. V, nr. 916 § 11: „. . . tamen temerarius et falsitatis amator et veritatis et iusticie inimicus falso dicere dicitur, electionem nostram in discordia factam esse . . . § 12: „electionem de nobis factam . . . falso et mendaciter dicit esse in discordia celebratam et nos s i c electum administrare non posse . . . ." Nicht von der Wahl, sondern von der Form der Wahl geht alles aus, auch bei der Widerlegung. § 13: „falso dicitur affirmare in processu . . . quod nobis electis t a l i t e r (nämlich einmütig) et inunctis et coronatis in regem adhuc vacat imperium."

Zunächst behauptet sie, der von der Majorität der Kurfürsten Gewählte sei in Eintracht gewählt[37]. Der Gedanke von der gleichen Rechtswirkung der Mehrheitswahl ist aus der ersten Appellation übernommen, jetzt aber nach ganz anderer Seite gedreht. Die Dezemberappellation verfocht nicht die Meinung, Mehrheitswahl sei Einheitswahl; wir wissen, warum; damals hatte Ludwig kein Interesse am Nachweis der Einheitswahl.

Im folgenden schließt die neue Appellation sich eng an den Entwurf „Qui celum" an; mit dem streng durchgeführten kanonistischen Gedanken der „unitas actus" erweist sie die Einschichtigkeit der Wahl[38]. Als ihre Folge tritt die Reichsgewalt des nunmehrigen römischen Königs ein, die in ihrer Formulierung, allerdings nicht ohne Veränderungen, gleichfalls dem Weistum entnommen ist[39].

Der Schwerpunkt der Opposition gegen den Papst fällt auch hier wieder auf den Nachweis den Einmütigkeit; bei der Aufzählung ihrer Rechtsfolgen wendet sich der König nicht mehr gegen den Papst. — Wenn somit Ludwigs einschichtige Wahl festgestellt war, so hatte man eigentlich den Zweck der Appellation erreicht; es mußte scheinen, als ob es so gelungen sei, des Papstes Ansprüche unwirksam zu machen. Doch ging der König noch einen Schritt weiter — mit gutem Grunde. Wenn Ludwig versuchte, durch den Nachweis seiner einmütigen Wahl dem Papst den Stützpunkt zu entziehen[40], so faßte er doch auch den Fall ins Auge, daß Johann den Beweis

37. § 11: „Primo quia ille censetur in concordia electus ad imperium, qui a maiori parte electorum . . . electus fuerit."

38. § 12. Ich unterlasse es, die enge Anlehnung an die Bulle durch Beispiel zu belegen; die Uebereinstimmung ist fast wörtlich.

39. Ueber das Verhältnis von Wahl und Krönung in der Appellation vgl. Krammer, Wahl und Einsetzung, S. 71 ff.

40. Zum Beweis der Einmütigkeit kommt negativ hinzu, daß man die Ungültigkeit von Friedrichs Wahl mit verschiedenen teilweise recht zweifelhaften Gründen zu erweisen suchte. Vgl. Zeumer N.A. 37, 269 ff.



verwerfen könne. Auch für diesen Fall fand er ein Gegenmittel. Auch wenn er, was aber nicht wahr sei[41], durch Doppelwahl den Thron erlangt habe, so könne der Zwiespalt nur durchs Schwert entschieden werden; — eine Anschauung, die ebenfalls aus dem Entwurf „Qui celum" stammt[42]; bis zu dieser Entscheidung aber habe immer beiden Erwählten die Regierung von Rechts wegen zugestanden[43].

Das etwa sind die Hauptgesichtspunkte der Appellation, so weit sie unsere Fragen berühren. Fassen wir unsere Ergebnisse zusammen, so lauten sie dahin:

Die Appellation weist 1. nach, daß Ludwigs Wahl nicht als Doppelwahl aufgefaßt werden könne. Sie verficht 2. die Meinung, daß die Doppelwahl nicht vom Papst entschieden werde.

Sie hat offenbar eine ganz andere Stoßrichtung als die Dezember-Januar-Kundgebung, die nur die Reichsgewalt des — gleichgültig ob einmütig oder nicht — Gewählten und Gekrönten unter Ablehnung der Approbation betonte. Verständlich ist ihre Tendenz nur, wenn man die zweite Appellation als eine Antwort auf die im Januar aufgestellten Ansprüche des Papstes ansieht[44].

Es kommt, wenn wir Prozesse und Appellationen so be-

---

41. § 21: „Licet electio nostra haberi debeat omnino ex causis evidentibus pro concordi, prout superius est narratum . . ."

42. § 17: „Quod si vota principum . . . dividantur in plures et duo in discordia eligantur, alter electorum qui potentior fuerit, debeat obtinere." Vgl. K. Müller, Kampf I, 359. Zur „Machttheorie" noch Belege bei E. Stengel, Den Kaiser macht das Heer, S. 58 ff.

43. § 21: „Constet omnes reges Romanorum electos eciam in discordia . . . tamen administraverunt (!) semper imperium, sicut et potuerunt de iure . . . ."

44. Die Appellation ist überhaupt nur denkbar gegenüber einem Prozeß, der so scharf wie der vom Januar sich auf die Doppelwahl stellte. Im andern Fall wäre ihr ganzer mühsamer Beweisgang sinnlos.

trachten, in die Politik von Papst und König ein lebendiger Fluß hinein; man erkennt Zurückweichen und Vordringen. Aber jetzt werden auch erst die einzelnen Handlungen verständlich, deren Gründe wir sonst nicht recht einzusehen vermögen; früher hat man sie auf der Seite des Königs durchweg in ihm fremden Ideen und seinen Interessen unvorteilhaften Einflüssen gesucht. Das trifft nicht zu. Scharf ist die erste Appellation gegen den Oktoberprozeß, die von Sachsenhausen gegen die Januarerklärung des Papstes gerichtet. Unser Nachweis von den einzelnen Akten wird gerade dadurch bestätigt, daß sich die aus ihnen gewonnenen Ergebnisse so zwanglos aufeinander einstellen lassen, daß wir nicht nur einzelne Momente erkennen, sondern ein zusammenhängendes Bild des politischen Lebens gewinnen. —

Der König hielt, wenn auch die Verteidigungsart wechselte, durchaus fest daran, daß in keinem Fall der Papst sich in die Erhebung des römischen Königs zu mischen habe, daß dieser auch ohne das der Herr des Reiches sei.

Die Sachsenhäuser Appellation selbst mit ihren Eigentümlichkeiten konnte nur Episode bleiben. Nur solange die Ansprüche des Papstes sich im Rahmen der Januarerklärungen hielten, war sie zweckmäßig. Johann aber verschob, sobald er einsah, daß der König seiner Taktik wohl zu begegnen wisse, seinen Standpunkt wieder und ließ in den folgenden Prozessen gegen Ludwig, — die wir im übrigen nicht weiter betrachten, da sie gedanklich keine Neuerungen bieten —, den Approbationsanspruch im alten Umfang erscheinen, indem er sich die Bestätigung in jedem Falle zusprach[45] und wahrscheinlich dem Gewählten jede Herrschaft, auch die im deut-

---

45. Vergl. den Juliprozeß 1324 bei Martène a. a. O. II, 660: „. . . . per ecclesiam Romanam, ad cuius examen personae electi in regem Romanorum in imperatorem assumendi approbatio et electionis admissio pertinet.“ Noch deutlicher ist der Anspruch in jedem Falle Martène S. 688: „. . . . per nos, ad quos et Romanam ecclesiam electionis et personae cuiuscumque in regem Romanorum electi examinatio, approbatio . . . pertinere noscitur.“

schen Königreich, versagte[46]. Damit hatte die Sachsenhäuser Erklärung ihre Wirkung verloren, und der König ist in der Folge zu den Gedanken der ersten Appellation zurückgekehrt.

In anderer Beziehung bedeutet die Sachsenhäuser Kundgebung den Anfang einer neuen Richtung in Ludwigs Politik. In dem Kampf, der ihm bevorstand, mußte er die Bundesgenossen nehmen, wo er sie traf. Er fand sie wie sein Vorgänger bei den Männern der Wissenschaft. Diesmal waren es aber nicht Juristen, sondern Theologen, Minoriten, die ihre apostolischen Ideale mit der Hilfe des Königs gegen den bitter von ihnen gehaßten Papst durchzusetzen versuchten. Das war verhängnisvoll. Ludwig begann die durch etwa 6 Jahre dauernde Radikalpolitik, die in der Absetzung des Papstes den Höhepunkt erreichte. Er, der so scharf und klar die Grenzen der geistlichen und weltlichen Gewalt betonte, ließ sich seiner-

---

46. Vgl. a. a. O. S. 656: „Sub poena privationis omnis iuris, si quod sibi ex sua electione praedicta, quae de ipso dicitur celebrata, vel ad regnum et imperium Romanum quoquomodo competit et posset competere." Ludwig ist nur ein „ius ad rem", das er durch die Wahl erlangt hatte, entzogen worden, nie ein „ius in re". Ein „ius in re" wurde ihm nur in Bayern entzogen. Vgl. a. a. O. S. 680: „Declaramus Ludovicum privatum . . . . , specialiter ducatu Bavariae et omni i u r e , q u o d i n eodem ducatu sibi competebat seu competere poterat." Danach bleibt kein Raum mehr für ein „regnum Teutonie", das zwischen Bayern und dem römischen Reich seinen Platz finden könnte. Ich führe für diese „konsequente Approbationstheorie", wie ich sie nennen will, noch ein literarisches Zeugnis an. Konrad von Megenberg vertritt sie in seinem „Tractatus de electione imperii", der zwar nach Johanns Tod geschrieben ist, aber doch unter dem Einfluß seiner Anschauungen steht. Konrad erklärt hier ausdrücklich, die Approbation übertrage die Herrschaft in Deutschland wie in Italien. Vgl. R. Scholz, Unbekannte Streitschriften S. 107 f., 126. Scholz gibt einen Vergleich der „Determinatio compendiosa" mit Konrads Traktat gerade in dieser Hinsicht; doch nimmt er irrtümlich an, daß „die gemäßigtere Linie", nämlich das Zugeständnis der deutschen Herrschaft, „schon durch Bonifaz VIII. überschritten" sei.

seits zu Uebergriffen ins Gebiet der Kirche hinreißen. Diese Politik war ungerechtfertigt, aber auch unklug. Denn er konnte nicht hoffen, das durchzusetzen, was die deutschen Herrscher nach dem Investiturstreit nie mehr erreicht hatten, trotz nachhaltiger Unterstützung durch die deutschen Fürsten. Gerade in dieser Hinsicht aber war die Stellung des Königs eine ganz andere geworden.

Ludwig verteidigte in seinen Appellationen das Recht des Reichs und der Kurfürsten; so sagt er es selbst. Aber an keiner der Appellationen hat auch nur ein einziger der Kurfürsten teilgenommen, und ganz verschwindend wenige Reichsfürsten. Nichts zeigt besser die innere Auflösung des Reichs als die Gleichgültigkeit, mit der seine Großen den Kundgebungen ihres Königs gegenüberstanden; so ists hier im Anfang des großen Kampfes, so auch mit wenigen Ausnahmen in seinem Verlauf geblieben. Das Jahr 1338 ist eine glänzende Ausnahme. — Gleichgültig blieben die Fürsten gegen die Appellationen, gleichgültig im wesentlichen freilich auch gegen die Prozesse des Papstes. Die geistlichen Kurfürsten — mit Ausnahme des Kölners — suchten um ihre Verkündigung solange wie möglich herumzukommen; aber am Ende erreichte der Papst doch seinen Willen. Man hat neuerdings angenommen[47], daß gerade um der Reichsinteressen willen die Fürsten seitab standen, während Ludwig eine private königliche Politik — im Sinne der späteren Habsburger — getrieben habe. Ich muß diese Auffassung ablehnen. Der König hat die Rechte des Reichs und der Kurfürsten verfochten, in den Appellationen wie später. Man braucht diese Politik nicht zu idealisieren; im Kampf um die freie Wahl und gegen die Approbation fielen die Interessen Ludwigs mit denen des Reichs und der Kurfürsten zusammen. Die Fürsten aber haben während der 14 Jahre bis 1338 hin nicht daran gedacht, das bedrohte Reich zu schirmen; seine Interessen haben sie zurücktreten lassen

47. So E. Vogt, Reichspolitik Balduins S. 3.



gegen ihre partikularistischen territorialen und dynastischen Ziele. Nicht einer von ihnen hat in der Zeit des Kampfes immer in gleicher Weise zum König gestanden[48]. Sie schwankten dahin, daher; denn nicht prinzipielle Gedanken wie die Wahrung der Reichsrechte bestimmten ihr Handeln; für den Reichsgedanken hatten die selbständig gewordenen Landesherren nichts mehr übrig. Charakteristisch ist es gerade bei der Aufnahme der päpstlichen Prozesse, daß man versuchte, es mit keiner Seite ganz zu verderben, und zwischen den großen Polen der Weltpolitik, zwischen Kaisertum und Papsttum ein geruhsames territoriales Leben zu führen; in dieser Politik spürt man nichts von großen Gegensätzen, sondern nur wechselnde lokale und Tagesinteressen. Den Kampf um die Freiheit des Reichs vom Papsttum hat, so geneigt man heute auch ist, es zu glauben, dies Fürstentum nicht geführt.

Man wird diese Lage bedauern, kann aber doch zugeben, daß die Fürsten nur nach den einmal bestehenden tatsächlichen Verhältnissen handelten. Die zukunftsreichen Kräfte Deutschlands lagen nicht mehr im Kaisertum, und eigentliches geschichtliches Leben bestand nur noch in den Territorien. Aber nie wird man doch mit Recht sagen dürfen, daß die fürstliche Politik „wohl auch den Interessen des Reichs entsprach unter den Verhältnissen, wie sie nun einmal tatsächlich geworden waren“[49].

§ 3. Der Romzug und der Kampf mit Johann bis zum Jahre 1330.

Den Fortgang des Kampfes zwischen König und Papst in den nächsten Jahren brauche ich nicht im einzelnen zu ver-

48. Vgl. J. Ficker, Zur Geschichte des Kurvereins von Rense, Wiener S. B. XI S. 673. Nur beurteilt F. Ludwig viel zu ungünstig.
49. So Vogt a. a. O. S. 112.

folgen. Die Grundgedanken waren auf beiden Seiten festgelegt, und die Ereignisse gehören in die politische Geschichte. Nur auf die Ergebnisse des Romzugs wollen wir hier einen Blick werfen.

Ludwig ging über alles Herkommen hinaus, als er sich von den Vertretern des römischen Volkes die Kaiserkrone aufs Haupt setzen ließ. Ohne Zweifel stand die kühne Tat unter dem Einfluß des Marsilius von Padua, der im Defensor pacis, von Aristoteles ausgehend, die Lehre von der Volkssouveränität mit Schwung und Leidenschaft vorgetragen hatte. Der Kaiser ging soweit, den Papst als Ketzer für abgesetzt zu erklären, einen Gegenpapst aufzustellen. Er wollte eben Gleiches mit Gleichem vergelten; aber irgendeine Aussicht auf Erfolg war nicht vorhanden; nicht einmal die deutschen Fürsten erkannten den Papst ihres Kaisers an. Ludwig ist hart für diese Politik getadelt worden, gewiß nicht mit Unrecht. In der Hitze des Kampfes, geblendet durch das Strohfeuer römischer Pöbelbegeisterung, übertrat er die Schranken, die dem Politiker gesetzt sind, die der geistvolle Theoretiker überfliegen konnte. Im Prozeß gegen den Papst berief er sich auf die Absetzung Johanns XII. durch Otto I.; aber für die Gegenwart hatte dieser Präzedenzfall nicht mehr Bedeutung als die Spekulation des Paduaners.

So war Prozeß und Absetzung ein Schlag ins Wasser. Ludwig griff in die fremde Sphäre hinüber, während er sich auf die Verteidigung der eigenen hätte beschränken müssen. Freilich ließ er diese nicht außer acht. Im Absetzungsdekret beweist er, eigentlich etwas unlogisch, die Trennung der beiden Gewalten und selbständige Einsetzung beider durch Gott. Also, heißt es da, ists gegen Gott und Recht, wenn sich der Papst beide Gewalten, kaiserliche und päpstliche, anmaßt; denn der Kaiser hat von Gott und unmittelbar durch die Wahl seine Gewalt und bedarf keiner Bestätigung[50]. „Nur

50. Olenschlager, Staatsgesch., Urkundenbuch S. 169: „. . . . attentans, quamvis illicite, imperialem et sacerdotalem simul digni-



die Wahl gibt die kaiserliche Gewalt, der Gewählte bedarf der päpstlichen Konfirmation nicht." Das ist — man beachte, wieviel bestimmter seitdem der Ton Ludwigs geworden ist — genau der Rechtsstandpunkt der ersten Appellation. Nur insofern veränderte der Kaiser jetzt seinen Standpunkt, als er die Aachener Krönung gar nicht erwähnt. Mit aller Entschiedenheit vertritt er den reinen „Kaiserwahl"-Gedanken. Er berief sich dabei, wie aus dem Prozeß selbst hervorgeht, auf die kanonistische Wissenschaft, und zwar auf die Dekretisten. Im 12. und 13. Jahrhundert hatten, gestützt auf das wiedererwachende römische Recht, Huguccio und dann vor allem Johannes Teutonicus die Lehre von der Kaiserwahl für die Zukunft festgelegt[51]; auf die Glossa ordinaria hat der Kaiser, wenn auch ohne wörtliches Zitat, sich jetzt bezogen[52].

Wenn ich recht sehe, versuchte der Kaiser alsbald, die deutschen Kurfürsten gleichfalls für diese Gedanken zu gewinnen. Denn noch im Jahre 1328 entstand in der unmittelbaren Umgebung des Papstes ein offiziöser Traktat, der für die deutschen Fürsten, und besonders die Kurfürsten, bestimmt war. Er warnte sie, sich von den Leuten umgarnen zu lassen, welche behaupten, „daß das römische Reich von Gott ohne

---

tatem et potestatem habere, quas Christus . . . . voluit esse distinctas . . ." . . . . „Cui etiam decretistae asserunt dicentes papam non habere utramque iurisdictionem, quoniam a Deo et ipsa electione iurisdictionem et potestatem in temporalibus nos solus recipimus. Unde eo ipso quod sumus electi, sumus etiam confirmati, nulla prorsus confirmatione fienda per hominem indigentes."

51. Vgl. H. Bloch, Kaiserwahlen S. 85 ff. und Hist. Viert. 1911, S. 250 ff.

52. C. 8 Di. 10. „Quoniam", Glosse s. v. discrevit: „Cum ergo potestates iste sint distincte, est hoc argumentum quod imperium non habetur a papa et quod papa non habet utrumque gladium. Nam exercitus facit imperatorem 93. Di „Legimus" et imperium a solo Deo habetur, 23 q. 4 C. „Quesitum"." Dazu wohl noch die berühmte Glosse zu c. 24. Di. 93 „Legimus": „Ex sola enim electione principum dico eum verum imperatorem, antequam a papa confirmetur."




Mittlung des Papsttums eingesetzt sei, in der Art, daß der zum Kaiser Erwählte nicht der Nomination, Konfirmation, Krönung oder Approbation der Kirche bedürfe[53]. Ohne Zweifel waren die Verkünder dieser Ansichten Parteigänger des Kaisers, die in seinem Auftrag die Kurfürsten dergestalt bearbeiteten. In seinem und nur in seinem Interesse handelten sie, und ihre Ansichten sind genau denen des kaiserlichen Prozesses gleich. Am bemerkenswertesten aber ist der Umstand, daß „die Behauptungen dieser Leute" zum großen Teil wörtlich ins Renser Weistum übergegangen sind, und daß auch im Frankfurter Gesetz „Licet iuris" der erste Teil des Satzes in etwas veränderter Gestalt erscheint[54].

Welche Schlüsse lassen sich daraus ziehen?

Krammer meinte, daß die Kurfürsten 1338 ihr Weistum nach dem päpstlichen Traktat formuliert hätten[55]; das heißt doch die Sache auf den Kopf stellen. Die Worte des Traktats sind offenbar genaues Zitat. Zu den in ihnen ausgesprochenen Ansichten versuchten 1328 der Kaiser und seine

53. Tractatus anonymus, hg. von Krammer als Anhang zur Ausgabe der „Determinatio compendiosa", S. 73, 35 ff.: „. . . . . caveant ergo principes Alamanie . . . asserentes presens occidentale imperium sic a solo Deo processisse sine ministerio Romani pontificis, quod in imperatorem electus non indiget nominacione, confirmatione, coronacione, seu qualibet approbacione sacrosancte Romane ecclesie . . . ." Zur Datierung des Traktats verweise ich auf meine Beilage 3.

54. Renser Weistum, Zeumer, Quellensammlung[2] S. 183 (Krammer, Quellen II 91): „. . . . quod . . . electus non indiget nominatione, approbatione, confirmatione, assensu vel auctoritate sedis apostolice . . ."

Gesetz „Licet iuris": „. . . imperialem dignitatem et potestatem immediate a solo Deo ab initio processisse . . ."

55. Krammers Einleitung S. XLIII: „Maioris fortasse momenti est, quod principes electores sententiam suam a. 1338 in Rhense de iure imperii editam etiam contra tractatum nostrum promulgasse videntur. Vgl. auch Krammer S. 74, N. 1.

Freunde die Kurfürsten herüberzuziehen; der Papst erfuhr das und ließ sie warnen. 1338 aber sind dieselben Worte in eine Erklärung der Kurfürsten, eben das Renser Weistum, aufgenommen. Dies Verhältnis wird für die Beurteilung des Renser Tags von großer Bedeutung sein. 1328 standen die Kurfürsten noch seitab wie bei den früheren Kundgebungen Ludwigs; es bedurfte großer Anstrengungen, sie für das Reich und sein Recht zu erwärmen.

Damals konnten diese Bemühungen noch nicht zum Ziele führen, weil die Fürsten die kirchliche Politik des Kaisers nicht mitmachen wollten. Keinen Augenblick hat einer von ihnen daran gedacht, die Absetzung des Papstes durch den Kaiser anzuerkennen.

Auch Ludwig selbst hat nicht sehr lange auf dem äußersten Standpunkt beharrt. Das Gegenpapsttum ging von selbst durch Nikolaus' Unterwerfung zu Ende, und ein Nachfolger wurde ihm nicht gegeben. Der Kaiser sah sich genötigt, Johann wieder als Papst anzusehn.

Der Streit trat in ein neues Stadium. 1330 begannen, da beide Parteien sahen, daß sie entscheidende Erfolge nicht erzielen könnten, die Versuche zur Vermittlung, Verhandlungen, die sich mit kürzeren oder längeren Unterbrechungen durch die folgenden Jahre hindurchziehen. Denen müssen wir nun unsere Aufmerksamkeit zuwenden. —



Viertes Kapitel.

Verständigungsversuche (1330—1337).

Wir stehen an einer für die ganze Auffassung von Ludwigs Politik entscheidenden Stelle. In seinen Verhandlungen mit den Päpsten hat man besonders früher, aber auch noch in jüngster Zeit, die Anerbietungen demütigster Unterwerfung unter den Willen der Kurie gesehen[1]. Die ganze Haltlosigkeit und Unselbständigkeit seiner Politik sollen sie zeigen, die hin und her von übermütiger Auflehnung bis zu verzweifelter Ergebung schwankte, bis schließlich den Kurfürsten der Jammer zu groß wurde, und sie sich ihrerseits zur rettenden Tat von Rense entschlossen. Früher ist Preger dieser Auffassung entgegengetreten[2]; aber er verzeichnete das Bild nach der entgegengesetzten Richtung. Er sah in Ludwig den hinterlistigen Politiker, der zwar seine Unterwerfung anbot, dem es aber nie ernst damit war: er habe den Papst nur täuschen wollen, weil er sicher wußte, daß dieser seine Unterwerfung doch nicht annehmen werde; so hätte er seine Nachgiebigkeit gezeigt, ohne doch in die Lage zu kommen, sie auch wirklich beweisen zu müssen. Diese Auffassung ist gewiß nicht richtig. Sicherlich war es dem Kaiser ernstlich um die Versöhnung zu tun; aber freilich wollte er sie nicht um den Preis der Unterwerfung.

---

1. Die ältere Auffassung besonders stark bei Riezler, Literarische Widersacher, S. 83. Auch Müller steht trotz tieferer Einsicht im wesentlichen in der Charakterisierung Ludwigs noch auf demselben Standpunkt. Vgl. etwa Kampf II S. 39. Neuerdings wieder Höhlbaum, der Kurverein von Rense, S. 11; 45.

2. Preger, der kirchenpolitische Kampf, S. 27 ff und sonst.



Richtiger hat neuerdings Hauck über die Versöhnungsversuche geurteilt[3], nur noch nicht entschieden genug und noch zu sehr unter dem Einfluß der älteren Auffassung. Und doch ist diese in keiner Weise haltbar!

Daß Ludwig in der Verteidigung seiner kaiserlichen Stellung, in der Ablehnung der Approbationstheorie von Anfang des Kampfes an bis 1330 hin völlig konsequent verfahren ist, glaube ich gezeigt zu haben. Die Verhandlungen mit der Kurie haben darin keine Aenderungen gebracht.

Um der Politik Ludwigs im Zusammenhang nachgehen zu können, schicke ich ein paar kritische Erörterungen über einzelne Punkte der Verhandlungen voraus.

Erster Abschnitt.

Kritische Forschungen.

§ 1. Zur Gesandtschaft von 1331.

Die erste Frage betrifft die Gesandtschaft von 1331. Zunächst ist festzustellen, daß die Verhandlungen von 1331 nicht eine Folge der Aussöhnung zwischen dem Kaiser und Johann von Böhmen sind[4]. Denn diese erfolgte erst Ende Juli oder Anfang August; die Gesandten des Kaisers aber waren lange vorher in Avignon angekündigt und empfingen schon im Juni vom Papste ihre Geleitsbriefe[5]. Johann XXII. gab ihnen dann eine Reihe von „Artikeln" mit, in denen er seine Bedingungen für die Versöhnung festlegte. Das wissen wir aus der uns erhaltenen Instruktion[6], die die beiden Boten, als sie abermals

3. Hauck, Deutschland und die päpstliche Weltherrschaft, S. 38 ff

4. In Verbindung brachte die Versöhnung des Kaisers mit dem Böhmen und die neue Gesandtschaft Müller, Kampf I S. 264 ff.

5. Vatikanische Akten nr. 1455.

6. Gedruckt bei Gewold, Ludovicus defensus S 118 f., daraus auch bei Olenschlager, Staatsgeschichte, Urkundenbuch S. 181 ff.



im Oktober nach Avignon gingen, mitbekamen; in ihr nahm Ludwig Stellung zu den Forderungen des Papstes. Da aber die Instruktion sich meist mit der Antwort auf die päpstlichen Bedingungen begnügt, so gewinnen wir aus ihr keine rechte Vorstellung weder von den Forderungen Johanns noch von der Art, in der Ludwig ihnen nachgab oder ihnen entgegentrat. Nun scheinen mir die Forderungen des Papstes aber anderweitig erhalten zu sein. Riezler hat im Anhang der „Literarischen Widersacher“ unter der Nummer C ein undatiertes Schriftstück gedruckt, das zehn Forderungen eines Papstes und Antworten darauf, außerdem aber noch 10 Forderungen des Kaisers an einen Papst enthält[7]. Wie das Schriftstück zeigt, handelt es sich nicht um eine ausgefertigte Instruktion, sondern wohl um das Protokoll einer Beratung[8], in der man kurz über die päpstlichen Forderungen referierte und ihnen Vorschläge zu Antworten entgegenstellte. — Preger zuerst hat das Stück ins Jahr 1339 datiert[9] und Müller schloß sich ihm insoweit an, als auch er es in Verbindung mit dem Tag zu Frankfurt brachte; genauer meinte er, daß es zur Gesandtschaft des Abts Albrecht von Ebrach gehöre[10].

Die Beweise stützten sich im wesentlichen auf den zweiten Teil des Stücks, die Forderungen des Kaisers an den Papst. Doch zwingt uns nichts, einen Zusammenhang dieses Abschnitts mit dem vorhergehenden anzunehmen.

Den ersten Teil von C kann man aber nicht auf die Verhandlungen des Jahres 1338 beziehen. — Das Stück gibt als Forderung des Papstes unter anderm an, daß Ludwig „eine Zeitlang den Namen des Königreichs und Kaisertums liegen lassen“, d. h. Königs- und Kaisertitel ablegen solle[11]. Diese Forderung hat Benedikt XII. an Ludwig nie gerichtet; er

7. Riezler, Literarische Widersacher, Beilage 3 S. 329 ff.
8. So auch Müller, Kampf II S. 303.
9. Preger, Kirchenp. Kampf, S. 22 ff.
10. Müller, Kampf II S. 302 f.
11. Riezler a. a. O. Artikel 6.

beschränkte sich darauf, von ihm die Niederlegung des Kaisernamens zu verlangen; ebenso hat Benedikts Nachfolger Clemens sich damit begnügt[12]. Das ist natürlich im Vergleich zu der Bedingung unseres Stücks ein grundlegender Unterschied. Viel schroffer steht dies den gemäßigteren Forderungen Benedikts und Clemens' gegenüber; sie zeigen den Kompromißpolitiker, unser Stück den unnachgiebigen Theoretiker; und so ist schon nach dem Charakter der in Frage kommenden Päpste klar, daß es nur von Johann XXII. herrühren kann; fraglich bleibt allerdings noch, wann er die im Stück enthaltenen Forderungen aufgestellt hat.

Daß Johann den kaiserlichen Gesandten eine Reihe von Artikeln vorgelegt hat, wissen wir nur aus dem Jahre 1331. Einiges davon lernen wir aus der Gesandteninstruktion dieses Jahres kennen, die im wesentlichen die Antwort des Kaisers auf jene Artikel enthält. Unser Stück C gibt auch solche Antworten, oder vielmehr Entwürfe dazu. Wäre es nicht möglich, daß sie abgeändert sind und daß die erwähnte Instruktion die endgültigen kaiserlichen Antworten auf die Forderungen von C enthält? — Ich will zur Veranschaulichung einmal die Forderungen aus C mit den Antworten der Instruktion vom Oktober 1331 zusammenstellen:

1. Forderung.	1. Antwort.
Der babst eyscht von dem kayser, daz er maister Marsilien und die barfuozzen ze seiner gehorsam twinge; wellen si des mit willen nicht tuon, daz er si dann an irm rechten vorlighe".	„Danach umb die Parfussen und umb Marsili sult Ir sprechen daz wie die gern in unser richtigung wellen nemen und mit uns bringen gehorsam gegen dem stul. Wolten si des nicht folgen, so wœllen wir uns Ir entzaussen und sie fürbass nicht mehr schirmen".

12. Vatikanische Akten S. 641: „. . . . mandatum ad renunciandum et dimittendum et totaliter deponendum . . . . titulum imperialem Rome per nos receptum . . ." Ebenda S. 789: „. . . mandatum . . . vice et nomine nostro titulum imperialem, quem Rome recepimus . . . absolute . . . dimittendi . . ."




Es scheint mir klar, daß der erste Punkt der Instruktion eine Antwort auf die erste Forderung des Stücks ist[13].

2. u. 3. Forderung.

„Ze dem andern, daz der kaiser umb all sache, di er wider den stul hat getan und daran er den stul umb beschuldet hat, sich entschulde und buozze dar umb emphach und tuon, daz ein guot kristen ze recht tuon sol. Ze dem dritten, daz der kaiser bitte, daz man in loese von dem banne und ledig von der urtail da er in geuallen ist".

2. Antwort.

„Ueber die ander zween Artikel das wir busse empfahen sulten umb das wir wider den Stul getan solten haben und uns aus dem bann sullen heissen lassen da sult Ir also mit gevarn. Swenn der babst spreche und verjehe das wir umb alle die sachen, die den glauben antreffen, und der wir beschuldigt wern, das wir wider den glauben tun solten oder täten uns also entredet und entschuldigt haben das er wol erchenne das wir des unschuldig sein gewesen und das uns auch dhein sein urteil noch Prozes die von denselben wegen geschehen sind, uns nicht geirret noch gebunden habent, so mugt ir dan sprechen das wir umb ander schuld und tat, die wir wider den stul getan haben, gern zeitlich busse emphahn wellen und die uns nicht ze sware sein und wellen in auch gern biten das er uns aus den bann lasse da wir von andern sachen eingevallen sein".

Auch hier ist es zweifellos, daß Forderungen und Antworten einander entsprechen. K. Müller hat die „ander zwen Artickel", die die Instruktion erwähnt, falsch aufgefaßt[14]. Offen-

13. Aber freilich ist die Antwort nicht durchaus zustimmend. Ludwig betont, daß er die Minoriten in seine Versöhnung aufnehmen will. Er trennt sich nicht von ihnen, und gibt sie nicht preis, wie Müller, Kampf I 270 mit Unrecht urteilt. Der Papst aber forderte einfach Zwang zum Gehorsam, keine Aussöhnung.

14. Vgl. Müller, Kampf I 266 und N. 1. Mit den „andern



bar sind Annahme der Buße und Bitte um Absolution die zwei Artikel. In unserm Stück C finden sie sich ja auch, ebenso getrennt, wieder. Schon das beweist m. E. völlig die Zusammengehörigkeit beider Akten. — Forderung 4 und 5, daß Ludwig alle Schritte gegen den Papst, besonders die in Rom geschehenen, widerrufe, führe ich nicht wörtlich an, da die Instruktion keine besondere Antwort darauf gibt. Man wird aber in der eben zitierten Antwort zugleich diese Punkte erledigt haben („umb ander schuld und tat, die wir wider den stul getan haben . . ."). Eine weitere teilweise Antwort ist es, daß der Kaiser sich zu der Erklärung erbietet, er habe sich bei Gelegenheit der Sachsenhäuser Appellation in den Armutsstreit nicht mischen wollen.

Forderung 6.	Antwort der Instruktion.
„Ze dem sechsten, daz der kaiser nach disen sachen den namen des kuenigrichs und keysertums ein weil ligen lazze".	„Umb den titel sult ir also antwurten das wir den nicht ligen wellen lazzen untz der Babst oder sein botten zu uns choment die uns chronen sullent. Vor dem wellen wir offenlich sprechen das wir uns wol ervarn haben das ein Roemischer Chuenig sein chronung nemen sulle von dem Babst oder seinen sundern boten . . . das dem Stul sein ere bei unsern zeiten nicht abge, wellen wir dieselben chronung und Titel lassen ligen und uns sein verzeihen vor denselben boten und wellen die Weihe und chronung empfahen von dem Babst oder von seinen sundern boten"

Auch hier handelt es sich in Forderung und Antwort um denselben Gegenstand. Man sieht aber, daß sich aus der Ant-

---

beiden Artikeln" der Instruktion sind die von Müller unter 2 zusammengefaßten Bestimmungen gemeint, wie man sofort sieht, wenn man C heranzieht. C läßt uns erst die Instruktion verstehn; also gehören beide Stücke zusammen.





wort des Kaisers nicht einfach die Forderung des Papstes konstruieren läßt[15]. Hier ist die Forderung viel weiter gegangen und hat die Antwort die Hauptsache gestrichen[16].

Forderung 7.	Antwort (außer der Reihenfolge am Schluß).
„Ze dem sibenden, daz der kaiser sicherheit tuo mit fuersten und herren daz er wider dise teding nicht entuo".	„Umb die sicherheit die wir im tuon sulten sult ir antwurten das im des nicht not sei gen uns, doch welle er sicherheit darumb von uns, so wellen wir es gern tuon das man uns herwider tue, das das Reich und auch wir bei eren beleiben".

Forderung 8.	Antwort
„Ze dem achten daz der kaiser den stuol so heilig begabe als seiner voruarn ie einer".	„Ir mugt auch für uns geheissen, das wir oder unser gewisse boten an unser stat dem babst und dem stuol ze Rom alle die eyde sweren, die unser voruarn an dem Riche getan und gesworen habent. Ir mugt auch fuer uns geheissen das wir alle die rechte, vreyheit und gewonheit und auch gabe, die unser voruarn roemische chunig und cheiser geben habent oder getan dem stul ze Rom, bestaetigen und vesten wellen in aller der weis als unser voruarn getan habent".

Der Gegenstand ist in beiden Forderungen und Antworten der gleiche. Ausnahmsweise ist die zweite Antwort

15. In diesen Fehler ist Müller, Kampf I 265 f. gefallen. Hauck a. a. O. S. 34 N. 6, der Müllers Fehler vermeidet, trägt nichts zur Klärung der Frage bei. Sicherlich ist die Titelfrage vom Papst angeschnitten worden; sonst könnte es in der Instruktion nicht heißen: um den Titel sollt ihr antworten. Hauck hält alle Antworten der Instruktion für Anerbietungen Ludwigs; dem widerspricht aber der Vergleich von C mit der Instruktion.

16. Vgl. unten § 4.



viel ausführlicher als die Forderung; aber man möge bedenken, daß das Stück C nur ein zusammenfassendes, wohl nicht immer erschöpfendes Referat der päpstlichen Bedingungen gibt.

Auf Forderung 9 und 10 des Stücks geht die Instruktion nicht ein. Forderung 9, daß die deutschen Fürsten den Papst um die Krönung Ludwigs bitten sollten, ist schon bei den Bestimmungen über die Krönung erledigt worden, in negativer Weise; Forderung 10, daß Ludwig sich der Gnade des Papstes anheimstellen müsse, wird stillschweigend zurückgewiesen. Aus dem Schweigen der Instruktion darf man nicht schließen, daß der Papst diese Forderungen damals nicht erhoben hätte; denn dem Kaiser stand es natürlich frei, auf mißliebige Bedingungen nicht einzugehn; so sagt auch die Antwort des Stücks C einmal: „hierauf antworte man nicht."

Aus dem Vergleich beider Schriftstücke, der Forderungen von C, der Antworten der Instruktion, ihren sachlichen, vielfach wörtlichen Uebereinstimmungen, der Tatsache, daß alle Punkte der Instruktion in C sich finden, während die Forderungen überschüssige Bestimmungen enthalten, geht m. E. mit Sicherheit hervor, daß wir in C die Bedingungen Johanns aus dem Jahr 1331 besitzen. Die Antworten, die das Stück selbst gibt, sind Entwurf geblieben, wohingegen die Instruktion den endgültigen Bescheid des Kaisers erteilt.

Daß der zweite Abschnitt von C, die Forderungen an den Papst, nicht zum vorhergehenden gehören kann, beweist der Umstand, daß im 4. Artikel die Bulle Johanns, die Italien vom Reich trennt, erwähnt wird. Also ist dies Stück frühestens 1334 entstanden; daß es im übrigen der Entwurf eines Theoretikers ist und überhaupt in keinen Verhandlungen Ludwigs mit der Kurie Platz findet, kann ein Blick auf seine Bestimmungen ohne weiteres zeigen. —

§ 2. Zu den ersten Verhandlungen mit Benedikt XII.

Von den Akten der ersten Gesandtschaft des Kaisers an Benedikt — sie wurde am 20. März 1335 abgeordnet — kennen





wir erst seit kurzem das von Schwalm aufgefundene und gedruckte Beglaubigungsschreiben[17], während wir uns früher mit einem ziemlich dürftigen Regest des vatikanischen Archivinventars von 1366 behelfen mußten[18]. Es fragt sich, ob die Gesandten daneben noch eine Vollmacht, vielleicht gar ein „Prokuratorium" im Sinne der späteren umfangreichen Urkunden mitbekamen[19]. Das könnte man aus dem erwähnten Regest erschließen und Rümler hat es auch getan. Das Regest lautet folgendermaßen[20]: „Aliud procuratorium, in quo constituit procuratorem Ludovicum juniorem comitem de Öttingen, dando sibi potestatem consummandi tractatus habitos inter ipsum et dominum Benedictum papam XII. et faciendi omnia, que essent necessaria. Datum XIII kal. aprilis anno domini 1335."

Ist es nötig, wegen dieses Regests eine besondere Vollmacht anzunehmen? Ich glaube nicht! Das von Schwalm gedruckte Stück ist nämlich mehr als ein „Beglaubigungsschreiben"; es enthält offenbar zugleich eine Vollmacht[21]; neben dieser — allgemein gehaltenen — Vollmacht bedurften die Gesandten keiner anderen; denn auch sie würde — wenn nämlich in der Tat das Regest ein Auszug aus ihr wäre — nur allgemeine Bestimmungen enthalten haben[22].

Der Umstand, daß im Schreiben Beglaubigung und Vollmachtserteilung zusammen sich finden, beweist m. E. schon das Fehlen einer andern Vollmacht. Der abweichende Wort-

---

17. Gedruckt N. A. 26, 709 ff.

18. Zum Inventar vgl. Otto-Schillmann, Quell. und Forsch. aus ital. Arch. XII, 132 ff.

19. Das nimmt neuerdings an Rümler, Die Akten der Gesandtschaften Ludwigs d. Bayern, Quellenstud. a. d. histor. Sem. d. Univ. Innsbruck, Heft 2, S. 113 ff.

20. Ich zitiere nach dem Druck von Rümler S. 154, von ihm als R. II bezeichnet.

21. N. A. 26, 711: „. . . . transmittimus . . . dantes ipsis plenam et liberam potestatem vice et nomine nostro tractandi . . ."

22. Das gibt auch Rümler S. 115 zu.

laut, den das Regest bietet, kann demgegenüber nicht in Betracht kommen; denn der Registrator hat sich nie genau an den Wortlaut der registrierten Stücke gehalten[23]. So widerspricht auch das „constituit procuratorem", das „für die Vollmacht so charakteristisch ist"[24], nicht der Annahme, daß das Regest ein Auszug des „Beglaubigungsschreibens" ist. Wurde doch hier eine „potestas" erteilt! Noch ein anderes Regest des Inventars braucht den Ausdruck „constituit procuratorem"[25]; in der Urkunde aber, die diesem Regest zugrunde liegt und uns erhalten ist, heißt es dafür[26]: „N. et N..... transmittimus cum procuratoriis et intencionibus nostris plenius informatos . . ." Unser Beglaubigungsschreiben" von 1335 braucht fast genau dieselbe Wendung: „. . . N. et N . . transmittimus de intencione cordis nostri plenius informatos"[27]. Einmal hat der Registrator, wie wir verfolgen können, diesen Ausdruck durch „constituit procuratorem" wiedergegeben; sollte er das nicht auch im andern Fall getan haben?

So wird sicher dem Regest das eine Beglaubigungs- und Bevollmächtigungsschreiben Schwalms zugrunde liegen, das der Schreiber mit Recht als Prokuratorium, d. i. „Vollmacht" bezeichnen konnte. Neben diesem Schreiben gab es nur noch eine, wahrscheinlich mündliche, Instruktion. —

In welcher Art gestalteten sich nun die Verhandlungen dieser Gesandtschaft in Avignon? Nach dem Zeugnis des

23. Vergl. Rümler S. 122; auch Müller, Kampf II 280.

24. So Rümler S. 113.

25. Bei Rümler S. 154 R IV.

26. Das dem Regest R IV zugrunde liegende Stück ist — denn dem Zweifel Salomons N. A. 36, 594 kann ich mich nicht anschließen — das Beglaubigungsschreiben der Gesandten vom Herbst 1336, gedruckt von Schwalm, N. A. S. 724 f. Dies Schreiben enthält keine Vollmachterteilung, wird vom Registrator darum richtig als „litera" bezeichnet.

27. Man beachte, daß in dem Schreiben von 1335 keine „procuratoria" erwähnt werden, wohl aber in dem von 1336,





Papstes wurden sie in Vorbesprechungen, also in keiner irgendwie bindenden Form, geführt. Die Gesandten hatten aber — wie wir auch schon aus unserer Untersuchung wissen — keine genügende Vollmacht, das Vorbesprochene zum Abschluß zu bringen, und kehrten, um ein Mandat darüber zu holen, nach Hause zurück[28].

Vorbesprochenes: Das ist kein ganz klarer Ausdruck, wir gewinnen daraus keine Kenntnis, in welcher Weise diese Vorbesprechungen geführt wurden. Doch wird der Mangel von anderer Seite reichlich ergänzt.

Einmal erzählen uns die Chronisten Heinrich von Diessenhofen und Matthias von Neuenburg — die in diesen Jahren selbst an der Kurie anwesend waren und darum über alle Vorgänge in Avignon trefflich unterrichtet sind —, daß der Papst Bedingungen gestellt und ihre Erfüllung durch Ludwig gefordert habe. Er habe die Gesandten belehrt, mit was für Artikeln sie zurückkehren müßten, berichtet Matthias[29], während Heinrich von Vereinbarungen spricht, die der Papst zur Sühne verlangte; diesen — einseitig zustande gekommenen — Vertrag hätten die Gesandten mitgenommen[30]. Auch von Ludwigs Seite erfahren wir etwas über die Art der ersten Ver-

---

28. Brief des Papstes an Philipp von Frankreich vom 31. Juli 1335 bei Raynald, Annales ecclesiastici: 1335 § 4: „Ceterum cum nuntii dicti Ludovici . . . super quibusdam quae prolocuta fuerant cum eis . . . mandatum sufficiens non haberent, promiserunt se facturos et curaturos, quod ea complerentur per Ludovicum eundem seque cum mandato sufficienti super iis . . . reversuros . . . si venirent . . . mandato sufficienti ad complendum huiusmodi prolocuta suffulti, eos diutius . . . ducere nequiremus . . ."

29. Boehmer, Fontes IV, 206: „Qui a papa et fratribus edocti, qualiter et sub qua forma redire deberent et cum quibus articulis absolutionem et graciam petituri . . . ."

30. Boehmer, Fontes IV, 23: „. . . . recesserunt ambassiatores . . . Ludovici de Avinione, portantes quedam pacta que papa petebat pro emenda suorum excessuum, quibus adimpletis sperabatur ipsorum concordia." Ich kann Schwalm N. A. 26, 713 nicht zugeben, daß Heinrich eine ganz verkehrte Angabe macht.

handlung, leider nur aus einem Regest, das aber gerade an dieser Stelle aus der Urkunde wörtlich zitiert.

Im Herbst 35, bei der Bevollmächtigung der zweiten Gesandtschaft, sprach der Kaiser von Artikeln, die zwischen den Gesandten und dem Papst vereinbart seien[31]. Endlich haben wir noch einen weiteren Bericht des Papstes an den König von Frankreich; aber er ist erst nach der Ankunft der zweiten Gesandtschaft in Avignon geschrieben und darum mit einiger Vorsicht aufzunehmen. Darin sagt Benedikt, die Gesandten hätten im Namen Ludwigs Anerbietungen gemacht. Doch geht auch aus diesem Schreiben hervor, daß die „oblata" nicht von Ludwig ausgegangen sein können; denn die Gesandten gingen, wie der Papst sagt, zurück, um vom Kaiser Vollmacht über die Angebote zu holen; danach ist es sicher, daß sie keine Vollmachten hatten, die Angebote also nicht von Ludwig stammten. Man zweifelte an der Kurie wegen der harten Bedingungen sogar daran, daß Ludwig in ihre Vollziehung einwilligen werde[32].

Wir haben demnach fünf Berichte über die Verhandlungen. Alle brauchen verschiedene Ausdrücke, lassen sich aber dem Sinne nach unschwer vereinigen.

Das Ergebnis ist folgendes: In Vorbesprechungen wurde eine Reihe von Artikeln festgelegt, schon in der Form von Angeboten Ludwigs. Sie können als Vereinbarungen bezeichnet werden[33]; aber sie gingen allein vom Papst aus, und die Gesandten begnügten sich, die Forderungen anzunehmen und

31. Das Regest bei Rümler, S. 154, R. VI: „. . . quibusdam articulis, ut dicitur, concordatis inter dictos comites et dominum nostrum papam."

32. Brief von 28. Oktober 1335, Vat. Akten, nr. 1762: „. . . . nuncios, qui tunc . . . regressi ad eundem Ludovicum fuerant pro mandatis super oblatis nobis per eos nomine Ludovici predicti reportandis . . ." „. . . . oblata predicta, que sub secreto facta fuerant, de quibus, cum essent multum gravia, dubitabatur merito, an idem Ludovicus ea vellet et curaret ad effectum perduci . . ."

33. Wie denn jeder einseitig diktierte Friede, wenn er nur vom andern Teil angenommen wird, ein Pakt ist.




dem Kaiser zur Beschlußfassung zu übermitteln. Ihr Auftrag hatte nur dahin gelautet, die Wünsche der Kurie festzustellen[34].

Ludwig erteilte — vielleicht nur durch die Besiegelung der Artikel — die Vollmacht zur Vollziehung[35]; mit dieser Vollmacht kehrten, wie alle Berichte übereinstimmend melden, die Gesandten im Herbst nach Avignon zurück. Die Schriftstücke, die sie überreichten — also die Vollmachten — bezeichnete der Papst nun Ludwig gegenüber als Prokuratorien[36]. Und auch von Ludwig erfahren wir, daß es im Herbst 1335 Prokuratorien gab. In zwei Vollmachten vom 5. März 1336 versprach er, die seinen Gesandten früher in anderen Prokuratorien gegebenen Aufträge usw. nicht zurückzuziehen[37]. Die „früheren Prokuratorien" müssen die der vorhergehenden Gesandtschaft sein; denn zugleich gelobte der Kaiser auch alles, was auf Grund der genannten Prokuratorien verhandelt werde — der größere Teil der Herbstgesandtschaft

---

34. Ich verweise auf den eingehenden Bericht des Matthias von Neuenburg über die Entstehung der Prokuratorien von 1343 bei Boehmer, Fontes IV, S. 228: „. . . . nunciisque, prout in mandatis habebant, dicentibus quod daretur eis forma procuratorii pape placens, secundum quam, qualiscumque esset, se redituros dicebant, conceptum est igitur procuratorium turpissimum et rigidissimum, quod non credebat curia sigillari per illum, eciamsi captus fuisset." Der Brief des Papstes vom Oktober 35 (vgl. oben N. 32) mit dem Zweifel, ob der Kaiser auf die harten Bedingungen eingehen werde, stimmt sehr auffällig zu diesem Bericht. Wahrscheinlich wird es 1335 ebenso zugegangen sein wie 1343.

35. Vgl. aus dem Beglaubigungsschreiben der Gesandten, Vat. Act. nr. 1748, S. 591: „. . . intimamus, quod consilia vestra nobis in scriptis transmissa vim habere volumus preceptorum." Vielleicht sind diese „consilia" nichts anderes als eben die Bedingungen des Papstes, die Artikel.

36. Vat. Act., nr. 1765, S. 604: „. . . . venientes ad nostram presentiam tui ambaxiatores et nuncii et tua nobis procuratoria super tua reductione ad gremium sancte matris ecclesie exhibentes . . ."

37. Bei Bzovius, 1336 § 2 und N. A. 26, 714: „. . . . . non revocando propter hoc potestatem, auctoritatem et mandatum antea dictis nostris procuratoribus . . . datam . . . in aliis nostris procuratoriis . . ."

1335 war beim Papst zurückgeblieben; nur zwei ihrer Mitglieder empfingen die neuen Vollmachten — oder etwa schon angefangen oder abgeschlossen sei, aufrechterhalten zu wollen[38]. Unter den Prokuratorien, über die die Verhandlungen schon geführt waren, konnten nur die vom Herbst 1335 verstanden werden. Leider ist uns aber keines dieser Schriftstücke erhalten, und drei hierher gehörige Regesten[39] bieten keinen irgendwie erträglichen Ersatz.

§ 3. Eine kaiserliche Instruktion für die Herbstgesandtschaft von 1335.

Die Prokuratorien allein, auch wenn wir sie alle kennten, würden uns kein Bild der Verhandlungen ermöglichen; sie enthalten vom Papst gestellte Bedingungen des Ausgleichs, nicht jedoch die Entschlüsse des Kaisers; diese müßten wir vielmehr in den Instruktionen der kaiserlichen Unterhändler suchen; aber leider sind nur ganz wenige solcher Stücke erhalten. Besonders wichtig wäre es, die Absichten des Kaisers im Anfang der eigentlichen Verhandlungen, also im Herbst 1335, kennen zu lernen; wir wüßten dann, mit welchen prinzipiellen Gesichtspunkten er in die neuen Verhandlungen eintrat, wie er sich zu den Bedingungen der Kurie stellte. In der Instruktion zu Beginn der Verhandlungen müßten wir G r u n d -

---

38. Ebenda: „. . . mandamus, huiusmodi procuratoria . . . necnon omnia et singula, que virtute et auctoritate ipsorum per ipsos procuratores nostros vel eorum aliquem tractantur, geruntur et exercentur, ant si qua per eos incepta, facta, tradita vel quomodolibet ordinata existunt, in suo pleno robore et efficacia permanere."

Schwalm N. A. 26, S. 714 N. 1 hält die erwähnten Prokuratorien irrtümlich für eines vom gleichen Tage. — Müllers Bemerkung Kampf II, 27 N. 2 ist unrichtig.

39. Es sind die Regesten R. VI, VII, VIII bei Rümler, S. 154. Im übrigen ist es nicht einmal möglich, mit voller Sicherheit festzustellen, auf welche Stücke die einzelnen Regeste zurückgehn. Vgl. Rümler, S. 120 ff.; seine Bestimmung der einzelnen Stücke lehnt ab Salomon N. A. 36, 594.



s ä t z e erblicken; die aus späterer Zeit könnte man, ohne daß eine Widerlegung möglich wäre, als Ausflüsse vorübergehender Stimmungen des Kaisers ansehen.

Nun glaube ich, daß wir so glücklich sind, die Gesandteninstruktion vom Herbst 1335 wenigstens teilweise zu besitzen. Da man allgemein annimmt, sie sei verloren, so muß ich den Beweis für meine Behauptung in Kürze führen.

Eine Instruktion aus der Zeit der Unterhandlungen mit Benedikt findet sich in den von Riezler herausgegebenen undatierten Schriftstücken aus dem Münchener Archiv. Mit Stück C hatten wir es vorher zu tun; jetzt handelt es sich um B[40]. Riezler selbst hat ohne eigentliche Untersuchung gemeint, das Stück könne wohl aus dem Jahr 1335 stammen[41]. Seine Datierung würde jedoch nicht beachtet. Preger versuchte den Nachweis zu führen, daß B eine Instruktion für Wilhelm von Jülich aus dem Ende des Jahres 1338 darstelle[42]. Müller stimmte der Datierung zu, glaubte aber, daß die Instruktion für beide Gesandte, Wilhelm und Robert, bestimmt sei[43]. Darin ist man ihm allgemein gefolgt[44].

In der Tat ist jedoch diese Datierung nicht haltbar. Ich führe das aus. Der Kaiser berichtet in dem Schriftstück dem ungenannten Empfänger, er habe mit den Oettingen und seinen andern Boten abgemacht, daß sie nach Avignon gingen, um seine — des Kaisers — Interessen wahrzunehmen. Dasselbe bittet er den Empfänger des Schreibens zu tun[45].

Ohne Zweifel handelt es sich hier nicht um weit zurückliegende Dinge, sondern um jüngste Vergangenheit, um Auf-

40. Riezler, Literarische Widersacher S. 328 f. B.

41. Riezer, S. 334 f.

42. Preger, Kirchenpol. Kampf, S. 18 ff.

43. Müller, Kampf II, S. 278 f.

44. Etwa Lindner, Habsburger und Luxemburger, I, S. 435 f., Rümler S. 139 und N. 6 und andere.

45. Riezler: „Ir sullent wizzen, daz wir mit den von Oetingen Oetingen und andern unsern boten retten, daz si in den hof gen Avian fueren, daz si uns bewarten, als wir iuch ouch biten . . .“



träge, von denen der Adressat noch nichts wußte, die auch erst ausgeführt werden sollten. Aus der Parallele: „Dasselbe bitten wir Euch zu tun", geht hervor, daß der Empfänger des Schreibens gemeinsam mit den Oettingen und den andern Boten die Sache des Kaisers in Avignon führen sollte; darum werden die Gesandten an einer andern Stelle auch als „Gesellschaft" des Adressaten bezeichnet[46]; wahrscheinlich ist es mir sogar, daß der Empfänger gemeinsam mit den andern Gesandten auch die Reise nach Avignon machen sollte[47].

Hieraus ist mit Sicherheit das Datum des Schreibens festzustellen. Nur einmal, im August 1335, sind die beiden Grafen Oettingen zusammen an die Kurie gegangen; im Frühjahr 36 machte nur einer von ihnen die Reise, während der andere in Avignon geblieben war.

Also stammt unser Schreiben, das an einen Genossen der Grafen gerichtet ist, aus dem Sommer 1335. Der Adressat ist vermutlich jener Gesandte, der bei dieser Gelegenheit zu den bisherigen Prokuratoren hinzutrat: Heinrich von Zipplingen. Seine geistliche Würde als Deutschordenskomthur erklärt die besonders höfliche Form der kaiserlichen Bitte[48].

---

46. „Ir suelt wizzen, daz wir dem" — besser wohl „den" zu lesen, vgl. Müller, Kampf II, S. 278 f. — „von Oetingen und iwrer gesellschaft vleizzic enpfulhen, daz si uns in disen artickeln bewarten und och in andern . . ." Wie man sieht, greift dieser Satz genau auf den am Anfang stehenden zurück, also sind unter „den von Oetingen und andern unsern boten" und „den von Oetingen und iwrer gesellschaft" dieselben Personen zu verstehn. Noch einmal wird hierdurch sicher, daß der Adressat Teilnehmer der instruierten Gesandtschaft sein soll. Aber nur „die andern Boten" sind seine „Gesellschaft", nicht die vornehmen Führer der Gesandtschaft, die, da sie eine Sonderstellung einnehmen, besonders hervorgehoben sind.

47. Wahrscheinlich schon aus dem Grunde, weil das Beglaubigungsschreiben — Vat. Act. nr. 1748 — alle Prokuratoren gemeinsam nennt. An sich könnte das „Gesellschafts"verhältnis ja nur auf die gemeinsame Tätigkeit in Avignon sich beziehen.

48. Auf die Preger a. a. O. S. 20 f. so viel Gewicht legt.

Man könnte unserm Beweisgang vorwerfen, daß er sich auf die Erwähnung der beiden Oettingen stützt, während doch „den" leicht für „dem" verschrieben sein kann, und dann die Instruktion ebensogut ins Frühjahr 1336 zu setzen wäre. Darum wollen wir den Beweis noch auf andere Weise führen. Es läßt sich nämlich auch aus der in das Stück aufgenommenen Instruktion erweisen, daß das Schreiben — und folglich auch die Instruktion — aus dem Sommer 1335 stammt. Der Kaiser wendet sich darin gegen „Prokuratorien". Das schließt zunächst die Verhandlung vom Frühjahr 1335, wo es noch keine Prokuratorien gab, aus. — Ludwig verfährt in der Weise, daß er aus den ihm vorliegenden Prokuratorien einzelne Artikel heraushebt und seine Ansicht über sie ausspricht, zustimmend oder ablehnend. Wir müssen also erwarten, die Artikel der Instruktion, wenn nicht dem Wortlaut, so doch der Sache nach, in einem Prokuratorium wiederzufinden; es würde sich, wenn die Datierung der Instruktion auf 1336 richtig wäre, um die Prokuratorien des Herbstes oder des Frühjahrs 1336 handeln. Wir besitzen das politische Prokuratorium dieser beiden Gesandtschaften; aus einem von ihnen müßten die politischen Artikel der Instruktion entnommen sein, wenn diese für die Gesandten des Herbstes 1336 bestimmt wäre.

Ebenso hat Preger geschlossen[49]; und er findet die Artikel der Instruktion auch in den eben genannten Prokuratorien wieder. Damit ist freilich nicht, wie Preger meinte, bewiesen, daß die Instruktion später erlassen sein muß; denn die gleichen Artikel können schon in dem uns nicht erhaltenen Prokuratorium vom Herbst 1335 gestanden haben[50]. Zwingend wäre

---

49. Preger a. a. O. S. 21. Pr. hat das politische Prokuratorium vom Oktober 1336 nicht gekannt; sonst hätte er wohl vom Ulmer (März-) Prokuratorium ganz abgesehen.

50. Ich erläutere diesen Satz durch Preger's Ausführungen S. 21. Er meint, daß die beiden ersten Abschnitte der Instruktion „unverkennbar auf das Nürnberger Prokuratorium", die andern auf das Ulmer Prokuratorium hinweisen. Heute kennen wir zwei Pro-

ein derartiger Schluß nur in dem Fall, daß etwa ein Artikel der Instruktion nur auf e i n Prokuratorium bezogen werden könnte. Das würde sicheren Anhalt geben.

Wirklich bietet die Instruktion einen solchen Fall. Nach ihrem vierten Punkt nämlich enthielt das Ludwig vorliegende Prokuratorium die Bestimmung, daß der Papst den Kaiser des Reichs entsetzen dürfe, wenn kaiserliche Amtleute den Stuhl irgendwie beleidigt hätten und die Uebergriffe in Jahresfrist nicht gesühnt seien. Die Instruktion wendet sich gegen diese Bedingung: sie dürfe nicht zugelassen werden; denn das Gebiet des Reiches sei weit und der Artikel darum schädlich — offenbar aus dem Grunde, weil der Kaiser nicht überall sein Auge haben und für schnelle Abhilfe sorgen könne[51].

Den fraglichen Artikel findet Preger im Ulmer Prokuratorium vom März 36[52].

Der von ihm angeführte Artikel lautet, um nur das wesentliche herauszuheben, folgendermaßen: „Wenn wir die römische Kirche belästigen oder belästigen lassen . . . soll uns der Bann . . . treffen . . . und wenn wir in drei andern den vorgenannten neun Monaten folgenden Monaten noch nicht gehorchen, so soll es dem Papst freistehn, mit andern

---

kuratorien vom Herbst 36 und können alle Bestimmungen der Instruktion auf die Herbstprokuratorien beziehen. Aber, wir wissen ebenfalls, daß es schon im Frühjahr 1336 auch ein disziplinarisches Prokuratorium gab, wahrscheinlich fast gleichlautend mit dem vom Oktober 36. Also kann die Instruktion Artikel I und II ebenso gut aus dem Frühlingsprokuratorium genommen haben; und dann kann man sie natürlich auch aufs Frühjahr statt auf den Winter 36 datieren.

51. „Daz vierd ob daz wer, das gott nicht welle, daz unser amptluet den stuol an dheinen sachen beswerten und daz in iares vrist nicht wider getan wuerd als die artickel habent, daz uns dann der babst ze entsetzen hat von dem rich, daz ist nicht ze tuon, wan daz rich weit guot hat in der werlt und daz wir da von von der ferrung der land wol beswert moechten werden."

52. Preger a. a. O. S. 21: „Artikel 4 weist die vom Papste nr. 21 (sc. Raynald 1335 § 21) geforderte demüthigende Sicherstellung gegen Uebergriffe der kaiserlichen Beamten . . . zurück."



Strafen gegen uns vorzugehn, wenn er will, auch mit Entzug unserer kaiserlichen, königlichen und jeder andern Würde“[53].

Offenbar jedoch entspricht diese Bestimmung der in der Instruktion angeführten n i c h t. Im Prokuratorium erhält der Papst ein Absetzungsrecht für den Fall, daß der Kaiser in eigner Person o d e r d u r c h a n d e r e — auch hier aber ist er der Urheber — die Kirche angreift. Dabei trägt er allein die Schuld und muß für seine Tat, wie Rechtens, volle Verantwortung übernehmen.

Nicht hiergegen wendet er sich in der Instruktion, sondern nur gegen seine Verantwortlichkeit bei B e a m t e n - ü b e r g r i f f e n, d i e e r n i c h t s e l b s t v e r s c h u l d e t h a t. F ü r d i e m a c h t a b e r w e d e r d a s M ä r z - n o c h d a s O k t o b e r p r o k u r a t o r i u m v o n 1 3 3 6 d e n K a i s e r h a f t b a r.

Es findet sich in ihnen ein anderer, von Preger übersehener Artikel, der in der Tat von Verfehlungen kaiserlicher Amtleute spricht. Ich zitiere auch ihn, soweit nötig: „Wenn unsere Amtleute oder einer von ihnen die römische Kirche belästigen oder belästigen lassen . . . so soll sie außer der Strafe für den Meineid, in die sie fallen, der Bann „ipso facto“ treffen: und wenn sie nicht in zwei Monaten von den Uebergriffen ablassen und sie wieder gut machen, sollen ihnen die Privilegien und Lehen entzogen werden, die sie von der römischen oder einer andern Kirche, und auch vom römischen Reich haben“[54].

---

53. Raynald 1336 § 21: „. . . . si molestaverimus seu molestari fecerimus Romanam ecclesiam . . . excommunicationis sententiam . . . incurramus . . . et si per alios tres menses predictos novem menses . . . sequentes . . . non paruerimus . . . liberum sit Romano pontifici . . . ad alias penas procedere contra nos, privando etiam nos, si sibi videbitur, imperiali, regia et qualibet alia dignitate . . .“

Der Wortlaut ist fast unverändert geblieben im Oktoberprokuratorium 1336, Vat. Act. S. 647 letzt. Abs.

54. Raynald 1336 § 25: „. . . . quod si huiusmodi officiales nostri vel eorum aliquis . . . molestaverint seu molestari fecerint

Dieser Artikel entspricht wirklich dem in der Instruktion zitierten; aber die Bedingungen, die Ludwig erwähnt, kennt das Prokuratorium nicht.

Dem Kaiser ist im März- und ebenso im Oktoberprokuratorium 1336 die Verantwortung für Verfehlungen seiner Beamten gegen die Kirche genommen; die Strafe trifft n i c h t ihn, sondern die schuldigen Amtleute allein. — Folglich hat Ludwig bei Abfassung der Instruktion weder das März- noch das Oktoberprokuratorium vor sich gehabt. Das Prokuratorium, gegen das er sich wendet, muß früher als jene zusammengestellt sein. In der Märzurkunde findet sich die vom Kaiser beanstandete Strafbestimmung n i c h t m e h r; dieser Artikel ist nach dem Wunsch der Instruktion a b g e ä n d e r t worden[55]. Unser Schriftstück B begleitete also die Prokuratorien der Herbstgesandtschaft 1335; was wir aus dem Schreiben erwiesen, wird auch durch die in ihm erhaltene Instruktion bestätigt. Die Instruktion ist die der Gesandten vom August 35.

Zweiter Abschnitt.

Der Gang der Verhandlungen.

Nachdem wir nun an drei entscheidenden Stellen die Quellen gesichtet haben, gilt es, aus dem überaus spärlichen Material den Gang der Ereignisse wiederherzustellen. Sie

---

Romanam ecclesiam .... ultra periurium in quod incident, sententiam excommunicationis ipso facto incurrant; et nisi infra duos menses ab attentatis destiterint et ea omnia, in quibus offenderint, in pristinum statum reduxerint, poenas privationis privilegiorum que ab ecclesia Romana vel ab aliis ecclesiis et feudorum, quae ab ecclesia Romana vel aliis ecclesiis tenent et ab ipso imperio incurrent.“ Auch dieser Artikel findet sich fast unverändert im Oktoberprokuratorium, Vat. Act., S. 649 letzt. Abs. Diese beiden ganz verschiedenen Artikel hat Preger verwechselt, und ebenso macht es Müller, Kampf II, S. 37 f.; Müller warf sie übrigens schon II, S. 14 sub 8 durcheinander.

55. Als Ersatz gleichsam verlangte der Papst dafür eine Herabsetzung der Sühnefrist bei Beamtenübergriffen von 12 auf 2 Monate.



setzen uns instand, nachzuweisen, daß Ludwig im gesamten Verlauf der Unterhandlungen von seiner bisherigen Politik gegen die Kurie nicht abgewichen ist. Er hielt seine alten Gedanken von der Selbständigkeit weltlicher Gewalt unverrückbar fest.

§ 1. Bis zum Tode Johanns XXII.

Im Mai 1330 übernahmen Johann von Böhmen, Balduin von Trier und Otto von Oesterreich gemeinsam die Aufgabe, Kaiser und Papst zu versöhnen[56]. Es war das erstemal, daß deutsche Fürsten sich in den Kampf mischten, bezeichnenderweise als Vermittler; sie fühlten sich eben unbeteiligt. Mit dem Kaiser hatten sie die Zugeständisse, die er machen wollte, vereinbart. Ludwig gelobte, daß er alle seine Verfehlungen gegen den Papst zurücknehmen, den Bann anerkennen und der Gnade Johanns sich empfehlen wolle.

Er gab also endgültig die 1328 eingenommene Stellung auf, nahm alle Uebergriffe ins Gebiet der Kirche zurück und erklärte sich bereit, für seine kirchlichen Verfehlungen die kirchlichen Strafen auf sich zu nehmen. In geistlichen Dingen wollte er dem Papste wieder gehorsam sein, wie er es in der ersten Appellation ausgesprochen hatte. Weiter aber ging des Kaisers Nachgiebigkeit nicht.

---

56. Unsere Hauptquellen für diesen Versöhnungsversuch sind: ein Brief des Papstes an Johann von Böhmen mit mehreren andern inserierten Schreiben, gedruckt bei Martène-Durand, Thesaurus novus II, S. 800 ff. Dazu ein anderer Brief des Papstes an Johann, Vat. Act., nr. 1386 a. Weiter Briefe des Papstes an Otto von Oesterreich, Vat. Act. nr. 1388 f. —

Ich weise bei dieser Gelegenheit darauf hin, daß bei der ganzen Aktion sich der Trierer Erzbischof am meisten im Hintergrund gehalten hat. Er verzichtete sogar darauf, eigene Boten an die Kurie zu schicken. Falsch ist daher die Annahme Vogts, Reichspolitik Balduins, S. 26, daß Balduin die Hauptrolle beim Versöhnungsversuch gespielt habe.



Er erklärte, die Exkommunikation habe ihn gebunden; das war sehr bedeutungsvoll; den Bann, also die kirchliche Strafe, erkannte er an; aber nicht die Absetzung oder vielmehr die Entziehung aller Rechte aufs Reich, was doch für Johann die Hauptsache war. In kirchlichen Dingen ist der Papst der Herr; aber in die Angelegenheiten des Reichs hat er sich nicht einzumischen. Ausdrücklich mußten die Vermittler erklären, das Ganze solle nur unter der Bedingung vollzogen werden, daß der Bayer in seiner Ehre und Stellung verbleibe, im Königreich und Kaisertum. „In suo honore et statu remaneat"[57], das wird nun das Leitmotiv aller Verhandlungen mit der Kurie werden. Die päpstlichen Sentenzen konnten die kaiserliche Stellung, die Ludwig nicht dem Papst, sondern seiner Wahl verdanken wollte, nicht berühren.

Der Kaiser ist damit zu den Grundgedanken seiner ersten Appellation zurückgekehrt. Kirchliche und staatsrechtliche Angelegenheiten sollen ganz getrennt werden; in diese hat sich der Papst, der Kaiser in jene nicht einzumischen. — Ueberflüssig ists nun noch zu beweisen, daß es nicht die vermittelnden Fürsten waren, die Ludwig in seine Stellung drängten, sondern daß sie in seiner Ueberzeugung wurzelte.

Für den Papst waren die Vorschläge unannehmbar; die Zugeständnisse empfand er eher als Beleidigungen[58]. Die

---

57. Vat. Act., nr. 1386 a: „. . . . facient ista fieri per Bavarum. Primo quod cum effectu deportet suum hereticum antipapam. Secundo quod penitus recedet ab appellatione. Tertio quod omnia que fecit seu attemptavit contra sanctam personam domini nostri pape ecclesiamque Romanam, revocabit cum effectu. Quarto quod recognoscet se excessisse et sententias excommunicationis ipsum ligasse. Quinto quod gratie domini nostri pape se offeret ad misericordiam . . . Hec omnia sic intelligantur, quod Bavarus in honore et suo statu remaneat, scilicet in regno et imperio."

Wahrscheinlich wird sich das letzte nur auf die kaiserliche Herrschaft, nicht auch auf den Titel beziehen.

58. So z. B. das Anerbieten, Ludwig solle seinen Gegenpapst



Hauptfragen waren für ihn eben die politischen; ihre Trennung von den kirchlichen Dingen lehnte er ab. Solange Ludwig in regnum und imperium bleibe, sei er nicht reuig, erklärte Johann; aber im Fall eines gänzlichen Verzichts werde er Gnade finden[59]. Von einer Hintertür, die der Papst Ludwig aufgelassen hätte, kann keine Rede sein[60]; vielmehr erstrebte er die Wahl einer würdigen, d. h. ihm gefügigen Persönlichkeit zum Kaiser.

Man war wieder soweit auseinander wie im Anfang des Streits; die Verhandlungen begannen nicht einmal. Doch ist im nächsten Jahr — die Bemühungen einzelner Persönlichkeiten, eine Versöhnung herbeizuführen, übergehe ich hier ganz — abermals ein Versuch zur Verständigung gemacht worden. Diesmal ging er vom Kaiser, ohne fürstliche Vermittlung, aus. Jetzt kam man weiter. Die Gesandten, die sich in Avignon einfanden, brachten die Nachricht zurück, daß der Papst zu Unterhandlungen bereit sei; zugleich hatte er ihnen eine Reihe von Bedingungen gestellt[61].

Immerhin stand Johann jetzt auf einem andern Boden wie

---

absetzen. Darüber schreibt der Papst an Johann von Böhmen, Martène II, 803: „Hoc autem non est offerre emendam aliquam de commissis. Primo quia etiamsi verus imperator existeret, quod tamen constat eum non esse, depositio talis ad eum minime pertineret.“

59. Martène II, 804 f.: „. . . quod Bavarus in honore et statu suo remaneat, scilicet in regno et imperio. Ex quo procul dubio evidenter concluditur, quod de his quae commisit, est impoenitens homo iste . . . .“ S. 806: „. . . . tamen . . . . offerimus, si ad gremium ecclesiae redire voluerit dictus Bavarus . . . . ipsum benigne recipere nos paratos, eique . . . impertiri gratiam . . .“

60. So Müller, Kampf I, S. 251.

61. Vgl. darüber § 1, oben S. 61 ff., auf den ich auch für den Wortlaut der Artikel verweise. — Brief des Kaisers an den Papst bei Gewold, Ludovicus defensus, S. 124: „. . . ex relatione nunciorum nostrorum intelleximus divina vos preveniente gratia ad tractandam concordiam paterna fore benignitate favorabiliter inclinatos.“

im Jahr vorher. Er beharrte nicht mehr darauf, daß Ludwig seiner Rechte unwiderruflich entsetzt sei, sondern er gestand seine Anerkennung zu[62]. Freilich, daß Urteile und Prozesse in voller Kraft stünden, betonte er; nicht nur vom Bann, sondern auch von ihnen sollte Ludwig sich lösen lassen[63]. Dementsprechend verlangte der Papst, Ludwig müsse „den Namen des Königreichs und Kaisertums ablegen", also anerkennen, daß er ohne des Papstes Zustimmung weder König noch Kaiser sei[64]. Danach sollten die Fürsten den Papst um die Krönung Ludwigs bitten[65]. Also sollte gewissermaßen wieder ganz von vorn angefangen werden, mit stillschweigender Beseitigung von Ludwigs bisheriger Herrschaft. Auf die Bitte der Fürsten — Johann verlangt nicht die ausdrückliche Bitte um Bestätigung — würde der Papst durch die Approbation Ludwig die Herrschaft im Reich und alsdann durch die Krönung den kaiserlichen Namen übertragen haben.

Johann war also bereit, gegen volle Anerkennung seines prinzipiellen Standpunktes sich in der Praxis mit Ludwigs Herrschaft abzufinden; er hätte sich zu ihm so gestellt wie einst Bonifaz zu Albrecht. Aber er fand keinen Albrecht.

Ludwig hat die Forderungen seinem Rate vorlegen lassen. Die Antworten, die auf die einzelnen Punkte gegeben wurden, zeigen uns die sehr selbstbewußte Stimmung in der Umgebung des Kaisers. Der Grundgedanke ist die scharfe Trennung zwischen Kirchlichem und Weltlichem.

Wohl müsse, meinte man, Ludwig widerrufen, was er gegen die Kirche gesündigt habe; aber alles, was er als Kaiser und König, d. h. im Interesse des Reichs, getan habe, müsse

---

62. Ich befinde mich hier in vollem Gegensatz zu der Darstellung, die Hauck in seinem Programm S. 34 u. N. 6 von der Politik Johanns gibt. Dessen Bedingungen glaube ich in Riezlers C nachgewiesen zu haben; dadurch wird auch Haucks an sich richtige Polemik gegen K. Müller gegenstandslos.

63. Art. 3.

64. Art. 6.

65. Art. 9.

zu Recht bestehn bleiben, denn ein Widerruf in diesen Dingen würde die Ehre seiner Person und seines kaiserlichen Amtes schädigen.

Diese Antworten blieben nur Entwürfe. Den endgültigen Bescheid auf die Forderungen des Papstes erteilte Ludwig in der Instruktion, die er seinen Bevollmächtigten gab. Im einzelnen ist sie, nach Form und Ton, gemäßigter als der Entwurf. Wir sehen, wie Ludwig sich hütete, in den Fehler von früher zurückzufallen; aber die Grundgedanken gab er nicht auf. Die Rechtsverwahrung ist nun sogar, um alle Mißverständnisse auszuschließen, vorangestellt. „Das erste ist, daß unser Herr Kaiser Ludwig und das römische Reich bei ihren Rechten und Ehren bleiben sollen.“ Das ist das Leitmotiv der Instruktion. Wie sie beginnt, so klingt sie aus: „Daß das Reich und auch wir in Ehren bleiben“[66].

Es ist genau wie im Jahr vorher; der Kaiser hält fest am Reich, das er dem Papst nicht verdankt. Er erkennt jetzt an, daß dem Papst die Krönung des römischen Königs zum Kaiser zustehe. Er ist bereit, seine Krönung vom Papst oder dessen Vertretern vollziehen zu lassen. Aber den kaiserlichen Titel will er erst unmittelbar vor der feierlichen Handlung ablegen, um ihn alsbald durch sie wiederzuempfangen[67]. Der kaiserliche Titel! Johann aber hatte, wie wir jetzt wissen, gefordert, daß Ludwig nicht nur den leeren Kaisernamen, sondern auch

---

66. Gewold S. 118: „Von erst, daz unser vorgenannter herr Cheiser Ludwig und das Römische Reiche bei Iren rechten und eren beleiben sullen . . .“ Am Schluß: „. . . das das Rich, und auch wir, bei eren beleiben.“

67. Die Belegstellen vgl. in § 1. Wegen der Ablegung des Kaisertitels unmittelbar vor der Krönung mache ich aufmerksam auf die ganz ähnliche Erklärung König Philipps vor seiner Neuwahl im Januar 1205. Vgl. den Bericht der Chron. regia Colon., Cont. S. Pantaleonis Rec. C, ed. Waitz S. 219:

„Rex . . . consilio cum suis habito, ut principes suam liberam electionem . . . non perdant, regium nomen et coronam deponit et ut concorditer ab omnibus eligatur, precatur.“ (Vgl. Bloch, Kaiserwahlen S. 73).



den Namen des Königreichs, also seine gesamte Herrschaft im Reich, eine Zeitlang aufgeben solle: damit hätte Ludwig die Gültigkeit der Prozesse, den Approbationsanspruch des Papstes anerkannt. Doch davon ist er weit entfernt; die Prozesse ignoriert er; um Lösung von den Urteilen bittet er nicht. Vom Bann allein will er sich lösen lassen. Seiner kaiserlichen Stellung vergibt er nicht das geringste. Die Instruktion weist stillschweigend und doch beredt die Forderung des Papstes zurück. „Den kaiserlichen Namen will ich von dir empfangen," sagt sie. Heißt das nicht zugleich „die kaiserliche Herrschaft gibst du mir nicht!"?

Auch jetzt hielt Ludwig also daran fest, daß das Reich souverän sei und der Papst in seine Angelegenheiten sich nicht einzumischen habe; darum scheiterte auch diese Unterhandlung[68]. Johann wollte die staatsrechtliche Basis des Kaisers nicht annehmen; es sollte nicht wie zwischen gleichstehenden Mächten verhandelt werden.

Noch etliche andere Versuche zur Versöhnung wurden in den nächsten Jahren von deutscher Seite gemacht, alle unter der Bedingung, daß Ludwigs Stellung unangetastet bleibe; aber gerade darum blieben sie alle fruchtlos. Solange Johann lebte, konnte man zu einer Verständigung nicht kommen. Denn der Kaiser hielt daran fest, des Papstes Ansprüche aufs Reich zurückzuweisen; er dachte nicht daran, seine Stellung aufzugeben[69]. Ganz gewiß war darum Benedikt XII. nicht im Rechte, wenn er sagte, Ludwig sei mit dem Stecken zu den Füßen Johanns gekommen; der habe ihn nicht gewollt[70].

---

68. Daß die Gesandten wirklich in Avignon gewesen sind, woran Müller, Kampf I, S. 270 und N. 2 zweifelte, wird bewiesen durch Vat. Act. nr. 1497, den päpstlichen Geleitsbrief für die Heimkehr der Gesandten. Er ist am 20. November 1331 ausgestellt; nach ihm waren die Boten „diebus aliquibus" an der Kurie.

69. Ueber Ludwigs sogenannten „Verzicht aufs Reich" von 1333 vgl. meine Beilage 4.

70. So der Bericht des Matthias von Neuenburg bei Boehmer,

§ 2. Die Verhandlungen mit Benedikt 1335—1337.

Bald nach Benedikts Wahl vollzog sich eine neue Annäherung zwischen Kaiser und Papst, und es folgte nun eine ganze Reihe von Verhandlungen. Man führte diese jetzt in förmlicherer Weise als in den früheren Jahren; sie bewegten sich etwa in den Formen des kanonischen Prozesses[71].

In den Vordergrund treten umfangreiche Schriftstücke, die Prokuratorien. Wie sie uns vorliegen, erscheinen sie als Angebote Ludwigs an den Papst. Und so hat man sie auch früher betrachtet, als ob sie aus der Initiative des Kaisers hervorgegangen seien. Heute ist man, im wesentlichen durch Müllers und Pregers Arbeiten, zu einer andern Auffassung gekommen.

Die Bedingungen gingen nicht vom Kaiser aus, sondern wurden vom Papst gestellt; indem jener die Prokuratorien besiegelte, schloß er nicht auf sie ab — denn in diesem Fall wäre es ganz unverständlich, warum überhaupt noch verhandelt wurde, und die Verhandlungen sogar noch so häufig stockten —, sondern legte sie, wie die Kurie forderte, nur den Verhandlungen zugrunde. Dadurch wurde nichts ratifiziert. Die Gesandten des Kaisers bekamen — darauf möchte ich das Hauptgewicht legen — wohl die Vollmacht, aber nicht den Befehl, auf die Bedingungen abzuschließen. Sie *konnten* die Ratifizierung vollziehen, und der Kaiser schwur, das, was sie auf Grund der Prokuratorien *zum Abschluß bringen* würden, zu erfüllen[72]. Die Unterhändler aber han-

---

Fontes IV, S. 207. Den Bericht braucht man nicht zu bezweifeln; denn Benedikts Tendenz war es immer, Ludwig möglichst nachgiebig hinzustellen, besonders dem französischen König gegenüber. Benedikt nämlich wollte die Versöhnung, der König nicht.

71. So Schwalm, Neues Archiv, 26, 713.

72. Er schwur aber nicht, die in den Prokuratorien enthaltenen Bedingungen zu erfüllen. So richtig Sievers, Die politischen Beziehungen Ludwigs d. B. zu Frankreich, S. 193 ff. Jetzt ist noch zu verweisen auf die Schwurformel in dem von Schwalm gedruckten

delten nicht nach eigenem Ermessen, sondern nach den Direktiven, die sie mitbekamen; sie waren an ihre Instruktionen gebunden. Eine Täuschung oder Unwahrheit[73] kann man in diesem Verfahren nicht sehen; auch der Papst wußte, daß die Prokuratorien, als von ihm diktiert, nur Grundlagen der Unterhandlungen seien und die Gesandten außerdem ihre Instruktionen hätten.

Das sind etwa die Grundfragen über die Verhandlungen. In diese selbst einzudringen, ist sehr schwer, eben weil wir uns meist nur auf die Prokuratorien angewiesen sehn — oft freilich nicht einmal auf sie, sondern auf ganz dürftige Auszüge — und diese können uns über des Kaisers Absichten nicht aufklären. Es gilt, aus dem wenigen Material das Bild aufzubauen.

Am 20. März 1335 hat der Kaiser zuerst Gesandte an Benedikt abgeordnet; ihr Beglaubigungsschreiben — zugleich Vollmacht — ist uns erhalten[74]. In würdigem Ton spricht Ludwig seine Absichten aus. Er erklärt seinen Willen, den Papst als Vater zu ehren. Er gibt aber nicht sich, sondern dem Teufel die Schuld an seinem bisherigen Zerwürfnis mit der Kurie, dem Kampf der kaiserlichen und päpstlichen Gewalt, deren Gleichstellung und göttliche Nebeneinandersetzung er zugleich betont. Die Temporalien für den Kaiser, die Spiritualien für den Papst: nur auf dieser Grundlage kann er sich eine Versöhnung denken und verspricht dazu seinen kirch-

---

Generalprokuratorium vom März 35, N. A. 26, S. 721, die genau der von Sievers aus dem Prok. von 1343 zitierten entspricht. Außerdem im Stück B bei Riezler, S. 329: „. . . all gewonlich und guot sicherheit wellen wir tuon stet ze halten, was ir fuer uns taydingt."

73. So Müller II, S. 20. Hier ist M. noch im Irrtum, obgleich er selbst, S. 318 ff., die Auffassung Pregers, der in allen Schritten des Kaisers nur Hinterlist und Täuschung sah, mit Recht verworfen hat.

74. Gedruckt von Schwalm, N. A. 26, 709 ff. Auf Zitate verzichte ich bei der leichten Zugänglichkeit des Drucks. Vgl. oben S. 67 ff über die Bedeutung des Schreibens.





lichen Gehorsam. Die Gesandten werden bevollmächtigt, über die Eintracht zwischen Benedikt und der Kirche einerseits, Ludwig und dem Reich anderseits zu verhandeln. So gut wie Benedikt der rechte Vertreter der Kirche, ist Ludwig der wahre Herr des Reichs. — Nähere Anweisungen über die Art der Verhandlungen wurden den Gesandten vorläufig nicht gegeben. Darin blieb alles der Kurie überlassen.

In Avignon legte der Papst den Gesandten eine Reihe von Artikeln vor und verlangte, daß Ludwig den Prokuratoren Vollmacht zu ihrer Vollziehung gäbe. Der Kaiser ging darauf ein und stellte damit das oder die ersten Prokuratorien aus[75].

Aber er trat in die Verhandlungen ein mit dem Gedanken, sich den päpstlichen Bedingungen nicht schlechthin zu fügen, sondern die bisher eingenommene Stellung auch jetzt zu wahren.

Wir besitzen, wie ich gezeigt habe, die Instruktion, die Ludwig im Sommer 1335 seinen Gesandten gab, wenigstens teilweise[76]; aber wenn sie auch nicht vollständig ist und der Kaiser mit seinen Bevollmächtigten noch andre Artikel besprochen hat, so werden wir doch die Grundgedanken des Bayern auch in diesem Auszug erkennen können. In der Hauptsache ergibt sich folgendes:

Ludwig geht auch hier davon aus, daß alles, was er um des Reiches willen getan habe, nicht unrechtmäßig gewesen sei; er war im Recht, als er das Reich gegen die, welche es unterdrücken wollten, verteidigte. Den Bann, in den er um des Reichs willen — das heißt, weil er sich des Reichs ohne päpstliche Genehmigung „unterwunden“ hatte — gefallen ist, erkennt er auch jetzt nicht an[77]. Er fühlt sich trotz der Pro-

75. Vgl. darüber oben S. 69 ff.

76. Im Stück B bei Riezler, S. 328 f.: vgl. oben S. 73 ff.

77. Riezler, S. 328: „. . . waz daz ist, daz wir von des richs wegen getan haben, da duncket uns, daz wir nicht unrecht da mit geworben haben, wan man uns und daz riche drucken wolt und darumb den ban nicht verschuldet haben . . .“

zesse noch immer als wahren Herrn des Reichs. — Man könnte dagegen einwenden, daß Ludwig im folgenden Artikel der Instruktion sich doch bereit erklärt, des Papstes Approbation anzunehmen, und damit die Unrechtmäßigkeit seiner bisherigen Herrschaft anerkenne. — So war es aber nicht gemeint. Ludwig will die Approbation annehmen, „wie es im Reich Gewohnheit ist"[78]. Gewiß hat er damit den früheren Verhandlungen gegenüber ein Zugeständnis gemacht; aber er betrachtet die Bestätigung nur als herkömmliche Formalität, die irgendwelche Rechte im Reiche nicht überträgt; denn er lehnt Benedikts Forderung, daß er — Ludwig — vor der Approbation der Regierung in Italien sich zu enthalten habe, ab[79]. Mit andern Worten: er ist auch in dem Augenblick, wo er die päpstliche Approbation annahm, ein Gegner der Approbationstheorie geblieben. Das Reich besitzt er; das braucht er vom Papst nicht zu empfangen; nur den kaiserlichen Titel wird er ablegen und ihn durch die Krönung des Papstes wiedergewinnen[80].

Alles sollten die Prokuratoren vermeiden, was Ludwig vom Reich stoßen oder wodurch das Reich Minderung seiner Gewalt erleiden könne[81]. Es ist wieder der Grundsatz aller

78. „Daz dritt daz uns der babst approbier ze einem roemischen Kuenig, als es gewonlich ist dem rich . . ." In der Beurteilung dieser Stelle stimme ich zusammen mit Hauck, Deutschland u. d. päpstl. Weltherrschaft, S. 44.

79. „Der sechst artickel, daz wir gen Lampparten nicht varen solten noch senden in den zilen als geschrieben stet, daz waer dem dem rich gross schad . . ." Vgl. dazu die Bedingung aus dem politischen Oktoberprokur. 1336 Vat. Act. S. 649, 6 ff. Daraus geht hervor, daß das „Ziel" der Instruktion die Approbation ist.

80. „. . . . und den kaiserlichen namen in zeitlichen fristen wider geben werde mit der weihung."

81. „. . . daz wir besorget werden an allen sachen . . . da mit wir von dem rich gestozzen moechten werden oder da mit daz rich groezlich entlidet moecht werden . . ."





Verhandlungen, die wir bisher betrachteten: Kaiser und Reich sollen in ihrer Ehre und Stellung verbleiben. Der Kaiser hat aus diesem seinem Vorbehalt auch dem Papst gegenüber kein Geheimnis gemacht. Sein Beglaubigungsschreiben, das im übrigen nur mit der kirchlichen Seite des Streits sich befaßt, ließ er ausklingen mit dem Ausdruck der Hoffnung, „daß der Papst nicht seine — Ludwigs — Ehre und des Reichs Stellung beeinträchtigen werde“[82]. In diesem Sinne haben die Gesandten in Avignon die Verhandlungen geführt. Uns ist die große Konsistorialrede Markwards von Randeck vom 9. Oktober 1335 fast ganz erhalten[83], die Rede, die damals soviel Aufsehen erregte, wenn wir den Chronisten glauben können[84]. Sie ist in der Form größtmöglicher Höflichkeit und Ergebenheit gehalten. Aber auch Markward spricht von der Zwietracht der beiden Gewalten, gibt also Ludwig die Herrschaft des Reichs, und leitet das Imperium unmittelbar von göttlicher Einsetzung ab. Auch er redet von der Approbation und spricht ihr sogar — „licet dominus noster canonice sit electus“ — Folgen zu. Aber so groß er sie auch darstellt, und was für Titel er dem Approbierten auch gibt, so ist doch der des römischen Königs, worauf dem Papst alles ankam, nicht darunter. Römischer König, und damit rechter Herr des Reichs ist Ludwig durch die W a h l.

So hat Ludwig auch 1335 den Reichsgedanken nicht fallen lassen. Er wünschte ernstlich, zum Frieden zu kommen und begann darum die Verhandlungen auf der vom Papst ge-

82. Vat. Act., nr. 1748, S. 592: „. . . speramus quod de sollita benignitate vestra honori nostro et statui imperii utiliter providebitis in futurum . . .“ Charakteristisch ist in diesem Schreiben doch auch die Erklärung, an ihm habe es bei den bisherigen Versöhnungsverhandlungen nicht gefehlt; er habe der Kirche immer ihr „Debitum“ erweisen wollen. Also knüpft Ludwig ausdrücklich an die älteren Verhandlungen an, zugleich aber auch an seinen Vorbehalt.

83. Gedruckt Vat. Akten nr. 1759.

84. Vgl. Boehmer Fontes IV, S. 24, 207.



forderten Basis. Es ist bezeichnend, daß die Instruktion gegen die disziplinarischen Bestimmungen der Prokuratorien kaum Einwände erhebt; nur sein Christentum will der Kaiser nicht anfechten lassen. Er will gern anerkennen, daß er im Bann ist, wenn nur als Ursache des Banns kirchliche Verfehlungen und nicht die Angelegenheiten des Reichs hingestellt werden. In den kirchlichen Dingen war er seit 1330 zur unbedingten Nachgiebigkeit bereit. Gerade dadurch verbesserte er — besonders den deutschen Fürstenkreisen gegenüber — seine Stellung sehr. Je mehr er der Kirche darin zugestand, desto energischer konnte er die Interessen des Reichs, der andern Gewalt, dem Papste gegenüber vertreten.

Ganz ohne Erfolg sind die Verhandlungen zuerst nicht gewesen. Z. B. erreichten, wie wir an der Instruktion vom Herbst 35 und den späteren Prokuratorien verfolgen können, die Gesandten, daß jene harte Forderung, der Kaiser solle bis zur Absetzung für Verfehlungen seiner Amtleute gegen die Kurie haften, vom Papst abgelassen wurde[85]. Im übrigen ist man, soweit wir sehen, zu weiterer Einigung nicht gekommen. Das politische Prokuratorium vom März 1336 entspricht in allen andern von der Instruktion erwähnten Artikeln nicht den Wünschen des Kaisers, sondern hält an den von ihm mißbilligten Forderungen fest.

Denn Benedikt wollte wohl die Versöhnung, aber doch nur um angemessenen Preis. Ludwig sollte die Rechtmäßigkeit der päpstlichen Prozesse im ganzen Umfang anerkennen. Durch die Gnade des Papstes sollte er in den ihm durch den Spruch Johanns entzogenen Stand wiedereingesetzt, und dann zum römischen König angenommen und approbiert werden. Seine bisherige Herrschaft im Reich wäre als rechtlose Usurpation erschienen. Gerade das wollte der Kaiser, wie wir immer wieder sahen, vermeiden.

So werden wir den Grund für das Stocken der Verhandlungen neben den äußeren Hindernissen, wie den Quertreibe-

85. Vgl. oben § 3, S. 79.





reien der Könige von Frankreich und Neapel, besonders in den wieder auf einander stoßenden Anschauungen von Kaiser und Papst sehen müssen. Die Leute, die die Versöhnung als unmittelbar bevorstehend ansahen[86], hatten von den sachlichen Schwierigkeiten der Unterhandlungen keine Vorstellung. Bei dieser Lage blieb den Gesandten nichts übrig, als über den Gang der Verhandlungen nach Hause zu berichten und um neue Verhaltungsmaßregeln zu bitten. Dazu gingen zwei der Gesandten zum Kaiser, die andern blieben in Avignon zurück, damit äußerlich wenigstens die Verhandlungen nicht abgebrochen würden. Leider kennen wir die neue Instruktion nicht, die zugleich mit den neuen Prokuratorien[87] die Gesandten im Frühjahr 1336 erhielten, und deshalb haben wir keinen Einblick in die folgenden Verhandlungen. Doch ist es nach dem Gang der Ereignisse sicher, daß Ludwig in den Reichsangelegenheiten keine Zugeständnisse machte. Offenbar war man beiderseits dazu nicht mehr geneigt. Gerade über den Verhandlungen des Frühling—Sommers 1336 waltete ein besonderer Unstern; endlich machten Nachrichten über Feindseligkeiten des Kaisers gegen den französischen König ihnen ein Ende. Die große Politik der westeuropäischen Mächte, das Vorzeichen einer neuen Zeit, begann die mittelalterlichen Kämpfe zwischen Papst und Kaiser in den Hintergrund zu drängen. Wie der Papst Frankreichs Werkzeug war, wurde

86. Vgl. Matthias v. Neuenburg bei Boehmer Fontes IV, S. 207: „. . . . que (absolutio) et dari quasi crastino sperabatur.“

87. Zwei von den neuen Prokuratorien aus dem Frühjahr 1336 kennen wir, ein spezialisiertes politisches bei Bzovius — daraus ein Regest, bei Rümler S. 154 R. III — und ein „Generalprokuratorium“, gedruckt von Schwalm N. A. 26, 713 ff., — daraus ein Regest bei Rümler S. 154 R V; vgl. Rümler S. 137 f. Daneben aber gab es, wie aus Rümlers Regest R I hervorgeht und Rümler, S. 126 ff. gegen Schwalm — dem sich Hauck a. a. O. S. 46 angeschlossen hat — nachweist, auch noch ein spezialisiertes disziplinarisches Prokuratorium, wie im Herbst 1336,

jetzt Ludwig in den Kreis der englischen Politik hineingezogen[88].

Damit sind die Verhandlungen eigentlich gescheitert. Wohl kamen im Winter 36/37 noch einmal kaiserliche Bevollmächtigte an die Kurie[89], wie ja auch der Friede mit Frankreich noch gewahrt blieb. Aber die Verhandlungen waren auf einen toten Punkt gelangt. Endlich erklärte Benedikt, Ludwig sei nicht wahrhaft reuig; sonst würde er die Regierung von Regnum und Imperium aufgeben und sich der päpstlichen Gnade anempfehlen; dann würde er sie ohne Zweifel erlangen[90]. — Wir sehen aus diesem Zeugnis, daß Ludwig bis zum letzten Augenblick der Verhandlungen an der Rechtmäßigkeit seiner Herrschaft im gesamten Umfang des Reichs festhielt. Der Papst aber wich damit zurück von der Stellung, die er während der ganzen Verhandlungen eingenommen hatte. Er kam genau zu dem Standpunkt, dem Johann XXII. 1330 in seinem Antwortschreiben an den Böhmenkönig Ausdruck gegeben hatte. Seitdem war es auch für die Zeit Benedikts mit der Aussicht auf Versöhnung vorbei, wenn auch noch einmal Verhandlungen geführt worden sind.

Unverrückt hat während der ganzen Dauer der Versöhnungsversuche der Kaiser an seinen Absichten festgehalten.

---

88. Vgl. dazu jetzt Stechele, England und der Niederrhein zu Beginn der Regierung K. Eduard III. Westd. Zs. 27, 98 ff., 441 ff.

89. Sie brachten wohl fast dieselben Prokuratorien mit wie im März. Jedenfalls ist das politische Prokuratorium, an dem wir es verfolgen können, mit einer unbedeutenden Aenderung — vgl. Müller, Kampf II, S. 287 f. — das gleiche geblieben. — Das zeigt deutlich, daß man mit den Verhandlungen nicht weiter kommen konnte.

90. Heinrich v. Diessenhofen b. Boehmer Fontes IV, S. 26: „. . . . respondit, quod dominus ipsorum non esset verus penitens . . . concludens quod si verus esset penitens ostenderet per effectum, videlicet dimittendo gubernationem regni et imperii et sic submitteret se gratie sedis, et tunc ab eo absolutionem et graciam cum consilio suorum fratrum certissime obtineret.“ Vgl. Johanns XXII. Brief oben N. 59, S. 82.





Annahme der Prokuratorien bedeutete nicht Nachgiebigkeit; die Verhandlungen scheiterten, weil Ludwig auf die politischen Bedingungen nicht abschließen wollte.

Man kann also in keiner Weise von einem unwürdigen Verhalten und erst recht nicht von einer inkonsequenten Politik Ludwigs sprechen[91]. Aber selbst, wenn auf der Basis der Prokuratorien, in ihrer letzten Form, ohne jede Aenderung zugunsten Ludwigs der Abschluß vollzogen wäre, so müßten wir uns hüten, die Unterwürfigkeit Ludwigs zu überschätzen, vor allem seine Erfolge zu unterschätzen.

In den disziplinarischen Punkten konnte er nachgeben, ohne sich viel zu vergeben; denn seit 1330 — aber auch schon 1323/24 — hat er betont, daß er in geistlich-kirchlichen Dingen dem Papst gehorsam sein wolle.

Und was die politischen Bestimmungen der Prokuratorien anlangt, so ist auch hier das Mißverhältnis nicht so groß.

Ludwig hätte die Approbationstheorie für Italien anerkannt. Er trat damit einen sehr großen Schritt von seiner bisherigen Stellung zurück; aber er tat auch dann nur das, was seine Vorgänger im Reich seit dem Interregnum alle getan hatten. Er hätte anerkannt, daß der staufische Reichsgedanke, die Idee der Kaiserwahl, nicht mehr zum Leben zu erwecken sei. Eine ideelle Niederlage Ludwigs wäre das gewiß gewesen; aber keine unerhörte Demütigung. Und ihr standen reale Vorteile gegenüber. Ludwig, der aller Würden und Rechte Beraubte, der Ketzer, der Schismatiker, sollte ohne weiteres König in Deutschland sein; Approbation zum römischen König und Kaiserkrönung wurden ihm in gesicherte, unmittelbare Aussicht gestellt; die lange Reihe der päpstlichen Prozesse sollte mit einem Schlage, gegen die Anerkennung ihrer Recht-

91. So Müller, Kampf II, S. 39. Eine gesunde Reaktion gegen Müller vertritt Hauck a. a. O. S. 43 ff. Nur auf diesem Weg wird man zu einer richtigeren Beurteilung Ludwigs gelangen.



mäßigkeit, aufgehoben werden. Gewiß wäre diese Anerkennung ein Sieg des Papstes gewesen; aber was er gewann, bezog sich auf die Vergangenheit, was Ludwig gewann, lag in Gegenwart und Zukunft, und die Tatsache, daß er trotz der Prozesse durch so viele Jahre der Herr des Reichs gewesen war, konnte doch auch nicht aus der Welt geschafft werden.

Wir werden zum Abschluß sagen: das Uebereinkommen auf der Basis der Prokuratorien hätte prinzipiell einen Sieg der Kurie bedeutet, praktisch keine Niederlage Ludwigs. Er hätte seine Politik gegen das Papsttum um ein bedeutsames Teil geändert, der Papst aber die Politik seines Vorgängers gegen Ludwig ganz aufgegeben.

Doch das sind nur Möglichkeiten. In der Tat ist Ludwig um keinen Schritt von dem einmal eingeschlagenen Wege abgewichen. Er wollte und durfte nicht, wie er es einmal früher ausgesprochen hat, die Abhängigkeit des heiligen Reiches von den Päpsten zugestehn. Nur „salvo statu" wollte er in den Schoß der Kirche zurückkehren[92].

---

92. Vgl. die Aeußerung Clemens VI. bei Preger, Kampf, S. 18: „Et si umquam dixit, quod vellet redire ad gremium sancte matris ecclesie, semper dixit salvo statu suo." Die Einheit seiner Politik in den Verhandlungen mit Benedikt hat der Kaiser selbst betont in einem Schreiben an die Stadt Straßburg von ca. Mai 1338. Straßburger UB. V, 84: „Do der selbe babist gestarb, do santen wir zu dem babist, der nu ist zu drin malen" — offenbar ist die vorbereitende Gesandtschaft vom März 35 hier nicht mitgezählt — „nach enander unser erber botschaft und embuten im, daz wir allez daz gehorsam wern zu tun gegen im unde dem stul, daz wir got mit recht und mit unsern ern getun möchten."



Fünftes Kapitel.

Die Ereignisse des Jahres 1338.

Die deutschen Fürsten standen gleichgültig in dem Kampf zwischen Kaiser und Papst zur Seite[1]. Ueber eine vermittelnde Stellung sind sie, wie wir gesehen haben, gar nie hinausgekommen, aber selbst die gaben sie bald auf; in den Verhandlungen mit Benedikt XII. stand der Kaiser ganz allein.

Man braucht nur an die großen Kundgebungen zu erinnern, die die staufischen Herrscher im Verein mit ihren Fürsten in feierlichen Augenblicken ausgehen ließen, um sogleich zu sehen, wie seither die Verbindung von Kaiser und Reich — um diesen Ausdruck im späteren Sinne zu brauchen — mehr und mehr auseinandergefallen und an die Stelle der allgemeinen Einheit ein sich immer verschärfender Dualismus getreten war. Nur muß man sich hüten, anzunehmen, daß die Politik der Fürsten durch Reichsinteressen — im Gegensatz zur privaten kaiserlichen Politik Ludwigs — bedingt gewesen sei[2].

Wir haben immer wieder — von der Nürnberger Appellation bis zu den letzten Erklärungen seiner Gesandten in Avignon — gesehen, in welcher Weise der Kaiser während seines Kampfes mit der Kurie seine Person mit dem Reiche identifiziert und die Rechte des Reiches zu seinen eigenen gemacht hat; aus dem einfachen Grunde, weil damals noch — anders als unter den späteren Habsburgern — Kaiser- und Reichsinteressen zusammenfielen, vor allem im Kampfe gegen die Kurie. —

---

1. Vgl. oben Kap. III, § 2 S. 54 f.
2. Das tut E. Vogt, Reichspolitik Balduins, S. 3.

Die Interessen der Fürsten aber waren nicht die des Reiches. Hatten sie doch gerade durch den Verfall der Herrschermacht ihre landesherrliche Stellung gewonnen, und waren sie viel mehr darauf bedacht, diese Stellung zu festigen, als für die Interessen des ihnen immer fremder gewordenen Reiches einzutreten. Standen sie einmal auf der Seite des Kaisers, so waren es gewiß ganz reale Vorteile, die sie dazu trieben, und nicht irgendwelche „Reichsinteressen". —

Ich habe diese Gedanken deshalb so stark hervorgehoben, weil die neuere Forschung großenteils auf einem andern Boden steht; sie trägt in die Zeit spätere Gedanken hinein, die dann freilich die Zukunft gewannen, aber die damalige Gegenwart nicht erfüllten.

Besonders in der Forschung über die Ereignisse des Jahres 1338, in der Hauptsache also über den Kurverein von Rense, ist die allzu günstige Auffassung von der fürstlichen Politik jener Tage ausgebildet worden. Man sah hier an bedeutender Stelle die Kurfürsten tätig in der Verteidigung des Reichs und der Wahrnehmung seiner Rechte und stellte diese weithin ragende Tat in einen scharfen Gegensatz zu den kleinlichen und kläglichen Versuchen des Kaisers, sich den Frieden von der Kurie zu erkaufen[3].

Der kurfürstliche Reichsgedanke aber soll sich nach dieser Auffassung besonders verkörpern in Balduin von Trier, der der führende Mann bei den Ereignissen des Jahres 1338 gewesen wäre, wenn wir der neuen Auffassung Glauben schenken dürften. Höhlbaum vor allem hat sie begründet und allgemeine Zustimmung gefunden.

Wie ich aber im allgemeinen einer zu günstigen Auf-

3. Das ist der Grundgedanke der Arbeit von K. Höhlbaum, der Kurverein zu Rense, Abh. d. Gött. Ges. N. F. VII, Nr. 3. — Sehr energisch sind diese Gedanken in der allerletzten Zeit wieder ausgedrückt von F. Hartung, Hist. Viert. 1913, 184 f. Auch H. Z. 103, 537: „Sie hatten 1338 an Stelle des schwachen Kaisers die Würde des Reichs gegenüber dem Papste gewahrt!"





fassung von der fürstlichen Politik jener Tage widersprach, so glaube ich auch die kürfürstliche Initiative bei den Ereignissen von 1338 — gerade weil diese „kurfürstliche Tat" so sehr aus dem Rahmen ihrer sonstigen Politik herausfällt — ablehnen zu müssen. Daß von einer einheitlichen Reichspolitik der Kurfürsten, im besonderen Balduins — denn seine Politik unterscheidet sich nicht im geringsten von der seiner Standesgenossen —, während der Jahre 1308—1337 nicht die Rede sein kann, glaube ich genügend gezeigt zu haben. Ich habe dafür an einer Reihe von Beispielen nachzuweisen versucht, daß der Kaiser der Träger der Gedanken war, die man jetzt den Kurfürsten zuschreiben will.

Ist aber diese Anschauung richtig, so müssen auch die Ereignisse des Jahres 1338 sie bestätigen; sie sind gewissermaßen der Prüfstein für unsere Auffassung. Der Nachweis muß sich führen lassen, daß auch jetzt nicht von den Kurfürsten die Handlung ausging, sondern vom Kaiser, und daß er seine alte Politik gegen das Papsttum in unveränderter Weise fortgeführt hat[4].

Nicht der neue Einungsgedanke[5] war hier wirksam, sondern der alte Einheitsgedanke, den Ludwig noch einmal im Reich durchzusetzen versuchte. Es gelang ihm am Renser und vor allem am Frankfurter Tag, freilich mit vorübergehendem Erfolg und nicht ohne daß sich schon dabei die Entwicklung des Reiches zur Einung deutlich zeigte. Wenn aber

---

4. Höhlbaum hat — und das scheint mir der Grundirrtum seiner ganzen Arbeit zu sein — einen tiefen Einschnitt gemacht zwischen den Verhandlungen des Kaisers mit der Kurie vor 1338 und der „kurfürstlichen Tat" von 1338. Er tat das, weil er nach alter Auffassung die Prokuratorien der früheren Verhandlungen ansah als Angebote demütigster Unterwerfung (S. 11; 45). So erschien ihm „die klare, selbständige Feststellung des bestehenden Rechts" als ein Novum, himmelweit von jenem Verfahren, jenem „Betteln ums Recht" sich unterscheidend.

5. Höhlbaum stellt die ganze Renser Handlung als Auswirkung des „Einungsgedankens" hin; vgl. seine geistreiche Einleitung.



auch die Tatsache des Kurvereins nach vorwärts zur Goldenen Bulle hinweist, so bedeuten die Beschlüsse von Rense und Frankfurt den Ausgang einer langen Entwicklung. In Stimmung und Gedanken weisen diese Tage zurück auf die Kämpfe der staufischen Herrscher mit dem Papsttum, vertreten sie noch einmal den „staufischen Reichsgedanken" gegenüber den kurialen Ansprüchen. Schon darum ist es sicher, daß nicht das Fürstentum Träger dieser Gedanken war! Noch einmal erscheint der Kaiser in Frankfurt als wahrer Vertreter, als Inhaber des Reichs. Und so ist dieser Tag ein Merktag deutscher Geschichte.

Zum letzten Male scharten sich die Fürsten Deutschlands um ihren Kaiser, um gemeinsam mit ihm die Rechte des Reichs zu verteidigen; alsbald gingen ihre Wege für immer auseinander.

Wir wenden uns unmittelbar zu den Ereignissen des Jahres 1338. Sie gingen aus in gleicher Weise wie in den Jahren vorher von neuen Verhandlungen mit der Kurie.

§ 1: Der Speyrer Bischofstag (März 1338).

Den Auftakt bildete der Speyrer Bischofstag im März 1338[6], eine Provinzialsynode der Mainzer Erzdiözese. Erzbischof Heinrich, seit etwa einem Jahre unbedingter Anhänger Ludwigs, hatte sie berufen, im Einverständnis mit dem Kaiser und wahrscheinlich, wie Höhlbaum[7] gezeigt hat, auf seine Veranlassung. Ludwig also hatte die Initiative bei diesem Schritt, nicht der Kurfürst. — Der Zweck des Bischofstags war, durch die Vermittlung des deutschen Episkopats die bisher stets gescheiterte Aussöhnung von Kaiser und Papst endlich zustande

6. Wertvollsten Aufschluß über ihn gibt der Bericht der Bischöfe an den Papst, gedruckt von Schwalm, N. A. 26, 727 f.

7. Höhlbaum S. 52. Haucks Widerspruch KG. V, S. 549 N. 3 ist nicht berechtigt. Auch Haucks Annahme, der Mainzer habe sich erst, nachdem er sein Stift schon erlangt hatte, an den Kaiser angeschlossen, ist irrig. In der Tat gelang es ihm erst mit Ludwigs Hilfe, Herr des Erzbistums zu werden.



zu bringen. Er knüpfte also an die früheren Vermittlungs- und Versöhnungsversuche an, in vollem Bewußtsein. Das Schreiben der zu Speyer versammelten oder wenigstens vertretenen Bischöfe an den Papst zeigt uns das. Die Schilderung der verderblichen Folgen des Kirchenstreits, die Darlegung der Bereitwilligkeit, mit der Herr Ludwig von Bayern — Kaiser nennen ihn die Bischöfe vorsichtigerweise nicht — in den Schoß der Kirche zurückzukehren verlange, endlich die Bitte um Rekonziliation, das alles ist hier nicht anders wie in früheren Schreiben des Kaisers selbst ausgesprochen[8] und bringt keine Aenderung. Nur als Vermittler sind die Bischöfe gewonnen, weil, wie man hoffte, in der rein kirchlichen Angelegenheit der Rekonziliation das Fürwort geistlicher Würdenträger in Avignon ins Gewicht fallen werde.

Soweit die kirchliche Seite des Streites. Hier gab der Kaiser unbedenklich nach, wie immer seit 1330. Aber er hatte stets kirchliche und staatsrechtliche Seite des Kampfes zwischen Reich und Kirche getrennt und seiner Nachgiebigkeit eine scharfe Grenze gezogen[9]. Die Ehre und Stellung von Kaiser und Reich sollte auf keinen Fall angetastet werden. Auch hierin hat der Bischofstag sich die Anschauungen des Kaisers zu eigen gemacht[10]. Der Kaiser erklärte in Speyer, er wolle sich dem Papste fügen, „soweit es mit Gott, dem Recht und

8. Vgl. Vat. Akt., nr. 1748; 1843. N. A. 26, 724.

9. Vgl. die Nachweise oben S. 80 ff.

10. Höhlbaums Irrtum besteht in der Annahme, der Vorbehalt des Kaisers in Speyer sei etwas ganz neues. In der Nachgiebigkeit gegen den Papst in kirchlichen Dingen seien die Bischöfe auf dem Standpunkt des Kaisers geblieben. Dieser Standpunkt sei jetzt aber erweitert worden, indem man vom kirchlichen auf das staatsrechtliche Gebiet übergetreten wäre. Ganz richtig sieht Höhlbaum S. 53 f. im Speyrer Vorbehalt den Grundgedanken, der in allen Kundgebungen des Jahres 1338 wiederkehrt. Falsch ist seine Meinung, es sei damit eine neue Basis der Verhandlung gefunden. Der „staatsrechtliche Vorbehalt" ist die Voraussetzung aller Verhandlungen Ludwigs mit der Kurie, seit der Appellation von 1323.

seiner Ehre geschehen könne"[11], und die Bischöfe fanden diesen „Vorbehalt" gerechtfertigt.

Unschwer erkennen wir, daß der Vorbehalt nichts anderes ist als die ältere Bedingung Ludwigs, er und das Reich müßten in ihren Ehren und Rechten verbleiben. Ganz bewußt hat der Kaiser mit seinem Speyerer Vorbehalt die neuen Verhandlungen an die früheren Versöhnungsversuche angeknüpft; er wahrte die Einheit der Handlung vollkommen. So hat er es, noch im Frühling 1338, in einem Schreiben an die Stadt Straßburg ausgedrückt. Er habe, erklärt er hier, dreimal an den Papst Benedikt Gesandte geschickt und seine Bereitwilligkeit zum Gehorsam ausgedrückt, soweit es ihm mit Gott, mit Recht und mit seiner Ehre möglich sei[12]. Das sind die Worte des Speyerer Vorbehalts. Nun hat der Kaiser freilich diese Worte 1335/36 nicht gebraucht; er erläutert aber im Brief an Straßburg, was er unter ihnen — denn sie sind doch nur Stichworte — verstanden wissen wolle:

Mit Gott wollte er ausdrücken, daß er nichts zugeben werde, was ihm an seinem Christentum schade. Mit dem Recht meinte er, daß er das Reich behüten müsse vor Schwächung und Entehrung. Unter seiner Ehre verstand er, daß er aufs Reich nicht verzichten, noch es auf eine andere Weise aufgeben wollte[13]. In der Tat finden sich diese Punkte

---

11. N. A. 26, 728: „. . . in quantum cum Deo, iusticia et honore suo fieri posset."

12. Straßburger Urkundenbuch V, nr. 77, S. 84: „Do derselbe babist gestarb, do santen wir zu dem babist, der nu ist zu drin maln nach enander unser erber botschaft und embuten im, daz wir allez daz gehorsam wern zu tun gegen im unde dem stul, daz wir [mit] got mit recht und mit unsern ern getun möchten." Die erste Gesandtschaft vom Frühjahr 1335 hat der Kaiser, da sie nur vorbereitend war, nicht erwähnt. Vgl. oben Kap. IV, N. 92.

13. Straßburger Urkundenbuch a. a. O.: „daz mainten wir also mit got, daz wir nichtz verjehen wolten, daz uns schat an unserm kristentum (so ist sicher zu lesen statt „kaisertum") oder daz wir ihtz anders geloubt hetten denn als der reht heilig

fast wörtlich genau in der Instruktion vom Herbst 1335[14]. Brachte der Kaiser aber seine Reservation von 1335 jetzt genau auf die Formel des Speyerer Vorbehalts, und erläuterte er diesen durch die Bestimmung der Instruktion von 1335, so ist kein Zweifel möglich, daß er die neuen und die alten Verhandlungen unmittelbar zusammenknüpfen wollte. Seine Stellung ist dieselbe damals wie jetzt in Speyer, und seine alte Politik ist es, die hier die Bischöfe sich zu eigen gemacht haben. —

So ist in Speyer mit dem „staatsrechtlichen Vorbehalt" des Kaisers nicht etwa eine Erweiterung der Basis eingetreten. Der Grundakkord, die Trennung der geistlichen und weltlichen Fragen und die absolute Unnachgiebigkeit in den Dingen des Reichs, war vom Kaiser längst angeschlagen. Er wurde im Jahre 1338 aufgenommen, von den Bischöfen zuerst, dann von gewissen reichsständischen Gruppen, endlich von den Kurfürsten, um zum Abschluß in Frankfurt auf dem Reichstag als der einheitliche Wille des Reiches verkündigt zu werden. —

Durch den Speyerer Bischofstag ist den späteren Ereignissen der Weg gewiesen[15]. Alle Handlungen von da an bis zum Reichstag bilden eine Kette; ein gerader Weg führt von einem zum andern. Die Politik des Bischofstages aber war die des Kaisers. Er ist es, dessen Gedanken die Bischöfe auf-

---

kristen geloube gesetzet ist unde her an uns braht ist, den wir vesticlich verjehen und gelouben, als ein ieglich kristenmensche verjehen und geleuben sol. Nach dem rehten mainten wir, daz wir kein ding duon wolten, damit daz ryche entlidet wurde und im sine ere abgestricket wurde. Mit unsern ern mainten wir also, daz wir uns des ryches, zuo dem wir mit grosser arbeit komen sin, mit nihten wolten verzihen noch mit deheinreleye sache ufgeben."

14. Ueber die Instruktion vgl. oben Kap. IV, § 3 S. 73 ff. Die Stelle bei Riezler, Literarische Widersacher, S. 329: „. . . . daz wir besorget werden an allen sachen, daz uns an die kristenheit gegan möcht oder da mit wir von dem rich gestozzen möchten werden oder da mit daz rich groezlich entlidet moecht werden mer dann ez von unsern voruarn geschehen ist."

15. Das erkennt auch Höhlbaum an.

nahmen; er ist es also, der den Anstoß zu ihrer Vermittelung gegeben hat. Erzbischof Heinrich war nur sein treuester Helfer, nicht mehr[16]. Ludwig hatte auch ihn einige Zeit vorher für seine Politik gewonnen. Hat der Kaiser aber in Speyer die Führung gehabt, so müssen auch die folgenden Handlungen, die sich auf derselben Linie bewegten, von ihm ausgegangen sein. Dann kann nicht die Rede davon sein, daß die Kurfürsten sich ihrerseits, um die Interessen des Reiches wahrzunehmen, zum Vorgehen in Rense entschlossen, im Gegensatz zur Politik des Kaisers. Sie traten vielmehr nur hinzu zu einem Unternehmen, das nicht von ihnen ausging, sie wurden gewonnen für die vom Kaiser eingeleitete Art des Vorgehens. Zusammenhang und Einheit der Handlung erfordern die Einheit der handelnden Person.

Von einer kürfürstlichen Tätigkeit ist denn auch in den ersten Monaten des Jahres 1338 nicht viel zu spüren. Das gilt im besondern von Balduin von Trier, der doch nach der herrschenden Ansicht der eigentliche Leiter der Reichspolitik von 1338 gewesen sein soll. Er hat sich von dem Vermittlungsversuch des Speyerer Bischofstags sehr vorsichtig zurückgehalten[17], aus dem Grunde, weil er sich die Finger nicht verbrennen und die eben erst erlangte Versöhnung mit dem Papst nicht aufs Spiel setzen wollte; dazu kam noch seine persönliche Spannung mit Heinrich von Virneburg, seinem glücklicheren Nachfolger im Erzbistum Mainz und im Vertrauen des Kaisers,

---

16. Ich benutze die Gelegenheit, einen Irrtum Höhlbaums richtigzustellen. H. S. 54 erläutert den Erlaß des Papstes vom 20. Februar 1338 — Vat. Akt. nr. 1934 — über die Reservation des Mainzer Stuhls dahin, als ob Heinrich damit suspendiert sei. Es handelt sich aber nur um künftige Erledigung des Erzbistums. „. . . per cessum vel decessum Henrici . . ."

17. Während Walram von Köln wenigstens nach Avignon einen Gesandten geschickt hat, der sich angeblich den Bitten des Bischofstages in allem anschloß. Vgl. Böhmer-Ficker, Acta imp. sel., nr. 1046.



die es ihm unmöglich machte, an der von jenem geleiteten Aktion teilzunehmen[18]. So befand sich Balduin in der seinen Neigungen ganz entsprechenden angenehmen Lage, wohlwollend neutral, ohne für Papst oder Kaiser Partei nehmen zu müssen, zwischen den streitenden Mächten zu stehen; denn die einflußreiche Stellung des nach allen Seiten hin gedeckten und zugleich deckenden Vermittlers war sein Ideal, und nun hielt ihn kein Preis wie die Behauptung des Mainzer Erzbistums mehr auf Ludwigs Seite zurück. Wie kann aber der Neutrale von Speyer der Führer in Rense gewesen sein?

§ 2. Der Frankfurter Tag am 17. Mai.

Ludwig begnügte sich mit dem Ergebnis des Speyerer Bischofstages nicht. Noch bevor die Gesandten der Synode ihren bedeutungsvollen Gang nach Avignon antraten[19], war er in vollster Tätigkeit, weitere Kreise für seine Sache zu ge-

---

18. Höhlbaum S. 56 f. zieht zwar aus der Zurückhaltung Balduins während der ersten Hälfte dieses Jahres den sicheren Schluß, daß er der Speyerer Tagung sich nicht anschloß, weil er den Mißerfolg klug voraussah: er habe auch hier gehandelt als „der Staatsmann, der die in seinen Augen schwächlichen Mittel verwarf und hier wie immer nur starke, wirksame zu benutzen, mit ihnen auf ein festes Ziel loszugehen geneigt war.“ Diese Auffassung aber widerspricht allem, was über Balduins Charakter festgestellt ist; seine gern vermittelnde Natur vermied gerade die entschiedenen Schritte. Vgl. meine Beilage 5. — Höhlbaum sucht seine Auffassung zu stützen durch den Bericht Johanns von Verden, der Balduins Vertrauensmann in Avignon war und nach Höhlbaum das Unternehmen der Bischöfe als unklug, unüberlegt geißelte. In der Tat findet jener nur unüberlegt — vgl. Boehmer-Ficker a. a. O. nr. 1046 — daß die Bischöfe um Entsendung von Kardinälen nach Deutschland gebeten hätten. — Die im Texte vertretene Auffassung hat ähnlich schon Ficker Wiener S. B. XI, S. 695 herausgearbeitet.

19. Ueber die mehrfach verzögerte Abreise der Gesandten vgl. Höhlbaum, S. 55 f.



winnen und zur Unterstützung der bischöflichen Vermittlung heranzuziehen. Aus einem Schreiben des Kaisers an Straßburg, erlassen jedenfalls vor Ende Mai, sehen wir, wie das gedacht war. Ludwig forderte die Stadt auf, Briefe an den Papst zu schicken mit der Bitte, er — der Papst — möge Kaiser und Reich bei ihren Ehren belassen, da ja auch Ludwig der Kirche — in kirchlichen Dingen — sich unterwerfen wolle[20].

Danach sollte das Schreiben denselben Inhalt haben wie das der Bischöfe; ebenso sollte es kirchliche und staatsrechtliche Dinge auseinanderhalten. Aber hier tritt der Vorbehalt in den Vordergrund, während die Bereitwilligkeit zur Unterwerfung bescheiden in den Nebensatz wandert. In Speyer war das gerade umgekehrt gewesen. Die Bischöfe schrieben: Ludwig ist bereit zur Unterwerfung, soweit es sich verträgt mit der Ehre von Kaiser und Reich. Die Reichsstädte — von Straßburg werden wir auf andere schließen können — sollten nach Ludwigs Wunsch schreiben: Der Papst muß die Ehre von Kaiser und Reich respektieren, weil auch der Kaiser der Kirche auf ihrem Gebiet sich unterordnen will. — Mit dieser Umstellung tritt vor allem die Gegenleistung des Papstes hervor, während vorher — da bei der bischöflichen Vermittlung natürlich die kirchlichen Fragen voran stehen mußten — die Nachgiebigkeit, freilich beschränkt durch den Vorbehalt, nur auf der Seite des Kaisers zu sein schien.

Wie Ludwig das Schreiben der Reichsstädte wünschte, sollten darin die staatsrechtlichen Gesichtspunkte in den

---

20. Straßburger Urkundenbuch V, 84: „Den haben wir ouch geheizen, daz wir in alles des volgen wellen, daz sie uns heizzent tun gegen dem babist, daz wir mit gote, mit rehte und mit eren getun mögen. Darumbe biten wir uch, daz ir uwer briefe als sie uns und dem ryche aller erlichest und nützlichest gesin mugen, sendent zu dem babiste und in bitend, daz er uns und daz ryche laze bliben bi unsern eren, wan wir allez daz tun wollen gegen den stul, daz wir billich und ze recht tun sollen.“

Vordergrund gerückt werden, während die kirchliche Frage durch die Mission der Bischöfe schon ganz erledigt schien. Wir haben also das vom Kaiser angeregte Schreiben als eine Ergänzung zu dem des Bischofstages zu betrachten.

Ludwig selbst hat den neuen Schritt vorbereitet. Das geschah in direkter Verhandlung mit gewissen Ständen des Reichs. — Der Kaiser erließ von Frankfurt aus am 23. April ein Ladungsschreiben an eine Reihe von Domkapiteln und Städten, mit deren Abgeordneten er am 17. Mai in der Sache des Kirchenstreits Rat pflegen wollte[21].

Diese Tagung hat stattgefunden; offenbar bezieht Ludwig sich in seinem mehrfach erwähnten Schreiben an Straßburg auf sie[22]. Aber noch mehr: Wir haben nicht nur den Bericht, daß Schreiben an den Papst auf diesem Kapitel- und Städtetag in Frankfurt beschlossen sind, und welchen Inhalt sie haben sollten, uns sind auch ein paar der Schreiben selbst erhalten[23].

Von der Stadt Hagenau stammt das eine[24], das andere hat

21. Die Ladung gedruckt bei Olenschlager, Erläuterte Staatsgeschichte, Urkundenbuch nr. 74, S. 203. Olenschlager bezeichnet das Schreiben falsch als Ladung zum Reichstag. So faßt es auch Höhlbaum, Kurverein S. 51 auf; er meint aber, aus dieser Reichsversammlung sei nichts geworden; die richtige Deutung oben im Text.

22. Darauf bezieht sich der Anfang des Schreibens Straßburger UB. V. nr. 77: „Wir keiser Ludwig von Rome haben mit iu geredt, als hernach geschriben stat.“ Das Urkundenbuch und K. Müller, Kampf II, S. 58, auch Höhlbaum a. a. O. S. 57 setzen das Schreiben noch in den März. Selbstverständlich gehört es hinter den Kapitel- und Städtetag, ist also frühstens am 17. Mai entstanden. Das geht auch aus der Schlußaufforderung hervor: „. . . daz lazzend uns wizzen bis uzgehender phingstwochen, die schirst kumpt.“ Pfingsten fiel auf den 31. Mai. Die Datierung des Schreibens in den März paßt dazu keinesfalls.

23. Gedruckt von Schwalm, N. A. 26, 729 ff.

24. Höhlbaums Meinung S. 58, daß das Hagenauer Schreiben zwiefach, in Abschrift Losses und in einem kassierten Original



das Würzburger Kapitel ausgestellt; ein drittes diesem sehr nahestehendes ist wahrscheinlich in Worms entstanden, also wohl vom Wormser Kapitel erlassen. Städte — denn wir nehmen an, daß auch Straßburg der kaiserlichen Aufforderung gefolgt ist — und Domkapitel sind die Aussteller dieser Schreiben. Was liegt näher als die Annahme, daß sie an jenem Frankfurter „Kapitel- und Städtetage" geplant und auch entworfen wurden?

Die drei erhaltenen Schreiben, von denen die beiden letzten bis auf den Titel, den sie Ludwig geben — Worms nennt ihn Kaiser wie Hagenau, Würzburg begnügt sich mit der vorsichtigen Bezeichnung der Bischöfe — übereinstimmen, während Hagenau im Wortlaut ziemlich abweicht, zeigen doch keine sachlichen Verschiedenheiten, so daß sie sicher nach ihrer Entstehung zusammengehören; nur in der Form sind die geistlichen Korporationen verbindlicher. Inhalt und Aufbau der Schreiben ist der gleiche und entspricht den Wünschen, die Ludwig den Straßburgern mitteilte, durchaus. In den Vordergrund tritt die Darlegung der Reichsrechte, um deren Achtung der Papst angegangen wird, und daran anschließend der Vorwurf, daß die päpstlichen Prozesse diese Grundrechte des Reiches verletzt hätten. Die Verfehlung des Papstes ist hervorgehoben, von der im Bischofsschreiben keine Rede war, und die Aufhebung der Prozesse erscheint nicht als Gnade des Papstes[25], sondern ist sachlich von der Rekonziliation völlig getrennt. Der Papst hat die Verpflichtung, sein Unrecht gegen Kaiser und Reich zu sühnen, indem er die Prozesse wenigstens „de facto" zurückzieht[26]. Als Gegenleistung

---

überliefert sei, ist irrig. Fickers Druck geht auf dasselbe kassierte Original zurück, das auch Schwalm abdruckt. Vgl. Ficker a. a. O. S. 688, Schwalm N. A. 26, 713, N. 1.

25. Das Hagenauer Schreiben hebt sogar die Ungültigkeit der Prozesse hervor: „. . . . quamvis prefatum dominum imperatorem et nos non noscantur aliqualiter ligavisse."

26. Der oben N. 20 angeführten Aufforderung des Kaisers an Straßburg, den Papst zu ersuchen, daß er Kaiser und Reich bei Ehren lasse, entspricht wörtlich ein Satz im Hagenauer Schreiben.

wird der Kaiser durch die Unterwerfung unter die Kirche auch seinerseits seine Uebergriffe in das päpstliche Gebiet wieder gut machen.

Der Vorwurf gegen Johann XXII. und das Ersuchen um Zurückziehung der Prozesse gehört sachlich zur Darlegung der Reichsrechte[27]; die Bitte um Wiederaufnahme Ludwigs in die Kirche dagegen zur Erklärung seiner Bereitwilligkeit, sich zu unterwerfen. Die Protestschreiben scheiden also wieder kirchliche und staatsrechtliche Seite des Streites. Sie lassen die kirchliche fast ganz zurücktreten, als durch den Bischofstag erledigt. Von hier aus ist es ein ganz kleiner folgerichtiger Schritt, die Rekonziliationsangelegenheit auch äußerlich von den politischen Fragen zu trennen. Dieser Schritt führt nach Rense.

Wir müssen uns noch eingehender mit den in den Schreiben dargelegten Reichsrechten befassen. Offenbar sind sie auf dem Kapitel- und Städtetag in Frankfurt zusammengestellt, um dann in die ständischen Schreiben aufgenommen zu werden. — Die drei uns erhaltenen Schreiben geben die Erklärung über die Reichsrechte ziemlich verschieden wieder, wenn auch sachlich übereinstimmend; in der Art, daß Würzburg und Worms völlig zusammengehen gegen Hagenau.

An ein ursprüngliches Formular und nachträgliche Aenderung wird man nicht denken dürfen[28], sondern es ist

N. A. 26, S. 733: „. . . devotis precibus exhortamur, quatenus . . . dictum dominum principemque nostrum et Romanum imperium sinatis in sui status existencia, honore et reverentia . . . permanere."

27. Das erklären alle drei Schreiben gleichmäßig: „. . . . processibus contra dictam . . . consuetudinem promulgatis revocatis . . . ." Erst nach der Zurückziehung kann die Rekonziliationsfrage erledigt werden.

28. Ein, wahrscheinlich in Speyer ausgestelltes, Formular nehmen K. Müller, Kampf II, S. 58 ff. und Höhlbaum S. 57 ff. an. Müller meinte, daß das Würzburg-Wormser Schreiben dem Formular näher stünde, Höhlbaum gab dem Hagenauer Brief den Vorzug. Die Frage nach der Entstehungszeit des Formulars ist durch die Feststellung des Frankfurter Tages erledigt. Die Annahme zweier For-

wahrscheinlich, daß für jede Gruppe der Teilnehmer, Kapitel und Reichsstädte, eine besondere Fassung der Reichsrechte gefunden wurde. Denn die Städte als Objekt des Reiches nahmen zu den hier behandelten Fragen eine etwas andere Stellung ein wie die übrigen Reichsstände.

„Wie wird der römische König erhoben?" Auf diese Grundfrage im Streit zwischen Kaiser und Papst wollen die ständischen Erklärungen Antwort geben. Sie greifen zurück auf die prinzipiellen Darlegungen, die der Kaiser einst in seinen Appellationen, dann 1328 im Prozeß gegen den Papst gegeben hatte; seitdem war wohl von den Rechten von Kaiser und Reich oft die Rede gewesen, aber sie waren nicht so eingehend erläutert worden.

Der Grundgedanke der neuen Erklärung ist folgender: Der von den Kurfürsten — auch in zwiespältiger Wahl — Gewählte darf, besonders nach seiner Königskrönung in Aachen, sogleich den Titel des römischen Königs annehmen und die Herrschaft in Regnum und Imperium antreten[29]. Die Reichsstädte haben es von ihrer Rechtslage aus so ausgedrückt, daß der Gewählte — und besonders der Gekrönte — für den wahren römischen König und rechten Verwalter des Reichs gehalten und ihm als solchem gehorcht werden müsse[30]. —

mulare wird durch das im Text Gesagte meines Erachtens gerechtfertigt. Gegen das Dasein eines einzigen Formulars spricht auch, daß das Renser Weistum in seinem Wortlaut teilweise dem Kapitelschreiben, anderwärts auch wieder dem Hagenaus näher steht.

29. So Würzburg-Wormser Schreiben; N.A. 26, 729: „. . . . electi in reges Romanorum a Germanie principibus . . ., presertim post coronacionem regalem eorundem electorum in reges in sede magnifici Caroli Aquisgrani habitam nomen regium assumpserunt, administrationem et omnem iurisdictionem eiusdem regni et imperii libere iuxta dictam consuetudinem exercendo, eciamsi elecciones . . . contingebat . . . in discordia celebrari."

30. Hagenauer Schreiben N.A. 26, 732: „. . . quod Romanorum reges, postquam per principes Alemanie electores imperii fuerint electi, presertim post coronacionem . . . pro veris Romanorum re-

Ohne Zutun des Papstes also wird der römische König erhoben; des Papstes Tätigkeit ist beschränkt, wie das Schreiben der geistlichen Korporationen nur erschließen läßt, die Reichsstädte aber ausdrücklich erklären, auf die rechtlich bedeutungslose Feierlichkeit der römischen Krönung[31]. In allem sind die Erklärungen angelehnt an die Appellationen des Königs, besonders seine erste vom Dezember 1323[32]. Die Wahl erscheint als der eigentlich Recht schaffende Vorgang, und die Aachener Krönung hat höchstens eine das schon bestehende Recht vertiefende Wirkung[33]. Eine Majoritätswahl, wie sie in der ersten Appellation erscheint, erwähnen freilich die Erklärungen nicht; allein es kam jetzt weniger darauf an, die Form der Wahl festzustellen, als den Gegensatz gegen die päpstlichen Ansprüche möglichst scharf herauszubringen und darum auch die zwiespältige Wahl gegen die Einmischung des Papstes zu sichern.

---

gibus sunt habiti et debita reverencia honorifice reputati, sic quod extunc immediate tanquam veri Romani imperii amministratores . . ."

Für die Reichsstädte ist eben die Frage nicht die: Wer darf den Titel annehmen und die Regierung antreten? sondern: Wem müssen wir als unserm wahren Herrn gehorchen? Vgl. darüber Bloch, Kaiserwahlen, S. 239 f.

31. Hagenauer Schreiben: „. . . . licet pro tunc summis pontificibus huiusmodi suam electionem aliqualiter nunciarent, ut coronacionis imperialis sollempnia sibi debito tempore inpenderent requisiti."

32. Vgl. oben Kap. III § 1. Besonders im Schreiben Hagenaus finden sich auch sonst wörtliche Anlehnungen an die erste Appellation, z. B. Hagenau N. A. 26, 732, 35: „processus . . . in ipsius sacrique Romani imperii humiliacionem et iacture preiudicium satis grave ac plurimorum . . . periculum . . ." Appellation § 7: „processus . . . vergentes in nostrum et sacri imperii dispendium et iacturam et scandalum plurimorum . . ."

33. Ich kann Zeumer N. A. 30, 105 nicht darin zustimmen, daß in den Appellationen die Wahl vor der Krönung noch nicht als ausschlaggebend erscheint. Vgl. oben Kap. III, § 1, S. 43 f.

Eine eigenartige Stellung nimmt aber in den Erklärungen gerade der Satz über die Aachener Krönung ein. 1324 hatte wohl Ludwig, um sich auf den Entwurf „Qui celum" stützen zu können, sie hervorgehoben; aber ein besseres Recht auf Titel und Herrschaft als dem Erwählten hatte er dem Gekrönten n i c h t gegeben. Und schon in der ersten Appellation erscheint unter kanonistischem Einfluß „die Wahl allein". Diese Tendenz hat sich dann verstärkt; 1328 hat der Kaiser, wie wir früher sahen, die Aachener Krönung gar nicht erwähnt, sondern gemäß der Glosse zum Dekret Gratians seine kaiserliche Herrschaft, „allein von der Wahl" abgeleitet[34]. Die Erwähnung der Aachener Krönung in den unter dem beherrschenden Einfluß des Kaisers entworfenen ständischen Schreiben müßte man als eine Rückkehr Ludwigs zu der älteren Anschauung, die ja auch dem ursprünglichen deutschen Rechtsgedanken von der Wirkung der Einweisung entspricht, ansehen. Aber m. E. darf man Ludwig hierfür nicht verantwortlich machen[35]. Möglicherweise ist der Satz über die Aachener Krönung auf Betreiben der Stände aufgenommen und vielleicht gar erst nachträglich in die von der kaiserlichen Kanzlei redigierten Entwürfe der Erklärungen eingeschoben worden[36]. Vor allem die Städte waren in solchen Fragen immer konservativ. Soweit die ständischen Schreiben!

34. Vgl. neben dem Nachweis oben Kap. III S. 56 f. noch die Stelle bei Scholz, Unbekannte Streitschriften S. 31, wo nach einem kurialen Traktat der Bayer behauptet, „daß die Reichsrechte allein von der Wahl abhängen."

35. Höhlbaum S. 63 f. stellt den Rechtsstandpunkt der „kaiserlichen Formel" in scharfen Gegensatz zum Renser Weistum. Darüber später. Daß die Berücksichtigung der Königskrönung ein „gewisses Zugeständnis an die kurialen Anschauungen" sei, wie H. S. 63 N. 4 meint, simtmt nicht. Für die Kurie spielte die Kölner Krönung keine Rolle.

36. Denn der durch „presertim" eingeleitete Satz unterbricht meines Erachtens den klaren Zusammenhang der Rechtserklärung sprachlich und gedanklich so sehr, daß man ohne weiteres den

Mit geringen Abweichungen nahmen sie des Kaisers Gedanken auf. Es ist kein Wunder, daß sie sich an seine älteren Erklärungen anschließen. Denn der Frankfurter Tag, auf dem sie zustande kamen, war ebenso wie der Speyerer Bischofstag aus der Initiative des Kaisers hervorgegangen und stand vollkommen unter seinem Einfluß. Der Einfluß ging soweit, daß Ludwig den um ihn versammelten ständischen Gruppen die Formulare der von ihnen an den Papst zu sendenden Schreiben vorlegte und daß sie dieselben mit wenigen Veränderungen annahmen. Der Grundgedanke in Frankfurt war das dominierende Hervortreten der reichsrechtlichen Gesichtspunkte. Man stellte die Reichsrechte auf in der Absicht, dem Papst den Speyrer Vorbehalt zu erläutern. Wir sehen jetzt auch, warum gerade der Bischofstag das erste Glied in der Kette der kaiserlichen Handlungen war; ein für allemal war die kirchliche Seite des Streits damit erledigt; dadurch wurde die Möglichkeit gewonnen, alles auf die staatsrechtliche Seite zu stellen. Sofort im Frankfurter Tag hat Ludwig dies Programm durchgeführt.

Bis zu diesem Augenblick hat er die Zügel in seiner Hand gehabt. In Speyer stand ihm wohl des Reiches vornehmster Kurfürst zur Seite; in Frankfurt hat man, soweit wir sehen,

---

Eindruck eines Flickwerks hat. Man vgl. etwa das Hagenauer Schreiben, das den König, nachdem er gewählt ist, „extunc immediate" zum wahren Verwalter des Imperiums macht. Der zwischengestellte Nebensatz paßt nicht da hinein. Zu diesem, wie ich zugebe, mehr oder weniger subjektiven Eindruck kommen einige andere Beobachtungen hinzu. Während die Rechtserklärungen in den beiden „Formeln" im Wortlaut von einander gänzlich abweichen, ist der Krönungssatz wörtlich gleichlautend. Ferner fällt er aus dem in beiden Schreiben sehr sorgfältig durchgeführten Kursus gänzlich heraus. Beides spricht für einen nachträglichen, nicht in der kaiserlichen Kanzlei erfolgten Einschub. — Wegen des Kursus muß man übrigens Schwalms Emendation N. A. 26, 732 b ablehnen: „victriciis triumphabant" ist der richtige Kursus, „triumphis triumphabant" aber nicht.



ohne einen Kurfürsten getagt. Hier aber wurde die Form des Vorgehens gegen den Papst gefunden, die unmittelbar zum Renser Tag hinüberführte.

Die in Frankfurt vereinbarten Schreiben sind nicht abgeschickt worden, aus dem Grunde, weil der Mißerfolg der bischöflichen Gesandtschaft an der Kurie bekannt wurde. Mit feinem Sinn hat der Papst, wenn wir dem Bericht Johanns von Verden vom 9. Juni[37] Glauben schenken können, herausgefühlt, daß bei diesem Vermittlungsversuch, wie bei den früheren, der Schwerpunkt auf den Worten des Vorbehalts lag. Er wolle, sagte er, Ludwig nicht zu Gnaden annehmen, wenn er nicht vorher verzichte auf all sein Recht, seine Stellung und seine Ehre[38], also sich der Gnade der Kirche in allen Dingen unterwerfe. Es war genau so wie 1337, als Benedikt die letzte Gesandtschaft des Kaisers zurückwies. Von einer Trennung beider Sphären wollte er nichts wissen. Jetzt hatte er aber am Vorbehalt des Kaisers gelernt, wie man nachgiebig scheinen könne, ohne es zu sein, und so erklärte auch Benedikt sich jetzt zur Versöhnung bereit, soweit es mit Gott und der Ehre der Kirche vereinbar sei[39].

Die Gesandtschaft war gescheitert, die Bischöfe persönlich abgefertigt wie Leute, die sich in Dinge, über die ihnen kein Urteil zustehe, eingemischt hätten, Heinrich von Mainz endlich als Rebell und Abtrünniger aufs schroffste zurückgewiesen[40]. — Die Schreiben der Reichsstände, die auf der bischöflichen Vermittlung fußten, waren nun überflüssig; man mußte andere Mittel ergreifen. Und der Kaiser konnte das um

37. Gedruckt bei Boehmer-Ficker, Acta imperii sel., nr. 1046.

38. „. . . nisi prius cederet omni iuri suo et statui et honori . . .“

39. Vat. Akt. nr. 1954, S. 708: „ . . . nosque paratos reperient procedere, prout cum deo et honore ecclesie poterimus super negocio supradicto.“

40. Die betr. Kundgebungen des Papstes Vat. Akt. nr. 1954; 1957. Raynald 1338, 3 ff.



so eher, als der Papst allein die Schuld des Mißerfolgs zu haben schien. Ludwig befand sich jetzt, wo die Mehrzahl des Episkopats geschlossen zu ihm stand, in günstigerer Lage als je vorher. Der Weg aber, den man einschlagen wollte, war durch die Frankfurter Erklärungen gewiesen. —

§ 3. Der Kurfürstentag von Rense.

Nach der herrschenden, vor allem durch Höhlbaum vertretenen Ansicht sind in diesem Augenblick die deutschen Kurfürsten hervorgetreten, an ihrer Spitze Erzbischof Balduin von Trier, der nun besonnen, seines Zieles sicher, eingegriffen und mit den Vorbereitungen zum Renser Tag begonnen hätte. Hier ist die für die Beurteilung der folgenden Ereignisse entscheidende Stelle. So muß die Untersuchung gerade hier in vorsichtiger Erwägung durchgeführt werden. Unbedingt ist der Renser Tag ein Gegenschlag gegen die abermalige päpstliche Ablehnung der Vermittlung. Wann und wie setzte die Bewegung ein?

Die Frage ist, zu welcher Zeit und wohin zuerst nach Deutschland die Nachrichten vom Mißerfolg der bischöflichen Gesandtschaft gekommen sind. Man nimmt an — und das ist eine wesentliche Stütze für die Anschauung von Balduins Initiative —, daß als erster und einziger der Trierer Erzbischof infolge seiner guten Verbindungen in Avignon die volle Kenntnis der neuen, durch die Abweisung der Gesandten geschaffenen Lage gehabt habe[41]. Nun ist's freilich nicht zu bezweifeln, daß Balduin durch Johann von Verden früh wohlunterrichtet war. Aber ebenso steht es fest, daß auch andere Nachrichten nach Deutschland kamen, daß auch andere Kirchenfürsten in regelmäßigem Verkehr mit der Kurie standen[42]. Für sicher halte

41. Höhlbaum S. 68.

42. In dieser Zeit hatten eben die meisten Erzbischöfe und sogar zahlreiche Bischöfe ihre Prokuratoren an der Kurie. Nur

ich vor allem, daß die Gesandten selbst, die immerhin am besten über Benedikts Absichten unterrichtet waren, mit Heinrich von Mainz als dem Haupt ihrer Auftraggeber und durch ihn mit dem Kaiser in schriftlicher Verbindung standen. Dann waren diese selbständig, ohne Vermittlung „durch den Trierer Kanal"[43], mindestens ebenso gut und ebenso früh wie Balduin über den Gang der Ereignisse in Avignon unterrichtet. Aber solche vorläufigen Nachrichten waren doch nicht geeignet, als Grundlage für ein weiteres Vorgehn zu dienen. Dazu mußte man den offiziellen Bescheid des Papstes abwarten, den die Gesandten bei ihrer Rückkehr aus Avignon mitbrachten[44].

Wann sind die Gesandten aus Avignon zurückgekehrt? Sie kamen nicht etwa erst nach den Renser Beschlüssen nach Deutschland heim. Es stimmt auch nicht, daß sie erst einige Tage nach dem 1. Juli ihren Bescheid vom Papste erhalten hätten[45]. Am 1. Juli erwähnt der Papst in seinem Schreiben an den deutschen Episkopat, daß die Gesandten des Speyerer Tages vor kurzem die Kurie verlassen hätten[46]. Und am 23. Juni hatten sie schon, wie Benedikt in einem Brief an den französischen König mitteilt, ihren schriftlichen Bescheid in den Händen[47]. Da der Papst die Gewohnheit — oder Ver-

fand sich für sie kein Losse, der ihren Briefwechsel uns bewahrt hätte.

43. Höhlbaum S. 72.

44. Hier gehe ich mit Höhlbaum S. 76 zusammen; aber H. widerspricht sich eigentlich selbst, indem er die Rückkehr der Gesandten erst nach dem Renser Tag ansetzt. Dagegen spricht auch der Bericht Heinrichs von Rebdorf b. Böhmer, Fontes IV, 521: „Quibus sine fine reversis in Alemaniam principes electores imperii conveniunt . . ."

45. So Höhlbaum S. 76.

46. Raynald 1338, 5: „. . . et eisdem nunciis, qui de proximo ab eadem curia recesserunt . . ."

47. Vgl. Vat. Akt. nr. 1954. Ganz richtig schließt Höhlbaum S. 76 daraus, daß die „schriftliche Enunziation" vor dem 23. Juni formuliert sei. Diese „Enunziation" war aber schon der endgültige Bescheid der Gesandten. Falsch Höhlbaum N. 2.

pflichtung — hatte, Philipp auf dem laufenden zu halten, so werden kurz vor diesem Tag die Gesandten abgefertigt sein und, ohne sich in Avignon oder unterwegs unnütz aufzuhalten[48], die Rückreise angetreten haben. Spätestens in den ersten Tagen des Juli trafen sie in Deutschland ein. Ihren Bescheid aber erhielt nicht Balduin, sondern — wenn auch der Papst sich weigerte, ihm persönlich zu schreiben — Heinrich von Virneburg und der Kaiser. So hatten sie am ersten die Möglichkeit, die jetzt eingetretene Lage voll zu übersehen und nach geeigneten Gegenmitteln Umschau zu halten. —

In der Tat hat der Kaiser sofort mit den Vorbereitungen zum Gegenstoß begonnen; am 8. Juli schrieb er den Reichstag nach Frankfurt aus, der vor allem über den Streit zwischen Kaiser und Papst verhandeln sollte[49]. Schon vorher — auf die erste Mitteilung der Gesandten hin — müssen die Ladungen zum Kurfürstentag erfolgt sein. Die Initiative dazu ist nicht von den Kurfürsten ausgegangen; besonders von einer vorbereitenden Tätigkeit Balduins von Trier ist keine Spur vorhanden[50].

Nach Höhlbaum soll die Zurückweisung der Bischöfe, besonders des Mainzer, aber auch des Kölner Erzbischofs, das Eingreifen Balduins notwendig gemacht haben. In der neuen Situation hätte er, als an dem ergebnislosen Bittgang nach Avignon nicht beteiligt, sich an die Spitze stellen müssen. Die

48. Vgl. den Bericht des Matthias von Neuenburg bei Boehmer, Fontes IV, 222: „. . . infecto negocio celeriter sunt reversi.“

49. Vgl. die Ladung an Lübeck bei Zeumer, Quellensammlung², nr. 140, S. 181: „super quibusdam arduis imperii negociis et maxime inter nos hucusque et sedem apostolicam agitatis.“

50. Würde man Höhlbaum selbst zugeben können, daß Balduin am schnellsten und am besten über die Ereignisse in Avignon unterrichtet gewesen wäre, so wäre das noch absolut kein Grund, ihn als den Führer von Rense anzusehen. Es ist durchaus nicht gesagt, daß wer zuerst weiß, auch zuerst handelt. Vielmehr kann die Nachricht bei Balduin ganz andere Empfindungen ausgelöst haben als den Entschluß zum Gegenstoß.

bis dahin die Zügel geführt hatten, mußten nun ihm, der ihre unglücklichen Wege nicht mitgemacht hatte, den Vortritt überlassen. In ihm richtete sich jetzt mit voller Größe der Kurfürst auf, der eine Vergewaltigung des Reichsrechts nimmer zulassen wollte[51]. Diese Ansichten sind in mehr als einer Hinsicht unzutreffend. Zunächst psychologisch. Rense ist, wie feststeht, ein Gegenschlag gegen die schroffe Abweisung des bischöflichen Vermittlungsversuchs. Warum der Gegenschlag neue Männer erforderte, ist nicht einzusehen; natürlicher ist, daß die Führer der älteren Versuche, deren Waffen sich als zu stumpf erwiesen hatten, jetzt nach neuen, schneidigeren Waffen suchten, um ihrerseits den empfangenen Schlag stärker zurückzugeben. Balduin aber, gerade weil er in Avignon keine Demütigung erlitten hatte, weil er in Speyer nicht beteiligt gewesen war, hatte keinen Grund, nun den Gegenschlag zu leiten, in einem Kampfe, von dem er sich von vornherein klüglich ferngehalten hatte[52], und ferngeblieben war, nicht weil er die Waffen als zu stumpf ansah, sondern weil ihm die Rolle des Unparteiischen behaglicher war. Seine Empfindung bei der Abweisung der Gesandten kann nur Freude darüber gewesen sein, daß er diesmal unbeteiligter Zuschauer war. — Außerdem stand der Erzbischof mit Heinrich von Mainz, dem er nach Höhlbaum jetzt doch geradezu die Kastanien aus dem Feuer geholt haben soll, noch immer auf gespanntem Fuße; ohne eine völlige Verständigung aber konnte er die Zügel nicht in seine Hand nehmen[53]. Wir sollten daher erwarten, daß Balduin, wenn er wirklich der Mann war, als den ihn die neuere Forschung ansieht, sofort, nachdem er das Scheitern der

---

51. So Höhlbaum, S. 67 f.; 75.

52. Höhlbaums Behauptung von Balduins prinzipieller Neigung zur Verteidigung der Reichsrechte kann ich nicht als Beweis ansehen. Diese Neigung müßte ihrerseits erst bewiesen werden. Daß er sie seit 1308 gehabt hätte, ist nach unsern früheren Ausführungen unrichtig.

53. Das erkennt auch Höhlbaum S. 70 an.

Bischofsmission erfahren hatte, dem Mainzer Kollegen die Hand zur Versöhnung bot, jetzt, wo die gemeinsamen Reichsinteressen den kleinlichen territorialen Hader vergessen machen mußten. Aber wie keine Spur darauf deutet, daß Balduin irgendwelche Vorbereitung zum Kurfürstentag getroffen habe, so ist es ganz sicher, daß eine Verständigung zwischen ihm und Heinrich damals nicht stattgefunden hat. Erst am 13. Juli, drei Tage vor dem Kurverein, ist eine Versöhnung zwischen beiden erfolgt, nicht aus eigenem Antriebe Balduins, sondern durch Vermittlung des Kaisers. Wir sehen daraus, daß der Trierer erst in letzter Stunde, nicht zum wenigsten gelockt durch finanzielle Zugeständnisse des Kaisers[54], zu der Handlung seiner Standesgenossen herangezogen wurde; daß Ludwig ihn für eine Politik gewann, die nicht von ihm — Balduin — ausging. Daß aber der Erzbischof sich auch jetzt dem Vorgehen nicht rückhaltlos angeschlossen hat, werden wir noch sehen.

Die Führerstellung Balduins ist danach ausgeschlossen. Von wem aber stammt denn eigentlich der Gedanke, die Kurfürsten in den Streit zwischen Kaiser und Papst eingreifen zu lassen? Wir sahen bisher soviel:

Bis auf den Augenblick, wo die Gesandten aus Avignon heimkehrten, hatte der Kaiser, von Heinrich von Mainz unterstützt, die Fäden der Bewegung in seiner Hand gehabt; das letzte Zeichen davon ist die Berufung des Reichstages am 8. Juli.

Vor den Reichstag aber mußte man mit einem Programm treten. Es fragte sich, was für Vorkehrungen getroffen werden sollten, um den Gegenstoß zweckmäßig zu führen.

Um uns ein Urteil darüber bilden zu können, müssen wir aus dem Bescheid des Papstes, den wir am besten aus der Rekapitulation im Schreiben Benedikts an die deutschen Bischöfe[55]

54. Vgl. Ficker a. a. O. S. 695.

55. Verkürzt Vat. Akt. nr. 1957, vollständiger bei Raynald 1338,

zu erkennen vermögen, die Grundgedanken hervorheben. Dreierlei scheint mir in dieser Hinsicht wichtig.

Der Papst lehnte die Vermittlung der Bischöfe ab; er verlangte, daß an der Rekonziliation die deutschen Kurfürsten, „die die Sache gar sehr angeht", teilnehmen sollten[56]. Weiter bestritt er sehr energisch, die Rechte des Reiches jemals angegriffen oder beeinträchtigt zu haben; vielmehr habe er sie immer verteidigt und wolle das auch in Zukunft tun[57].

Damit trennte er, im vollsten Gegensatz zu Ludwigs immerwährendem Bestreben, seine Sache mit der des Reiches zu verknüpfen, dies von der Person des Kaisers; und als drittes fügte er ausdrücklich hinzu, daß er freilich gegen Ludwig eingeschritten sei; denn der habe kein Recht im Reich und sei nur Usurpator; daher seien die Prozesse nicht gegen das Reich, sondern nur gegen seinen unrechtmäßigen Inhaber gerichtet[58]. -- Das sind die politischen Grundgedanken der Antwort, die die Gesandten Heinrich und dem Kaiser brachten. Nach allem ist es klar, daß jetzt sie auch die weitere Handlung veranlaßten; der Bescheid des Papstes lieferte die Unterlagen zum Gegenstoß. Sie griffen die Forderung Benedikts auf, daß die Kurfürsten des Reiches die Angelegenheit in ihre Hände nehmen müßten. Aber die Rekonziliation schalteten sie aus;

---

3 ff. — Ich habe hier einen sinnstörenden Uebersetzungsfehler Höhlbaums, nach dem Balduin auf der Seite des Papsttums zu stehen scheint, zu berichtigen. Den Satz Vat. Akt., S. 709, 32 ff. hat Höhlbaum S. 80, 16 ff. — vgl. auch N. 2 — so wiedergegeben, als wenn der Mainzer Erzbischof trotz der Bitten Philipps von Frankreich und Johanns von Böhmen und gegen Balduin der Kirche mit Undank gelohnt habe; in Wirklichkeit sagt der Papst, daß Heinrich sich undankbar zeigt gegen die Kirche, die für ihn Mühe und Kummer auf sich nahm gegen die Bitten Philipps und Johanns und gegen Balduin von Trier; indem sie nämlich dessen Verweserschaft von Mainz nicht anerkannte, trotzdem die beiden Könige sich beim Papst für ihn verwandten. Vgl. Vat. Akt., nr. 1803.

56. Raynald 1338, 5. Vat. Akt. S. 708, 2 ff.

57. Raynald 1338, 6.

58. Raynald a. a. O.




nicht für sie, sondern für die staatsrechtliche Seite des Konflikts sollten die Kurfürsten anstelle der einzelnen Reichsstände eintreten. Denn in allen die Wahl betreffenden Fragen waren sie die vor allem in Betracht kommende Instanz. Man knüpfte an die Erklärung des Papstes an, er sei nicht gegen die Reichsrechte vorgegangen und wolle sie auch fürderhin schirmen. Im Gegensatz zu dieser Versicherung sollte gezeigt werden — wie in den reichsständischen Schreiben — daß der Papst die Reichsrechte doch verletzt habe; und aus der Darlegung des Rechts sollte zugleich hervorgehen, daß der Kaiser nicht Usurpator sei, sondern das Reich zu Recht empfangen habe von denen, die es zu Recht vergeben könnten, daß also Kaiser und Reich nicht zu trennen seien.

Alles in allem: Der Papst verlangte das Eingreifen der Kurfürsten in der Hoffnung, sie von der Person des Kaisers trennen zu können, wie er Ludwigs Rechte von denen des Reiches trennte. Rense hingegen ist darauf gestellt, durch den Spruch der Kurfürsten aus den Rechten des Reichs die Rechte des Kaisers hervorgehen zu lassen, also Kaiser und Reich zu verbinden[59]. Antwort sollte der Papst von Kaiser und Kurfürsten erhalten, wie er es wünschte; nur daß diese Antwort anders, als er wünschte, ausfallen sollte.

So betrachtet, gibt die Handlung von Rense eine scharfe, klingende Antwort auf den päpstlichen Bescheid. Vom Kaiser ist sie ausgegangen; denn in seinem Interesse lag sie, und er führte jetzt seine alte Politik, sich mit dem Reich zu identifizieren, glücklich durch. Der Vorgang ist keineswegs neu; die Gedanken sind dieselben wie bei der Maitagung; nur als mitwirkende Personen traten jetzt die Kurfürsten an die Stelle der Kapitel und Städte. Der Mainzer Erzbischof hat in Gemeinschaft mit Ludwig die Vorbereitungen getroffen; wie dieser den Reichstag, so rief jener nach seinem traditionellen Recht die Tagung der Kurfürsten zusammen, um in gemeinsamer

59. Etwa zum selben Ziel kommt Höhlbaum, S. 81.

Vorberatung die Interessen des Reiches wahrzunehmen, über die wenige Wochen später der Reichstag endgültig entscheiden sollte.

Demnach kann man nicht sagen, daß es die Idee vom kurfürstlichen Gesamtbewußtsein gewesen ist, die den Tag von Rense herbeigeführt hat[60], und nicht, daß die Kurfürsten sich ihrerseits zum Handeln entschlossen[61]. Nicht ihr Solidaritätsgefühl rief sie zusammen, sondern die durch den Erzbischof von Mainz vermittelte Ladung des Kaisers; darum mußte Balduin vom Kaiser erst zur Teilnahme gewonnen werden; darum blieb Johann von Böhmen, Ludwigs Feind, dem ganzen Vorgang fern[62].

Darum konnte der Renser Tag auch keine neue Epoche im Streit zwischen Ludwig und der Kirche eröffnen und vor allen Dingen in der Vertretung des Reichsrechts nichts neues bringen. Auf die Aufforderung des Kaisers haben die Kurfürsten sich seine Politik gegen die Kurie zu eigen gemacht und sie vertreten, nicht etwa im Gegensatz zu ihm.

Nur insofern unterschied sich ihr Vorgehen von den älteren Kundgebungen, als jetzt die Frage der Rekonziliation ganz ausgeschaltet wurde, weil nicht vor das Forum der Kurfürsten gehörig. Dieselbe Tendenz zeigten ja auch schon die stän-

---

60. So Th. Lindner, Habsburger und Luxemburger I, S. 441.

61. Vgl. Höhlbaum S. 11; 67.

62. Nicht zustimmen kann ich Höhlbaums Meinung S. 70 ff., daß auch Johann von Böhmen zur Teilnahme aufgefordert sei. H. geht von der unrichtigen Voraussetzung aus, daß der Kurverein die „staatsrechtliche Stellung der Kurfürsten in ihrem Wesen betraf." Die Denunziation Johanns an den Papst hat sich auf die Tatsache des Kurvereins und der anderen Vorgänge in Rense beschränkt, die ja in breiter Oeffentlichkeit vor sich gingen. Das kann man aus der Antwort des Papstes — Vat. Akt., nr. 1967 — sehen; darin ist immer von denselben „ligae" die Rede, bei der Mitteilung des Böhmen wie dem Wunsch des Papstes nach einer Ausfertigung. Die „ligae" sind die Renser Vorgänge und nicht irgendwelche vorbereitenden Schritte.




dischen Schreiben. Nur die Rechtsfolgen kamen in Rense in Betracht; übrigens erkannten auch die Kurfürsten zum mindesten stillschweigend[63] die kirchlichen Verfehlungen des Kaisers und die Notwendigkeit seiner kirchlichen Genugtuung an. Die Beschränkung auf die Fragen des Rechts — vorbereitet durch die prinzipielle Trennung der Sphären, die der Kaiser vorgenommen hatte — war in diesem Fall noch besonders ein Schlag gegen den Papst. Die Rekonziliation des Kaisers gehe die Kurfürsten gar sehr an, hatte Benedikt erklärt. Die in Rense versammelten Kurfürsten aber taten kund: Nicht die Rekonziliation geht uns an, sondern das durch den Papst im Kaiser angegriffene Reichsrecht. Gleichgültig, ob Ludwig kirchlich im Recht oder Unrecht ist, unsere Aufgabe ist es, auf jeden Fall die Uebergriffe der Kirche ins Gebiet des Staates zurückzuweisen.

Die Zurückweisung der päpstlichen Ansprüche ist das Renser Weistum; ein voller Erfolg der kaiserlichen Politik!

Wir stellen das Weistum somit durchaus in den Mittelpunkt der Renser Ereignisse. Wir dürfen es nicht ansehen als eine Folgerung aus dem „Weistum über das Kurfürstentum im Reich", wie man die Urkunde des Kurvereins hat nennen wollen[64]. Mit mehr Recht kann man paradox sagen, der Kurverein sei eine Folge des Weistums oder, um die Reihenfolge der Ereignisse herzustellen, um das Weistum finden zu können, schlossen sich die Kurfürsten im Kurverein zusammen.

Damit treten wir in die Darstellung der Renser Ereignisse selbst ein.

Am 16. Juli 1338 fanden sich in Rense, ihrem gewöhnlichen Versammlungsort, die Kurfürsten des Reichs, außer

63. Im kurfürstlichen Erläuterungsschreiben N.A. 26, S. 735 auch ausdrücklich: „. . . . que submoveri non possunt, nisi utraque potestas contenta sit suis iuribus et consuetudinibus hactenus observatis et reformentur ea, que una contra aliam attemptavit."

64. So Höhlbaum S. 24.



König Johann von Böhmen[65], zu einem „Kurverein“ zusammen.

Man hat gemeint, daß dem Verein eine Rechtshandlung zugrunde liege; es sei ein staatsrechtlicher Akt, durch den die Kurfürsten zu einem geschlossenen Kolleg mit bestimmten Rechten und Pflichten zusammengefaßt seien; ja, die Urkunde könne man sogar als Weistum über das Kurfürstentum im Reiche bezeichnen[66]. — In der Tat kann von einem rechtlichen Vorgang beim Abschluß des Kurvereins nicht die Rede sein. Ihm liegt weder eine Frage zugrunde nach dem Umfang der kurfürstlichen Rechte und Pflichten im Reiche, wie es doch bei einem „Weistum über das Kurfürstentum“ der Fall sein müßte, noch legt der Kurverein irgendwelche Rechte fest. Er geht aus von der gegenwärtigen Lage des Reiches und der Kurfürsten, wie die Urkunde deutlich erklärt[67], und gipfelt in dem Entschluß, gemeinsam diese Lage zu bessern. — Die Einung ist durchgehend eine Handlung der Politik, nicht des Rechts. Sie kam zustande in folgender Weise: Die Kur-

---

65. Vier Pfalzgrafen führten gemeinsam die pfälzische Kurstimme, „repräsentierten den Pfalzgrafen“, wie es in der lateinischen Fassung des Kurvereins bei Nicolaus Minorita—Ficker a. a. O. S. 701 f. — heißt. Doch hat die deutsche Originalurkunde — Zeumer, Quellensammlung², nr. 141, S. 181 f. (Krammer, Quellen II, 89 f.) — diesen Zusatz nicht, sondern gibt die Namen der vier Pfalzgrafen ohne weitere Erläuterung. Das „repraesentantes . . .“ scheint Zusatz des Sammlers. Darum ist es wahrscheinlich, daß auch im Renser Weistum, das ja allein durch Nikolaus Minorita überliefert ist, der gleiche Satz nicht in der Originalurkunde gestanden hat. „Cum non esset diffinitum“, scheint vom rückschauenden Standpunkt des Sammlers geschrieben zu sein. Der an römisches Recht gewöhnte Nikolaus Minorita suchte sich die ihn befremdende Tatsache, daß vier Pfalzgrafen am Kurverein teilnahmen, auf diese Weise zurechtzulegen. Deutsche Anschauungen sahen hierin damals noch nichts Ungewöhnliches.

66. Vgl. Höhlbaum S. 12 ff.

67. Zeumer a. a. O. „. . . das wir mit einander bedacht und angesehen haben . . .“



fürsten überlegten, daß die Rechte des Reiches und ihre vom Reiche stammenden Gerechtsame in Gefahr seien. Darauf beschlossen sie, sich zu vereinen, um die bedrohten Rechte zu schützen. Eine „Fixierung der kurfürstlichen Grundrechte“[68] ist das nicht, denn über Umfang und Inhalt der Rechte ist an keiner Stelle etwas ausgesagt, weder bei der Vorbesprechung noch beim Beschluß, nur das Wahlrecht wird erwähnt. Nach Höhlbaum müßte man annehmen, daß das kurfürstliche Wahlrecht im Kurverein stabiliert sei!

Zum Verständnis des Kurvereins kann man nur kommen, wenn man den ganzen Hergang als einen politischen betrachtet. Der Kaiser forderte die Kurfürsten auf, ihn zu unterstützen, indem er darauf hinwies, daß in seinem auch ihre Rechte geschmälert würden; ihren politischen Willen dazu sprachen sie im Kurverein aus.

Man muß zugeben, daß die Urkunde des Kurvereins auf den Streit zwischen Kaiser und Papst nicht ausdrücklich Bezug nimmt. Gegen jedermann und in jedem Falle verbürgt die Einung den Schutz der Reichs- und Kurfürstenrechte. Der Verein, nachdem er einmal abgeschlossen ist, soll freilich dauernd sein, und enthält deshalb prinzipielle Bestimmungen. Aber der Grund zum Abschluß ist allein der Streit zwischen Kaiser und Papst, sein nächster und allein ins Auge gefaßter Zweck das Vorgehen gegen den Papst. Das ist klar aus der ganzen Vorgeschichte des Kurfürstentages und wird zum Ueberfluß noch bestätigt durch das kurfürstliche Erläuterungsschreiben an Benedikt, mit dem wir uns noch beschäftigen werden.

Der Kurverein hat nicht etwa ein Kollegium geschaffen. Freilich erscheinen in der Einung die Kurfürsten nun als berufenste Verteidiger des Reichs, und wohl konnte aus der politischen Einung ein rechtliches Kollegium sich entwickeln[69],

---

68. Höhlbaum S. 16.

69. Dahin deutet die Festsetzung der Folgepflicht für die

aber diese Entwicklung ist wieder eine politische. Und so ist der Kurverein m. E. nach Absicht und Wirkung wohl zu scheiden. Daß er — der Wirkung nach — dazu beitrug, die Kurfürsten als oberstes, ja reichsvertretendes Reichsorgan erscheinen zu lassen, ist gewiß. Aber diese Entwicklung hat schon vor Rense eingesetzt, und derartige kurfürstliche Sonderberatungen, wenn es sich um die Wahl oder, wie jetzt, um ihre Rechtsfolgen handelte, waren vorher üblich. Seitdem das Wahlrecht allein an die Kurfürsten gekommen war, bildeten sie eben die oberste Klasse der Fürsten und begannen, die Sonderstellung einzunehmen, die ihnen dann in der „Goldenen Bulle" reichsgesetzlich verbürgt wurde. Aber noch fühlten die Kurfürsten in Rense sich nicht als Vertreter des Reiches und noch weniger als das Reich selbst; denn sie schieden es von sich und erklärten ihre Rechte doch nur für Ableitungen aus denen des Reiches[70].

Sie machten auch noch nicht, wie später im ausgebildeten ständischen Staat, einen Unterschied oder gar einen Gegensatz zwischen Kaiser und Reich. Darum ist es nicht befremdend, daß vom Kaiser im Kurverein nicht die Rede ist. Man darf nicht daraus schließen, das kurfürstliche Bündnis könne gegebenenfalls seine Spitze auch gegen den Kaiser richten. Kaiser und Reich erschien den Kurfürsten noch als ein zusammengehöriger Begriff, und so erklärten sie es zum Ueberfluß am selben Tag in der „kurfürstlichen Erläuterung", daß sie unter dem Reich, das in den Urkunden allein erscheint, Kaiser und Reich verstehen; der Kaiser ist der Inhaber des Reiches[71].

Minorität in strittigen Punkten; weniger noch die Verpflichtung auch für die Nachkommen. Beides sind doch nur Punkte des Vertrags. Der politische Vertrag ist aber nicht unauflösbar, wenn auch, wie so viele Verträge, auf „ewig" geschlossen.

70. Sicherlich war das, wie Müller, Kampf II, S. 65 N. 3 feststellt, zugleich auch ein Protest gegen die These von der päpstlichen Uebertragung des Wahlrechts an die Kurfürsten.

71. Zeumer, Quellensammlung[2] nr. 141 b, S. 183 „. . . daz wir

In derselben Urkunde wurde versprochen, daß der Kurverein an dem bisherigen Verhältnis zwischen Kaiser und Kurfürsten nichts ändern solle[72]. — Noch war das Reich rechtlich und nach der Meinung der Zeit ein Einheitsstaat, wie weit es auch in Wirklichkeit, politisch, zur Einung sich neigte. Daß der Kurverein das eigentliche Kurfürstenkolleg geschaffen habe, wird auch durch ganz allgemeine Betrachtung widerlegt. Man muß auch hier, wie meist bei deutscher Verfassungsentwicklung im Mittelalter, sich klar machen, daß sie nicht durch rechtliche Satzung[73] oder etwa durch schöpferische Tat einzelner Persönlichkeiten, sondern durch die in jedem Augenblick unmerklich wirkenden Kräfte der tatsächlichen Verhältnisse und der Gewohnheit weiter gebildet wurde. Das Kurfürstentum in seinem äußeren Abschluß wie seiner inneren Durchbildung ist nicht das Werk einer Generation oder gar eines Mannes, sondern das Werk der langsam schaffenden Zeit.

---

mit derselben buntnusse und verainung, als wir daz rich begriffen und in den briefen benant haben, meinen unsern herren den keiser Ludwigen von Rom und daz Romischen Rich, daz er inne hat, und niemen anders." Den schwer wiederzugebenden Satz interpretiert Höhlbaum S. 24 nicht scharf genug. Zu übersetzen ist: „Wir erklären, daß wir unter dem Reich, wie wir es in den Bündnissen ausgedrückt und in den Briefen genannt haben, verstehen unsern Herrn den Kaiser und das römische Reich, das er besitzt."

Noch enger haben die Reichsstädte von ihrem Rechtsstandpunkt aus die Verbindung von Kaiser und Reich gefaßt. Sie reden in den Beitrittsurkunden zum Kurverein — vgl. Müller, Kampf II, S. 358 — sogar von „unserm herren Kaiser Ludwigen, der daz rich ist."

72. A. a. O.: „Daz alle die brief, geheizz und buntnusse, di wir im vor getan haben, stet und ganz beliben." Höhlbaums Ansicht S. 16, daß der Kurverein die bisherige „schattenhafte" Stellung der Kurfürsten zum Kaiser regeln sollte, erweist sich auch hiernach als unrichtig. — Müller, Kampf II, S. 67 hat diesen Satz der Erläuterung mißverstanden.

73. Höhlbaum S. 16: „. . . . Die Grundrechte des Kurfürstentums zu fixieren . . ."

Nachdem also die Kurfürsten politisch sich geeinigt hatten, die Aufforderung des Kaisers zu erfüllen, konnten sie daran gehen, den eigentlichen Zweck der Tagung zu erfüllen, indem sie den Rechtsspruch vollzogen. Ganz in den Formen des gerichtlichen Verfahrens wurde das Weistum über Recht und Gewohnheit im Reich bei der Königswahl gefunden und ausgegeben[74].

Man hat angenommen, daß das Weistum von den Kurfürsten in einem gewissen Gegensatz zum Kaiser gefunden sei; darum soll in seinem Mittelpunkt auch das kurfürstliche Recht stehen[75]. Dem ist aber nicht so. Im Vordergrund steht nicht das Recht der Wähler, sondern das des K a i s e r s, wenn dies auch aus der Wahl der Kurfürsten hergeleitet wird. Verteidigt wurde nicht das Recht der Wähler — das bestritt niemand —, sondern das Recht des Gewählten. Das begann aber erst, wenn das kurfürstliche Recht durch die Wahl selbst erloschen war. Nicht: welche Rechte stehen den Wählern zu? sondern: welche Gewalt hat der Gewählte? ist die zu beantwortende Frage. Was man als Reichsrecht verteidigte, war das des Kaisers; daher ist das Weistum in s e i n e m Interesse und nicht in dem der Fürsten gefunden.

Die Vorgeschichte des Kurvereins, die wir schon kennen, erklärt das zur Genüge. Denn nicht aus sich heraus, sondern auf die Anregung des Kaisers kamen die Kurfürsten in Rense zusammen und nahmen Stellung im Kampf fürs Reich. Gerade dadurch hat Ludwig sie gewonnen, daß er sie auf ihr in ihm verletztes freies Kaiserwahlrecht hinwies.

So haben sie sich mit ihrem Weistum zum Schutz vor ihren Kaiser gestellt. Ein überraschender Anblick in diesem auseinanderstrebenden Reich!

Unter solchen Verhältnissen war es natürlich, daß die

---

74. Vgl. Höhlbaum, S. 18 f. Das kurfürstliche Urteil ist nun noch keineswegs ein Reichsgesetz. Im Gesetz „Licet iuris" erscheint es lediglich als ein „consilium".

75. So Höhlbaum S. 23.



Kurfürsten auch in ihrem Rechtsspruch nicht in Gegensatz zu den Anschauungen des Kaisers traten; im Gegenteil standen sie unter seinem Einfluß und nahmen die von ihm oft ausgesprochenen Gedanken ohne Bedenken auf; von einem eigenen kurfürstlichen Standpunkt, den sie von sich aus zum Siege geführt hätten, kann nicht die Rede sein. — Nach zwei Richtungen, positiv und negativ, setzte das Weistum die Rechte des Gewählten fest.

Als altes deutsches Recht gibt es an, daß der von den Kurfürsten einmütig oder der von ihrer Majorität auch in zwiespältiger Wahl Erwählte den königlichen Titel annehmen und Güter und Rechte des Reiches verwalten dürfe. Wie man sieht, schließt sich diese Formulierung fast wörtlich an das auf dem Frankfurter Kapitel- und Städtetag für die geistliche Gruppe der Teilnehmer erlassene Protestschreiben an[76].

Nur in zwei Dingen besteht ein Unterschied, und man hat nicht gezögert, die abweichenden Stellen des Weistums für spezifisch kurfürstlich und den kaiserlichen Anschauungen entgegengesetzt zu erklären[77]. Einmal ist in dem Weistum die königliche Krönung in Aachen nicht erwähnt worden. Die Wahl allein bewirkt nach ihm die rechtskräftige Erhebung des römischen Königs. Aber Ludwig hat diese selbe Anschauung schon früher mit allem Nachdruck vertreten[78]; so

76. Würzburg-Wormser Schreiben: „. . . quod electi . . . nomen regium assumpserunt, administracionem et omnem iurisdiccionem eiusdem regni et imperii libere iuxta dictam consuetudinem exercendo . . .“

Renser Weistum: „. . . quod electi . . . sibi titulum regium assumpserunt ac bona et iura imperii administrarunt, et quod de iure et consuetudine hoc licite facere potuerunt . . .“ — Das „etiam in discordia“ im Weistum ist ebenfalls aus der Formel übernommen; eigentlich hat es im Weistum, wo die Majoritätswahl neben die Einheitswahl gesetzt ist, gar keinen Sinn.

77. Höhlbaum S. 63. Kurfürstliche Anschauung ist nach H. natürlich die Balduins.

78. Vgl. den früheren Nachweis oben S. 24 f., 43 f., 56 f., 110 f.



sind auch hierin die Kurfürsten von ihm beeinflußt. — Sodann hebt das Weistum die Gleichwertigkeit der Majoritätswahl hervor, von der die Frankfurter Formulare nicht gesprochen hatten. Das Weistum aber geht in diesem Zusatz auf die erste Appellation Ludwigs fast wörtlich zurück[79]. Das Weistum enthält also die Bestimmungen der ständischen Formulare, vermehrt um zwei ältere Erklärungen des Kaisers! — In anderer Beziehung geht es über die reichsständischen Schreiben hinaus. Es legt nicht nur positiv die Rechte des Gewählten fest, sondern lehnt auch negativ alle Einmischung und Mitwirkung des Papstes bei der Erhebung des römischen Königs ab. Die Ablehnung der Approbation war selbstverständlich auch in den Frankfurter Erklärungen enthalten, aber rücksichtsvoller sprach man dies damals nicht aus.

Der negative Teil des Weistums zeigt, wie doch der Grund zum Vorgehen der Kurfürsten lediglich der Streit zwischen Kaiser und Papst war. Auch die Formulierung dieses negativen Teils haben die Kurfürsten unter dem Einfluß Ludwigs vollzogen. Denn schon 1328 hatten er und seine Parteigänger versucht, die Kurfürsten zu der Auffassung zu bringen, „daß der zum Kaiser Erwählte der Nomination, Konfirmation oder Approbation der Kirche nicht bedürfe"[80]. Im Weistum haben

---

Außerdem muß man auch daran denken, daß es im Weistum nur darauf ankam, die Wahl gegen das Papsttum zu sichern. Darum brauchte die Krönung garnicht erwähnt zu werden.

79. Appellation § 13: „electus . . . a principibus electoribus . . . omnibus vel maiori numero eorundem . . ." Renser Weistum: „. . . . postquam aliquis a principibus electoribus . . . vel a maiori parte numero eorundem . . . est electus . . ."

80. Erklärung von 1328: „. . . quod electus non indiget nominacione, confirmacione . . . seu qualibet approbacione sacrosancte Romane ecclesie . . ." Weistum: „. . . quod . . . electus non indiget nominatione, approbatione, confirmatione . . . sedis apostolice . . ." Ueber die Erklärung von 1328, die in einem anonymen Traktat sich befindet, vgl. den besonderen Nachweis in Beilage 3 und oben S. 57 ff.

die Kurfürsten diese Gedanken fast wörtlich übernommen, vor denen sie zu warnen der Papst im Jahre 1328 einen eigenen Traktat hatte schreiben lassen. Jetzt war es endlich dem Kaiser gelungen, die Fürsten zu diesen Behauptungen hinüberzuziehen[81].

So beweisen nicht nur die äußeren Umstände bei der kurfürstlichen Zusammenkunft, sondern auch die Richtung ihrer Kundgebungen und Inhalt wie Form ihres Rechtsspruchs gleichmäßig, daß der Kaiser in Rense die Führung hatte. Handelte es sich doch auch um Gedanken, die er so lange konsequent verfochten hatte, während die Kurfürsten meist gleichgültig seitab gestanden waren. Die Geschlossenheit und Einheit der Handlung erfordert, nicht sie, sondern ihn als Träger der in Rense zum Ausdruck gebrachten Gedanken anzusehen.

Wir zeigten, wie in Rense das Weistum Mittelpunkt der Handlung war; es erfüllt an sich schon die Aufgabe, die wir der Tagung zugewiesen hatten: durch den Spruch der Kurfürsten aus den Rechten des Reiches die des Kaisers hervorgehen zu lassen; die andern Handlungen sind nur vorbereitend; sie entbehren jeder selbständigen Bedeutung[82].

§ 4. Die kurfürstlichen Erläuterungsschreiben.

Das letzte Ziel der Handlung war aber noch nicht das Weistum selbst, sondern vielmehr die Mitteilung seines Ergebnisses an den Papst. Sie recht zu verstehen, bedarf es einer

---

81. Ueber die verkehrte Auffassung Krammers vom Verhältnis der eben angeführten Stellen vgl. eben dort.

82. Daß alle Renser Ereignisse eng zusammengehören, nimmt auch Höhlbaum S. 24 an. Unrichtig meint er, daß trotzdem jedes selbständige Bedeutung habe. Dem Kurverein kann man freilich, wenn man nur an seine Wirkung denkt, eigene politische Bedeutung geben; im Zusammenhang der Handlung hat er keine. Ganz falsch ist Höhlbaums Annahme, daß die Erläuterung und das Renser Weistum „Ausstrahlungen des ersten Weistums", nämlich des Kurvereins, sind.



kritischen Grundlegung; denn in zwei verschiedenen kurfürstlichen Briefen an den Papst ist uns die Kundgebung überliefert. Einer von ihnen gibt sich als kurfürstliches Gesamtschreiben; in ihm sind alle Renser Handlungen zusammengezogen und bewußt gegen den Papst gewandt. Der andere geht unter dem Namen Balduins von Trier[83].

Beide Schreiben sind uns nur in verkürzten Abschriften überliefert und stellen uns deshalb vor eine Reihe kritischer Fragen.

Wie Ficker und im Anschluß an ihn Zeumer nachgewiesen haben[84], kann das erste Schreiben in der Form, wie es uns vorliegt, nicht von allen Kurfürsten ausgestellt sein.

Unmöglich ist, um zunächst die Frage aufzuwerfen, wer von ihnen an der Ausfertigung nicht beteiligt gewesen sein kann, die Mitunterzeichnung durch Balduin von Trier; sein Sonderschreiben an den Papst schließt sie völlig aus[85]. Die Inscriptio der vatikanischen Handschrift, die alle Kurfürsten außer dem Böhmen als Aussteller nennt, kann also nicht echt sein; die verkehrte Reihenfolge der Fürsten und ihre für deutschen Gebrauch abenteuerlichen Titel bestätigen ihre Unechtheit[86]; an eine wirkliche Fälschung jedoch mit Absicht der Täuschung, wie Ficker[87], möchte ich nicht glauben; denn der Kontext des Schreibens ist tadellos und wird durch Losses fast gleichlautende Abschrift bestätigt. Aber auch aus diesem Kon-

---

83. Gedruckt sind beide jetzt am besten von Schwalm, N. A. 26, 734 ff. Die Ueberschrift Losses zum ersten Schreiben bei Ficker a. a. O. S. 704.

84. Ficker a. a. O. S. 677 ff.; Zeumer N. A. 30, 107 ff. Höhlbaums Gegenbeweis S. 27 ff. ist nicht gelungen.

85. So auch Zeumer, N. A. 30, 109.

86. Höhlbaum S. 28 f. versucht ganz unglücklich, die Echtheit auch der Inskriptio aufrechtzuerhalten. Ziehen wir aber die „nicht so erheblichen Unregelmäßigkeiten" ab, so bleibt kaum etwas Unverdächtiges. Daß ein kleiner echter Kern darin steckt, glaube auch ich. Vgl. unten N. 89.

87. Ficker S. 681.



text ergibt sich[88], daß der Brief kein Gesamtschreiben ist; es ist nämlich darin häufig von „nos et alii coelectores nostri“ oder „nos et omnes alii coelectores“ usw. die Rede. Höhlbaums Erklärung, daß die vier Pfalzbayern oder gar Johann von Böhmen gemeint seien, kann nicht befriedigen.

Wahrscheinlich ist das Schreiben, das uns in seinem Gehalt unverfälscht vorliegt, ein Einzelschreiben, das gleichlautend von mehreren Wählern ausgefertigt werden sollte[89]. Losse, der für sein Konzeptbuch nur eines dieser Schreiben brauchte, legte eine Einzelurkunde zugrunde, bezeichnete aber die Aussteller als Mehrheit von Fürsten[90]. M. E. stellten alle Kurfürsten außer Balduin das Schreiben aus[91]. Losse hat das

---

88. Das hat wieder Ficker festgestellt und Zeumer dann gegen Höhlbaum verteidigt.

89. Dafür würde ein Vergleich mit den Einzelurkunden des Kurvereins sprechen, in denen es auch immer „wir und die andern Kurfürsten“ heißt. — Auch die vatikanische Handschrift scheint auf eine Einzelausfertigung zurückzugehn, und zwar auf die Heinrichs von Mainz. Denn in der Inscriptio ist allein sein Titel — abgesehen von dem „electorum principum decanus“ — in Ordnung. Der Abschreiber nahm den Context und Heinrichs Intitulatio aus der ihm vorliegenden Urkunde Heinrichs. Er wußte aber, daß auch die anderen Kurfürsten außer dem Böhmen — Balduins Sonderstellung kannte er nicht — am Schreiben beteiligt waren, und fügte deshalb Namen und Titel der beiden andern geistlichen Kurfürsten und wenigstens die Titel der drei weltlichen Kurfürsten, deren Namen er nicht kannte, hinzu. Die Titel schrieb er aus einer landläufigen Aufzählung ab. Vgl. etwa den bekannten Kurfürstenspruch Martins von Troppau.

90. Vgl. Ficker a. a. O. S. 704, Beilage 2. Ganz parallele Erscheinung wäre der lateinische Text des Kurvereins bei Nikolaus Minorita, der sich auch als Gesamturkunde gibt, dem aber gleichfalls eine Einzelausfertigung zugrunde liegt. Vgl. Zeumer, N.A. 30, 88.

91. Zeumers Ansicht, N.A. 30, 110, daß es zwei Formulare, eins für geistliche, das andere für weltliche Kurfürsten gegeben habe, teile ich nicht. Wir sahen schon, daß das „Gesamtschreiben“ auch von Heinrich von Mainz ausgefertigt wurde. Zeumer kam zu seinem Erklärungsversuch auch wohl nur deshalb, weil er, von Höhlbaum

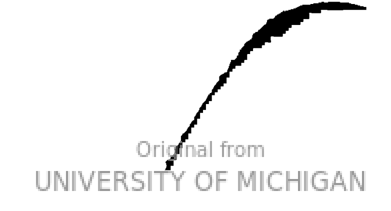
Schreiben des Trierers auch aufgenommen und bezeichnet es ausdrücklich als das Balduins. Dessen Sonderschreiben verdankt seine Entstehung der Sonderstellung, die Balduin dem Papst gegenüber einnahm[92]; denn weit entfernt davon, der Führer bei der kurfürstlichen Aktion zu sein, beteiligte sich der Trierer Erzbischof nur zögernd an ihr. Und als nun das Schreiben an den Papst entworfen wurde, da war Balduin nach seiner Art nicht gesonnen, diesen letzten entscheidenden Schritt mitzumachen. An den Beschlüssen selbst und ihrer Beurkundung konnte er eher teilnehmen, weil sie als rechtliche Dokumente farblos waren und über die Art ihres Zustandekommens und ihre Tendenz nichts aussagten[93]. Das Schreiben an den Papst aber war bestimmt, den Gang der Ereignisse wiederzugeben und klarzustellen und dadurch die einzelnen Handlungen mit ihrer scharfen antipäpstlichen Richtung erst verständlich zu machen.

Hier hörte Balduins Bereitwilligkeit auf; nun sandte er ein besonderes Schreiben an den Papst, in dem er im Gegensatz zu dem andern die Ereignisse möglichst harmlos hinzustellen versuchte; er machte sich zu Nutze, daß die Handlung selbst so neutral aussah, und suchte ihre Tendenz möglichst zu verschleiern. Aus beiden Schreiben aber, dem enthüllenden

beeinflußt, eine Sonderstellung des Trierers nicht annehmen wollte und sich darum nach andern Gründen für die Verschiedenheit beider Schreiben umsehen mußte. Losses beide Ueberschriften sind meines Erachtens nicht mißzuverstehen.

92. Vgl. Ficker a. a. O. S. 694 ff., dem ich hier zustimme.

93. Ficker S. 685 meinte, Balduin habe die Zurückhaltung des Kurvereins zur Bedingung für seinen Beitritt gemacht. Mir scheint die Zurückhaltung der Urkunde sich besser aus ihrem Charakter erklären zu lassen. Der Vergleich der Kurvereinsurkunde mit dem Schreiben Balduins, aus dem Ficker seine Schlüsse zieht, ist an sich unzulässig. Anders ist die Zurückhaltung der Urkunde, anders die des Erläuterungsschreibens zu beurteilen. Vgl. über den Unterschied der Urkunden und der Schreiben weiter unten im Text.

wie dem verhüllenden, geht die Absicht der Renser Ereignisse mit gleicher Sicherheit hervor. Die Urkunden der Beschlüsse selbst geben uns kein volles Bild. Sie sind nur Ueberreste einer Handlung, von ihren Voraussetzungen als abgeschlossene Rechtsakte losgelöst und ihres Zusammenhanges beraubt. Die Briefe an den Papst aber stellen für uns, als Tradition gewissermaßen den Zusammenhang der Handlung wieder her und lassen uns in die Absichten der handelnden Personen selbst hineinblicken.

Unter diesen Gesichtspunkten müssen wir nun die beiden Schreiben, indem wir die wesentlichen Punkte herausholen, kurz betrachten.

Der kurfürstliche Brief[94] beginnt ähnlich wie derjenige der Bischöfe aus Speyer mit dem Ausdruck des Bedauerns über den Streit und seine verderblichen Folgen[95]. Dadurch er-

---

94. Man findet gleich im Antang des Schreibens die so charakteristische Grenzscheidung zwischen kirchlichem und staatlichem Gebiet. Ich weise darauf hin, daß das kurfürstliche Bekenntnis zum Gehorsam gegen die Kirche an einen Satz der ersten königlichen Appellation angelehnt ist. Appellation § 4: „Item quod volumus eidem reverenciam debitam et honorem exhibere." Kurfürstliches Schreiben N.A. 26, 734: „. . . quibus reverentiam et honorem exhibere volumus." —

95. Die Schilderung der Folgen des Streits ist ähnlich den gleichen Stellen im Schreiben der Bischöfe und auch der Reichsstände. Aber angelehnt ist sie nicht an diese, sondern wiederum an frühere Erklärungen des Kaisers. Vgl. dessen Schreiben vom 28. Oktober 1336, N. A. 26, 724: „. . . innumerabilia et infinita pericula animarum, personarum et rerum . . . in diversis provinciis, quod cum gravi cordis dolore referimus . . ." Weiter ein anderes Schreiben vom 3. November 1336, Vat. Akten nr. 1843: „. . . et diversa scandala in ecclesia Dei exinde suborta, que ad plenum dici vel scribi non poterunt . . ."

Dazu im kurfürstlichen Schreiben: „Propter que in diversis provinciis . . . . innumera execrabilia pericula animarum, personarum et rerum et diversa scandala in Dei ecclesie, quod dolenter referimus, sunt suborta . . . que ad plenum dii nequeunt vel con-



klärten die Kurfürsten wie ehedem die Bischöfe den Streit für den Ausgangspunkt ihres Vorgehens und stellten ihre Handlung in den politischen Rahmen hinein. Aber doch schlagen sie schon andere Töne an als die Synode. Dort sprach man vom Kampf Ludwigs mit der Kirche, hier heißt es Kampf zwischen Kirche und Papst einerseits, Reich und Kaiser anderseits. Die Verbindung zwischen Kaiser und Reich ist geschlossen, und dadurch weisen die Kurfürsten gleich zu Anfang darauf hin, daß es nicht möglich sei, Rechte des Reichs zu schirmen und zugleich Rechte des Kaisers zu mißachten; sie drücken aus, daß sie verpflichtet seien, beide gemeinsam zu verteidigen.

Wegen dieser Dinge und um fürs Reich zu sorgen, sind die Kurfürsten, wie sie sagen, zusammengekommen. Sie geben den Grund des Kurvereins, den die Urkunde selbst verschweigt, an. Wohl stellen sie die prinzipiellen Gründe, die Gefahr für die Reichsrechte und die ihrigen, daneben; aber das kommt doch nach ihrer Erklärung nur in zweiter Linie in Betracht und wird schließlich ebenfalls auf den Streit des Reichs mit der Kirche bezogen. — Der folgende Bericht des kurfürstlichen Schreibens schließt sich eng an die Urkunden von Kurverein und Weistum an. Aber die Fürsten reihen das Weistum wie den Kurverein in den Zusammenhang ein[96]. Sie schieben zwischen Kurverein und Weistum ein Gelenk ein, das beiden erst richtiges Leben gibt, aus dem Ueberrest der Handlung, die in den Urkunden allein geblieben ist, den Gang der Ereignisse wiederherstellt. Sofort nach der Wiedergabe des Kurvereins kommen nämlich die Berichterstatter auf den Streit zwischen Kirche und Reich zurück. Die Reichsrechte, zu

scribi . . ." Diese Anlehnungen zeigen mehr als alle Erwägungen, wie die Kurfürsten in Rense die Gedanken des Kaisers aufnahmen und sich keineswegs in Gegensatz zu seinen früheren Schritten setzen wollten.

96. So auch Höhlbaum S. 33 f., der hier durchaus fein und richtig urteilt.

deren Schutz sie sich eben verbunden haben, scheinen nun lediglich durch die Prozesse Johanns XXII. verletzt zu sein und durch seine Behauptung, Ludwig sei nicht rechtmäßiger Herr des Reichs ohne päpstliche Approbation. Gegen diese Behauptung und die Prozesse, die „contra Deum et iustitiam et iuris ordinem"[97] erlassen wurden, haben die Kurfürsten ihr Renser Weistum aufgestellt, wie sie deutlich erklären[98]; es richtet sich nur gegen den Approbationsanspruch.

Nun wird die frühere Behauptung erwiesen. Aus dem Weistum, dem alten deutschen Recht, geht ohne weiteres hervor, daß die Prozesse gegen Ludwig zu Unrecht erfolgten; sie werden aber nicht mehr mit der Unwissenheit des Papstes entschuldigt wie im ständischen Schreiben; nach der Abweisung des letzten Vermittlungsversuchs ist alles um einen Ton schärfer geworden.

In genau derselben Weise wie die ständischen Erklärungen richten dann die Kurfürsten an den Papst die Bitte, die Prozesse zurückzuziehen[99]. Nur in diesem Fall können sie der Kurie Ergebenheit und Gehorsam zusichern[100]; im andern

97. Hier Anlehnung an den Speyerer Vorbehalt und eine parallele Stelle im Hagenauer Schreiben: „. . . nolentes prefatum dominum imperatorem et iura imperii sic contra Deum et iusticiam relinquere desolata."

98. Das ist genaue Analogie zu den reichsständischen Schreiben. Nur waren dort zuerst die Reichsrechte dargelegt und dann erst war auf ihre Verletzung durch die Prozesse hingewiesen. Hier ist es umgekehrt, um den Zusammenhang von Kurverein und Weistum in der kurfürstlichen Handlung klarzustellen.

99. Ich stimme Höhlbaum S. 36 zu, daß die Betonung der päpstlichen Pflicht, die Reichsrechte zu verteidigen, eine Anspielung auf seine im Bescheid ausgesprochene Ansicht ist.

100. „. . . ut obinde in omni obediencia et devocione ecclesie Romane et sanctitatis vestre debeamus devocioribus animis perpetuo permanere." Entsprechend, nur negativ gewandt, im Hagenauer Schreiben: „. . . ex eo gentes communiter christiane indevociores reddentur et a consuetis devocionis et subiectionis obedienciis . . . retrahentur."



aber drohen sie, zu andern Mitteln — also etwa Entziehung der Obödienz — greifen zu müssen.

Die kurze Zusammenfassung genügt, um die Bedeutung des Schreibens erkennen zu lassen.

Es ist die autorative Erläuterung der Renser Vorgänge, die deren Grundlage, Zustandekommen und Stoßrichtung zeigt, und muß darum von allen Kurfürsten, die das Renser Vorgehen billigten, erlassen sein. In den einzelnen Akten, die darüber nichts aussagen, erscheint alles prinzipiell und untendenziös; in dem Schreiben ist alles auf Ziel und Absicht zurückgeführt. Ziel und Absicht der Kurfürsten aber war, den Kaiser und das Reich in ihren Rechten und Ehren zu erhalten. Das kurfürstliche Handeln unterscheidet sich also in nichts von dem Vorgehn der in Frankfurt um den Kaiser versammelten ständischen Gruppen. Es bringt nichts Neues hinzu, sondern tritt in den Kreis der vom Kaiser ausgehenden Bewegung hinein.

Nach Höhlbaum und seinen Anhängern ist es Balduin gewesen, unter dessen Einfluß die staatsrechtliche Frage in den Vordergrund trat; denn die Rekonziliation „lag ihm nicht". Daß jedoch von einer Führung Balduins in Rense nicht die Rede sein kann, glauben wir im Verlauf der bisherigen Untersuchung gezeigt zu haben. Er ließ sich vielmehr erst spät hinzuziehen, weil er nach seiner ganzen Art und speziell bei der damaligen Richtung seiner Politik für entschlossene Schritte keine Neigung hatte und lieber eine vermittelnde Rolle spielte. Bei den Beschlüssen von Rense konnte er, wenn er überhaupt sich beteiligte, eine offene Sonderstellung nicht einnehmen. Wohl aber konnte er bei ihrer Erläuterung seinen abweichenden Standpunkt zur Geltung bringen. Darum schloß er sich von der gemeinsamen Kundgebung aus und entwarf ein eigenes Schreiben an den Papst. Die übrigen Kurfürsten wollten bei der Erläuterung ihren Beschlüssen eine möglichst starke Beziehung auf den Kampf zwischen Papst und Kaiser



geben, wie sie ja auch tatsächlich bestand. Balduin allein suchte die Bedeutung des Renser Tages möglichst abzuschwächen und seine Wendung gegen den Papst zu verschleiern. Dafür ließ er die Rekonziliationsfrage hervortreten[101]. Unser Ergebnis steht also in geradem Gegensatz zu Höhlbaums Ansicht. Das wird sich aus einer näheren Betrachtung des Schreibens ergeben.

Während die Kurfürsten ausgingen von dem Streit zwischen Kirche und Reich und ihn für den Ausgangspunkt ihres Vorgehns erklärten, schweigt Balduin davon. Nach ihm kamen die Kurfürsten gelegentlich zusammen, um die bedrohten Rechte des Reichs und ihre eignen zu schützen. Vom Kaiser spricht er nicht[102]. Er betont, daß er einer der Kurfürsten war und sei.

Warum das? Die Tatsache brauchte er dem Papst nicht mitzuteilen; also hat er eine ganz bestimmte Absicht dabei gehabt. Nach Höhlbaum[103] tat er es, um nachdrücklich die

---

101. Schon Losse hat den Unterschied der beiden Schreiben ebenso empfunden. Den Brief der Kurfürsten verzeichnet er (Ficker, S. 704) als „Principum ad papam super iuribus suis et honoribus post declarationem in Rense e t p r o r e v o c a t i o n e p r o c e s s u u m c o n t r a L u d o v i c u m." Dagegen den Balduins — N. A. 26, 737: „Ad papam per Trev. pro iuribus principum e t r e c o n c i l i a c i o n e B a v a r i". Höhlbaum legt alles darauf an, die volle Uebereinstimmung beider Schreiben zu erweisen.

102. Ficker betont, daß Balduin darin genau der Urkunde des Kurvereins folge. Aber es ist doch ein Unterschied dabei. Der Kerverein sagt prinzipiell nichts über seine Absichten; deshalb bedarf er ja eines Erläuterungsschreibens. Aber wenn nun Balduin in seinem „Erläuterungs"schreiben nicht mehr sagt, so ist das ganz etwas anderes; nämlich bewußte Verschleierung der Tatsachen. Balduins Absicht dabei war natürlich, sich den Rücken auf jeden Fall freizuhalten. Am Kurverein nimmt er teil, um sich nicht in Gegensatz zu Kaiser und Kurfürsten zu setzen. Sein Erläuterungsschreiben soll zeigen, daß er dabei nicht gegen den Papst gehandelt habe.

103. Höhlbaum S. 39 f.



volle Einmütigkeit unter den Kurfürsten zu betonen, um „die Wahrheit in klaren und scharfen Linien hervortreten zu lassen".

Wie wir es auffassen, wollte er vielmehr sich damit entschuldigen wegen seiner Teilnahme an den Ereignissen, von denen er als Kurfürst sich nicht habe fernhalten können. Weitere Tatsachen außer dem Abschluß des Kurvereins erwähnt Balduin nicht, sondern er richtet nun gleich an den Papst die Bitte, die Rechte des Reichs und der Kurfürsten — was das für Rechte sind, erfahren wir nicht — zu wahren; das werde der Kirche zum Nutzen und zur Ehre gereichen.

Die Renser Ereignisse können nicht harmloser wiedergegeben werden. — Das Weistum wird gar nicht erwähnt, die Rechte des Reichs nicht bezeichnet; es ist nicht gesagt, daß gerade der Papst sie verletzt habe, daß er darum seine widerrechtlichen Prozesse zurückziehen müsse. Also die ganze Handlung ist zerrissen und aus ihrem Zusammenhang und ihrer Begründung herausgenommen[104]. Keine Spur davon, daß es um einen scharfen Angriff auf den Papst sich handelt.

Damit ist für den Erzbischof der staatsrechtliche Teil erledigt; von Rechten des Reichs und von kurfürstlichem Handeln spricht er nicht wieder.

Nun aber bringt sein Schreiben als etwas ganz Neues, das mit dem vorigen gar nicht in Zusammenhang steht, durch „preterea" eingeleitet, den Zwiespalt zwischen der Kirche und „Herrn Ludwig von Bayern, der ans Reich gewählt ist"[105].

---

104. Höhlbaum S. 40 ist merkwürdigerweise gerade zu dem Schluß gekommen, daß Balduins Schreiben sich die Aufgabe gestellt habe, die Tatsachen „in ihrer Verflechtung, ihrer inneren Begründung zur Darstellung zu bringen."

105. Den Titel bemüht sich Höhlbaum S. 42 f. als zur Gesamterklärung stimmend zu erweisen. Davon kann aber doch kaum die Rede sein. Auffällig bleibt, daß Balduin Ludwig nicht, wie in früheren Jahren, den Kaisertitel gibt. Höhlbaums Parallele S. 43 aus dem Jahr 1333 ist keine; auch meint Vogt, Reichspolitik Balduins S. 76 f., daß B. damals ein „formales Zugeständnis" gemacht habe. Der

Man beachte: Rense und das Schreiben der Kurfürsten sind von Anfang bis zu Ende darauf gestellt, Kaiser und Reich zu verbinden, während der Papst beide trennen wollte. Balduin geht auf die getrennte Behandlung der Reichsrechte und der Angelegenheit Ludwigs ein. Die Kurfürsten vertreten nur die Rechte des Kaisers, fordern den Widerruf des Papstes. Balduin aber bespricht nur die kirchliche Seite des Konflikts. Er sagt, Ludwig sei zur Unterwerfung bereit, und bittet um die Gnade des Papstes für den reuigen Sünder. Balduin verspricht sich zu bemühen, daß der Zwiespalt geendigt werde zum Lobe Gottes und zur Ehre der Kirche, während die Fürsten darauf hinwiesen, daß der Papst gegen Gott und Recht gehandelt habe und darum nachgeben müsse. Balduins Schreiben klingt aus in das Versprechen, auf alle Weise wolle er seine Kräfte einsetzen für die Befriedigung von Papst und Kirche. An gleicher Stelle im kurfürstlichen Schreiben hieß es, die Kurfürsten seien verpflichtet, ihre Kräfte für die Verteidigung der Reichsrechte einzusetzen[106]. Und doch soll der Trierer der Führer in Rense gewesen sein? Wir wissen es jetzt besser. Er ließ sich nicht einmal führen! Wir haben den organischen Zusammenhang der Ereignisse vom Speyerer Bischofs- bis zum Renser Kurfürstentag betrachtet. Balduin steht nach ihm noch auf dem Standpunkt, den die Mainzer Diözesanen im März einnahmen, wohlgemerkt aber ohne daß er einen „stattsrechtlichen Vorbehalt" macht. Sein Endziel war gewiß dasselbe: die Beilegung des verderblichen Streits. Aber der Weg, den er einschlug, war ein ganz anderer. Er wollte nicht eine scharfe Kundgebung wie die andern Kurfürsten; auf dem Wege

---

Titel scheint mir sehr charakteristisch für Balduin. Jeder konnte sich dabei denken, was er wollte, damals — wie heute. So war Balduin wieder „nach allen Seiten gedeckt."

106. Balduin: „. . . . volo . . . omnibus viis et modis quibus potero pro vestra et dicte sancte Romane ecclesie complacencia laborare." Kurfürsten: „. . . que iura illibata pro posse servare tenemur ratione a nobis praestiti iuramenti . . ."

der Vermittlung, der seiner Natur so angepaßt war, durch die Bitte um Gnade, wo die andern aufs Recht pochten, hoffte er schließlich zum selben Ziel zu kommen. Alles, was den Papst verletzen könnte, schaltet er vorsichtig aus. Er weist nicht auf das hin, was die beiden Parteien trennt, nämlich die verschiedene Rechtsauffassung, sondern auf das, was sie verbinden könnte, die Haltung in den kirchlichen Fragen.

Die Beschlüsse von Rense sucht er möglichst zu entstellen, einerseits um dem Papst die Aussöhnung zu erleichtern, andrerseits gewiß auch, um für sich eine gedeckte Stellung zu gewinnen. Er suchte die neutrale Haltung, soweit es mit seinem Amt als Kurfürst irgend zu vereinbaren war, zu wahren. Die „entscheidende Hauptperson“ in Rense[107] ist er nimmermehr gewesen.

Diese Auffassung entspricht allem, was wir über den Charakter des Erzbischofs wissen. Wie zuletzt noch Vogt, auf dessen Ergebnisse Höhlbaum sich doch stützt, festgestellt hat, war Balduin zu extremen Beschlüssen nicht zu bringen; seine besondere Kunst war es, „Gegensätze zu vereinen oder doch zu überbrücken“. Gerade dies letzte hat er in Rense mit unleugbarem Geschick durchzuführen versucht.

Ueberblicken wir noch einmal, was rechtlich von den Kurfürsten in Rense festgelegt wurde, so ist es dies:

Es wurde als Reichsgewohnheitsrecht dargetan, daß die Wahl der Kurfürsten oder ihrer Majorität ohne weiteres den Gewählten zum römischen König mache und ihm die volle Herrschaft im Imperium übertrage. Die Approbation wurde entschieden abgelehnt. Als Wirkung der kaiserlichen Krönung blieb lediglich die Titelübertragung dem Papst überlassen[108].

107. Höhlbaum S. 44.

108. „In imperatorem consecrandus“ im Kurfürstenschreiben, von Höhlbaum S. 34 f. vorzüglich herausgearbeitet. Man vgl. dazu in der ersten Appellation des Kaisers § 15: „. . . solis dumtaxat infulis imperialibus coronandum.“



In allem stimmt das Weistum mit den seit 1323 vom Kaiser vorgetragenen Gedanken überein.

§ 5. Der Reichstag von Frankfurt und das Gesetz „Licet iuris".

Der Kurfürstentag und seine Beschlüsse konnten nicht ein Reichsgesetz schaffen; die Versammlung in Rense war nur vorbereitend. Für den Kaiser aber kam es darauf an, die Gewohnheitsrechte, zu deren Anerkennung und förmlicher Aufstellung er in stets erweiterter Handlung die Stände des Reichs herangezogen hatte, reichsgesetzlich unter Dach und Fach zu bringen. Dazu war, schon vor dem Zusammentreten der Kurfürsten, die Ladung zum Reichstag ergangen.

Die ganze Bewegung des Jahres 1338 schließt mit ihm ab. Nicht der Kurfürstentag ist Höhe- und Endpunkt, sondern der Reichstag von Frankfurt. Nicht die Erklärung der Kurfürsten, sondern das Gesetz des Kaisers gewinnt für das ganze Reich verbindende Kraft[109].

Der Kaiser als der Träger der Handlung hat natürlich von vornherein auf diesen Abschluß hingearbeitet.

In den Quellen der Zeit tritt mit Recht der Kurfürstentag neben dem Reichstag zurück. Am besten, wenn auch mit Versehen im einzelnen drückt Heinrich von Rebdorf das Verhältnis beider aus, indem er sagt, daß die kurfürstliche Erklärung in Frankfurt publiziert worden sei[110]. Er versteht unter dem

---

109. Daher erwähnt das Frankfurter Gesetz die mitwirkende Tätigkeit der Kurfürsten bei der Aufstellung des Gewohnheitsrechts nur als eine beratende und zustimmende. Vgl. Zeumer, Quellensammlung², nr. 142, S. 184 (Krammer, Quellen II, 97 f.) „. . . de consilio et assensu electorum et aliorum principum imperii declaramus . . . ."

110. Boehmer, Fontes IV, 521: „. . . . principes electores imperii conveniunt et per iuramenta sua definiunt; quod electus in regem Romanorum a maiori parte eligentium equalem potestatem habeat in administratione imperii sicut imperator coronatus . . .



Weistum, das er übrigens mit dem Frankfurter Gesetz zusammwirft, einen Vorschlag — wie ja auch der Kaiser im Gesetz es ausspricht —, dem der Reichstag dann Rechtskraft gab. Das ist die allein richtige Auffassung; man muß sich hüten anzunehmen, daß das Reichsgesetz durch den Spruch der Kurfürsten u n d den Erlaß des Kaisers geschaffen sei, in der Art, daß Kaiser und Reich neben einander handelten. Der einheitliche Wille des Gesamtreiches wurde vom Kaiser als seinem „Inhaber" verkündet[111]. Und so ist nicht der Einungsgedanke, sondern der alte Einheitsgedanke in Frankfurt wirksam gewesen.

Die Quellen berichten uns, daß die versammelten Fürsten dem Gesetz des Kaisers freudig zustimmten. Dennoch hat Müller angenommen, daß über das Gesetz ein Konflikt zwischen Kaiser und Kurfürsten entstanden sei und daß man Ludwig gezwungen habe, den vorgelegten Entwurf zu verändern; die veränderte Fassung sei dann zum Reichsgesetz erhoben, Ludwig aber habe den ersten Entwurf unter-

---

Hec definitio principum sollempniter publicata est eodem anno de mense Augusti in Frankenfurt." Der Text des Gesetzes, den Heinrich bringt, weicht gleichmäßig vom Renser Weistum und vom Frankfurter Gesetz ab. Er scheint angelehnt an das Braunschweiger Weistum von 1252, das der Chronist durch die Vermittlung Lupolds von Bebenburg oder Wilhelms von Occam kennen gelernt haben wird. Occam — Quaestio VIII, Kap. 3 — schreibt: „Alia est opinio quae videtur fuisse opinio principum Germaniae provinciae, quod rex Romanorum post electionem concordem principum vel a maiori parte eorum de facto habet eandem potestatem omnino et simpliciter, quantum habet Imperator." Ueber diese Form des Weistums vgl. N. 134. Die Verwechslung des Braunschweiger Weistums mit dem „Licet iuris" ist auch sonst vorgekommen, so bei Alberich von Rosciate. Vgl. Zeumer, N. A. 30, 405.

111. Vgl. Heinrich von Herford, ed. Potthast, S. 260: Ludovicus imperator capitula plura . . . constituit, auctoritatem, robur et vim legum de plenitudine potestatis imperialis eis indidit et coram nis omnibus, eis etiam acclamantibus et agaudentibus . . . promulgavit."



geschoben[112]. Wäre es so gewesen, so wäre unsere Annahme vom Verhältnis zwischen Kaiser und Kurfürsten, als des Führers und der Geführten, aufs schwerste erschüttert; die Fürsten hätten eigene Reichspolitik, im Gegensatz zu der des Kaisers, getrieben. — Es war aber nicht so! Müller ging aus von der Tatsache, daß uns zwei wesentlich verschiedene Fassungen des Frankfurter Gesetzes „Licet iuris" vorliegen; er meinte, Occam habe den rechten Text aufbewahrt. Zeumers Verdienst ist es, diese gewaltsame Lösung beseitigt zu haben durch den Nachweis, daß Occams Text nur ein Auszug aus der „kaiserlichen Fassung" ist, bei dem es ihm auf die Einzelheiten des Gesetzes nicht ankam[113]. Hinzuzufügen wäre noch, daß Occam selbst in einer andern Schrift, die „kaiserliche Fassung" verteidigt hat, also gewiß keine andere kannte[114]. Der Text des Gesetzes, den der Kaiser in Frankfurt vorlegte, fand die allgemeine Zustimmung des Reichstages und wurde unverändert veröffentlicht.

Müller hatte tiefere sachliche Gründe, um einen Konflikt zwischen Kaiser und Kurfürsten anzunehmen. Denn wie er im Anschluß an Ficker[115] u. a. annahm, ging das Frankfurter Gesetz entscheidend über das Weistum von Rense und überhaupt über alles Herkommen hinaus, indem es dem Gewählten nicht nur die volle kaiserliche Herrschaft im Reich, sondern auch die Führung des kaiserlichen Titels ohne weiteres zusprach; soweit aber hätten die Kurfürsten nicht gehn wollen.

Auch diese Annahme ist nicht richtig, wie wieder Zeumer erwiesen hat[116]. —

Das Gesetz gestattet dem Gewählten keineswegs, vor der Krönung den Titel des Kaisers anzunehmen[117]. Es

112. K. Müller, Kampf II, S. 294 ff.

113. So sehr scharfsinnig Zeumer, N. A. 30, 87 ff.

114. Vgl. R. Scholz, Unbekannte Streitschriften S. 166 u. N. 2.

115. Ficker, Zur Gesch. d. Kurvereins, S. 689 f.

116. Zeumer, N. A. 30, 103 ff. Aber schon Lindner, Habsburger und Luxemburger I, S. 446 hat dieselbe Meinung.

117. Diese Auffassung wird bestätigt durch eine kleine Denk-

beschränkt sich darauf, in der Erklärung des Gewohnheitsrechts, nicht aber in der eigentlichen Satzung, festzustellen, daß der Gewählte — von seinen Untertanen — als wahrer römischer König und Kaiser angesehen und genannt werden müsse[118].

Daß diese Gewohnheit, den Herrscher vor der Krönung Kaiser zu nennen, wenigstens in Italien bestand, sahen wir[119]. Wahrscheinlich drückt das „nominandus" nicht einmal eine Titelgebung aus. Es handelt sich wohl nur darum, „die Sache ihrem wahren Wesen gemäß zu bezeichnen"[120]. „Verus imperator" ist eben nur eine Wesensbezeichnung, aber kein Titel. Und so scheint mir das „nominandus" der Declaratio zu dem „habeatur" der Promulgatio doch durchaus in Parallele zu stehn[121]. Man nennt den Gewählten den wahren Kaiser, man hält ihn dafür.

---

schrift über die Rechte des Reichs, die in der Umgebung des Kaisers entstanden ist. Sie beginnt mit den Worten „Subscripta videntur" und ist gedruckt von Ficker a. a. O. S. 709 f., findet sich auch in der Chronik Heinrichs v. Herford, der sie fälschlich als Reichsgesetz bezeichnet. Aus ihr geht mit Sicherheit hervor, daß der Gewählte sich erst nach der Krönung den Kaisertitel geben darf. Ficker S. 710 (Krammer, Quellen II, 96): „. . . . et exinde se intitulare imperatorem Romanorum, licet antea in esse ex ipsa electione factus sit verus imperator . . ." Ebenso hat Wilhelm von Occam in seiner Verteidigung des Manifests „Fidem catholicam" gesagt, die Wahl mache den wahren Kaiser, wenn er auch den Kaisertitel noch nicht erhalte. Vgl. Scholz, a. a. O. S. 166.

118. Zeumer a. a. O.: „. . . declaramus, quod . . . postquam aliquis eligitur in imperatorem sive in regem ex sola electione est verus rex et imperator Romanorum censendus et nominandus . . ."

In der Satzung heißt es dann: „. . . decernimus, ut electus . . . ex sola electione censeatur et habeatur ab omnibus pro vero et legitimo imperatore . . ."

119. Vgl. oben Kap. I, S. 15 f

120. Zeumer N. A. 30, 104.

121. Man vgl. schon Johannes Teutonicus, — auch bei ihm ist's kein Titel und darum genau so wie in der Deklaratio ein scheinbarer Widerspruch. „Dico eum verum imperatorem . . .



Das Gesetz legt das Gewicht nicht auf den Namen, sondern auf die Sache. Dem Wesen nach ist der Gewählte wahrer Kaiser, wenn er auch den Titel — das spricht nicht das Gesetz, wohl aber die Denkschrift „Subscripta videntur" und etwas später Wilhelm von Occam aus — erst nach der Krönung annehmen darf[122]. „Verus imperator" ist nicht der mit dem kaiserlichen Titel Geschmückte, sondern der Inhaber der kaiserlichen Gewalt. Auf die kaiserliche Vollgewalt des Gewählten ist das Gesetz — genau wie das Renser Weistum — gestellt[123]. „Verus rex" und „verus imperator" scheiden sich nicht in der Gewalt, sondern nur im Namen[124]. Beide Bezeich-

---

licet non ita appelletur." Das „nominandus" des Gesetzes wird dieselbe Bedeutung haben wie das „dico" der Glosse.

122. Occams kritischer Geist freilich hat die Möglichkeit erwogen, ob es nicht besser sei, daß der Gewählte alsbald den Kaisertitel annehme; aber das erscheint doch nur als frommer Wunsch. Er verteidigt gegen Lupold die Ansicht, daß die Krönung nur den kaiserlichen Namen übertrage; obgleich, fährt er fort — Quaestio IV, Kap. 7, Goldast, Monarchia II S. 365 — „secundum opinionem in casu presenti esset utile et expediens, quod dimissa dilatione imperialis nominis rex Romanorum statim titulum imperialem assumeret sine mora . . . ne aliqui . . . ex dilatione huiusmodi occasionem accipiant in damnum reipublicae asserendo quod rex Romanorum non statim habet imperialis plenitudinem potestatis". Diese letzten Worte sind Zitat aus der Satzung des „Licet iuris".

123. Gesetz: „. . . decernimus, ut electus . . . censeatur et habeatur . . . et eidem ob omnibus subiectis imperio debeat obediri, et administrationem et iurisdictionem imperialem et imperialis potestatis plenitudinem habeat . . ."

124. „Subscripta videntur" § 2: „. . . . verus imperator seu rex Romanorum, quod idem est, quia ista non differunt in essencia, sed in nominibus. So der Text bei Heinrich von Herford (Potthast, S. 261). In Losses Abschrift ist hinzugefügt: „et iuris exercitio". Das kann unmöglich ursprünglich sein, denn es widerspricht dem gesamten Inhalt der Denkschrift; diese Worte sind ein Zusatz Losses, beeinflußt von den Ansichten Lupolds von Bebenburg. Vgl. über diese Frage meinen Anhang.

Dem gleichen Nachweis, daß zwischen rex und imperator kein Unterschied außer im Namen bestehe, widmet Occam seine vierte

nungen gehen im Gesetz, im Manifest des Kaisers vom selben Tage, in der Denkschrift „Subscripta videntur“ vollkommen durcheinander[125]. Das erschien Ficker[126] als völlig revolutionär und auch Zeumer meint noch, in dieser Weise sei früher der Unterschied zwischen König und Kaiser nicht verwischt[127].

Heute wissen wir, daß die „Kaiserwahl“ 1338 eine lange Geschichte hinter sich hatte, in deren Verlaufe auch im Namen der Unterschied zwischen römischem Königtum und Kaisertum geschwunden ist[128]. Das Kaiserrecht des römischen Königs und die Kaiserwahl der deutschen Fürsten haben auch die Päpste anerkannt[129], nur daß sie die Bestätigung der Kaiserwahl beanspruchten. Das Gesetz „Licet iuris“ richtet sich nicht darin gegen den Papst, daß es König und Kaiser identifiziert, sondern darin, daß es mit Ablehnung der Approbation schon den Gewählten zum König und Kaiser macht; und darin steht es genau auf dem Standpunkt des Renser Weistums.

Die Gleichsetzung von Königtum und Kaisertum ist nicht beispiellos, sondern knüpft an ältere Auffassung an. Außerdem hat eine ganz bestimmte taktische Erwägung dazu geführt, das Gesetz auf die Kaiserwahl zuzuspitzen. In Frankfurt hat man alles auf das Kaisertum gestellt, um sich auf das kanonische Recht stützen zu können[130].

Quaestio. Er wendet sich darin nicht gegen die Kurie, sondern gegen Lupold v. Bebenburg.

125. N. A. 30, 95 ff.

126. Ficker a. a. O. S. 690.

127. Zeumer N. A. 30, 96.

128. Vgl. H. Bloch, Die staufischen Kaiserwahlen, speziell für Ludwig S. 88; 278. R. Scholz, a. a. O. S. 214 ff. E. Stengel, Den Kaiser macht das Heer, S. 43 ff. F. Becker, Königtum der Thronfolger S. 72 ff., 122 ff. — Ein rechtlicher Unterschied besteht spätestens seit der Salierzeit nicht mehr.

129. Die Trennung, die Lupold von Bebenburg zwischen König- und Kaisertum macht, ist eine ganz neue Konstruktion.

130. Zeumer, N. A. 30, 104 hat an einer Stelle auf mögliche Ent-



Gleich im Anfang sagt das Gesetz, daß der Kaiser allein durch die Wahl derer, denen es zusteht, wahrer Kaiser wird und keiner Konfirmation und Approbation mehr bedarf. Der Satz ist ein fast wörtliches Zitat aus der Glosse zum Dekret, die Johannes Teutonicus im Anfang des 13. Jahrhunderts verfaßt hatte[131]. Und ebenso fand man in ihr — und übrigens auch im Corpus iuris civilis, auf das ja das Gesetz sich ebenfalls beruft — die unmittelbare Einsetzung des Kaisertums durch Gott[132]. Weder kanonisches noch römisches Recht kennen den römischen König; beide sprechen nur vom Kaiser. Um ihre Angaben verwerten zu können, hat man in Frankfurt — wie einst in der Stauferzeit — den Unterschied zwischen „rex" und „imperator", der ja der Sache nach nicht bestand, auch sprachlich unbeachtet gelassen. Rechtlich, in der Zuweisung kaiserlicher Gewalt an den Gewählten, geht das Gesetz über die Bestimmungen des Weistums n i c h t hinaus.

Nicht revolutionär ist das Gesetz; es stellt neben den römischen König überall den Kaiser, um sich stützen zu können — auf das maßgebende kanonische Rechtsbuch. Das Frankfurter Gesetz enthält, wie man es vielleicht ausdrücken kann, die Bestimmungen des Renser Weistums in der für das kanonische Recht geeigneten Fassung. Es entwickelt keine neuen Gedanken, sondern knüpft durch die Vermittlung

---

lehnung hingewiesen, ohne den ganzen Zusammenhang zu erkennen. Den umfänglichen Beweis gibt vor allem das Manifest „Fidem catholicam" mit seinen Glossenzitaten. Vgl. Stengel a. a. O. S. 45, der aber nicht auf das „Licet iuris" hinweist.

131. Vgl. Bloch a. a. O. S. 88 und N. 3. Glosse des Johannes zu c. 24. D. 93 „Legimus" zum Wort „imperatorem": „Ex sola enim electione principum dico eum verum imperatorem antequam a papa confirmetur." Gesetz: „. . . imperator ex sola electione eorum, ad quos pertinet electio, verus efficitur imperator nec alicuius alterius eget confirmacione . . ."

132. Die zitierten Glossenstellen, die alle anzuführen in diesem Zusammenhang sich erübrigt, im Manifest „Fidem catholicam" bei Olenschlager, Urkundenbuch, S. 194 ff.

des kirchlichen Rechtsbuches an die Gedanken längst vergangener Tage an. —

Von wem aber ging diese „letzte Steigerung des Kurfürstenrechts und des Reichsrechts“ aus[133]?

Zeumer, der nach Höhlbaum Erzbischof Balduin für den Führer in Rense hält, glaubt, der Trierer habe den Kaiser auch zu diesem letzten Schritte getrieben. Das ist unmöglich nach allem, was wir sahen[134]. In der Tat geht auch die weitere Steigerung des Gesetzes auf die Anregung des Kaisers zurück[135]. Schon 1328 hatte er sich in vollem Umfang auf die

---

133. Zeumer N. A. 30, 106.

134. Höhlbaum S. 84 hat darauf hingewiesen, daß Lupold seinen berühmten Traktat Balduin gewidmet habe. Dadurch sucht er seine These von Balduins Führerstellung zu stärken. Was aber wollte Lupold in seinem Traktat nachweisen? (Vgl. Herm. Meyer, Lupold, S. 206 ff.) Die Ansicht, daß die Wahl der Kurfürsten eine Kaiserwahl und die römische Krönung eine bloße Feierlichkeit sei und nichts als den kaiserlichen Namen übertrage, hat Lupold absurd und lächerlich genannt. Er wendet sich scheinbar nur gegen das ihm durch den Hostiensis bekannt gewordene Braunschweiger Weistum von 1252 — vgl. Zeumer, N. A. 30, 403 ff.; Bloch, Kaiserwahlen, S. 228 ff. — deutlich genug aber — da er die Majoritätswahl hinzusetzt — zugleich gegen das Frankfurter Gesetz. Soll man aus der Widmung des Traktats einen Schluß auf die politische Stellung Balduins ziehen — ich glaube aber, daß die Widmung durch die persönlichen Beziehungen des Autors zum Erzbischof sich erklären läßt — so kann es nur der sein, daß Balduin mit den Frankfurter Bestimmungen, aber auch mit dem Renser Weistum, das rechtlich sich vom Gesetz nicht unterscheidet, durchaus nicht einverstanden war. — Die Art, in der Lupold römisches Königtum und Kaisertum zu scheiden versucht, war eine ganz neue künstliche Theorie.

135. Zeumer N. A. 30, 106 f. vertritt die Ansicht, daß der Satz in „Subscripta videntur“, der die Krönung als bloße Feierlichkeit behandelt und über die Anzeige der Wahl an den Papst spricht, unter Balduins Einfluß entstanden sei; Zeumer weist auf die Wahldekrete von 1308 und 1314 hin. Daß die Wahldekrete in dieser Hinsicht nicht zu verwerten sind, haben wir früher gesehen. Der Satz aus „Subscripta videntur“ aber scheint mir zurückzugehen auf einen andern, der auf dem Kapitel- und Städtetage in Frankfurt formuliert wurde:

Glosse zum Dekret gestützt; schon damals leitete er in derselben scharfen Fassung wie das „Licet iuris“ seine kaiserliche Gewalt „a Deo et ipsa electione“ ab und wies deshalb jede Konfirmation zurück[136].

Was in Frankfurt über Rense hinausgeht, ist die Heranziehung des kanonischen Rechts. Der Kaiser hat sie bewirkt; die Kurfürsten sind auch dabei nur die Geführten.

Ja, man hat schon 1328 in den Ludwig nahestehenden literarischen Kreisen die „Kaiserwahl“ auch dem Namen nach verfochten. Wir konnten früher aus einer, im übrigen unbekannten kaiserlichen Streitschrift den Satz herausheben, daß der zum Kaiser Erwählte nicht der Approbation bedürfe. Die Kurie hielt es für nötig, in einem offiziösen Traktat diese Ansicht bestreiten zu lassen[137]. Noch andere Kanonisten haben gegen solche Ketzereien geeifert. 1329 hat Opicinus de Canistris es ausgesprochen, daß erst die Approbation und Konfirmation des Papstes den Gewählten zum Kaiser mache[138]. Also war damals von kaiserlicher Seite der Grundsatz aufgestellt[139], der

---

Denkschrift: „Quarto, quod post electionem huius sic electus et electores debent notificare domino pape, quomodo talem elegerint . . ., petendo cum humilitate, ut sibi coronam et inunctionem consuetas impendat . . . Nam iste corone et inunctiones sunt quedam solempnitates . . .“

Hagenauer Schreiben, N.A. 26, 732: „licet pro tunc summis pontificibus huiusmodi suam electionem aliqualiter nunciarent, ut coronacionis imperialis sollempnia sibi debito tempore impenderent requisiti.“

136. Vgl. Kap. III, § 3 S. 56 ff.

137. Ebenda.

138. Vgl. Scholz a. a. O., S. 40 ff. Man sieht, wie auch in der kurialistischen Literatur der Unterschied zwischen König und Kaiser aufgehoben ist. Der Approbierte ist römischer Kaiser, also — dem Wesen nach — Kaiser. Den Titel wird doch auch Opicinus erst aus der Krönung hervorgehen lassen.

139. Vgl. auch oben Kap. V, N. 34, S. 111.

Gewählte sei „allein durch die Wahl“ Kaiser. Das wurde nun in Frankfurt wiederholt[140].

Der Kaiser als Führer; die Kurfürsten von seinem Eifer mit fortgerissen: Es ist immer wieder das gleiche Bild, das sich uns bietet!

Sicherlich war es der Höhepunkt in Ludwigs Leben, als er vor versammeltem Reichstag den so lange gehegten Wunsch endlich erfüllt sah, als die so oft von ihm vertretenen Gedanken jetzt nach fast 2 Jahrzehnten des Ringens und Werbens Eigentum der ganzen Nation geworden waren. Wieviel Mühen hatten diese Jahre ihm gebracht, wieviel vergebliche Versuche, doch endlich durch immer wieder aufgenommene Verhandlung den Frieden mit der Kirche zu machen, wieviel Anstrengungen, die kalte Gleichgültigkeit der Reichsfürsten zu überwinden!

Der Lieblingswunsch des frommen Herrn war nicht erreicht; der Papst hatte für ihn nach wie vor nur die Flüche der Kirche. Aber trotzdem stand er am Ziel.

Mit Stolz konnte er wohl gerade auf das letzte Jahr seiner Tätigkeit zurückblicken. Es ist noch für uns großartig anzusehen, wie die Bewegung, von ihm entfacht, allmählich ihre Kreise weiter zieht, von der feierlich-stillen Bischofsversammlung zur Tagung der Reichsstädte und Kapitel, über sie hinaus zur Einung der Kurfürsten; wie als Krönung des Ganzen Kaiser und Reich die scharfe und klare Absage an den Nachfolger Petri erlassen und die Erregung des großen Augenblicks nachzittert in dem Herzen des ganzen deutschen Volkes.

140. Ich sehe davon ab, die literarischen Abhandlungen, die sich an Gesetz und Manifest des Kaisers anschlossen, wie auch das Manifest selbst, hier zu behandeln.



Der Frankfurter Reichstag ist ein Epochentag in Ludwigs Regierung, ein Epochentag auch in der Geschichte des Reichs.

Denn wenn auch die Kämpfe mit der Kurie noch fortdauerten, so war doch jetzt rechtlich festgelegt, daß das Reich unabhängig vom Papsttum sei, sein Herrscher ohne Mitwirkung der Kurie erhoben werde. Seit dem 6. August 1338 war es entschieden, wie Hauck urteilt, „daß die päpstliche Weltherrschaft für Deutschland eine Fiktion ohne Wirklichkeit" war.

So schließt der Frankfurter Reichstag nicht nur den Kampf Ludwigs, sondern auch den Kampf des mittelalterlichen Kaisertums mit der Kirche ab.

Den Kampf des Kaisertums! Darauf wollen wir den ganzen Nachdruck legen: Denn, um noch einmal das Resultat unserer Untersuchungen zusammenzufassen: Wir können niemand außer dem Kaiser als eigentlichen Leiter der Reichspolitik ansehen.

Wir sind im einzelnen wie im allgemeinen zur Ablehnung jener Auffassung gekommen, die in den deutschen Fürsten, vor allem in Balduin von Trier, die treibenden Kräfte im Kampf gegen das Papsttum und seine Ansprüche gesehen hat. Man glaubte, eine aufsteigende Entwicklung von 1308—1338 hin wahrnehmen zu können. Das war ein Irrtum. 1308 ist der Gegensatz gegen die päpstlichen Anschauungen noch nicht ins Leben getreten. Und auch nachher haben die Kurfürsten möglichst eine Stellung zwischen Papst und Kaiser erstrebt, um ungehindert ihren anders gerichteten Interessen nachgehen

zu können. Sie vermieden es, irgendwie eine feste Stellung einzunehmen.

Die Politik, die zum Reichstag von Frankfurt führte, haben sie nicht in die Wege geleitet. Als sie sich in Rense zusammenfanden, die Reichsrechte zu verteidigen, standen sie unter fremdem Einfluß.

Ohne Zweifel ist die Reichspolitik während der gesamten Regierungszeit Ludwigs eine durchaus einheitliche. 1314—1324/28—1330/36—1338, alles sind Glieder in einer Kette von Ereignissen. Diese Einheitlichkeit ist nicht durch die Tätigkeit der Reichsfürsten zu erklären; denn sie haben vor 1338 fast nie an den Kundgebungen gegen die päpstlichen Ansprüche teilgenommen. Ihr Standpunkt wechselt häufig, ihre Politik ist opportunistisch. Können wir die Bewegung von 1314—1338 als eine zusammenhängende ansehen, so kann die Einheitlichkeit sich nur verkörpern im Kaiser. Er hat durch seine ganze Regierungszeit hin für das Ideal des freien weltlichen Staates gekämpft. Er ist nicht der wankelmütige Politiker, als den man ihn so gerne geschildert hat und noch heute schildert. Vielmehr ist er durch alle Wendungen des Kampfes dem einmal gefaßten Gedanken, das Eigenrecht des Kaisertums gegen die Herrschaftsgelüste der Weltkirche zu verteidigen, treu geblieben. Zähe Konsequenz ist seine hervorstechende Charaktereigenschaft; immer kehren die gleichen Gedankenreihen und politischen Ziele bei ihm wieder. In unermüdlicher Arbeit versuchte er, die Fürsten für sie zu gewinnen; ihre endliche Vereinigung war sein eigenstes Werk. Angeregt und unterstützt wurde Ludwig nicht von einer in Deutschland eingewurzelten Rechtsüberzeugung, sondern von einer kleinen Gruppe außerdeutscher Publizisten. Theorie und Praxis durchdringen sich hier in folgenreichster Weise. Die Wissenschaft hat dem Kaiser die bis dahin in Deutschland verlorene Erbschaft der Stauferzeit vermittelt. An sie wollte Ludwig unmittelbar anknüpfen.

Ueberhaupt war des Kaisers Ideal die Erneuerung des

älteren Reichs. Dem „Einungsgedanken", der doch die Glieder des Reichs schon durchdrang, suchte er noch einmal entgegenzutreten. An Stelle des Dualismus von Kaiser und Reich erstrebte er wieder ihre Verschmelzung, nicht ohne Erfolg. Der „Einheitsgedanke" ist noch einmal in Frankfurt wirksam gewesen, aber nicht, ohne daß sich in Rense das Neue in bedeutsamer Weise gezeigt hätte. Des Kaisers Versuch, nach außen im Kampf gegen das Papsttum, nach innen in der Ueberwindung des landesfürstlichen Partikularismus — die Kaiserwahl Heinrichs von Bayern[1], sowie der enge Zusammenschluß des Kaisers mit dem deutschen Episkopat in Speyer waren bedeutsame Schritte auf diesem Wege[2] — das Reich zu restaurieren, mußte scheitern; die einmal abgebrochene Entwicklung war nicht wiederherzustellen.

Der alte Reichsgedanke triumphierte in Frankfurt. Aber die Fürsten hatten kein Interesse an ihm; sie wichen alsbald von den Beschlüssen ab, die ja auch nicht aus ihren eigenen Antrieben hervorgegangen waren. Das neue Reichsgesetz war ein wertloses Blatt Pergament, als sich die Mehrzahl der Wähler für den von Clemens VI. präsentierten Karl entschied.

Der Frankfurter Reichstag stand im Zeichen der Einheit. Als die Fürsten von ihm abfielen, triumphierte der partikularistische Einungsgedanke. Der neue Herrscher mußte seine Wahl mit der Neugestaltung des Reichs durch die goldene Bulle erkaufen. Das ist das rechtliche Ende des alten Reichs: Ludwig war der letzte Herrscher, der in den Spuren von Saliern und Staufern zu wandeln versuchte.

1. Vgl. meine Beilage 4.
2. Man denke etwa an die Tage von Besançon, Würzburg, Speier, Halle-Bamberg.

Beilagen





Beilage I.

Ueber den Fidelitätseid der deutschen Könige und die Lehnsabhängigkeit des Kaisertums vom Papsttum.

Die Lehre von der Approbation war es, mit der — ob sie nun verfochten oder bekämpft wurde — unsere Arbeit sich im wesentlichen beschäftigt hat. Aber mit ihr ist doch das Problem, um das sie sich zu bemühen hat, nicht erschöpft. Wir sind an mehreren und entscheidenden Stellen der päpstlichen Anschauung begegnet, die im Kaiser den Lehnsmann der Kurie erblickte. Diese Ansicht stützte sich, wie wir ebenfalls schon sahen, im besonderen auf den Eid, den der römische König nach seiner Approbation dem Papste zu leisten pflegte. Wir verfolgten, wie Bonifaz Albrechts[1], wie Clemens Heinrichs VII. Eid als „fidelitatis iuramentum" bezeichneten. Nun läßt sich das Problem vom Lehnsverhältnis zwischen Imperium und Kirche schlechterdings nicht allein für einen kleinen Zeitraum begreifen und auch nicht behandeln; zumal es an genügenden Vorarbeiten über die Königseide ganz fehlt[2].

Wir versuchen, um die Anschauungen Bonifaz' und Clemens', um die Eide Albrechts und Heinrichs richtig beurteilen zu können, uns den Versprechungen der deutschen

1. Vgl. Const. IV, 146, 16 f.: „Prestitisti quoque nobis et eidem sedi fidelitatis et obedientiae iuramentum."

2. Vgl. Hugelmann, Die Königswahl im Corpus iuris canonici, der S. 112 ff. die Theorie vom Fidelitätseid behandelt; er geht nur von der Bulle „Romani principes" aus, beurteilt aber in richtiger Erkenntnis das Problem mit der gebotenen Vorsicht.



Könige im allgemeinen zuzuwenden, das Entstehen der Anschauung vom Lehnsverhältnis auf der päpstlichen Seite zu verfolgen[3]. So werden wir auch für unsere Epoche einen reicheren Gewinn davontragen, als es bei der bloßen Betrachtung der einzelnen Fälle möglich wäre.

Als Clemens V. 1312 Waffenstillstand zwischen Kaiser Heinrich und König Robert von Neapel gebot, begründete er seine Einmischung unter anderem damit, daß Heinrich wie Robert an die römische Kirche durch ein „iuramentum fidelitatis" gebunden seien[4]. Wie aus der Parallelsetzung des Kaisers mit dem Anjou hervorgeht, verstand Clemens unter diesem seinem Eide einen Lehnseid. Die Anschauung des Papstes war nicht eine augenblickliche, durch den beginnenden Gegensatz zwischen ihm und dem Kaiser heraufbeschworen; er hatte ihr vielmehr schon einmal zwei Jahre zuvor, französischen Gesandten gegenüber, Ausdruck gegeben[5]. Wohl

---

3. Ich muß gleich darauf hinweisen, daß wir in dieser Frage kaum tatsächliche Dinge behandeln können, sondern nur Theorien.

4. Leider ist der Erlaß des Papstes selbst nicht erhalten; aber die Vorgänge werden durch das Zeugnis der beiden Parteien völlig klargestellt. Der Papst in der Bulle „Romani principes" erklärt: „. . . litteras nostras sub certa forma duximus destinandas, inter alia inserentes in eis, quod, cum ipsi reges eiusdem ecclesiae speciallisimi filii sibi iuramento fidelitatis et alias multipliciter essent astricti . . ." Dazu Heinrichs Protest, Const. IV, nr. 840, Abs. 2. „Item in litteris domini pape continetur, qualiter ipse dicit, quod nos sumus ei astricti ad iuramentum fidelitatis . . . ."

5. Const. IV, 472, 40 ff.: „Et dixit (sc. Papa) quod in facto dicti regis Romanorum bene providerat ad honorem . . ecclesie. Et cum tali quali risu dixit, quod statim nobis ostenderet tale quid, de quo daret nobis magnam letitiam. Et tunc fecit ferri processum approbationis electionis dicti regis in quodam registro contentum et in presentia nostra legi et postmodum quandam litteram . . . quam de novo habuerat ab eodem rege, continentem iuramentum fidelitatis in iure scriptum 22 q. V „De forma."

trat der Kaiser dieser Anschauung sofort entgegen; er erklärte, er sei an niemand durch ein „iuramentum fidelitatis“ gebunden, wie auch keiner seiner Vorfahren im Reiche[6]. Trotzdem gab der Papst seine Ansicht nicht auf; 1314 in der Bulle „Romani principes“ erklärte er, nun „ex professo“, den kaiserlichen Eid für einen Lehnseid[7]. Johann XXII. nahm diese Bulle ins kanonische Recht auf[8]; seitdem war es für die Kirche gesetzlich festgelegt, daß der Kaiser dem Papste den Lehnseid schwören müsse, also Lehnsmann der Kurie sei[9].

In der neueren Literatur hat man gemeinhin Clemens V. vorgeworfen, daß er mit seiner Anschauung einen neuen unerhörten Anspruch vorgetragen habe[10]. Das ist ganz unrichtig;

---

6. Const. IV, 843, 30 ff.: „. . . . nos non sumus astricti alicui ad iuramentum fidelitatis nec unquam iuramentum fecimus, propter quod ad iuramentum fidelitatis simus alicui astricti; nec scimus, quod antecessores nostri imperatores Romanorum hoc iuramentum unquam fecerint.“

7. Const. IV, 1209, 25 f.: „ . . . auctoritate apostolica de fratrum nostrorum consilio unanimi et concordi declaramus et etiam diffinimus illud iuramentum fidelitatis existere ac censeri debere.“

8. Vgl. v. Schulte, Gesch. d. Quellen d. kan. Rechts, II, 45 ff. Die Bulle c. 1 Clem. II, 9 De iureiurando. Die Dekretale „Romani principes“ zeigt einige Zusätze zum ursprünglichen Text, die wohl von Joh. XXII. herrühren. Joh. fügte die Translationstheorie ein, ferner einen wichtigen Abschnitt über frühere Königseide: „Immo tam quondam Albertus rex Romanorum . . . quam Rodulphus pater ipsius et alii predecessores eiusdem Romanorum reges diversis nostris predecessoribus iuramentum fidelitatis et obedientie prestiterunt.“

9. Vgl. Hugelmann a. a. O., S. 116.

10. So etwa Krammer in seiner Diss. S. 28 und N. 2. Niemeier a. a. O. S. 147 meint, daß Clemens' Behauptung über die Natur der Königseide die Wahrheit völlig verdrehe, daß sie zur Unzeit die Schlußbilanz zu ziehen versucht habe [S. 155]. W. Renken, Hat Albrecht I. Bonifaz VIII. einen Lehnseid geleistet?, der Niemeier bekämpft, glaubt trotz seines sonstigen Gegensatzes zu Niemeier doch auch (S. 95), über die Berechtigung von Clemens' Ansprüchen kein Wort verlieren zu brauchen; denn es sei sonnen-

wir werden vielmehr sagen müssen, daß Clemens gar nicht anders handeln konnte, daß diese Theorie vom Lehnseide lange zuvor im kanonischen Recht ausgebildet war. Ein richtigeres, weil vorsichtigeres Urteil hat z. B. Hugelmann gefällt, der auf den bekannten Streit zwischen Hadrian IV. und Friedrich I. wenigstens hingewiesen hat; doch konnte er weiter auf diese Frage nicht eingehn. Wir wollen versuchen, die Entwicklung der kurialen Anschauung vom Lehnsverhältnis wenigstens in aller Kürze zu verfolgen.

Der Eid Heinrichs VII., den Clemens seinem Anspruch zugrunde legte, folgt in seinem Wortlaut fast genau jenen Zusicherungen, die einst Otto I. wenige Tage vor seiner Kaiserkrönung dem Papste Johann XII. geben ließ[11]. Dieser Eid entsprach dem damaligen Verhältnis zwischen Staat und Kirche; er kennzeichnet die Schutzherrschaft des Kaisers über den Papst. Der Eid Heinrichs VII. aber ist nach der Ansicht Clemens' V. der Ausdruck der Lehnsherrlichkeit, die die römische Kirche über das Imperium besitzt.

Die Worte sind geblieben, der Sinn hat sich ins Gegenteil verkehrt. Die beiden Eide sind Anfangs- und Endpunkt einer jahrhundertelangen Entwicklung, und Anfang und Ende werden — merkwürdiges Spiel der Entwicklung — von denselben Worten umschlossen.

Die Nachfolger Ottos haben die Sitte, den Päpsten einen Schutzeid zu leisten, beibehalten. Dem Inhalte nach wenigstens deckten sich diese Versprechungen mit denen Ottos I.; daß einer seiner Nachfolger bis auf Heinrich VII. auch nach der Form von Ottos Eid geschworen hat, ist nicht bezeugt[13].

---

klar, daß Otto I. und Heinrich VII. keine Lehnseide geschworen hätten.

11. Ottos I. Eid Const. I, nr. 10. Heinrichs VII. Eid Const. IV, nr. 296. Ueber das Verhältnis der beiden Eide vgl. auch H. Otto, Die Eide und Privilegien Heinrichs VII. usw., Quellen und Forsch. aus ital. Arch., IX, 316 ff.

13. Vgl. Waitz, Vg. VI², S. 230, 232 u. N. 3; Werminghoff, Vg. d. dtsch. Kirche im M. A², S. 48 u. N. 1.

Wie dem auch sei, jedenfalls blieb es Sitte der deutschen Könige, dem Papste eine Reihe eidlicher Versprechungen zu machen[14], und auch das Versprechen der „fidelitas“ kam frühzeitig in den Eid hinein[15]. Aber diese „fidelitas“ ist, wie Scheffer-Boichorst[16] nachgewiesen hat, gleichbedeutend mit „securitas“; anders denn als Sicherheitseide wurden diese Eide damals von niemand angesehen. Man hat darüber nicht beachtet, daß das Wort „fidelitas“ allmählich einen Bedeutungswandel durchgemacht hat, bis es am Ende das ausschließliche Wort für das Vasallitätsverhältnis wurde[17]. Gleichzeitig mit diesem Wandel ging ein anderer, bedeutenderer vor sich; das Papsttum entwuchs der Schutzherrschaft der Kaiser durch ihre eigene Hilfe; zum Dank begann es, über dem Weltstaat das Gebäude seiner eigenen Weltherrschaft aufzurichten. Schon Gregor VII. hat in seinem Geiste das erstrebenswerte Verhältnis zwischen dem deutschen König und der Kirche vorgebildet, als er für den zu wählenden König einen Lehnseid entwarf, durch den jener „miles Sancti Petri“ werden sollte[18]. Der große Papst zeichnete damit die Linie

---

14. Solche Eide bei Waitz a. a. O., S. 230 ff.

15. Vgl. den Eid in einem der Krönungsordines, den Diemand, Das Ceremoniell etc. S. 13 f., auf die Zeit Heinrichs II. zurückverlegt. Wenn das auch vielleicht nicht zutrifft — darüber die Bemerkung Seeligers bei Waitz a. a. O., S. 233, N. 4, aber im Sinne Diemands wieder E. Eichmann, Die Ordines der Kaiserkrönung, Zs. f. Rg. K. A. II, 24 ff. —, so hat doch schon Heinrich II. nach Thietmar 7, 1 (Handausg. S. 193) dem Papst die Frage bejaht: „Si fidelis vellet Romane patronus esse et defensor ecclesie, sibi autem suisque successoribus per omnia fidelis.“

16. P. Scheffer-Boichorst, Der Sicherheitseid unserer Könige. Ges. Schr. I, S. 239 ff.

17. Libri feudorum [ed. K. Lehmann, Das langobardische Lehnsrecht], Tit. IV, § 1: „Fidelitatem dicimus iusiurandum, quod a vasallo prestatur domino.“ Ferner die Erklärung zum Wort „fidelis“ (S. 122): „Quod verbum, si recte intelligatur, nulla quidem indiget adiectione, sed integram et perfectam in se continet fidelitatem.“

18. Vgl. das von Gregor entworfene „iuramentum regis“ bei

vor, auf der die Politik der Kurie sich während der nächsten Jahrhunderte bewegt hat. — Es ist eine besonders großartige Leistung, daß das Papsttum auf diesem Wege eben den Eid zu benutzen sich anschickte, der sein Schutzverhältnis zum Kaisertum ausgedrückt hatte.

Der Eid Ottos I. wurde als Typus gewissermaßen des Königseides schon von den Vorkämpfern der kurialen Gedanken im Investiturstreit in verschiedene Kanonessammlungen aufgenommen[19]; wir schließen daraus mit Sicherheit, daß Männer wie Deusdedit, wie Anselm, aus ihm nicht mehr die Schutzherrschaft des Kaisers über die Kirche herauslasen.

Dann nahm Gratian Ottos Eid in sein Dekret auf[20]; wenig später behauptete Hadrian IV., das Kaisertum sei ein Benefizium der Kirche[21]. Freilich auf die energische Zurückweisung erfolgte die gewundene Erklärung; der Anspruch aber ist seitdem aus der kanonistischen Theorie nicht wieder verschwunden[22]; und auf den Eid Ottos und seine Auslegung stützte er sich im besonderen. In den Glossen zum Dekret tritt das mit aller Deutlichkeit hervor.

Sicher unter dem Einfluß von Hadrians Erklärungen

Jaffé, Registrum Gregorianum, S. 475 f.; dazu G. Meyer von Knonau, Jahrbb. u. H. IV u. H. V, III, 364 ff. — Für Inozenz II. und das vielberufene Lateranbildnis vgl. Bloch, Kaiserwahlen, S. 11.

19. Vgl. darüber Waitz a. a. O., S. 228, N. 3. Der Eid bei Anselm I, 90, bei Deusdedit IV, 161, auch bei Bonizo.

20. C. 33. D. 63 „Tibi domino".

21. Das Schreiben Hadrians bei Rahewin, Gesta Friderici III, c. 9. Vgl. darüber jetzt Schambach, Hist. Viert. XIV, 414 ff.

22. Eichmann, Die Ordines a. a. O., S. 25 hält es für ausgeschlossen, daß nach der scharfen Zurückweisung der päpstlichen Versuche im 12. Jahrhundert, ein persönliches Vasallenverhältnis des Kaisers zum Papst zur Geltung zu bringen, noch ein „iuramentum fidelitatis" geleistet worden wäre. Aber wenn in späteren Eiden auch das Wort fidelitas nicht mehr erscheint, so ist doch überall das noch schwerer wiegende „oboedientia" darin enthalten; Grund genug für die Kirche, auch diese Eide als „fidelitatis iuramenta" aufzufassen.

steht die umfangreiche Glosse des Huguccio, der in Bologna bis 1190 kanonisches Recht lehrte[23]. Er glossiert den Eid Ottos I., den Kanon „Tibi domino", folgendermaßen[24]:

„Argumentandum, quod vassalli ecclesiae debent praestare sacramentum fidelitatis non solum ecclesiae sed etiam praelato . . ."

Wenn Hadrian nur von dem doppelsinnigen „beneficium" sprach, so drückt Huguccio das Lehnsverhältnis schon kräftiger dadurch aus, daß er den Kaiser zum Vasallen der Kirche macht. Ihm bedeutet das „sacramentum fidelitatis" nichts anderes mehr als den Lehnseid, der alte Sinn der „fidelitas" ist nicht mehr vorhanden.

Weitergeführt ist die Theorie vom Lehnseid in der „Glossa ordinaria" zum Dekret, die Johannes Teutonicus im Beginn des 13. Jahrhunderts zusammengetragen hat[25]. Johannes' Glosse zum Kanon „Tibi domino" lautet folgendermaßen: „In hoc canone continetur, qualiter Otto iuravit fidelitatem Johanni papae per suum procuratorem. Tibi domino. Argumentandum quod qui feudum recipit ab ecclesia, non solum ecclesiae sed etiam praelatis iuramentum fidelitatis praestare debet ut extra de iureiur. Ego N. ep. s. D. 23 Quamquam et 22. q. V De forma"[26].

---

23. Vgl. v. Schulte, Gesch. d. Quellen I, 156 ff.; weiter H. Bloch, Die Kaiserwahl im kan. Recht, Hist. Viert. XIV. 250 ff.

24. Cod. Bambergensis Ms. Can. 41, fol. 89. Diese Glosse kann nicht vor 1177 abgeschlossen sein, da Huguccio den Eid Friedrichs I. im Frieden von Venedig erwähnt.

25. Vgl. Hugelmann a. a. O., S. 29, N. 1. Man beachte, daß zwischen Huguccio und Johannes Teutonicus die Tage Innozenz' III. liegen. Innozenz selbst hat sich theoretisch bei der Frage der Lehnsabhängigkeit sehr zurückgehalten. Nur in der „Deliberatio super facto imperii" [Reg. de neg. imp. nr. 29] hat er — wie Hadrian — ausgesprochen: „. . . cum ei corone beneficium contulisset."

26. Man sieht, wie Johannes teilweise wörtlich dem Huguccio folgt ; zugleich aber geht er doch selbständig über ihn hinaus. — Eine andere Frage, die ich freilich hier nicht beantworten kann,

Damit ist erklärt, daß der Kaiser die Herrschaft als ein Feudum, ein rechtes Lehen, vom Papste empfängt und ihm als sein Mann den Lehnseid schwört. Von den Belegstellen ist vorläufig[27] von Interesse der Kanon „De forma fidelitatis"[28]: „Qui domino suo fidelitatem iurat, ista sex in memoria semper habere debet: incolume, tutum, honestum, utile, facile, possibile." Das alles las der Kanonist aus dem Eide Ottos heraus. In der Glosse zum Kanon „De forma" hat er dann noch einmal seine Ansicht über den Eid niedergelegt[29].

Im kanonischen Recht ist damit die Auffassung des Königseides als Lehnseid unumstößlich festgelegt. Die großen Kanonisten des 13. Jahrhunderts folgen bei der Beurteilung des kaiserlichen Eides — für die Beurteilung blieb der Eid „Tibi domino" der typische Eid, wenn man auch in Wirklichkeit von seiner Form mehr oder weniger abwich — nur der Erklärung der „glossa ordinaria"; kein Zweifel, daß sie ihn für einen Lehnseid hielten und erklärten, somit das Verhältnis des Kaisers zum Papste als ein Lehnsverhältnis ansahen.

Innozenz IV. hat es ausgesprochen, daß der römische König an den Papst durch ein Band der Lehnstreue und

---

ist es, wie sich diese Anschauung Johanns — und von Huguccio gilt etwa dasselbe — mit seiner Ansicht vom Wahlkaisertum vereinigen läßt.

27. Doch will ich gleich hervorheben, daß Johannes zum Eid des Königs als Belegstelle den Bischofseid „Ego N. episcopus" [später c. 4 XII 24 de iureiurando] anzieht.

28. c. 18 C. XXII, qu. V. Schon dieser Canon allein als Beweisstelle würde genügen, um die Auffassung des Eides zu beweisen; denn er ist in die „Libri feudorum" [Lib. II c 6] aufgenommen. Nach seinen Forderungen wird grundsätzlich jeder Lehnseid eingerichtet und beurteilt. Vgl. N. 5 dieses Abschnitts, wo wir sahen, daß Clemens V. 1310 — nach dem Vorbilde der Glosse, wie wir jetzt wissen —, den Canon „De forma" zum Eid Heinrichs herangezogen hat.

29. Glosse zu c 18 C. XXII qu. V: „Sed illud sacramentum praestant archiepiscopi Romano pontifici ut extra de iureiurando Ego et subditi suis episcopis ut 23. D. Quamquam et imperator papae 63. D. Tibi domino . . ."

Unterwürfigkeit gebunden sei[30]; er hat weiterhin auf dem Konzil von Lyon festgestellt, daß Friedrich II. seinem Vorgänger Honorius III. einen Lehnseid wie ein Vasall seinem Herren geschworen habe, und m. E. meinte Innozenz damit den Eid, den Friedrich vor der Krönung zum Kaiser hatte ablegen müssen[31]. An Innozenz hat sich dann sein Schüler Heinrich von Susa angeschlossen, der bedeutendste Dekretalenglossator wohl, den das Mittelalter überhaupt hervorgebracht hat; auch er hat den kaiserlichen Eid als Lehnseid erklärt[32], und gerade auf dem Konzil von Lyon diese Meinung

---

30. Im Manifest „Eger cui lenia": „... de Romanorum principe, qui Romano pontifici, a quo imperii honorem et diadema consequitur, fidelitatis et subiectionis vinculo se adstringit."

31. Vgl. „Relatio de Concilio Lugdunensi", Const. II, 514, 22 ff.: „. . . fecit legi quoddam privilegium aurea bulla munitum ab eodem imperatore, cum esset rex, Honorio predecessori suo concessum, in quo inter alia potissime habeatur, quomodo eidem iuramentum fidelitatis prestiterat tamquam vasallus domino, et quoddam aliud privilegium in quo ipse fatebatur, quod regnum Sicilie et Apulie erat speciale patrimonium beati Petri et illud ab ecclesia tenebat in feudum." Ich kann mich Weilands Erklärung [Const. II, 514, N. 2] nicht anschließen, daß hier ein Versehen vorliegen und es sich um die Innozenz III. geleisteten Eide für Sizilien handeln müsse. Neben dem Wortlaut widerspricht dem, daß die Eide für Sizilien durchaus für sich in der „Relatio" behandelt sind. Weiter: Der Kaiser, als er (noch) König war, hat den Eid geleistet, oder, um es umgekehrt zu sagen, der König, als er noch nicht Kaiser war. Der König aber, der noch nicht Kaiser ist, kann nur der römische König sein, sein Eid nur der, der sich auf seine Herrschaft als römischer König bezieht.

32. Ueber Heinrich von Susa vgl. v. Schulte a. a. O. II, 123 ff. Heinrich sagt in der Lectura zu den Dekretalen in der Glosse zur Dekretale „Licet ex suscepto" (c. 10 X II, 2 de foro competenti] zum Wort „vacante" im Anschluß an Innozenz' IV. Dekretalenapparat [vgl. Bloch, Kaiserwahlen S. 157, N. 3] „. . . nam specialis coniunctio est inter papam et imperatorem, quia papa ipsum examinat et approbat et inungit et imperator iurat ei tamquam domino et ab eo tenet imperium." Der Zusatz „tamquam domino" ist Anklang an den Canon „Tibi domino".

sehr energisch vertreten[33]. Ich glaube nicht, daß es eines weiteren Beweises bedarf. Die Theorie vom Lehnseid ist im 12. und 13. Jahrhundert in der kanonistischen Lehre völlig ausgebildet, vom Papsttum vertreten worden. Wer will nun noch behaupten, daß Clemens V. „zur Unzeit die Schlußbilanz zu ziehen versuchte"? Heinrich VII. hatte seinen Eid nach der Formel „Tibi domino" geschworen; konnte Clemens denn anders handeln, als ihn für einen Lehnseid erklären[34]? Sicherlich nicht! Hätte er gesagt, Heinrichs Eid sei kein Lehnseid, dann hätte er in Wirklichkeit das Werk seiner Vorgänger verpfuscht. So griff Clemens durchaus nicht über die Ansprüche seiner Vorgänger hinaus; es war nur der letzte Schritt einer langen Entwicklung, daß Johann XXII. dann die Bulle „Romani principes" ins kanonische Rechtsbuch aufnahm, das Lehnsverhältnis also kirchengesetzlich festgelegt wurde.

In einem seiner Zusätze zur Dekretale „Romani principes"

---

33. Vgl. das Gutachten Heinrichs, das er in seine Lectura (und auch in seine „Summa aurea") aufgenommen hat. [Vgl. H. Bloch, Kaiserwahlen, Beilage 2, S. 288 ff.] Hier heißt es vom Kaiser (S. 290): „. . . nulli convenit magis haec poena quam imperatori, qui tot beneficia recepit a Romana ecclesia et ipsius existit feudatarius." Ich möchte glauben, daß sich das alles nur aufs Kaisertum, nicht auf Sizilien bezieht, und auch nicht bloß auf die Person Friedrichs. Die Frage, die der Gutachter beantworten soll, ist prinzipiell die, ob der Kaiser — nicht ein bestimmter — wegen gewisser Verbrechen vom Papst abgesetzt werden darf. Die Antwort fällt bejahend aus: gerade dem Kaiser als Benefizieninhaber und Lehnsmann der Kirche ist solche Strafe angemessen. Der Gutachter redet vom Kaiser schlechthin wie vom Patron, vom Advokaten usw. Damit aber fällt die Beziehung auf Sizilien fort. Zu beachten ist, daß die Summa Heinrichs — de electione, fol. 26 — statt „qui tot beneficia r e c e p i t" hat „qui tot beneficia r e c i p i t" [vgl. die Glosse des Johannes „qui feudum recipit"], wie es zu der hier vorgetragenen Ansicht vorzüglich paßt.

34. Renkens Zweifel a. a. O., S. 94, ob Clemens durch das Wort „fidelitas" wirklich ein Lehnsverhältnis ausdrücken wollte, ist natürlich gegenstandslos.



hat Johann XXII. den Eid, den König Albrecht Bonifaz VIII. geschworen hat, auf dieselbe Stufe mit dem Eid Heinrichs VII. gestellt[35]. Das kann zwar uns jetzt nicht weiter verwunderlich sein; denn da nach der Ansicht der Kurie alle römischen Könige dem Papste Lehnseide leisteten, warum sollte da gerade Albrecht eine Ausnahme gemacht haben? Wir haben ja auch gehört, daß Bonifaz VIII. selbst Albrechts Eid für ein „iuramentum fidelitatis", also einen Lehnseid, erklärt hatte[36]. Aber ein anderes ist es, was dem Eid Albrechts für uns eine besondere Wichtigkeit gibt. Seine Form weicht beträchtlich von allen uns bekannten Königseiden ab; und, von dieser ungewöhnlichen Form ausgehend, hat man in der neueren Forschung dem Eide Albrechts eine besondere Bedeutung zugemessen[37]; nicht ganz mit Unrecht, wie wir sehen werden. Aber weiter ist um diesen Eid allein die Frage „Lehnseid oder Sicherheitseid" entstanden, sehr zum Schaden des ganzen Problems, denn dadurch ist die Betrachtung unter einen falschen Gesichtswinkel gestellt. Auf der einen Seite wird Albrechts Eid in Gegensatz zu den übrigen Königseiden gerückt und für einen Lehnseid erklärt; Niemeier in seinem schon genannten Buch[38] ist der Hauptvertreter dieser Ansicht. Albrechts Eid, meint er, sei unzweifelhaft und objektiv ein Lehnseid, aber die übrigen Königseide, im besonderen der Heinrichs VII., nur Sicherheitseide. Clemens' (richtiger Johanns) Zusammenstellung dieser beiden Eide sei deshalb ein völlig ungerechtfertigtes und unkluges Vorgehn. — Diese Ansicht ist nicht mehr haltbar, seitdem wir sehen, daß die Königseide nach kurialer Auffassung a l l e, und besonders der Eid „Tibi domino" als L e h n s e i d e zu gelten haben.

Von der päpstlichen Gleichsetzung der Eide Albrechts

---

35. Vgl. N. 8 dieses Abschnittes.

36. Vgl. N. 1 dieses Abschnittes.

37. Vgl. Hugelmann a. a. O., S. 115, N. 3.

38. Niemeier, Die Beziehungen Albrechts I. etc.; Untersuchung XII: Lehnseid, S. 147 ff.

und Heinrichs hat Renken[39] Gebrauch gemacht, um nachzuweisen, daß Albrechts Eid sich nicht prinzipiell von den übrigen Königseiden, im besonderen nicht von Heinrichs Eid, unterscheide. Wir können uns dem nur anschließen! Aber Renken folgert aus dieser Gleichsetzung nun, daß deswegen Albrechts Eid kein Lehnseid sein könne, sondern wie Heinrichs Eid ein Sicherheitseid sein müsse. Es liegt auf der Hand, daß das ein ganz falscher Schluß ist; ermöglicht wird er nur durch die Annahme, die auch Niemeier vertritt, daß Clemens' Behauptung vom Lehnseide von vornherein als ein ganz rechtswidriger Anspruch zu betrachten sei, daß die Kurie sonst immer im Königseide einen Sicherheitseid gesehen habe; das ist aber, wie wir sahen, nicht der Fall. Die Sache liegt in Wirklichkeit so: Der Eid Albrechts und der Heinrichs widersprechen sich nach ihrer Rechtsbedeutung — immer der kanonistischen Theorie nach — durchaus nicht; die Bulle „Romani principes" ist also berechtigt, sie nebeneinander zu stellen. Das gegen Niemeier. Aber aus der Nebeneinanderstellung läßt sich nicht entnehmen, daß der oder die Eide Sicherheitseide sind; vielmehr sind sie zusammengestellt, weil sie beide der Kurie als Lehnseide erschienen — und erscheinen mußten[40]. Renken meint: Albrechts Eid ist gleich dem Heinrichs — folglich ist er ein Sicherheitseid. In Wirklichkeit muß es heißen: Albrechts Eid ist gleich dem Heinrichs, weil beide Lehnseide sind.

Wir sprachen schon von der besonderen Form, die der

---

39. In seiner Dissertation: Hat Albrecht I. Bonifaz VIII. einen Lehnseid geleistet?

40. Davon, daß die Eide, der Albrechts wie der Heinrichs, objektiv Lehnseide sind, läßt sich natürlich nicht reden. Wir suchen hier nur die kanonistische Theorie festzustellen. Aber ebenso verkehrt ist es auch, in den Eiden nun objektiv Sicherheitseide zu sehen. Man könnte da auch nur die kaiserliche Theorie feststellen; aber nicht einmal das geht an; denn eine kaiserliche Theorie über den Eid gab es einfach nicht, — bis zu den Tagen Heinrichs VII. und Ludwigs des Bayern.

Eid Albrechts hat; sie ist der Grund zur besonderen Stellung des Eides in der Forschung gewesen; wir haben uns nun mit dieser Form zu beschäftigen und möglichst ihr Zustandekommen zu erklären.

Durch den Vergleich des Eides mit anderen Eiden jener Zeit wie auch durch Vergleich der einzelnen Verpflichtungen ist Niemeier vor allem zu seinem Schluß gekommen, Albrechts Eid sei ein Lehnseid; denn er zeigt eine fast völlige Uebereinstimmung mit den unzweifelhaften Lehnseiden, die Jakob von Aragon und Friedrich von Sizilien Bonifaz VIII. geschworen haben; nur fehlt die Nennung eines Landlehns[41]. Ich möchte dazu noch einen Eid heranziehen, den 1275 italienische Untertanen Rudolf von Habsburg geschworen haben[42]. Dieser Eid enthält nicht die Nennung eines Landlehns, und alle Verpflichtungen, die in Albrechts Eid stehen, nur daß sie nicht auf Papst und Kirche, sondern auf Kaiser und Reich bezogen sind. Dieser Eid charakterisiert sich aber wohl nicht als Lehns-, sondern als Untertaneneid. Wir würden auf dem Wege der Vergleichung also zu dem Schluß gelangen, daß Albrechts Eid ein Untertaneneid ist. Nun hat ganz neuerdings Hessel[43] noch einen Eid herangezogen, der 1278 von Baronen und Syndiken in der Romagna dem Papste Nikolaus III. geleistet wurde. Er steht dem Wortlaute nach Albrechts Eid unmittelbar nahe, und Hessel hat nun daraus gefolgert, daß Albrechts Eid als Amtseid zu betrachten sei. Wir haben durch diese

---

41. Niemeier a. a. O., S. 152 ff.

42. Der Eid ist gedruckt Const. III, nr. 86. Ich unterlasse es, ihn hierher zu setzen; ein flüchtiger Vergleich zeigt die völlige Gleichheit aller Verpflichtungen. Fast wörtlich ist er geleistet vom Camaldulenserprior Gerardus, vgl. Kern, Acta imperii nr. 40, S. 247 ff. Unter Heinrich VII. ist dieser Eid in etwas veränderter Form von den meisten lombardischen Städten und Großen geleistet worden.

43. A. Hessel, Die Vorlage des Sicherheitseides Albrechts I., N. A. 37, 292 ff.

vergleichende Methode schon drei verschiedene Annahmen für Albrechts Eid: Lehnseid, Untertaneneid, Amtseid. Aber keine dieser Annahmen bietet wirklich eine Sicherheit. Wir sehen im ganzen doch wohl nur, daß damals der Wortlaut verschiedener Eide der gleiche war[44]. Und wir werden vor allem daran festhalten müssen, daß die Kurie Albrechts Eid als Lehnseid ansah und ihn mit dem Lehnseid „Tibi domino" auf eine Stufe setzte.

So bleibt die Frage, woher der Eid Albrechts stammt, noch ungelöst; wir müssen das Muster aller dieser einzelnen Eide finden. Dabei hilft uns weiter ein Zusatz, den Guilelmus Durandus zu dem von Hessel angeführten Amtseid hinzugefügt hat[45]: „Haec forma sumitur distinctio. 63. ego etc. tibi extra de iureiur. ego."

Nun meint zwar Hessel, daß diese Quellenangaben nicht weiter helfen könnten; ich hoffe, daß sie es doch tun. Genannt sind zuerst — natürlich nicht als Quellen — zwei Eide von Kaisern, der erste von Kaiser Ludwig dem Papst geleistet, der zweite Ottos I. Eid „Tibi domino". Und zu diesem wird, als Quelle des vorliegenden Amtseides, der Eid „Ego N. episcopus" gestellt, das ist der Eid, den die Bischöfe dem Papste zu schwören haben[46]. Höchst merkwürdig ist es, daß hier Königs- und Bischofseid zusammengestellt sind; es zeigt, daß sie wenigstens von Durandus nicht als ungleich empfunden wurden. Und nun gehen wir weiter und sagen: Dieser Bischofseid hat eine ganz bestimmte prinzipielle Rechtsbedeutung. Höchstwahrscheinlich ist nach seinem Muster der Eid König Albrechts gebildet worden. Ich gebe der Anschaulichkeit wegen beide Eide nebeneinander:

44. Vgl. auch Haller, Papsttum und Kirchenreform S. 26.
45. Hessel a. a. O., 294, N. 3.
46. c. 4 X II 24 de iureiurando.

I. Eid König Albrechts.

„Juro etiam tactis sacrosanctis evangeliis quod ero fidelis et obediens beato Petro et vobis vestrisque successoribus canonice intrantibus sanctaeque apostolicae Romanae ecclesiae. Non ero in consilio, consensu vel facto, ut vitam perdatis aut membrum aut capiamini mala captione. Consilium quod vos vel ipsi mihi credituri estis per vos aut per nuntios vestros sive per literas, ad vestrum vel eorum damnum nemini pandam me sciente. Et si scivero fieri vel procurari sive tractari aliquid, quod sit in vestrum vel ipsorum dampnum, illud pro posse impediam, et si impedire non possem, illud vobis et eis significare curabo. Papatum Romanum et regalia sancti Petri adiutor ero ad retinendum defendendum et reciperandum ac recuperata manutenendum contra omnem hominem . . . .“

II. Eid der Bischöfe.

„Ego N. episcopus ab hac hora in antea fidelis ero sancto Petro sanctaeque apostolicae Romanae ecclesiae dominoque papae C. eiusque successoribus canonice intrantibus. Non ero in consilio neque in facto, ut vitam perdat aut membrum vel capiatur mala captione. Consilium quod mihi aut per se aut per literas aut per nuntium manifestabit, ad eius damnum nulli pandam.

Papatum Romanae ecclesiae et regulas sanctorum Patrum adiutor ero ad defendendum et retinendum . . . contra omnes homines . . .“

Man sieht, daß die Verpflichtungen beider Eide, außer dem einen Satze, den die Formel des Bischofseides nicht hat, einander gleich sind. Aber, wird man sagen, diese Gleichheit enthält doch in viel größerem Maße und in allen Sätzen der Amtseid aus der Romagna. Das erscheint auf den ersten Blick richtig. Aber anderseits ist zu beachten, daß die Formel des Bischofseides in Wirklichkeit sich gewandelt hat, wenn auch der Dekretalentext in der älteren Form erhalten blieb[47]. Wir können diesen Wandel an Bischofseiden verfolgen und

47. Vgl. dazu Hinschius, Kirchenrecht III, 204, N. 6: Es ergibt sich, „daß die Dekretalen nur den wesentlichen Inhalt der Formel haben aufstellen, keineswegs aber etwaige weitere, durch das Bedürfnis geforderte Zusätze ausschließen wollen“.

dabei die Beobachtung machen, daß sie dem Schwure König Albrechts immer ähnlicher werden. Ich gebe im folgenden einige Proben:

Das „et obediens" des ersten Satzes in Albrechts Eid ist frühzeitig in den Bischofseid eingedrungen. Es ist schon 1079 im Eide Heinrichs von Aquileja enthalten[48], später allgemeiner Brauch geworden[49], ohne daß die Formel den Zusatz übernahm. Das „me sciente" des dritten Satzes findet sich ebenfalls schon in Heinrichs von Aquileja Eid.

Im fünften Satz verspricht der König die „Regalien des heiligen Petrus" zu schützen, während in der Bischofsformel dafür „Regeln der heiligen Väter" steht. Auch diese „regalia sancti Petri" aber erscheinen schon früh in Bischofseiden, zuerst wohl in dem Wiberts von Ravenna für Alexander II.[50], dann im Eid Heinrichs von Aquileja, und bleiben dann sicher dauernd in Gebrauch[51]. Was endlich den in der Formel ganz fehlenden Satz: „et si scivero" angeht, so ist es sicher, daß auch er bereits im 13. Jahrhundert im Bischofseid vorkam[52],

48. Vgl. Jaffé, Monumenta Gregoriana S. 355: „Ab hac hora et in antea fidelis ero et obediens . . ."

49. In der von Innozenz III. stammenden Dekretale „Antiqua" [c. 23 X V 33 de privilegiis] heißt es vom Bischofseid: „Praestito sibi fidelitatis et obedientiae juramento." Johannes Andreae [vgl. über ihn v. Schulte a. a. O. II, 205 ff.] setzt in der Glosse zur Dekretale „Ego N. ep." zum Wort „fidelis" „et obediens" hinzu.

50. Bei Deusdedit, Collectio canonum S. 503: „Papatum Romanum et regalia sancti Petri adiutor eis ero . . ." Vgl. dazu Döllinger, Das Papsttum S. 73, S. 409, N. 123.

51. So bei M. Tangl, Die päpstlichen Kanzleiordnungen, S. 50. Die heutige Eidesformel, die seit dem 16. Jahrhundert in Gebrauch ist [vgl. Hinschius III, 205, N. 4], enthält beides, sowohl „regalia" wie „regulas".

52. Vgl. den schon unter Innozenz III. geleisteten Eid des Erzbischofs von Debelti bei Hinschius III, 204, N. 2: „Eorum certum malum si scivero, impedire studebo. Quodsi non potero impedire, eis quam cito potero, intimare curabo."

wenn ich auch leider ein Beispiel aus der Zeit Bonifaz' VIII. im Augenblick nicht geben kann[53].

Alles in allem: Soweit wir die Entwicklung des Bischofseides verfolgen können, ist er dem Eide Albrechts nach Inhalt und Wortlaut immer näher gerückt; und wenn wir uns nun daran erinnern, daß Durandus als Quelle zu seinem Eid den Bischofseid angibt, so gewinnt unsere Annahme von dem damaligen tatsächlichen Aussehen des Bischofseides eine noch größere Wahrscheinlichkeit. Man braucht nun nicht nach einer Verbindung mit einzelnen Eiden zu suchen. Der Bischofseid im allgemeinen wurde 1303 für den Schwur König Albrechts zugrunde gelegt. — Welche Gedanken aber haben zu dieser Uebertragung geführt, bei ihr gewirkt? Neben der Lehnstheorie haben schon Innozenz IV. und Heinrich von Susa auch die Anschauung vertreten, daß der Kaiser Beamter der Kirche sei[54]. Er sollte wohl gewissermaßen eine Zwischenstufe einnehmen, beides zugleich sein: Lehnsmann als Beherrscher des von der Kirche vergebenen Imperiums, Beamter als Verteidiger und Vogt der Kirche. In klarer, nicht mißzuverstehender Weise drückt die „Determinatio compendiosa" diese Doppelstellung aus[55]: Als wahrer Kirchenbeamter erscheint hier der Kaiser; seine Regierung aber erhält er als Lehen unter einem Eide, wie ein Vasall der Kirche ihn zu leisten hat. In der Uebertragung der kanonischen Formen von der Bischofs- auf die Kaiserwahl war der erste Schritt geschehen, dies kaiserliche Kirchenamt hervortreten zu lassen.

---

53. Tangl, Kanzleiordnungen S. XXXIII weist auf die mangelhafte Ueberlieferung der bischöflichen Eide aus dem 13. Jahrhundert besonders hin. Die Formeln, die er — aus etwas späterer Zeit — gibt, zeigen alle die betr. Verpflichtung. Vgl. S. 33, 51 f.

54. Vgl. H. Bloch, Kaiserwahlen S. 159.

55. Determinatio compendiosa c. 30, Krammers Ausgabe S. 60: „Cum ex multis rationibus et auctoritatibus sicut probatum est superius imperator sit verus minister ecclesiae, quam

Und nun erkennen wir auch, was Bonifaz tat, als er den Eid der Bischöfe auf den römischen König übertrug. Er tat einen Schritt vorwärts auf dem Wege, den Innozenz IV. gewiesen hatte. Der Kaiser sollte kanonisch gewählt werden wie der Bischof[56]; er sollte seine Gewalt durch die Approbation des Papstes empfangen, wie der Bischof durch die Konfirmation; er sollte nun auch denselben Eid seinem päpstlichen Herrn schwören wie der Bischof. Fürwahr, jetzt sehen wir, es liegt System in diesem Vorgehn!

Es könnte scheinen, als ob wir auf unserem Wege nun auch zu dem Resultat Hessels gekommen seien, nämlich dahin, nun Albrechts Eid eben für einen Amtseid zu halten[57]. Das ist aber doch nicht ganz der Fall. Das Papsttum hat nicht daran gedacht, das Lehnsverhältnis über dem Amtsverhältnis aufzugeben; und so blieb in Bonifaz' Augen Albrechts Eid sicherlich ein Lehnseid, wie auch Johann XXII. ihn ausdrücklich mit dem Eide „Tibi domino" gleichsetzte.

Mit Recht ist diese Gleichsetzung geschehen; denn in der kanonistischen Theorie hatte auch der Bischofseid den Charakter des Lehnseides angenommen[58].

---

administrationem ab ipsa recipit sub iureiurando sicut fidelis ecclesiae sub titulo feudi." Hessel a. a. O. S. 295 hat wohl hier die doppelte Wendung nach der Amts- und der Lehnstheorie nicht hinreichend gewürdigt.

56. Zur kanonischen Wahl vgl. Bloch, Kaiserwahlen S. 172.

57. Ganz zurückzuweisen ist Hessels Ansicht, daß Albrecht sich durch seinen Eid als Beamten der römischen Kirche bekannt habe. Wir haben es auch hier nur wieder mit der kirchlichen Theorie zu tun.

58. Für den Bischofsobödienzieneid vgl. Hinschius a. a. O. III, 199 ff. S. 202, N. 3 sagt H.: Es ist „allerdings richtig, daß er (der Bischofseid) kein Homagium im eigentlichen Sinn enthält", es ist aber so, „daß der Erzbischof dieselbe persönliche Hulde, wie der Lehnsmann des Papstes, schwört. Einen derartigen Eid hat der deutsche Kaiser . . . dem Papst nicht geleistet". Trotzdem hat, wie wir sahen, die Kirche den Eid des Kaisers mit dem des Bischofs gleichgestellt und beide als Lehnseide betrachtet. Ja

Der Bischofsobödienzeid hat sich mit dem weltlichen Lehnseid sehr früh eng berührt[59]. Seither waren die Päpste mehr und mehr bemüht, die Erzbischöfe und später auch die Bischöfe selbst in weltlichen Dingen zu ihren Untertanen zu machen und ihnen gegenüber in die Stellung des Kaisers einzurücken[60]; es ist kein Wunder, daß dies Verhältnis dem mittelalterlichen Menschen als ein lehnrechtliches erschien[61], wenn auch selbstverständlich das Verhältnis des Bischofs zum Papste in vielen Dingen ein anderes war als das des weltlichen Vasallen zum Lehnsherrn. Auch hier gibt es eine Lehns- und eine Amtstheorie, die sich durchkreuzen[62].

---

ein deutscher Herrscher hat sogar, wie wir jetzt wissen, eben nach der Formel des bischöflichen Eides seinen Eid geleistet.

59. Hinschius III, 202 u. 205 nimmt an, der Bischofsobödienzeid sei aus dem Lehnseid Robert Guiscards abgeleitet worden. Ich kann mich ihm nicht völlig anschließen. Man müßte dazu erst über die Entstehung des Guiscardschen Eides völlige Gewißheit haben. Der Obödienzeid ist auch älter als der Lehnseid des Normannen. Vgl. Arnulf, gesta archiep. Mediol. III, c. 15 (MG. SS. VIII, S. 21]: „Proinde archiepiscopus cum promitteret domno papae deinceps o b e d i e n t i a m accepto ab eo anulo apostolicae gratiae ac totius potestatis ecclesiasticae . .“ Dieser Obödienzeid wurde geleistet auf der Ostersynode 1059 (Hinschius a. a. O. II, 542, N. 4 hat freilich eine andere Datierung), als Nikolaus II. den Erzbischof von Mailand gleichsam neu investierte [vgl. G. Meyer von Knonau a. a. O. I, S. 141 und N. 41], während Roberts Lehnseid um Monate später liegt. Leider ist die Formel von Widos Eid nicht bekannt; erst diese aber könnte einen Beweis geben.

60. So mußte 1079 Heinrich von Aquileja Gregor VII. schon versprechen, ihn militärisch zu unterstützen. Jaffé, Mon. Greg., S. 355: „Romanam ecclesiam per saecularem militiam fideliter adiuvabo, cum invitatus fuero.“

61. Vgl. Haller, Papsttum u. Kirchenreform S. 25: „Als Vasallen des Papstes erscheinen die Erzbischöfe und Bischöfe auch nach dem Eide, den sie bei ihrer Bestätigung dem Papste zu leisten haben.“

62. Vgl. Haller a. a. O. S. 25 f.: „Die Prälaten sind nicht mehr seine (des Papstes) Vasallen, sondern seine Beamten, der



Innozenz III. hat den Erzbischof von Trier auf sein Vasallitätsverhältnis zur Kurie hingewiesen[63]; er nennt es „fidelitas“, was sicher als „Lehnstreue“ wiederzugeben ist, und spricht vom Eide, den der Erzbischof deswegen geleistet habe, also dem Lehnseide. Die Kanonisten des 13. Jahrhunderts haben dieselbe Ansicht. Wir sahen schon, wie Johannes Teutonicus beim Kanon „De forma“, bei der Besprechung des typischen Lehnseides, sagte: „Diesen Eid leisten die Erzbischöfe dem römischen Pontifex nach der Formel ‚Ego N. ep.‘[64]“.

Etwas unbestimmter drückt sich Innozenz IV. im Dekretalenapparat aus[65]; klarer lassen den Charakter des Bischofseides als Lehnseid wieder hervortreten Heinrich von Susa[66] und dann Johannes Andreae, der Zeitgenosse Johanns XXII., in der „Glossa ordinaria“ zu den Dekretalen[67].

Und — man behandelte den Eid „Ego N.“ nicht nur als Lehnseid, nein, man stellte ihn auch ausdrücklich neben den

---

Lehnseid ist, ohne daß seine Worte geändert werden, zum Amtseid geworden und bleibt in der Hauptsache derselbe, ob ihn nun ein Erzbischof, ein päpstlicher Auditor oder ein Notar“, oder auch, wie wir hinzusetzen, ein römischer König schwört.

63. Reg. de neg. imp. ep. 68, Migne 216, 1074: „Sub debito fidelitatis, qua ecclesiae Romanae teneris astrictus, et vinculo iuramenti, quod super hoc praestitisti, districte praecipimus . . .“

64. Vgl. N. 27 und 29 dieses Abschnittes.

65. Fol. 184 zur Dekretale „Ego N. ep.“ zum Wort „papatum“: „Id est principatum tam in spiritualibus quam in temporalibus“. Zum Wort „sanctaeque“: „Quia eam matrem et magistram, et omnibus aliis praecellentem et d o m i n a m tenebo.“

66. Leider war mir hierfür nur die „Summa aurea“ zugänglich. Summa „De feudis“, fol. 225 stellt Heinrich zum gewöhnlichen Lehnseid: „. . . ad idem Ego N. et Tibi domino.

67. Für Bonifaz freilich kommt Johannes Andreae [über ihn vgl. v. Schulte a. a. O. II, 205 ff.] nicht in Betracht. Fol. 184 zur Dekretale „Ego N.“ Zum Wort „certum nuntium“: „Sed quid, si ecclesia Romana eget? Subveniendum illi est: quia fidelitatis debitum hoc importat ut patet ex no. de feu. c. 1 (i. e.

Eid „Tibi domino“[68]; eine Uebernahme des Bischofseides für den Königseid wurde dadurch erleichtert.

Erinnern wir uns, daß der Eid der Bischöfe ein Amts- wie ein Lehnsverhältnis bezeichnet, und daran, wie die kanonistische Theorie seit Innozenz IV. dem Kaiser solch ein Grenzgebiet zwischen Lehnsmann und Beamten zuwies, wie sollten wir uns da noch wundern, daß Bonifaz gerade den bischöflichen Eid für Albrecht erwählte? Er gab damit den Anspruch, daß des Kaisers Eid ein Lehnseid sei, nicht auf; aber zugleich erhärtete er mit der Einführung der kanonischen Eidesform den Anspruch, daß der Kaiser auch kirchlicher Beamter sei wie der Bischof und an ihn wie ein solcher gebunden. So bezeichnet der Eid Albrechts getreu nach der Anschauung der „Determinatio compendiosa“ die Doppelstellung des Kaisers als Lehnsträgers und als Beamten der Kirche.

Und endlich, wenn schon die Glossatoren des 13. Jahrhunderts den Eid „Tibi domino“ und den Eid „Ego N.“ zusammenstellten, so werden wir der Dekretale „Romani principes“ nicht den Vorwurf eines ganz unerhörten Anspruches machen dürfen, wenn sie Albrechts und Heinrichs VII. Eide zusammenstellte und — beide für Lehnseide erklärte.

Wir stehen damit am Schluß unserer Untersuchung. Die Theorie von Lehnseid und Lehnsuntertänigkeit des Kaisers haben wir verfolgt, wie sie entstanden und konsequent — bis auf die geniale Umbildung von seiten Bonifaz' VIII. — bis zur Bulle „Romani principes“ durchgeführt ist. Man wird jetzt, denke ich, sehen, daß die bisherige Forschung die Frage deshalb nicht befriedigend lösen konnte, weil sie einen Abschnitt einer Entwicklung herausgriff, und in ihn die Gedanken hineinlegte, die nur aus dem Zusammenhang der ganzen Entwicklung verständlich werden.

Es ist nun zwar eine andere Frage, ob die deutschen

---

de auxilio quod vasallus domino praestare debet) et quia papa dominus est.“

68. Vgl. N. 27, 29, 45, 66 dieses Abschnittes.



Könige mit ihrem Wissen und Willen Lehnseide schwuren, und diese Frage ist, auch für König Albrecht, sicherlich zu verneinen. Diese Könige haben sich nicht damit als Lehnsleute der Kurie bekannt, daß sie Eide leisteten, die nach der kanonistischen Theorie Lehnseide waren. Vielmehr ist die Lehnstheorie auf seiten der Kurie ausgebildet worden, ohne daß die deutschen Könige davon Kenntnis genommen haben, und so ist denn freilich ein Widerspruch von deutscher Seite gegen die Lehnstheorie vom Königseid auch nicht erfolgt.

Erst Heinrich VII. hat gegen sie protestiert; und erst zur Unterstützung seines Protestes tritt auch die Theorie hervor, die zu beweisen sucht, der Eid sei ein bloßer Ergebenheitseid. Es ist dabei zu einem publizistischen Streit zwischen den Vertretern der kurialen und denen der kaiserlichen Partei gekommen[69]; und man wird kaum in Abrede stellen dürfen, daß rein juristisch die kuriale Ansicht, konsequent auf das kanonische Recht und seine größten Doktoren, wie Innozenz und Heinrich von Susa gestützt, die Oberhand behielt[70]. Eine

---

69. Von der kaiserlichen Seite ist leider nur eine Denkschrift erhalten. Die Schwäche des kaiserlichen Gutachters ist es, daß er doch auch vom kanonischen Recht nicht loskommt. Const. IV, nr. 1248, S. 312, 11 ff.: „Item adhuc instatur contra hoc idem alia ratione, quia imperator iurat pape, ergo est maior eo ut in decr. 63. di. tibi domino. Sed ad hoc est responsio prompta, quia illud non est sacramentum subiectionis seu vassallagii nec enim illius per omnia formam habet, sed est sacramentum devoctionis seu reverencie ac humilitatis quam disciplina docuit christiana.... Illa enim forma subjectionis est alia prorsus atque ista, illa scilicet que continet ratione beneficii tutum, incolume, honestum, utile, facile etc., de qua habetur in decretis 22 qu. 5. de forma . . .“ Selbstverständlich war es für die kurialen Gegner leicht, hierauf die Antwort zu geben; hatten doch jene den Kanon als maßgebend für den Lehnseid angesehen, zu dem die Glossatoren den Königseid gestellt hatten.

70. Die päpstliche Denkschrift Const. IV, nr. 1250, S. 1320, 25 ff.: „Prima questio est, utrum iuramentum, quod prestitit imperator, . . . debeat reputari de iure iuramentum fidelitatis. Ostenditur

kaiserliche Theorie, die geeignet war, die kanonistische zu widerlegen, gab es damals noch nicht. Erst mußte der politische Kampf die Waffen dazu schmieden.

1338 in der Denkschrift „Subscripta videntur“ hat man wieder die Bedeutung des Königseides als Lehnseid abgewiesen[71]; die großen Publizisten, Lupold von Bebenburg wie Wilhelm von Occam haben die Ablehnung dann ausführlich begründet. Aber schon als im Frankfurter Gesetz „Licet iuris“ die Unabhängigkeit des Imperiums vom Papsttum reichsgesetzlich festgelegt wurde, zeigte es sich, daß „der große Traum“[72] des Papsttums seit Gregor VII. endgültig ausgeträumt war.

---

quod non sit iuramentum fidelitatis, quia nec iuravit esse fidelis nec fidelitatem promisit nec fuit forma servata, que traditur in iuramento fidelitatis XXII. qu. 5. de forma et in Li. Feu. de no.fi. forma c. unico . . .“ Z. 34: „Contrarium est tenendum . . . (39 ff.). Istud autem iuramentum in substantia et re ipsa et virtute verborum vim habet et virtutem iuramenti fidelitatis, et talia magis sunt attendenda quam forma verborum et folia. Ergo iuramentum fidelitatis est reputandum de iure . . .“ S. 1321, 20 ff.: „Licet enim in dictis capitulis certa forma per conditorem iuris ponatur prestandi huiusmodi iuramentum, non tamen habuerunt respectum ad verba sed ad rem . . .“ S. 1322, 3 ff.: „Doctores etiam sic interpretantur et dicunt illud iuramentum esse fidelitatis, ut dicto c. de forma et 63. di. quia sancta et dicunt Innocentius et Hostiensis, quod imperator imperium tenet a papa extra de for. comp. c. licet super verbo vacante.“ Diese Proben mögen genügen, die Methode der Gutachten erkennen zu lassen. Man wird zugeben, daß die kuriale Partei recht geschickt ihre Ansichten verficht.

71. Ficker, Z. Gesch. d. Kurvereins von Rense, Wiener S. B. XI., S. 710: Quintum . . . quod imperator prestabit iuramentum pape et ecclesie defensionis, devocionis et humilitatis, non homagii nec fidelitatis . . .“

72. Vgl. Hauck, Kg. V, S. 556.



Beilage II.

Die beiden Wahldekrete der österreichischen Partei 1314.

Ueber die Wahl Friedrichs berichten zwei „decreta electionis“[1], beide an den zukünftigen Papst gerichtet, die in der Form beträchtlich von einander abweichen. Ein Grund für die Doppelheit der Redaktion ist bisher nicht gefunden[2]. Da beide Urkunden sich nicht ergänzen, von denselben Personen am gleichen Orte und Tage ausgestellt sind, so ist unzweifelhaft anzunehmen, daß nur eine der beiden Anzeigen wirklich zur Absendung bestimmt war. Welche von beiden war das?

Sehen wir einmal den Inhalt der beiden Urkunden an! Die kürzere[3] erzählt, wie die Wähler 1. zusammenkamen, 2. eine Protestation verlesen ließen, 3. ihre Augen auf Friedrich als den geeigneten Kandidaten wandten. Dann hat der Pfalzgraf 4. den Kürspruch gesprochen. Es folgt 5. die Bitte an den Papst, endlich die Korroborationsformel.

Das längere Dekret[4] gibt 1., 2., 3. inhaltlich gleich dem ersten, nur mit andern Worten, fügt danach aber eine Einzelabgabe der Kurstimmen, die „nominatio“, ein; erst darauf wird der Kürspruch gesprochen. Nach diesem wird die Befragung und Zustimmung des Gewählten berichtet, dann folgen, wie im kürzeren Dekret, Bitte und Corroboratio. An zwei Stellen finden sich hier also sachliche Abweichungen, überall wört-

1. Const. V, nr. 94 f.
2. Vgl. K. Müller, Kampf I, S. 6 N. 3.
3. Const. V, nr. 94.
4. Const. V, nr. 95.

liche Verschiedenheit[5]. Die Abweichungen erklären sich folgendermaßen:

Ueberall fast, wo das längere Schriftstück von dem ersten kürzeren abweicht, folgt es wörtlich genau dem Dekret von Heinrichs VII. Wahl. Jedermann sieht das auf den ersten Blick; man vergleiche z. B. nur die Protestatio der Kurfürsten in den beiden Urkunden von 1314 und in der von 1308.

Dekret I Const. V, 90, 10 ff.	Dekret II Const. V 92, 15 ff.	Dekret v. 1308, Const. IV 229, 8 ff.
Protestamur publice in hiis scriptis: quod cum ad presens die et loco praefixis incumbat electio Romanorum regis in imperatorem futurum promovendi vacante imperio celebranda, non intendimus eligere nec ad electionem Romanorum regis procedere seu electioni huiusmodi interesse	.... monemus omnes excommunicatos, suspensos et interdictos necnon quoscumque alios, qui de iure aut consuetudine interesse in ipso electionis negocio non debent, quod recedant	.... monendo omnes excommunicatos, suspensos ac etiam interdictos necnon quoscumque alios, si qui forent inter eos, qui de iure vel de consuetudine interesse in ipsius electionis negocio non deberent, quod a tractatibus electionis celebrande et ab eadem electione recederent,
cum aliquibus suspensis, excommunicatis, interdictis ac alias inhabilibus seu vocem in electione huiusmodi ex quacumque causa non habentibus. Immo protestamur expresse, quod vox talis vel talium pro nulla habeatur nec alicui a talibus nominato seu electo prestet suffragium nec	nos libere eligere permittentes. Protestantes quod non est nostra intentio tales admittere tamquam ius in electione habentes aut procedere vel eligere cum eisdem. Immo volumus quod voces talium, si qui reperientur interfuisse, postea nulli prestent suffragium nec	me et alios libere eligere permittentes. Protestans, quod non esset mea vel aliorum intentio tales admittere tanquam ius in electione habentes aut procedere vel eligere cum eisdem, ymmo volui, quod voces talium, si qui reperirentur postmodum interfuisse, nulli prestent suffragium nec afferant

5. Die Ausgabe der Const. hat es durch verschiedenen Druck des zweiten Dekrets leicht gemacht, die Unterschiede zu verfolgen; nur ist leider nicht angegeben, woher die Abweichungen stammen.



aliis habilibus et vocem in electione habentibus seu nominato et electo ab eis nullum generet preiudicium seu inferat nocumentum, quia tales ab electione huiusmodi excluderemus, si nobis adesset possibilitas et potestas.

afferant alicui nocumentum et prorsus pro non receptis sive pro non habitis habeantur.

alicui nocumentum et prorsus pro non receptis sive pro non habitis habeantur.

So ist es bei den wörtlichen Abweichungen der beiden Wahlanzeigen, so aber auch bei den sachlichen. Die beiden Zusätze des längeren Dekrets, die Nominatio sowie die Befragung und Zustimmung des Gewählten, stammen ebenfalls aus der Wahlanzeige von 1308.

Demnach ist das längere Stück das spätere; das läßt sich noch sicherer feststellen. Dekret II ist eine Umarbeitung des ersten, unter Benutzung desjenigen von 1308; aus der ursprünglichen Form sind noch eine Reihe von Sätzen stehen geblieben. Dadurch ist ein Mischtext entstanden, der bald dem Wortlaut des kürzeren Dekrets, bald dem der Anzeige von 1308 folgt; also haben sie beide bei der Abfassung vorgelegen. Als charakteristisches Beispiel folge die Darstellung der Nomination und der ihr vorausgehenden Verhandlungen[6].

Dekret II Const. V, 92, 22 ff.

Qua protestatione et *post* multos *tractatus* varios et multiplices consideratis *sollicite et diligenter* circumstanciis conditionibus *et statu personarum diversarum, per quas regno vacanti posset* salubrius *provideri*, tandem in illustrem principem dominum Fridericum ducem Austrie et Styrie, virum utique *catholicum*, orthodoxe fidei fervidum zelatorem, stre-

6. Ich drucke petit, was aus Dekret I stammt, in Cursive, was der Anzeige von 1308 entnommen ist, groß die eigenen Zusätze des zweiten Dekrets.

mum et sagacem, Conversacionibus et moribus non modicum ornatum, *devotum et humilem*, de Romanorum regum prosapia oriundum, sacri imperii gubernacula regere magnifice et iura ipsius manutenere potentem necnon reipublice preesse utiliter et prodesse valentem, *in omni morum honestate perspicuum et preclarum, affabilem, benignum et mansuetum ac in aliis agibilibus pro regimine reipublice plurimum circumspectum*: divina favente clemencia *consensimus* et in ipsum vota nostra direximus *ipsumque nominavimus eligendum in regem Romanorum in imperatorem promovendum* sub forma infrascripta.

Ein Zweifel bleibt danach nicht mehr möglich. Die Verfasser des zweiten Dekrets arbeiteten so, daß sie Dekret I nahmen und nach dem Wortlaut der Anzeige von Heinrichs Wahl teils veränderten, teils ergänzten. Die Tatsache steht fest; welchen Grund und Zweck aber hat diese Umarbeitung gehabt? — Die Dekrete weisen mit starkem Nachdruck auf die kanonische Form von Friedrichs Wahl hin. Nun aber zeigt die Wahl nach dem Bericht des ersten Dekrets in der Tat Verstöße gegen die kanonische Form. Es fehlt hier die Einzelabgabe der Stimmen vor der Kur, weiter die Befragung und Zustimmung des Gewählten[7].

In Wirklichkeit scheinen also diese Formen auch bei der Wahl selbst versäumt zu sein, denn Dekret I steht der Wahl am nächsten. Um sie aber als eine kanonische erscheinen zu lassen, woran den Kurfürsten viel lag, hat man das Versäumte nachgetragen aus der Anzeige von 1308, und dabei zugleich die ganze Urkunde in enger Anlehnung an jene umgearbeitet, in der Absicht, das neue Dekret als den Wahlvorgängen ent-

7. Ich weise darauf hin, daß Gregor X. in einer in den Liber sextus aufgenommenen Dekretale — c 6 I 6 de electione „Quam sit" die Einholung des „Consensus electi ad electionem" eingeschärft und bei der Unterlassung die Kassierung der Wahl angedroht hatte.

sprechend erscheinen zu lassen. Dekret II ist keine den Sachverhalt zuverlässig wiedergebende Urkunde.

Jedenfalls ist die Umarbeitung auf Veranlassung Heinrichs von Köln geschehen. Er hatte an der Wahl selbst nicht teilgenommen, sich jedoch bald darauf wieder mit Friedrich vereinigt. Er wird erkannt haben, daß das ursprüngliche Dekret unzulänglich sei; er ließ, sicher im Besitz der Urkunde von 1308[8], das Dekret nach ihr umarbeiten und das neue Exemplar auf den Wahltag zurückdatieren. Daß allein diese Urkunde an den Papst gesandt werden sollte, geht auch daraus hervor, daß der Kölner bei seiner erneuten Bitte um Approbation von Wahl und Krönung die Wahl nach dem Dekret II schilderte[9]. Das Datum dieser Bitte, der 28. November 1314, ist daher auch der „terminus ad quem" der Umarbeitung.

8. Ein kölnischer Notar hatte seiner Zeit das Notariatsinstrument ausgefertigt.

9. Const. V, nr. 120.

Beilage III.

Zum Tractatus anonymus de origine ac translacione et statu Romani imperii.

M. Krammer hat als Anhang zu seiner Ausgabe der „Determinatio compendiosa“ zum ersten Male einen „Tractatus anonymus de origine ac translacione et statu Romani imperii“ herausgegeben. Er sieht als Verfasser den Tolomeo von Lucca an und setzt die Entstehung der Schrift ins Jahr 1308. Dagegen sind von verschiedenen Seiten Einwände erhoben worden.

P. Müller[1] verlegt den Traktat in die Zeit Ludwigs des Bayern, genauer ins Jahr 1324. Buchner[2] dagegen läßt ihn im Ausgang des 13. Jahrhunderts, zur Zeit Martins IV., entstanden sein.

Von entscheidender Bedeutung für die Datierung des Traktats ist sein Verhältnis zu Landulfs von Colonna Schrift „De translatione imperii“[3], die zwischen 1310 und 1320 ent-

---

1. P. Müller, Autor und Entstehungszeit des Tractatus anonymus . . ., Hist. Viert. 14, 552 ff.

2. M. Buchner, Die Entstehung und Ausbildung der Kurfürstenfabel, Abschnitt IX. Hist. Jb. 33, 87 ff.

3. Ich benutze den Druck bei Schard, De iurisdictione ecclesiastica, S. 284 ff. Außerdem findet er sich bei Goldast, Monarchia II, 88 ff. Leider ist der Text, den Schard und Goldast bieten, sehr verderbt. Teilweise ist eine Verbesserung möglich durch Heranziehung des gleichnamigen Traktats, den Marsilius von Padua gegen Landulf geschrieben hat. Darin benutzt er nach eigener Angabe den Text Landulfs. Marsilius' Text bei Schard a. a. O., S. 224 ff.; Goldast II, 147 ff.

standen ist. Sie ist dem „Tractatus anonymus“ aufs engste verwandt, und Krammer sah sich daher, um seine Datierung zu rechtfertigen, genötigt zu erklären, daß Landulf unsern Traktat zum größten Teil ausgeschrieben habe[4]. Dagegen ist Müller zu dem Schluß gekommen, daß das Verhältnis umgekehrt sei, und hat darauf seine weiteren Forschungen aufgebaut. Nun scheint mir zwar sein Schluß richtig; aber der Beweis ist unzulänglich geführt, und Müllers Beweisstellen sind zum größten Teil falsch. Daher ist es nicht verwunderlich, daß Buchner Müllers Ergebnisse ohne nähere Untersuchung ablehnt[5]. Und doch läßt sich der Beweis, daß unser Traktat zum größten Teil ein Auszug aus Landulf ist, mit Sicherheit führen.

Wir gehen wie Müller von methodischen Bedenken aus. Landulfs Arbeit ist viel ausführlicher als der anonyme Traktat; ferner ist sie, wenn auch mit kirchlicher Tendenz, durchaus in historischem Interesse verfaßt, um den großen Stoff in ein handliches Kompendium zu bringen[6]. Der Anonymus aber drängt die Darstellung ganz kurz zusammen; denn er schrieb sie nicht um ihrer selbst willen, sondern als knappe historische Einleitung und Begründung einer politischen Flugschrift[7].

So wird ein unbefangener Vergleich der beiden Traktate den Eindruck erwecken, daß der Anonymus den Landulf ausgeschrieben hat. Immerhin aber ist ein solcher Eindruck subjektiv; der Beweis muß mit kritischem Rüstzeug geführt werden. —

Ich wende mich zunächst zur Quellenfrage.

Beide Traktate gehen in ihren historischen Angaben zurück auf die Kirchengeschichte Tolomeos von Lucca. Sie beide

---

4. Vgl. Krammers Vorrede, S. XLIIII, Text, S. 66, N. 1.

5. Vgl. Buchner, Hist. Jb. 33, 99, N. 3.

6. Vgl. Landulfs Vorbemerkung an Lambert v. Castello bei Schard a. a. O.

7. Vgl. die Vorrede des anonymen Traktats und den zweiten, politischen Teil.

nennen zwar nicht ihn, sondern andere. Aber doch ist Tolomeo ihre einzige Quelle[8], und die andern haben sie nur durch seine Vermittlung benutzt. Daneben zogen sie teilweise selbständig das kanonische Recht heran, und Landulf außerdem noch das bürgerliche.

Wie ist das Verhältnis beider Traktate zu Tolomeo? Das ist für die Frage der Priorität äußerst wichtig.

Müller hat festgestellt, daß „manchmal der Anonymus, ein andermal Landulf sich enger an Tolomeo anschließt"[9], und er gesteht darum ihnen beiden eine gewisse Selbständigkeit zu. — Aber seine Feststellung ist unrichtig; für Landulfs Quellenbenutzung ist sie nicht bezeichnend, für die des Anonymus falsch.

Landulf hat den Tolomeo unmittelbar benutzt. Das ist sicher, aber nicht deshalb, weil er sich „zuweilen enger an ihn anschließt", sondern weil er lange Perioden, ganze Kapitel aus ihm entlehnt hat, die der Anonymus entweder ganz übergeht oder von denen er nur einen kurzen Auszug gibt[10]. Der Anonymus dagegen enthält aus Tolomeo nur solche Stellen, die auch bei Landulf sich finden, und sein Wortlaut schließt sich nirgends näher an Tolomeo an als der Wortlaut Landulfs[11]. Wohl aber schließt sich der Anonymus überall enger an Landulf als an Tolomeo.

---

8. Riezler, Literarische Widersacher, S. 172, hat eine Menge von Quellen angegeben, aber nicht gesehen, daß sie nur durch Tolomeos Vermittlung benutzt sind. Tolomeo, herausgegeben von Muratori, SS. XI, 753 ff.

9. Müller a. a. O., S. 557.

10. Die Beispiele sind zu zahlreich, als daß sie alle angeführt werden könnten. Man vgl. etwa die Geschichte des Heraklius, Schard S. 287 f., mit Muratori XI, 928, oder die Züge Pipins nach Italien, Schard, S. 291, Muratori XI, 974. Der Tractatus anonymus macht beides mit je einem Satz ab.

11. Müllers einziger Nachweis dafür, S. 557, N. 2, ist nicht zutreffend. Die Stelle bei Krammer, S. 67, 17 f.: „. . . diversi ordinis, illud culmen singularis potencie et eciam prime excellencie . . .",

Da mithin von Landulf nachzuweisen ist, daß er Tolomeo selbständig benutzt hat, vom Anon. dagegen nicht, so spricht alles dafür, daß dieser den Landulf exzerpierte und nur durch seine Vermittlung auf Tolomeo zurückgeht. Ich will das im einzelnen nachweisen.

In beiden Traktaten findet sich eine Reihe von Stellen, die von Tolomeo abweichen. Es sind das nicht Tatsachen, sondern Erörterungen über sie, die sich meist auf die abgehandelte Hauptfrage beziehen und in denen der eigentliche wissenschaftliche Wert beider Schriften ruht. Gerade hierin stimmen die beiden Traktate aufs genauste überein.

Wir erläutern diese Verhältnisse näher. In Anfang geben beide Traktate einen ganz kurzen Ueberblick vom Beginn des römischen Kaisertums bis auf Konstantin:

Landulf, Schard S. 285.	Anonym., Krammer S. 67,2 ff.
„Imperium Romanum a Julio Caesare secundum quosdam, sed verius ab Octaviano Augusto primo Romanorum imperatore inchoatur. Nam secundum historie veritatem Julius Caesar, licet primus fuerit, qui arripuit singulare imperium, non tamen fuit Imperator, sed metator imperii et idcirco non ponitur in catalogo principum Romanorum. Et usque ad Constantinum magnum triginta tres imperatores et quatuor Caesares numerantur, qui Romani sedem tenuere imperii[12]“	„. . . Romanorum imperium Rome sine mutacione permansit per XXX et III imperatores . . . conputando ab Octaviano Augusto, Romanorum imperatore, iuxta ystorie veritatem usque ad tempora magni Constantini . . .“

die bei Landulf fehlt, bei Tolomeo V, 4 (Mur. XI, 825) aber steht, — doch nicht ganz gleichlautend, wie Müller meint, — hat der Anonymus nicht aus Tolomeo, sondern aus dem Dekret entnommen, das er nachverglich. Auch Landulf hat seinen im Wortlaut abweichenden Text aus c. 14 D. XCVI. Eine Reihe von Dekrethss. — Friedberg S. 243/4, N. 276, 279, zählt sie auf — bringt den Wortlaut des Canons so wie der Anonymus.“

12. Nach Marsilius ist der letzte Satz zu verbessern: „Et

Landulf bringt gleich eine wissenschaftliche Untersuchung über den Beginn des Kaisertums und kommt in einer Polemik gegen andere Anschauungen zu dem Ergebnis, daß „gemäß der geschichtlichen Wahrheit“ nicht Caesar, sondern erst Augustus der erste römische Kaiser gewesen sei. Der Anonymus berichtet nur, daß die Kaiserzeit unter Augustus ihren Anfang nehme. Er bietet das Ergebnis Landulfs, nicht aber dessen kritische Untersuchung. Also ist er von Landulf abhängig! Ja, es hat sich noch eine unmittelbare Spur der Benutzung erhalten; „nach der geschichtlichen Wahrheit“ heißt es auch beim Anonymus, müsse man die Kaiserzeit bei Augustus beginnen.

Landulf liebt solche Untersuchungen, bei denen er die Originalität seiner Ansichten in das gebührende Licht rücken kann.

So betont er etwa die allgemeine Unwissenheit über den Abfall des Orients vom Imperium und seine Ursachen und setzt sie darum eingehend auseinander. Nun fand er freilich die Vorgänge bei Tolomeo und zögerte nicht, ihn in ganzen Kapiteln auszuschreiben; aber Tolomeo hatte den Abfall vom Glauben in den Vordergrund gerückt; Landulf legt das Hauptgewicht auf die politische Loslösung. Dies Resultat hat dann der Anonymus genau übernommen. Bei einem Vergleich der 3 Texte zeigt es sich, daß Landulf in der Mitte zwischen Tolomeo und dem Anonymus steht.

Tolomeo XII, c. 2. (Mur. XI, 929).	Landulf (Schard, S. 286 f.).	Anonymus, S. 67, 25 ff
	„Tenuit quoque Constantinus eiusque successores imperatores Romani, pacifice dominium Orientis, usque ad XX. annum impera-	„Duravit autem dominium Occidentis in persona eiusdem Constantini vel successorum ipsius pacifice usque ad XX. annum im-

---

usque ad Constantinum magnum imperium Romanum per triginta tres imperatores et trecentos quinquaginta quatuor annos et quinque menses sine mutacione Romae permansit.“

toris Heraclii, tunc omnes populi orientales a dominio Latinorum universaliter recesserunt. Sed quae causa propter quam recesserunt, communiter ignoratur; idcirco utile credidi . . causam et modum describere, quomodo dicti orientales se a Graecis et Latinis in dominio et cultu omnino diviserunt. Causa siquidem, quare orientales iam dicti a dominio imperii recesserunt, fuit tyrannicus principatus huius Heraclii. Nam post magnam victoriam habitam de Persis, Heraclius Persas et alias orientales nationes nimis crudeli dominatu premebat: propter quod occasionem rebellandi concorditer assumpserunt et sic ab obedientia praedicta recesserunt. Et quod numquam ad obedientiam traherentur, contentionem Mahumetis, tunc inter Persas divitis et potentis, occasionem diversae credulitatis et fidei . . assumentes, ut ad primum dominium de cetero non redirent; forte a Jerobeam sumentes exemplum . . (Ende des Herakl.)

peratoris Eraclei, cuius tempore omnes orientales populi a Latinorum dominio unanimiter recesserunt

propter ipsius Eraclei tiranicum principatum, quem post victoriam magnam de Persis habitam in ipsos Persas et alias orientales naciones crudeliter exercebat.

Causa istius erroris fuit Heraclius, quia propter suam tyrannidem post victoriam de Persis habitam nimis premebat Persas et regiones circumstantes ut Arabes, Chaldaeos et alios confines eiusdem. Quod fuit materia Schismatis inter Latinos . . . Assumpta igitur occasione rebellandi, assumunt occasionem divini cultus diversi ad numquam obediendum

quemadmodum tenuit Jerobeam . . . (Ende des Heracl.) . . . quibus



Machometus adiungitur, qui et principatum obtinebat in Arabia, ut scribit Richardus, qui .. magicis artibus instructus praetextu contemtus imperii persuadet eisdem .. multumque sua arte deludit populum et avertit a fide."	Quibus Mahumetus adiungitur, qui tenuit in Arabia principatum, ut Richardus in suis chronicis scribit. Hic Mahumetus artibus magicis instructus, praetextu contemptus imperii, persuadet eisdem . . . populum multipliciter sua arte deludit et avertit a fide . . ."	Ipsius insuper tempore ille malediccionis filius Machometus suis magicis artibus multos populos avertit a fide."

Das gleiche Verhältnis können wir wieder feststellen bei der Darstellung der ersten „translatio imperii".

Tolomeo, Landulf, der Anonymus, sie alle stimmen darin überein, daß sie die eigentliche „translatio" des Reichs von einer voraufgehenden „ordinatio" scheiden[13].

Geben wir zuerst die Darstellung der „Historia ecclesiastica" wieder! Tolomeo spricht zunächst von den Kriegszügen Pipins nach Italien. Dann kommt er auf die Frage der Translation und erzählt — nach der Ueberlieferung —, daß Stephan II. im letzten Jahr seines Pontifikats das Reich von den Griechen auf die Germanen übertragen habe in der Person des damals noch jugendlichen Karl.

Von diesem Bericht geht Tolomeos weitere Darstellung aus. Die Erzählung von der Uebertragung des Reichs auf Karl, meint er, könne nicht richtig sein; denn nicht er, sondern Pipin habe zur Zeit Stephans und auch noch nach dessen Tode geherrscht. Tolomeo hilft sich aus der Verlegenheit heraus, indem er den *Beschluß* der Translation von ihrer *Ausführung* scheidet. Stephan habe nur *angeordnet*, daß das Imperium *nach Pipins Tode* auf Karl übertragen werden solle[14]. Erst nach dem Tode seines Vaters sei ihm dann zuerst das Patriziat, endlich von Leo III. das Kaisertum übertragen worden.

13. Vgl. Krammer, S. 69, N. 1.
14. Die richtige Erläuterung der Stelle gibt Krammer, S. 69, N. 1.

Im Mittelpunkt steht bei Tolomeo — nach der Autorität der Dekretale „Venerabilem" — überall die Person Karls.

Anders bei Landulf und dem Anonymus[15].

Landulf, um dessen Darstellung zuerst zu bringen, lehnt sich im Anfang genau an Tolomeo an bis dahin, wo er den Bericht über die Translation — ebenfalls mit Berufung auf die Dekretale „Venerabilem" — wiedergibt. Aber schon sein Bericht ist anders. Er erzählt nicht, daß das Reich übertragen sei „in der Person Karls". Das ist nicht zufällig. Denn gleich darauf fährt Landulf fort — und hier beginnt seine eigene Auslegung —, daß Stephan angeordnet habe, das Reich zu Lebzeiten Pipins auf die Franken zu übertragen. Nach dem Willen des Papstes sollte also Pipin schon Kaiser werden. — Warum weicht Landulf von seiner Vorlage so entscheidend ab? Er gibt uns die Antwort selbst. Er suchte nach dem Grunde dafür, warum gerade die Franken des Reichs teilhaftig werden sollten, und er fand ihn in der vielfachen Unterstützung, die Pipin der Kirche geleistet hatte; aus Dankbarkeit dafür habe Stephan auf Pipin, nicht auf Karl, das Reich übertragen wollen, wenn auch diese Anordnung dann nicht mehr ausgeführt wurde.

Ganz wirkungsvoll hat Landulf seinen Gedanken dadurch zur Geltung debracht, daß er nun erst Pipins Erhebung und seine Taten in Italien erzählt, die Tolomeo vorweggenommen hatte. Sie sollten eben als der bestimmte Faktor für den Entschluß des Papstes, das Reich auf die Franken zu übertragen, erscheinen.

Man muß anerkennen, daß Landulf eine hübsche geschlossene Erzählung zustande gebracht hat. Die Scheidung von „ordinatio" und „translatio" fand er zwar schon in seiner Quelle, aber an die Stelle Karls setzte er Pipin, um den Beschluß Stephans durch die Taten Pipins in Italien zu erklären. Nicht weniger als dreimal weist Landulf auf diesen Zu-

15. Diesen Unterschied haben weder Krammer noch Müller bemerkt.

sammenhang des Translationsplanes mit der Geschichte Pipins hin und schafft dadurch seiner Darstellung ein festes Gefüge.

Der Anonymus erzählt die Geschichte der Translation in genauem Anschluß an Landulf, ohne Anlehnung an Tolomeo zu zeigen. Er nimmt Landulfs Ergebnis gleich vorweg, ohne die entgegenstehende Ueberlieferung zu erwähnen und ohne es zu begründen. Dann bringt er, ohne daß man bei ihm die innere Verbindung sieht, die Familiengeschichte der Karolinger und Pipins Züge nach Italien, alles wie gewöhnlich in starker Verkürzung, und erst nachträglich sagt er im Anschluß an Landulfs letzten Hinweis, daß der Papst aus Dankbarkeit für Pipins Unterstützung die Translation angeordnet habe.

Gerade an dieser Stelle ist es also ganz klar, daß Landulf das Zwischenglied zwischen Tolomeo und Anonymus ist. Ich lasse zur Erläuterung dieser nicht ganz durchsichtigen Verhältnisse die 3 Texte folgen:

Tolomeo XIV, c. 16.

De hoc pontifice scribitur, quod ultimo anno sui pontificatus Romanum imperium a Graecis transtulit in Germanos in persona magnifici principis Caroli adhuc in iuvenili aetate constituti. Ratio autem in glossa assignatur supra c. Venerabilem extra de electione: et Historiae referunt: quia imperatore Leone III ... mortuo ... successit ei filius Constantinus V., qui fuit magis impius patre, non solum in dicto errore, sed etiam in omnibus vitiis et peccatis ... Et quia in nullo iuvabat

Landulf S. 290 f.

et successit ei in imperio Constantinus quintus magis impius, non solum in errore praedicto, sed etiam in omnibus vitiis et peccatis ... Unde de ipso dici potest: De radice enim colubri regulus prodit et de patre nequitiae filius iniquitatis exivit. Et quia hic pessimus imperator in nullo iuvabat ecclesiam, imo tamquam haereticus potius offendebat, papa Stephanus secundus ultimo anno sui pontificatus imperium transtulit de Graecis in Francos, sicut habetur extra

Anon. S. 68, 16 ff.

.. successit eidem Constantinus V. magis impius patre suo.

de quo scribitur: de colubro regulus prodivit et de patre nequicie filius inlquitatis exivit, et Constantinus V. predictus tamquam hereticus pessimus ecclesiam opprimebat. Stephanus papa II., qui tunc Romane presidebat ecclesie, ordinavit imperium de Graecis in Francos transferre vivente tunc Pipino, non autem hanc translacio-

ecclesiam, sed potius laedebat sicut pessimus haereticus ... inde motus fuit Stephanus papa ad faciendum quod fecit et ad definiendum, quod dicta translatio fieret ...

c. 17 Non tamen intelligas, quod dicta translatio tunc fuerit facta, sed solum fuit ordinata post mortem Pipini patris sui, et ipse Pipinus Stephano supervixit .. unde in ista glossa Bernardi multi decipiuntur, quia non fuit imperator usque ad tempora Leonis papae III, ut infra patebit. Primo enim fuit ordinata per Stephanum secundum; secundo factus est . . ."

de electione c. Venerabilem. Omnia tunc ita ordinata ut fieret translatio vivente Pipino in Francos, quorum favores et beneficia in ecclesiam Romanam multipliciter sentiebat, eidem per Pipinum in multis necessitatibus reverenter exhibita.

Is siquidem Pipinus ... (folgt Pipins Erhebung nach Tolomeo XIV c 11) . . . ut clarius pateat, quare et ex qua causa et qualiter facta extitit in Francos imperii translatio memorata, Pipini ... historiam breviter prosequamur . . . . (folgen Erhebung Stephans II. und Pipins beide Züge nach Italien wörtlich aus Tolomeo XIV, c 14, 15, 16) . . . Quae beneficia papa diligenter attendens ordinavit translationem Romani imperii de Graecis in Francos.

Et sic omnes scripturae, quae dicunt quod hic papa Stephanus secundus imperium de Graecis in Francos transtulit, debent intellegi ut glossemus. Transtulit, id est, translationem fieri ordinavit. Alius enim Pontifex, scilicet Leo III. re ipsa imperium transtulit, sicut evidenter in sequentibus apparebit."

nem realiter **perfecit**, prout statim **infra patebit.**

Omissa autem **brevitatis** causa ystoria, **qualiter** .. Pipinus .... **(folgt** kurz Erhebung **Pipins,** Stephans u. die **beiden** Züge **Pipins nach Italien)**

prefatus Stephanus papa II considerans **dicta** beneficia diligenter **vel** imperatoris illius **temporis** vilitatem, **ordinavit** ut premittitur, **translacionem** Romani **imperii** de Grecis in **Germanos** ..... **Unde non**

ipse Stephanus, sed Leo III ipsum imperium transtulit seu concessit, sicut evidenter inferius apparebit."

Ich komme nun zu dem eigentlichen wissenschaftlichen Hauptstücke der beiden Traktate, dem Nachweis der abermaligen Translation des Reichs von den Franken auf die Deutschen[16]. Wie Müller mit Recht betont hat[17], scheiden sich darin beide Traktate völlig von Tolomeo.

Zunächst bieten beide Wort für Wort die gleiche Erzählung. Denn bei dem Nachdruck, den er auf diese Translation legte, hat der Anonymus seine Neigung abzukürzen hier eingeschränkt; aber ganz hat er sie doch nicht aufgegeben. Man sieht an einem Beispiel wieder vorzüglich, daß Landulf die Vorlage, Anonymus der Abschreiber war. Landulf schildert nach der Besiegung Berengars Ottos Verhandlungen mit Johann XII. bis zu dessen unfreiwilligem Rücktritt im einzelnen[18]. Anonymus gibt nur das Resultat, den Rücktritt, leitet ihn aber bezeichnenderweise mit „tandem" ein, obgleich er die vorausgehenden Verhandlungen nicht erwähnt[19]. Danach ist es von vornherein wahrscheinlich, daß er Landulfs längere Ausführungen vor sich hatte und sie nur der Kürze halber überging.

Nach der Darstellung der zweiten Translation faßt Lan-

16. Der Grund dieser neuen Theorie war natürlich, zu zeigen, daß der Papst auch nach der einmal erfolgten Translation die Verfügung über das Reich behalten habe.

17. Müller a. a. O., S. 558.

18. Schard, S. 295: „. . . ipsum tyrannum occidit: et Romam pergens concilium cardinalium congregavit, et de ipso concilio papam videns incorrigibilem, monuit ut papatui renunciaret. Quem induratum in castro sancti Angeli violenter inclusit, ipsumque renunciare coegit. Factus tunc est pastor universalis ecclesiae Leo . . ."

19. Krammer, S. 71, 23 ff.: „. . . ipsum tirannum occidit et tandem Johanne filio Alberici papa [deposito factus tunc est . . ." Krammer hat die Lücke des Anon. falsch ergänzt. Wie kann ein Parteigänger des Papstes einem Kaiser auch in so ferner Vergangenheit ein Absetzungsrecht dem Papst gegenüber zugestehn? Er kann eine Absetzung des Papstes überhaupt nicht billigen! Darum ist nach Landulf etwa zu ergänzen: „papa ut renunciaret coacto."

dulf die Gewalt, die der Papst als „Translator imperii" hat, in abschließendem Urteil zusammen.

Ein ähnliches Urteil mit etwas abweichendem Wortlaut gibt der Anonymus etwas später in der Schlußbetrachtung seines historischen Teils. Auch dieser Satz ist ein sehr hübsches Beispiel für Landulfs Priorität. Der hat ihn nämlich wörtlich übernommen aus der Glosse zum Kanon „In synodo" und bringt ihn darum gleich nach der Anführung dieses Kanons an. Anonymus aber erkannte diesen Ursprung des Satzes nicht. Er hielt ihn für ein Urteil Landulfs und änderte darum Wortlaut und Stellung.

I. Glosse des Johannes Teutonicus zu c. 23 D 63 „in synodo", Fol. 69.	II. Landulf, Schard S. 296.	III. Anon., Krammer S. 73,12 ff.
„Hic patet quod maximam habet potestatem papa circa imperium".	„Patet ergo, quod circa ordinationem imperii habet papa maximam potestatem".	„. . . ex quibus omnibus potest manifeste concludi maximam inesse Romane ecclesie potestatem circa translacionem occidentalis imperii".

Als Abschluß bringen beide Traktate[20] die Einsetzung der Kurfürsten; auch darin gehen sie wörtlich zusammen, nur daß wieder der Anonymus sich kürzer faßt. Nur eine Abweichung zeigt dieser. Er zitiert nämlich den Kanon „Moyses" — c. 6 C. VIII qu. 1 —, den Landulf nicht gibt. Müller meinte, die Hinzufügung des Zitats sei eine Frucht eigener Studien des Anonymus; aus dem Fehlen des Zitats bei Landulf erschließt er Landulfs Priorität[21].

Vor allem jedoch stimmt seine Voraussetzung nicht, daß der Kanon nur zitiert, aber nicht benutzt sei. Vielmehr

20. Ich schicke voran, daß im Traktat die Aufzählung der Kurfürsten, Krammer, S. 72, 20 f., verderbt ist.

21. Müller a. a. O., S. 558.

schöpfen beide Traktate aus dem Kanon „Moyses"[22]. Darum ist es wohl das natürlichste anzunehmen, daß auch Landulf das Zitat gab und daß es nur in der Ueberlieferung ausgefallen ist[23]. Wenn aber selbst das nicht der Fall war, so war die Hinzufügung des Kanons doch sehr naheliegend. Denn wo die von Landulf zitierte Stelle zu finden war, wußte selbstverständlich jeder gebildete Kleriker. —

Wir beendigen damit den Ueberblick über den Aufbau der Traktate. Nach allem kann nicht daran gezweifelt werden, daß der anonyme Traktat den Landulf durchgehend exzerpiert hat[24]. Andere Quellen zog er dabei nicht zu; höchstens verglich er die aus dem Corpus iuris canonici angeführten Stellen. Denn es war nicht seine Absicht, kritische Geschichte zu schreiben. Darum hat er es auch unterlassen, jedesmal die Quellen zu nennen, während Landulf als Historiker sie getreulich aus seinem Tolomeo mitabschrieb. Anonymus stellt sie nachträglich zusammen[25]; während der Darstellung hat er nur dreimal die Quellen zugefügt, aber dreimal ist ihm dabei ein Irrtum passiert.

Als Quelle für die Einsetzung der Kardinäle durch Syl-

---

22. Beide Traktate: „ut tantae sublimitatis . . . ordinacio, que non debetur sanguini sed virtuti, non per viam successionis, sed eleccionis procedat . . ." c. 6 C. VIII. qu. 1 „Moyses": „. . . ut sciremus principatum in populos non sanguini deferendum esse sed vitae . . ."

23. Der Schreiber ist von einem „ut" zum andern übergesprungen. Beide Traktate: „. . . non per viam successionis, sed eleccionis procedat [u t VIII, qu. 1 Moyses] u t eligeretur dignus . . ."

24. Ich will noch ein Versehen erwähnen, das in der Ausgabe hätte verbessert werden müssen. Krammer, S. 70, 24 f., ist — nach Landulf, Schard, S. 294 — zu ergänzen: „. . . et a predicto tempore more antiquorum principum fuit ab omnibus [universaliter adoratus. Et ablato Patricii nomine Imperator Augustus est ab omnibus] appellatus." Der Satz bei Krammer ist sinnlos. Der Verfasser oder der Abschreiber ist natürlich von einem „ab omnibus" zum andern abgeirrt.

25. Vgl. Krammer, S. 72, 29 ff.



vester I. nennt der Traktat neben einem Kanon eine „Chronik"[26]. Unter der allgemeinen Bezeichnung ist ohne Zweifel Martin von Troppau zu verstehen. Nun stimmt das Zitat nicht, wie Krammer schon festgestellt hat[27]. Die richtige Belegstelle — c. 2 C. II qu. 4 „Presul" — gibt Tolomeo und, ihm folgend, Landulf. Wie kommt aber der Anonymus zu seinem falschen Zitat?

Tolomeo nennt als Quelle für die Zahl der Kardinäle den Martinus Polonus. Landulf fügte „in suis chronicis" hinzu. Nun exzerpierte Anonymus den Landulf. Beim schnellen Lesen merkte er nicht, daß seine Vorlage die Chronik nicht für die Einsetzung, sondern für die Zahl der Kardinäle nannte, und schrieb das Zitat an falscher Stelle ab. Bei direkter Benutzung Tolomeos wäre dies Mißverständnis nicht möglich gewesen. Vor allem in der Form des Zitats steht Landulf wieder in der Mitte. Ich lasse die drei Stellen folgen.

Tolomeo V, c. 5 [Mur. XI, 825].	Landulf, Schard S. 286.	Anon., Krammer S. 67,22 ff.
Et attende hic, quia Martinus Polonus ponit numerum Cardinalium . . . Quod autem Beatus Sylvester post instituerit Cardinales seu nominaverit, habere potes II quaest. IV cap. Praesul.	Sed tempore Sylvestri coeperunt habere titulum dignitatis . . . Et est aliquantulum advertendum. Nam Martinus Polonus in suis Chronicis dicit: quod sunt quinquaginta duo . . . Quod autem beatus Sylvester primo instituerit seu nominaverit Cardinales . . ., scriptores historiarum dicunt probari per c. presul.	et ista habentur in cronicis quod quidem clericos diversi ordinis beatus Silvester primo instituit seu nominavit sacrosancte Romane ecclesie cardinales.

Der interessanteste Fall dieser Art ist das zweite Quellenzitat des Anonymus.

26. Krammer, S. 67, 22 ff.
27. Krammers Vorrede, p. XL.

Er berichtet[28], daß wegen der Tyrannei Berengars und der Verworfenheit Johanns XII. die Kardinäle Otto nach Italien gerufen hätten, und nennt als seinen Gewährsmann dafür Richard, Bischof von Cremona[29]. Das Zitat ist falsch. Wir müssen sehen, was Tolomeo über die Quelle sagt. Die Erzählung bringt er etwa ebenso, aber einen Gewährsmann nennt er gar nicht[30]. Wohl aber nennt er einen Richard — es ist Richard von Cluny — als Quelle für die Erhebung und Regierung Johanns XII[31]. Was sagt Landulf an dieser Stelle? Er gibt als Quelle für die unwürdige Amtsführung Johanns den Richard an, folgt darin also richtig dem Tolomeo; nur beschenkt er aus eigener Güte den Richard mit dem Bistum Cremona; weil er ihn nämlich mit Sicard von Cremona verwechselt[32]. Von Landulf hat der Anonymus seinen Richard von Cremona übernommen; aber er bezog infolge eines sehr leicht entstehenden Irrtums das Zitat nicht auf das Papsttum Johanns, sondern auf den folgenden Satz Landulfs, der von der Botschaft der Kardinäle an Otto erzählt. Wäre Anonymus Tolomeo direkt gefolgt, so hätte ein solcher Irrtum auf keinen Fall eintreten können.

Endlich das dritte Quellenzitat unseres Traktats. — Für die Einsetzung der Kurfürsten im Jahr 1004 bringt Anonymus das Zeugnis der „Gesta Germanorum“ und Martins von Trop-

---

28. Krammer, S. 71, 6 ff.

29. Krammer hatte gar kein Recht, Sicard dafür einzusetzen. Noch weniger richtig ist die Erklärung Riezlers, Literarische Widersacher, S. 172, N. 1, daß Ricobald von Ferrara gemeint sei.

30. Hist. eccl. XVII, 15. Muratori XI, 1037.

31. a. a. O.: „Scribunt enim Martinus et quidam alii, ut Richardus, quod pater istius Joannis nobilis genere et potens in Urbe rogavit quosdam nobiles . . . quod . . procurarent fieri Papam filium suum nomine Octavianum: quod et factum fuit et vocatus est Joannes. Hic erat malus homo . . .“

32. Leider ist gerade diese Stelle bei Landulf ziemlich verderbt. Doch läßt sie sich mit Hilfe des Marsilius und des Anon. einigermaßen verbessern. Ich stelle zusammen:

pau bei[33]. Das Zitat aus Martin stimmt nicht; er gibt das Jahr 1004 nicht an. Landulf zitiert fürs Einsetzungsjahr nur die „Gesta Germanorum“, wohl aber vorher für die Einsetzung selbst den Martin[34]. Nach seiner Art hat der Anonymus am Ende die beiden von seiner Vorlage erwähnten Quellen zusammengestellt, unbekümmert, ob sie paßten oder nicht. —

Landulf, Schard S. 295: verderbt.	Marsilius, Schard S. 535.	Anonymus, Krammer S. 71, 6 ff.	Landulf, verbessert.
Et coepit dictus Berengarius in Italia dominari et Dei ecclesiam persecutionibus ingentibus lacerare: quia dictus Berengarius ecclesiam molestabat, tum quia ecclesiae non verus pastor, sed mercenarius praeerat, scilicet Johannes filius Alberti tunc, ut tradit Richardus Cremonensis episcopus, magnus historiarum scriptor.	. . . et coepit dictus Berengarius in Italia dominari et Romana ecclesia persecutionibus urgentibus vacillare; cum quia dictus tyrannus eandem molestabat, tum quia ecclesiae non verus pastor, sed mercenarius praeerat, Johannes videlicet Alberti filius, ut tradit Robertus Cremonensis episcopus, magnus historiarum scriptor.	vel cepit dictus B. tirannus in Ytalia dominari et ecclesia persecucionibus urgentibus vacillare, cum quia dictus tyrannus ecclesiam molestabat, tum quia ecclesiae non verus pastor, sed mercenarius preherat, scilicet Johannes filius Alberici, e t i d c i r c o, prout tradit Ricardus Cremonensis episcopus magnus ystoriarum scriptor,	Et coepit dictus Berengarius in Italia dominari et Dei ecclesia persecucionibus urgentibus vacillare; cum quia dictus tyrannus ecclesiam molestabat, tum quia ecclesiae non verus pastor, sed mercenarius praeerat, scilicet Johannes filius Alberici, ut tradit Richardus Cremonensis episcopus magnus historiarum scriptor.
Cardinales de communi concordia anno nativitatis Domini 950 scripserunt Ottoni . . .	Unde Cardinales ex communi concordia, anno nativitatis Christi 950 scripserunt Ottoni . . .	cardinales tunc de communi concordia scripserunt Ottoni . . .	Tunc cardinales de communi concordia, anno 950 scripserunt Ottoni . . .

33. Krammer, S. 72, 22 f.
34. Schard, S. 296.



Nach allem ist sicher, daß unser „Tractatus anonymus" ein Auszug aus Landulf ist; und damit ist Krammers und nun gar Buchners Datierung des Traktats hinfällig. Landulf schrieb etwa zwischen 1310 und 1320. Vorsichtig wird man sagen können, daß der Anonymus vor 1320 kaum geschrieben hat. — Ueber die nähere Zeit der Abfassung gibt uns aber das Verhältnis zu Landulf keinen Aufschluß mehr. Danach müssen wir den Traktat selbst fragen, und zwar jetzt seinen politischen Teil, der die Gegenwartsfragen behandelt.

Von vornherein steht jetzt fest, daß der Traktat in die Zeit Ludwigs des Bayern gehört. Freilich ist er während einer Reichsvakanz geschrieben; denn er gipfelt in einem sanften Druck auf die deutschen Kurfürsten, im Sinne des Papstes eine Neuwahl zu vollziehen. Krammer[35] dachte darum nur an 1308 oder 1313/14. Er vergaß, daß die ganze Regierung Ludwigs von der päpstlichen Partei als Reichsvakanz angesehen wurde. Und weil der Traktat die Approbationstheorie verteidigt im Kampf gegen den Kaiserwahlgedanken, so ist es sicher, daß er vor 1324 nicht geschrieben ist.

Versuche, eine Neuwahl in Deutschland zustandezubringen, haben Johann XXII. und seine Nachfolger aber mehrfach gemacht; so ist mit dieser Feststellung die Zeit des Traktats noch nicht bestimmt.

Müller hat ihn auf die Kandidatur König Karls von Frankreich bezogen, ihn also ins Jahr 1324 gesetzt. Und da er Anklänge an den ersten Prozeß Johanns und an die Januarappellation des Königs, aber nicht an die von Sachsenhausen, im Traktat zu finden glaubte, hat er die Zeit der Abfassung genauer zwischen Anfang Januar und Anfang Mai 1324 bestimmt[36]. Was nun diese Anklänge betrifft, so sind sie doch nicht geeignet, als Stützpunkt zu dienen. Die Phrase in der Einleitung: „quod error, cui non resistitur, approbatur", ist

---

35. Krammer, Vorrede, S. XXXVI.
36. Müller a. a. O., S. 561 f.



eine bei solchen Gelegenheiten häufig[37] verwendete Formel, die unser Autor, wie er selbst sagt, überdies dem Dekret entnommen hat[38]. Es ist darum nicht wahrscheinlich, daß sie mit bewußter Anlehnung an den Eingang des ersten Prozesses geschrieben wurde, zumal der Wortlaut dort etwas abweicht.

Nicht besser steht es mit der Anlehnung an des Königs Januarappellation. Wörtlicher Anklang ist schlechterdings nicht vorhanden. Die Gedanken aber, die der Traktat zurückweist, hat Ludwig durch seine ganze Regierungszeit hin vertreten. Sie sind nicht auf die Januarappellation beschränkt. Müllers Gründe für das Jahr 1324 versagen also. Dagegen sprechen andere sehr gewichtige gegen seine Datierung. — Marsilius' Traktat „De translatione imperii", der nach 1324 gegen Landulf von Colonna geschrieben ist[39], kennt den Tractatus anonymus nicht. Also existierte er damals noch nicht; denn Müllers Annahme[40], er sei rasch unterdrückt und gar nicht bekannt geworden, kann ich nicht für zwingend halten.

Weiter: Der Traktat ermahnt die deutschen Fürsten, sich von „schismatischen Irrungen" fernzuhalten[41]. Müller hat die Erwähnung der „scismaticales errores" mit Glück gegen Krammer verwandt[42]. 1308 kann davon nicht die Rede sein. Aber läßt sich denn 1324 davon reden? Müller meint, daß die „Erwähnung der Ketzerei" auf den Minoritenstreit und den Kampf Ludwigs des Bayern hinweise. Nun hat er darin sicher recht; aber der Traktat spricht nicht von k e t z e r i s c h e n, sondern von s c h i s m a t i s c h e n Irrungen.

---

37. Ebenso fängt z. B. ein Traktat des Egidius spiritalis von 1328 an. Vgl. Scholz, Unbekannte Streitschriften, S. 44.

38. Krammer, S. 66, 9 f.: „. . . sic, quia scriptum in canone, quod error . . ." Es ist c. 3 D. 83.

39. Vgl. Riezler, Literarische Widersacher, S. 173.

40. Müller a. a. O., S. 556.

41. Krammer, S. 75, 13.

42. Müller, S. 553.

Das ist ein wohl zu beachtender Unterschied. Der Vorwurf, Schismatiker zu sein, ist Ludwig und seinen Anhängern erst nach der Kaiserkrönung und regelmäßig erst nach der Absetzung Johanns und der Aufstellung des Gegenpapstes entgegengeschleudert worden[43].

Spricht der Traktat, der doch in der Umgebung Johanns entstanden ist und offiziösen Charakter trägt, von schismatischen Irrungen, so ist er gewiß nicht vor Ludwigs Kaiserkrönung, wahrscheinlich nicht vor der Einsetzung Nikolaus' (V) geschrieben. Anderseits darf man seine Entstehungszeit kaum über 1330 hinaus ansetzen; denn seitdem ist Johann immer als rechtmäßiger Papst anerkannt worden. In Hinsicht auf den Gegenpapst und die schismatische Gegenkirche hat der Traktat die Stellung Johanns als des einzig rechtmäßigen Papstes und die der Kirche als wahrer Mutter der ganzen Christenheit so stark hervorgehoben[44].

Fürs Jahr 1328 spricht noch eine bedeutsame Stelle. Der Traktat warnt die deutschen Fürsten vor den Leuten, die behaupten, „das Reich sei von Gott allein ohne Vermittlung des römischen Pontifex eingesetzt worden, in der Art, daß der zum Kaiser Gewählte der Nomination, Konfirmation, Krönung oder Approbation der hl. römischen Kirche nicht bedürfe"[45].

Es ist ein Zitat, das der Traktat aus irgendeiner auf des Kaisers Seite stehenden Flugschrift entnommen hat. In welche Zeit haben wir diese Schrift zu setzen?

Im April 1328 hat der Kaiser es ausgesprochen, daß er von Gott und allein durch die Wahl seine kaiserliche Gewalt

---

43. Vgl. etwa die Prozesse bei Martène - Durand, Thesaurus novus II, 763 ff., 771 ff., 782 ff. Bis dahin hatte sich selbst Marsilius mit dem Titel „haereticus" oder höchstens „haeresiarcha" zufriedengeben müssen.

44. Krammer, S. 75, 9 ff. Vgl. die ähnlich starke Betonung von Johanns allgemeinem Papsttum in einer andern Streitschrift von 1328 bei Scholz, S. 36.

45. Krammer, S. 74, 1 ff.

empfangen habe und keiner Konfirmation mehr bedürfe[46]. Hier ist in der Tat wörtlicher Anklang an den Traktat vorhanden. — In der Flugschrift wollte man der päpstlichen Approbation und Konfirmation irgendwelche Rechtsfolgen nicht zugestehen. Aber auch die Notwendigkeit der päpstlichen Krönung lehnte man ab. Das entspricht ausgezeichnet der Lage, die durch Ludwigs gewohnheitswidrige Krönung geschaffen war. Aufs Frühjahr 1328 hat man die Vorgänge zu datieren, gegen die der Traktat sich richtet.

So wird er selbst etwa im Sommer, vielleicht schon im Frühling desselben Jahres entstanden sein. Daß er offiziös ist, glaube auch ich; denn seit dem April 1328 betrieb der Papst wieder energisch den Gedanken einer Neuwahl, besonders im Mai konzentrierte er seine Tätigkeit darauf[47]. Und er verhandelte jetzt, anders als 1324, wo die Sonderberatungen mit Leopold von Oesterreich und Karl von Frankreich vorangestanden hatten, mit den Kurfürsten direkt. Neben der offiziellen Aufforderung zur Wahl sollte ein offiziöser sanfter Druck auf sie ausgeübt werden; dazu wurde unser Traktat geschrieben. Er gehört offenbar in die lange Reihe der kurialistischen Streitschriften, die 1328/9 entstanden und die Bedeutung der Approbation gegen die Behauptungen von der Kaiserwahl verfochten[48].

Zum Schluß will ich noch einmal zurückgreifen auf jene Ansichten vom Kaisertum, die der Traktat so scharf bekämpft. Sie stehen, wie Krammer betont hat, dem Renser Weistum von

---

46. Prozeß gegen Johann XXII. v. 18. April 1328. Baluze, Vit. pap. Av. II, 517: „. . . quoniam a Deo et ipsa electione iurisdictionem et potestatem in temporalibus nos solus recipimus. Unde eo ipso quod sumus electi, sumus etiam confirmati, nulla prorsus confirmatione . . . indigentes.“

47. Vgl. K. Müller, Kampf I, S. 230 ff. Vat. Akten, nr. 1005. Heinrich von Rebdorf bei Boehmer, Fontes IV, 516.

48. Vgl. Scholz S. 28 ff., der einige von ihnen analysiert.



1338 sehr nahe, und das ist von großer Bedeutung[49]. Krammer behauptet, daß die Kurfürsten in Rense ihr Weistum gegen den Traktat formuliert hätten[50]. Das heißt aber doch die Sache auf den Kopf stellen. Die Ansichten, die der Traktat bekämpft, sind nicht von diesem formuliert, sondern, wie er selbst sagt, von gewissen Leuten, die — im Interesse des Kaisers — auf die Fürsten einzuwirken suchten.

Wurden dieselben Ansichten in Rense fast wörtlich genau proklamiert, so kann man daraus nur den Schluß ziehen, daß nun 1338 dem Kaiser und seinen politischen Freunden gelang, was sie vor 10 Jahren vergeblich versucht hatten, nämlich die Kurfürsten zu ihren Ansichten zu bekehren. Sie nahmen die Gedanken auf, die bereits im Jahre 1328 von Ludwig ausgesprochen waren. Darin, daß er uns Einblick in diese Zusammenhänge gestattet, möchte ich den höchsten Wert des Traktats sehen.

---

49. Man könnte glauben, daß unser Traktat das Renser Weistum bekämpfe und darum nicht vor 1338 geschrieben sein könne. Dem steht manches entgegen. Nach dem Traktat sind offenbar nicht die Kurfürsten die Verbreiter jener Lehren gewesen. Die Mahnung an sie, sich solchen Gedanken zu verschließen, wäre, wenn sie selbst ihnen schon Ausdruck gegeben hätten, recht unzweckmäßig. — Auch entspricht das Zitat nicht ganz dem Weistum, da dies eine Krönung nicht erwähnt. Endlich würden 1338 die „scismaticales errores" nicht mehr am Platze sein.

50. Krammers Vorrede, XLIII und S. 74, N. 1.

Beilage IV.

Ludwigs sog. „Verzicht auf das Reich" im Jahre 1333.

In schroffem Widerspruch zu der von uns geschilderten konsequenten Reichspolitik Ludwigs steht sein sogenannter „Verzicht auf das Reich" im Jahr 1333. Er widerspricht so sehr der günstigen Lage, in der gerade damals der Kaiser sich befand[1], daß eine sachliche Erklärung dieses Schritts noch nicht gelungen ist. So ist man dahin gekommen, den Verzicht „psychologisch" zu deuten; einerseits aus der Launenhaftigkeit und Wandelbarkeit des Kaisers, der gerade der Kurie gegenüber ziel- und regellos gewesen sein soll[2], anderseits aus der hinterlistigen Politik Ludwigs, dem es auch mit diesem Verzicht nicht ernst gewesen wäre, und der ihn nur ausgesprochen hätte in der sicheren Erwartung, der Papst werde doch nicht auf die Sache eingehen, und so seine, des Kaisers Lage, verbessern, oder sogar in der Hoffnung, des Papstes Absolution durch eine vorgetäuschte Abdankung zu erschleichen[3]. Diese Auffassung kann m. E. nicht ernstlich in Frage kommen; jene aber auch nicht; denn wir haben gezeigt, daß die Politik Ludwigs gegen die Kurie durchaus nicht

1. Ich stimme darin durchaus überein mit der Schilderung der Lage des Kaisers, die Müller, Kampf I, S. 319 f., gibt, und mit seiner Ablehnung der Pregerschen Hypothesen.

2. So Müller, Kampf I, S. 320. Auch Hauck im Programm S. 38 f. ist darüber noch nicht ganz hinweggekommen.

3. So Preger, Beitr. u. Erörterungen, S. 45 ff., bes. 54. Für die reiche Literatur über die Abdankungsfrage verweise ich besonders auf die Uebersicht, die Vogt, Reichspolitik Balduins, S. 60 ff., gibt.



sprunghaft war[4]. Kann also der Verzicht weder sachlich noch psychologisch erklärt werden, so stehen wir vor einem völligen Rätsel; dabei darf man sich aber nicht beruhigen. Vielleicht ist die Fragestellung eine falsche; vielleicht dürfen wir nicht fragen, wie es zum Angebot des Verzichtes kam, sondern müssen vorher die Frage stellen: Kam es überhaupt zu einem solchen Anerbieten?

Nach der allgemeinen Auffassung ist im November—Dezember 1333 tatsächlich — von den Absichten des Kaisers ganz zu schweigen — folgendes festgelegt worden: Ludwig verstand sich dazu, zugunsten seines Vetters, Herzog Heinrichs von Bayern, auf das Reich zu verzichten, und stellte darüber eine Urkunde aus. Nur eine Bedingung war dabei; nicht eher sollte der Verzicht Gültigkeit erlangen, als bis der Kaiser volle Absolution vom Papst erhalten habe. Für die Versöhnung wurden bestimmte Formen festgelegt; dem Inkrafttreten des Verzichts sollte die Absolution vorangehn; aber beides steht in ursächlichem Zusammenhang. Daß bei dieser Form Kaiser und Reich in Rechten und Ehren geblieben wären[5], ist gewiß nicht richtig; ein freier Entschluß kann der Verzicht nicht genannt werden; denn er ist vor der Absolution erfolgt und wird sogleich nach ihrem Vollzug rechtskräftig. Um von der Kirche in Gnaden aufgenommen zu werden, gab Ludwig seine Herrschaft auf. Er unterwarf sich damit, mag man es drehen, wie man will, den Forderungen der Kurie und verleugnete damit seine ganze bisherige Politik, die bei jedem Versöhnungsversuch bis dahin den Grundsatz aufgestellt

---

4. Das gibt auch Hauck a. a. O., S. 38 zu. Freilich urteilt er zugleich wieder, „daß Konsequenz nicht Ludwigs starke Seite war“.

5. Darauf legt bes. Vogt a. a. O., S. 83 ff. das Hauptgewicht und sucht damit den Verzichtsplan zu rechtfertigen; ebenso etwa Hauck a. a. O.

hatte, daß er als Herrscher unangefochten im Besitz des Reichs bleiben müsse.

Kenntnis von diesem Verzichtsplan mit seinen Einzelheiten haben wir nur aus einer Urkunde, die Heinrich von Bayern ausgestellt hat, der eine der beiden Vertragschließenden[6]. Der andre aber, der Kaiser selbst, hat zu verschiedenen Malen erklärt, daß er nie die Absicht gehabt habe, auf die Forderungen des Papstes einzugehen, daß ihm nie in den Sinn gekommen sei, auf das Reich zu seinen Lebzeiten zu verzichten[7].

Jede ungekünstelte Interpretation liest aus diesen Erklärungen heraus, nicht daß der Kaiser zwar verzichtet habe, aber mit der festen Absicht, das Versprechen nicht zu erfüllen, sondern, daß er den Verzicht nicht ausgesprochen habe.

So steht Wort gegen Wort! Es ist unrichtig, wie es durchweg geschieht, dem Herzog ohne weiteres zu glauben, die Erklärungen des Kaisers für Lüge zu halten. Wir müssen vielmehr mit allen Mitteln, die uns zu Gebote stehen, versuchen, der Wahrheit über den Verzicht auf andere Weise, indem wir von den Erklärungen der Parteien vorerst absehen, näher zu kommen.

Man hat besonders in der neueren Forschung dem Verzicht, der im November 1333 erfolgt sein soll, eine lange Vorgeschichte gegeben[8]. Vogt[9] zuletzt meinte, daß Johann von Böhmen bei seinem Besuch in Avignon — November 1332 — den Abdankungsplan dem Papste vorgetragen, damals aber kein rechtes Entgegenkommen bei ihm gefunden habe. Seitdem jedoch sei der Plan nicht mehr verschwunden, sondern die Politik des ganzen Jahres von November 1332 bis No-

---

6. Urkunde vom 19. Nov. 1333, gedruckt in den „Quellen u. Erörter. z. bayr. Gesch.“ 6, 334 f.

7. Vat. Akten Nr. 1663. Boehmer, Fontes I, S. 214.

8. Richtiger spricht Müller, Kampf I, S. 309, von einem „völlig unvorbereiteten“ Schritt.

9. Vogt a. a. O., S. 68 ff.; dort auch Uebersicht über die Literatur.

vember 1333 habe unter seinem Zeichen gestanden. – Demgegenüber ist festzustellen, daß die Ueberlieferung für eine Vorgeschichte des Verzichtsplans k e i n Zeugnis gibt. Alles, was in der überreichen Literatur darüber gesagt ist, beruht auf Rückschlüssen oder Hypothesen; alles, was aus der Zeit vor den Rotenburger Verhandlungen herangezogen wird, um das Dasein des Verzichtsplans zu erweisen, könnte ohne jede Mühe auch anders erklärt werden; z. B. der Plan, Adolf von Lüttich nach Mainz zu versetzen[10]. Mit demselben Recht könnte man anderseits eine Reihe von Tatsachen aufführen, die gegen eine Vorgeschichte der Abdankungsfrage sprechen; so etwa die wiederholten Vermittlungsversuche des Jahres 1333, die ein Verbleiben Ludwigs im Reich forderten, so die unverändert schroffe Politik des Kaisers gegen die bischöflichen Anhänger des Papstes.

Hätte aber der Böhme — wie Vogt meint — im November 1332 den Verzichtsplan dem Papste vorgelegt, so ist nicht einzusehen, warum dieser ihn so kalt ablehnte; ging Johann XXII. doch im Frühjahr 1334, als derselbe Vorschlag ihm von Gesandten des französischen und des böhmischen Königs gemacht wurde, mit wahrer Begeisterung darauf ein, und nicht in einer Weise, als ob es sich um längst bekannte und von ihm sogar schon einmal zurückgewiesene Gedanken handle.

Als Quellen für den „Verzichtsplan" können wir demnach nur die Zeugnisse heranziehen, die uns über die Verhandlungen in Rotenburg und Frankfurt — November und Dezember 1333 — berichten. Außer den Erklärungen der beiden Parteien kommen 3 Urkunden in Betracht, eine Urkunde Herzog Rudolfs von Sachsen aus der Zeit der Rotenburger, zwei König Johanns von Böhmen aus der Zeit der Frankfurter Verhandlungen. Man muß aus diesen Ueberresten der Handlung den Gang der Ereignisse herzustellen suchen.

10. Vgl. Vogt. S. 79.

Am 14. November 1333 hat Herzog Rudolf von Sachsen in Rotenburg eine Urkunde darüber ausgestellt, daß er auf die Bitte und nach dem Willen des Kaisers den Herzog Heinrich von Bayern zum römischen König und künftigen Kaiser wähle, dem Reich zum Nutzen.

Die Wahl soll Rechtskraft gewinnen für den Fall, daß der Kaiser stürbe oder nicht beim Reiche bleiben wollte, in der Weise, daß dann Herzog Rudolf dem Gewählten als römischem König Gehorsam schuldig sei[11]. — Also: Man hat über eine Nachfolge Herzog Heinrichs verhandelt, und Rudolf hat sich durch Kaiser Ludwig zur Wahl bewegen lassen. Der Gewählte wird ohne weiteres römischer König beim Tod oder bei einem etwaigen Verzicht des Kaisers. Ist damit gesagt, daß Ludwig die Absicht hatte, dem Thron zu entsagen? Gewiß nicht!

Der Wille zur Abdankung wird nicht als Wirklichkeit, sondern als Möglichkeit hingestelt, Rücktritt und Tod werden völlig gleichgestellt; das eine wird so wenig unmittelbar erwartet wie das andere[12]. Aber warum ist überhaupt die *Möglichkeit* des Verzichts erwähnt? Aus keinem andern Grunde, glaube ich, als um dem Herzog in jedem Fall die Nachfolge zu sichern; denn möglich ist die Erledigung des Throns durch Tod oder Abdankung. —

Wen diese Erklärung unwahrscheinlich dünkt, den ver weise ich auf ein wenige Jahrzehnte späteres gleiches Vorkommnis, das man seltsamerweise noch nie herangezogen hat.

---

11. Quell. u. Erört. z. bayr. Gesch. 6, 333: „Wie Ruedolff ... verriechen . . . an dem brief, das wir von unsers herrn des khaiser Ludwigs haissen und willen und pet, und dem reich ze nutz jetztund khiesen . . . ze aynem römischen khunge und khunftigen kheiser unsern lieben ohem hertzog Heinrichen . . . also, *swann der khaiser abgieng oder bei dem reiche nicht bleiben woldt*, das wir im dann gewartten, gepunden unnd geholffen sullen sein, als wir aynem römischen khunig unnd khünfftigen khaiser durch recht sullen.“

12. So auch Vogt a. a. O. S. 64.

1376 erklärten die Kurfürsten sich bereit, den Sohn Kaiser Karls, Wenzel, zu wählen, in der Art, daß er das Reich übernehmen solle „nach dem Tode seines Vaters, des Kaisers, oder, wenn der Kaiser etwa verzichte"[13]. Auch hier sind beide Möglichkeiten der Reichserledigung, Tod und Abdankung, ins Auge gefaßt, ohne daß Karl an einen Rücktritt dachte, und ihm sind von den modernen Forschern bisher deswegen Rücktrittsgedanken nicht zugeschrieben worden. Man wird diesen Vorgang mit dem vom 14. November 1333 gleichstellen können. — Ohne Mühe lassen sich andere Parallelen heranziehen, die beweisen, daß es durchaus üblich war, in dieser Weise alle Möglichkeiten ins Auge zu fassen. So spricht schon im Konstanzer Frieden Friedrich I. von Regierungshandlungen seines Sohnes, die erfolgen werden, „wenn wir von Gott aus diesem Leben abgerufen sind oder unserm Sohn das Reich abgetreten haben"[14]. 1249 hat sich der Burggraf von Kaiserswerth verpflichten müssen, dem Kandidaten des Kölners sich zuzuwenden, „wann immer ein derartiger Fall eintrete infolge Ablebens oder freiwilligen Rücktritts König Wilhelms"[15].

Und endlich will ich aus kirchlichem Gebiet eine Parallele anführen. 1338 hat Benedikt XII. sich die Neubesetzung des Mainzer Erzbistums reserviert für den Fall, daß es frei werde

---

13. Deutsche Reichstagsakten I, 98, 19 ff.: „. . . sic quod ipse . . . debeat et possit post mortem domini imperatoris sui patris vel si dominum imperatorem renunciare contingeret, assumere imperium Romanorum . . ." Weiter D. R. A. I, 21, 20: „von üffgabe oder dodes unseres vorgenanten herrn . . .", S. 45, 45; S. 116, 34 ff. usw.

14. „Cum autem nos imperator divina vocatione decesserimus vel regnum filio nostro concesserimus." Vgl. Becker, Königtum der Thronfolger, S. 41, N. 1. Beckers Deutung auf das italienische Königtum kann ich mich nicht anschließen.

15. Vgl. Lacomblet, Niederrhein. UB. II, 184: „quandocumque se ferat casus de ipsius domini Wilhelmi morte aut voluntaria cessione."

„durch Rücktritt oder Tod“ des derzeitigen Inhabers[16]. — Ich denke, diese Beispiele, die sich beliebig vermehren lassen, werden meine Vermutung rechtfertigen:

Um die Wahl Heinrichs in jedem Fall zu sichern, wurden Tod und Abdankung des Kaisers gleichmäßig berücksichtigt; doch dachte weder Herzog Rudolf an einen wirklichen, irgend vorauszusehenden Rücktritt Ludwigs, noch beabsichtigte dieser ihn. Und gewiß hing der Erbfolgeplan vom 14. November nicht mit einer bevorstehenden Unterwerfung des Kaisers unter den Papst zusammen.

Um bei einer künftigen Erledigung des Reichs alle Streitigkeiten auszuschließen, um es zugleich gegen päpstliche Ansprüche widerstandsfähiger zu machen, sollte die Wahl Heinrichs vollzogen werden. Einzig infolge der Wahl sollte dieser bei Erledigung des Reichs dessen Herr und römischer König sein; also war der Erbfolgeplan zugleich ein Schlag gegen die Approbationstheorie, eine Proklamation der „Kaiserwahl“[17], und er ist nicht in Verbindung zu bringen mit einer Demütigung unter den Papst, wie sie der Rücktritt in Zusammenhang mit den Versöhnungsverhandlungen auf jeden Fall gewesen wäre. Nichts beweist diese Richtung der Wahl besser als die Ermahnung zur Umkehr, die der Papst alsbald an Rudolf zu richten für nötig hielt[18]. „Dem reich ze nutz“ hat Rudolf, wie er sagt, die Wahl vollzogen; „durch chreftigung des heiligen reichs“ sind, wie Ludwig selbst in dem seinen Verzicht demen-

16. Vgl. Vat. Akten nr. 1934: „. . . provisionem ecclesie Maguntine, cum eam per cessum vel decessum Henrici . . . vacare contigerit.“

17. Als Gegenstück vgl. die „Kaiserwahl“ Konrads IV. im Jahre 1237. Vgl. Bloch, Staufische Kaiserwahlen, S. 139 ff. Auch in der Form herrscht große Uebereinstimmung, vgl. Bloch a. a. O., S. 283.

18. Vgl. Vat. Akten, nr. 1641 vom 25. Februar 1334. Wäre diese Warnung wohl erfolgt, wenn Rudolf dem Projekt der Thronentsagung seine Unterstützung lieh? Falsch behauptet Felten „Ne praetereat“ II, S. 80, daß Rudolf nach der Wahl Freund des Papstes blieb.

tierenden Schreiben an Worms übereinstimmend sich ausdrückt, die Verhandlungen über die Nachfolge im Reich geführt worden.

Am 14. November deutet in der ganz unverdächtigen Urkunde Herzog Rudolfs noch nichts auf den Plan, daß Ludwig, um die Versöhnung mit dem Papst zu erlangen, aufs Reich verzichten wollte. Es wurde vielmehr die Erbfolge Heinrichs in jedem Falle festgelegt, um das Reich vornehmlich gegen päpstliche Ansprüche zu festigen.

Die Urkunde widerlegt die Existenz eines Verzichtsplans vor dem 14. November; wenn einige Tage später der Kaiser den Verzicht tatsächlich, im Zusammenhang mit Verhandlungen mit dem Papst, ausgesprochen hätte, so wäre der Entschluß dazu ganz unvermittelt gefaßt worden. Ich übergehe aber zunächst die angeblichen Beschlüsse der folgenden Tage, weil nur die Urkunde Heinrichs von ihnen erzählt, und wende mich sogleich zu den weiteren, im Dezember 1333 in Frankfurt geführten Verhandlungen. Denn hier handelte es sich um dieselben Angelegenheiten wie in Rotenburg; man kam zusammen, um „die Sache vollends ins Reine zu bringen“[19].

In Frankfurt traten die Verhandlungen mit Johann von Böhmen, der in Rotenburg nicht zugegen gewesen war, in den Vordergrund. Zum Glück für unsere Erkenntnis sind uns zwei von ihm ausgestellte Urkunden über sie erhalten[20]. Sie können und müssen über die Ereignisse Aufschluß geben. — Ich betrachte zunächst die interessantere von beiden, die von Unterhandlungen mit der Kurie berichtet[21].

Johann spricht davon, daß er in der Sache des Kaisers

19. So Müller, Kampf I, S. 310.

20. Beide vom 6. Dez. 1333. Die eine gedruckt bei v. Weech, Ludwig d. Bayer u. Johann v. Böhmen, Beilage IV; die andere in Quellen u. Erörterungen VI, 335 f.

21. v. Weech a. a. O., Beilage IV, S. 119.

mit dem Papst Verhandlungen begonnen habe, damit jedoch noch nicht zu einem Ergebnis gekommen sei; wolle der Papst auf den Vertrag nicht eingehn, so verpflichtet sich der Böhmenkönig, den Kaiser und seine Erben gegen den Papst mit Gut und Blut zu verteidigen.

Es fragt sich, was für Verhandlungen der Böhme hier erwähnt.

Die allgemeine Ansicht ist, daß es der Verzichtsplan sei, den er dem Papste vorgelegt habe; nur über die Zeit der Verhandlungen gehen die Meinungen auseinander. Müller nahm an, daß sie in der Zeit zwischen den Rotenburger und Frankfurter Tagen geführt seien[22], doch wird das durch die Kürze der Zeit widerlegt. — Man muß, weil der Böhmenkönig von persönlicher Abrede mit dem Papste spricht, zurückgehen auf die Besprechungen, die der Luxemburger bei seinem Besuch in Avignon im November 1332 mit Johann XXII. gehabt hat[23]. — Die große Frage ist nur, ob bei diesen Verhandlungen der Verzichtsplan zur Sprache kam.

Man hat sie ohne weiteres bejaht — z. B. Vogt — und erst dadurch die Möglichkeit gewonnen, von einer Vorgeschichte des Plans vor den Rotenburger Abmachungen zu sprechen, für die wir, wie gesagt, kein anderes Zeugnis haben. Die Urkunde des Böhmenkönigs ist der einzige Schlüssel zu ihr; von hier aus werden alle Rückschlüsse gemacht. — Ich habe schon aus der Abweisung, die König Johann 1332 in Avignon erfuhr, aus der freudigen Aufnahme des Verzichtsplans durch den Papst im Frühjahr 1334 festgestellt, daß die Vorlegung des Plans im November 1332 unwahrscheinlich ist. Daß ein solcher Plan am 14. November 1333 wirklich noch nicht bestand, zeigte uns ja auch Herzog Rudolfs Urkunde. Darüber hinaus beweist das Schreiben des Böhmen selbst, daß Johann weder bei den erwähnten Verhandlungen

22. Müller, Kampf I, S. 310.
23. So mit Recht Vogt a. a. O. S. 69 ff.

mit dem Papst einen Abdankungsplan Ludwigs vorgelegt noch einen solchen bei der Ausstellung der Urkunde am 6. Dezember 1333 gekannt hat.

Daß beim Scheitern der Verhandlungen mit dem Papst Ludwig Kaiser bleiben sollte, sagt König Johanns Urkunde deutlich genug; der logische Gegensatz wäre, daß bei ihrem Zustandekommen Ludwig das Reich nicht behalten dürfte. Schließen wir in dieser Weise, so würde die Urkunde Johanns freilich völlig mit der Erklärung Herzog Heinrichs übereinstimmen, und Versöhnungsverhandlungen und Verzichtsplan wären auch hiernach in ursächlichen Zusammenhang zu bringen. Der Schluß aber wäre falsch. Die Urkunde selbst läßt nämlich erkennen, daß Johann vor dem 6. Dez. keinerlei Verhandlungen mit dem Papste geführt hat, die bei ihrem Gelingen zu einem Rücktritt des Kaisers geführt hätten. Denn auch für den Fall, daß der Vertrag zustande kommen würde, der Papst aber oder sein Nachfolger die Abmachungen nicht hielte und den Kampf abermals aufnähme, verpflichtet sich Johann, dem Kaiser gegen den Papst behilflich zu sein[24]. Also sollte die Versöhnung, die Kaiser und König am 6. Dezember planten, und die Johann früher in Angriff genommen hatte, Ludwig in der Herrschaft über das Reich belassen; sonst hätte der Papst hernach den alten Kampf gegen Ludwig nicht von neuem beginnen, und der Böhme dem Kaiser Ludwig in diesem Falle beizustehen sich nicht verpflichten können. —

Stellt die Urkunde einen neuen Kampf nach dem Ausgleich zwischen Papst und Kaiser als möglich hin, so folgt

24. v. Weech a. a. O.: „Wär auch daz der selbe Babst Johans oder swer Babst nach im wurde der vorgeschribenn täding gen unserm egenanten herren kayser . . . nicht stât wolt haben und die sache mit ichte wider anvieng, so sullen wir dem Keyser . . . beholfen sein . . . umb die sache wider den obgenannten Babst Johans oder wider seine nachkomen.“

ohne weiteres daraus, daß die Versöhnung Ludwig im Kaisertum belassen sollte, wie bisher deutscherseits immer gefordert war. Klar genug spricht Johann aus, daß er auch beim künftigen Kampf dem „Kaiser“ Ludwig helfen werde. Also wußte noch am 6. Dezember König Johann nichts von solchen Plänen, die den Rücktritt des Kaisers als Preis seines Friedens mit der Kurie forderten. Der Plan, den er seinerzeit dem Papste vorgelegt hatte und auf den er jetzt zurückkam, setzte vielmehr das Verbleiben Ludwigs im Reiche voraus. Nun verstehen wir denn auch, warum Johann XXII. nicht auf die Vorschläge des Luxemburgers eingegangen war.

Unsere Urkunde berührt, ganz nebenbei, den Erbfolgeplan, den wir aus dem Brief Rudolfs von Sachsen kennen lernten. — Nicht nur dem Kaiser Ludwig verpflichtet sich der Böhme zur Hilfe gegen den Papst, sondern auch seinen „Erben“. Diese Erben sind nicht etwa Ludwigs Kinder, sondern, wie aus der Parallelsetzung zu den „Nachkommen“ des Papstes hervorgeht, seine Erben im Reich, seine Nachfolger auf dem Thron. Nun spricht Johann davon, er wolle Ludwigs rechten Erben, gleichgültig, ob Ludwig lebendig oder tot sei, behilflich sein[25]. Es ist also die Möglichkeit nicht ausgeschlossen, daß der Erbe schon zu Lebzeiten Ludwigs das Reich besitzen könne, neben der andern, daß er erst nach dem Tode des Kaisers sein Nachfolger werde. So ist hier als Regierungsantritt des neuen Herrschers wieder gleichmäßig Tod oder Abdankung Ludwigs angenommen, — genau wie in der Urkunde Herzog Rudolfs. Auf jeden Fall wird der Böhme auf den Nachfolger — darunter ist natürlich sein Schwiegersohn Heinrich zu verstehen — verpflichtet, und die beiden Voraussetzungen der Nachfolge, Tod oder Rücktritt des Kaisers, werden völlig nebeneinandergestellt.

25. v. Weech a. a. O.: „. . . oder gen seinen rechten erben, er sei lebentig oder tot . . .“

Daraus geht hervor, daß am 6. Dezember 1333 König Johann nichts von einem bevorstehenden Rücktritt des Kaisers wußte, geschweige von einer ausgestellten Verzichtsurkunde. Noch weniger dachte er daran, daß Friedensunterhandlungen mit der Kurie einen Rücktritt Ludwigs herbeiführen könnten.

Freilich plante man eine Versöhnung mit dem Papst, und Johann erklärte sich abermals zur Vermittlung bereit; aber sie sollte Ludwig im Besitz des Reichs belassen.

Der Nachfolgeplan hatte gar nichts mit den Versöhnungsverhandlungen zu tun; die Politik des Reichs gegen die Kurie wäre selbst durch einen Rücktritt des Kaisers nicht berührt worden; denn die Nachfolger Ludwigs versprach Johann in etwaigen Kämpfen mit der Kurie genau so wie den jetzigen Herrscher zu unterstützen[26].

Wie wir sehen, schließt sich die Urkunde König Johanns vom 6. Dezember genau mit der Herzog Rudolfs vom 14. November 1333 zusammen, nur daß diese von Verhandlungen mit dem Papste nichts sagt. Nachfolgeplan und Vermittlungsversuche gehören eben nicht zusammen.

Damit aber hat der „Verzichtsplan", losgelöst von den Verhandlungen mit dem Papste, die Bedeutung, die man ihm bisher zuschrieb, verloren. Alles andere als eine Unterwerfung unter den Willen des Papstes wurde in den Rotenburg-Frankfurter Beschlüssen geplant. Die Politik des Reichs gegen das Papsttum wurde prinzipiell festgelegt, auch über die Zeit des augenblicklichen Herrschers hinaus; deshalb wurde die Erbfolge geordnet, damit nicht in Zukunft ähnliche Verwirrung wie 1314 über das Reich käme. In der Form der Kaiserwahl, um jede Mitwirkung des Papstes bei der Erhebung des römischen Königs auszuschließen, wurde Heinrich von Bayern zum Erben des Kaisertums bestimmt,

26. Dies gegen Lippert, MIÖG. 13, 595, N. 2. — Der Kaiser konnte also mit Recht sagen, er habe nie daran gedacht, „ad mandata ecclesie" zu kommen.

auf jeden Fall, ob der Thron durch Tod oder Rücktritt des Kaisers erledigt würde. Neben diesen staatsrechtlichen Fragen — aber von ihnen getrennt — haben der Kaiser und der Böhmenkönig in Frankfurt die kirchliche der Rekonziliation erwogen; sie beschlossen, die älteren Versuche unverändert fortzusetzen, auf der alten Grundlage, daß die Reichsangelegenheiten ganz aus dem Spiel bleiben müßten[27].

Ein Verzicht des Kaisers ist in den von uns besprochenen Urkunden Herzog Rudolfs und König Johanns als m ö g l i c h angenommen. Zwischen dem 14. November und 6. Dezember hat sich in dieser Frage also nichts verändert; wir erschlossen aus den Urkunden, daß von einem w i r k l i c h e n, bevorstehenden oder gar schon ausgesprochenen Verzicht des Kaisers nicht die Rede sein kann. Aber Johann hat am 6. Dezember auch nicht an einen möglichen Rücktritt des Kaisers gedacht, wie uns die zweite seiner Urkunden[28] sogleich zeigen wird; im Gegensatz zu der andern behandelt sie private Verhältnisse. Johann von Böhmen schließt darin mit dem Kaiser und seinen Kindern — in dieser Urkunde steht immer „Kinder", im Gegensatz zu den „Erben" der andern — ein gegenseitiges Schutz- und Trutzbündnis. Ferner verpflichtet er sich, seinen Schwiegersohn Herzog Heinrich in dem Falle, daß dieser „nach unserm Herrn, dem Kaiser" römischer König würde, dazu anzuhalten, daß er Ludwigs K i n d e r n das vollführe, was er i h n e n u n d i h r e m V a t e r, dem Kaiser gelobt habe. Also — dieser Deutung Weilands kann man sich nicht entziehen — wird Ludwig

27. So haben noch etwa im Anfang des Jahres 1334 die österreichischen Herzöge den Versuch gemacht, unter dieser Bedingung Kaiser und Papst zu versöhnen. Schon das sollte genügen, um die Existenz des Verzichtsplans abzulehnen. Denn Müllers Ausweg a. a. O., S. 322, die Habsburger hätten von den tief geheimen Verhandlungen in Rotenburg gar nichts gewußt, ist unhaltbar.

28. Gedruckt Quell. u. Erörter. VI, 335 f.

dann nicht mehr am Leben sein; „nach unserm Herrn“ bedeutet also, „nach seinem Tode“[29]. — Die Urkunde beweist demnach nicht nur, daß Ludwigs Verzicht damals keineswegs eine beschlossene Sache war — dies Resultat gewannen wir ja auch aus den andern Urkunden —, sondern sie läßt sogar erkennen, daß er durchaus nicht im Vordergrund der Erwägungen stand. Nur in den ganz offiziellen Urkunden erscheint der Verzicht als möglich, weil eben hier die Nachfolge im Reich und die Reichspolitik stabiliert wurde. Sie mußten — wie es bei solchen Gelegenheiten üblich war — mit allen denkbaren Fällen rechnen, während die Urkunde privatrechtlichen Inhalts sich mehr mit der Wirklichkeit als mit der Möglichkeit beschäftigt.

Nach den unverdächtigen Zeugnissen der beiden Kurfürsten Rudolf und Johann gestalteten sich daher die Verhandlungen zwischen Kaiser und Kurfürsten im November und Dezember 1333 folgendermaßen:

In Rotenburg wurde die Nachfolge Herzog Heinrichs im Reich festgelegt. Von irgendwelchen Verhandlungen mit dem Papst war, wie es scheint, nicht die Rede; das wäre auch ziemlich widersinnig gewesen in einem Augenblick, wo das Prinzip der „Kaiserwahl“ so stark betont wurde.

Später in Frankfurt trat König Johann zu den Abmachungen hinzu; er trat auf die Seite des Kaisers, da seinem Schwiegersohn die Aussicht auf das kaiserliche Erbe sich öffnete; aber nur unter der Bedingung, daß die Verhandlungen mit dem Papst fortgesetzt würden. Er wollte noch

---

29. Ich stimme genau überein mit dem, was Weiland, Nachrichten d. Gött. Ges. 1883, S. 208 sagt, wenngleich ich seine Auffassung des Verzichtsplans nicht teilen kann. Lippert, MIÖG. XIII, 588, N. 2, widerlegt W.'s Begründung nicht; noch weniger Felten, Die Bulle „Ne praetereat“, II, S. 82. Vogt a. a. O., S. 87 hat das Problem nicht beachtet und gibt gerade die entscheidende Stelle falsch wieder, indem er sagt, Johann wolle Heinrich anhalten, Ludwig und seinen Kindern alles zu erfüllen.

einen letzten Versuch machen, bevor er die Brücke nach Avignon endgültig hinter sich abbrach. Aber die Verhandlungen mit dem Papste standen mit der Erbfolgeordnung nicht im Zusammenhang; sie setzten vielmehr in gerader Linie die Versöhnungsversuche seit 1330 fort, mit der Grundbedingung, daß der Kaiser Herr im Reiche bleiben müsse.

Es kann also keine Rede davon sein, daß Ludwig die Versöhnung mit dem Papste durch irgendwelche hinterhältigen Machenschaften habe erschleichen wollen. Versöhnungsverhandlungen und Erbfolgeordnung hatten nichts miteinander zu tun.

Und die „Verzichtsfrage"? Sie gehört ganz allein in den Erbfolgeplan, nicht in die Versöhnungspolitik. Die Nachfolge Heinrichs in jedem Fall sicherzustellen, wurden, wie später bei der Wahl Wenzels, Tod oder Abdankung des Kaisers in Betracht gezogen; an einen wirklichen Rücktritt Ludwigs dachte niemand, weder er selbst noch Herzog Rudolf noch König Johann.

Der Erbfolgeplan war berechnet, jede Verwirrung bei etwaiger Erledigung des Thrones auszuschließen. Die Ordnung der Nachfolge durch die „Kaiserwahl" setzte die bisherige Politik Ludwigs gegen die päpstlichen Ansprüche auf Mitwirkung bei der Erhebung des römischen Königs in unveränderter Weise fort.

Wenn so die Urkunden vom 14. November und vom 6. Dezember dasselbe Bild zeigen, so steht im schärfsten Gegensatz zu ihnen die Erklärung Herzog Heinrichs vom 19. November 1333[30].

Sie bringt die Verhandlungen über die Erbfolge Heinrichs mit denen über die Rekonziliation in kausalen Zusammenhang, streicht hier die Grundbedingung, das Verbleiben Ludwigs im Reich, dort die Hauptbestimmung, die Erbfolge auf jeden Fall, stellt den als möglich erwähnten Ver-

30. Quellen u. Erörterungen VI, 334 f.

zicht des Kaisers nicht nur als wirklich bevorstehend, sondern als schon vollzogene und verbriefte Tatsache hin und läßt ihn durch die erhoffte Aussöhnung mit dem Papste bedingt sein, wenn auch mit der Einschränkung, daß der Veröffentlichung des geschehenen Verzichts die Absolution vorausgehen müsse. — Der Erbfolgeplan ist nicht mehr ein Protest gegen den Papst, sondern ein Eingehen auf seine Forderungen, er ist nicht mehr prinzipieller Natur, um die Nachfolgefrage, die dem Reich so oft verderblich gewesen war, auf jeden Fall zu regeln, sondern er spielt bloß eine höchst klägliche Rolle bei der Unterwerfung des Kaisers unter den Willen der Kurie und fällt mit ihrem Scheitern. Der Versöhnungsplan ist nicht mehr eine Verhandlung zwischen Kaiser und Papst wie zwischen gleichstehenden Mächten, sondern er ist, wie gesagt, eine Unterwerfung, bei der Ludwig die Absolution durch den Verzicht aufs Reich, Zug um Zug, erkauft.

Das wurde, wenn wir Heinrichs Urkunde Glauben schenken, in Rotenburg abgemacht, — eben das in Frankfurt völlig „ins Reine gebracht"[31]. Wir wissen jetzt aus den übrigen Zeugnissen, worüber in Rotenburg und Frankfurt verhandelt wurde; die Abmachungen, von denen Heinrich spricht, finden zwischen dem 14. November und 6. Dezember 1333 keinen Platz. Heinrich hat die beiden selbständig nebeneinanderstehenden Ereignisse jener Tage, Erbfolgeplan und Versöhnungsplan, jedes für sich, entstellt und außerdem sachlich verknüpft. Es ist eine F ä l s c h u n g , die, im Kern sich an wirkliche Ereignisse anlehnend, an Raffinement ihresgleichen sucht, die durch die scheinbaren Zugeständnisse des Ausstellers an den Kaiser sich ein noch glaubhafteres Ansehen gibt. Man hätte sie um so eher bereits als unwahr ablehnen müssen, als sie nicht die einzige Fälschung des bayrischen Herzogs ist. Neben ihr steht die berüchtigte Urkunde, die der Herzog angeblich am

31. Vgl. Müller, Kampf I, 310.

Frankreich am Hofe Philipps, wohin sich der Luxemburger im Februar — aber eine vorherige Begegnung der beiden Könige ist nicht ausgeschlossen — begab, sind die Urkunden gefertigt, nach denen Ludwig, um des Papstes Versöhnung zu erlangen, aufs Reich verzichtet hätte. Die Geschicklichkeit, mit der man an die wirklichen Beschlüsse anknüpfte, läßt die gewandten Finger des Böhmenkönigs erkennen. Auf ihre Kosten sollten alle drei Teilhaber des feingesponnenen Planes kommen. Für Heinrich die Kaiserkrone, für Johann die Aussicht, das Kaisertum einmal an sein Geschlecht zurückzubringen, sowie eine Herrschaft in Italien[37], für Philipp endlich das heißbegehrte Arelat, als Pfand freilich nur, aber mit der Hoffnung auf ewigen Besitz. Soweit hatten die Beschlüsse, die das Reich gegen das Papsttum stärken, seiner Macht „zu Nutz" sein sollten, ihre Gestalt verändert. —

Im Frühjahr 1334[38] legten die verbündeten Könige dem Papst ihren Verzichtsplan, angeblich im Auftrag des Kaisers, vor. Von Avignon aus sind dann alle Gerüchte über die bevorstehende Unterwerfung und die Abdankung Ludwigs verbreitet worden. Daher wußte man in Frankreich und Italien viel eher davon als in Deutschland. Schon das zeigt, daß die Verzichtspläne nicht in Deutschland, sondern in Frankreich entstanden sind.

Was die Gesandten der beiden Könige dem Papst über des Kaisers angebliche Absichten berichteten, w a r d a s E r s t e u n d E i n z i g e, was er über den Verzichtsplan

---

Boemie et duce Henrico et quod non confidat eis, quia dixerunt, quod cogerent cum potentia imperatorem a d r e n u n c i a n d u m."

37. Vgl. Müller, Kampf I, S. 318.

38. Heinrichs von Diessenhofen Angabe — Boehmer, Fontes IV, S. 18 —, daß der Papst schon im März mit Kardinälen über den Verzicht Ludwigs und Heinrichs Nachfolge verhandelt habe, erscheint mir zu früh. Denn erst beträchtlich später verbreitete sich die Nachricht vom Verzichtsplan. M. E. wird die Verhandlung erst im April oder Mai stattgefunden haben.

hörte; davon, daß Ludwig selbst über den Verzicht dem Papste geschrieben habe, kann keine Rede sein[39]. Johann XXII. griff jetzt, anders wie bei den früheren Vermittlungsversuchen, mit beiden Händen zu. Aber schon bevor er seiner Freude dem Kaiser gegenüber Ausdruck gab, hatte Ludwig die Absicht des Verzichts und der Unterwerfung in Abrede gestellt. Er hatte damals aus Avignon zuerst von seinen angeblichen Plänen gehört und sogleich sein Erstaunen und seinen Unwillen über diese falschen Gerüchte ausgesprochen[40]. Er leugnete damit den ganzen Plan ab, freilich — nach der Ansicht der meisten Forscher — nicht, weil der Verzichtsplan in der Tat nicht bestand, sondern weil Ludwig gerade jetzt, angeregt durch allerlei Nachrichten und mit „neuer Lust zum Kampfe“[41], den Plan fallen lassen hätte und mit einer abermaligen Schwenkung zur antipäpstlichen Politik zurückgekehrt wäre. —

Mit der Erklärung des Kaisers waren die Pläne der böhmisch-bayrisch-französischen Koalition gescheitert. Das Gerücht vom Verzicht breitete sich zwar auch in Deutschland aus, aber Ludwig hat es ohne Mühe erstickt. Eins seiner Schreiben über die Angelegenheit, an die Stadt Worms, ist uns erhalten[42]. In den echtesten Tönen erklärt der Kaiser, daß er nie daran gedacht habe noch denke, das Reich, um das er manches Weh erlitten, manchen harten Kampf geführt habe,

39. Vogt a. a. O., S. 98 f. konstruiert ein solches Schreiben des Kaisers an den Papst, das den Verzichtsplan, aber mit der Rotenburger Bedingung, enthalten hätte. Der Papst jedoch erklärte in seinem Schreiben an Ludwig — bei Raynald 1334, 20 ff. — ausdrücklich, er habe außer dem Bericht, den die Gesandten beider Könige ihm gaben, keinerlei Nachricht über das Vorhaben Ludwigs erhalten.

40. Vat. Akten, Nr. 1663, S. 568: „Et dixit expresse, quod illa, que dicebantur, quod vellet cedere imperio et venire ad mandata, erant falsa, et multum mirabatur, quod talia dicerentur . . .“

41. Müller I, S. 325, 328.

42. Boehmer, Fontes I, S. 214 f.

bei seinen Lebzeiten aus der Hand zu geben. Nur über eine Regelung der Erbfolge nach seinem Tode sei verhandelt worden; einen andern Weg habe er nie ins Auge gefaßt. — Wer will nach unsern Ergebnissen noch bezweifeln, daß der Kaiser die vollste Wahrheit sprach? Und wenn er die Wormser warnte vor kaiserlichen Urkunden, die eine andere Regelung der Erbfolge als nach dem Tode des Herrschers bestimmten, so mag man bedenken, daß die Urkunden als Möglichkeit der Reichserledigung neben dem Tode auch den Rücktritt des Kaisers erwähnten, ohne daß darum ein Rücktritt geplant war, wie wir oben zeigten. Immerhin konnte Ludwig annehmen, daß mit dieser Erwähnung eines Rücktritts Mißbrauch getrieben werden könne, wie ja auch die Fälscher sehr geschickt daran angeknüpft haben.

Will man aber diese Erklärung nicht annehmen, warum soll man wegen der Warnung den Kaiser der Lüge zeihen? Daß es gefälschte Kaiserurkunden gab, wußte Ludwig doch wohl so gut wie wir, und der Hinweis auf die Falschheit der Welt war so unangebracht nicht: die Urkunden, die Herzog Heinrich und König Johann in Paris ausstellen ließen, sind dafür Beweis genug. —

Beilage V.

Zur Beurteilung Balduins von Trier.

Ich habe mich in meiner Arbeit immer wieder mit der Persönlichkeit Balduins von Trier beschäftigen müssen, und zwar geschah das fast überall in negativem Sinn. Hier möchte ich in kurzer Zusammenstellung diese Auffassung rechtfertigen und zugleich mich mit der neueren Literatur über ihn auseinandersetzen.

Mir erscheint der Trierer Erzbischof als der typische Vertreter der fürstlichen Politik, deren Grundzüge zu zeichnen ich versucht habe. In ihm verkörpert sich am charakteristischsten das Lavieren zwischen den beiden großen Polen der damaligen Politik, dem Papst und dem Kaiser. Sein Interesse an der Behauptung des Mainzer Erzbistums hat ihn durch Jahre auf der Seite des Kaisers festgehalten, weil er nur mit dessen Hilfe seinen Besitz verteidigen konnte; darum leistete er erfolgreich allen päpstlichen Befehlen einen trotzigen passiven Widerstand. Aber — und darin erkennen wir den Politiker, der es letzten Endes mit keiner Seite ganz verderben wollte — als Benedikt wirklich entschlossen gegen ihn vorging (seit Oktober 1336), da wagte Balduin doch nicht, seine Hartnäckigkeit noch weiter zu treiben. Er verzichtete auf Mainz, und vom selben Augenblick an änderte sich seine Stellung zum Kaiser. Er vermied es fürs erste, sich irgendwie fest zu binden, bis er endlich als vornehmster Wähler des „Pfaffenkönigs" Karl endete. — Also nicht Reichsinteressen bestimmten seine Politik, sondern seine territorialen Wünsche und Absichten, auch da, wo er gegen päpstliche Provisionen etc. sich wendete. Denn freilich wollte

er nicht, daß die Stellung des deutschen geistlichen Fürstentums durch fortwährende Eingriffe des Papstes herabgedrückt werde; auch hier ging seine Politik demnach von den Interessen des territorialen Fürstentums, nicht von denen des Reiches aus. —

Diese Ansicht von Balduins Politik hat schon Ficker[1] vertreten; sie ist dann ausgebaut von Priesack[2], wie mir scheint, mit vollem Recht. Er formuliert sie zu scharf, wenn er sagt, daß Balduins Bedeutung für die deutsche Geschichte nur eine negative sei[3]; denn die territoriale Politik lag doch gerade in der Richtung ihrer Entwicklung. Aber für das Reich im alten Sinne war seine Politik freilich nicht positiv. — Diese ältere Anschauung ist aber in der neueren Zeit abgelehnt. Ja heute herrscht die Ueberzeugung, Balduin habe in seiner Person am reinsten und wirksamsten den Widerstand des Reiches gegen die päpstlichen Ansprüche vertreten und ihn in Rense und Frankfurt siegreich durchgeführt. Wie diese Theorie sich allmählich herausgebildet hat, wie die Reaktion gegen die ältere Auffassung leise einsetzte, um zur geraden Umkehr zu gelangen, das zu verfolgen ist für die Geschichte der Forschung recht reizvoll. So verlohnt es sich wohl, den Wandel, den Balduins Beurteilung in der neueren Literatur erfahren hat, kurz zu verfolgen. E. Vogt in seiner Untersuchung über Balduins Reichspolitik machte zuerst geltend, daß Balduin doch wohl als Wahrer der Reichsrechte angesehen werden müsse, daß seine Politik fürs Reich nicht negativ gewesen sei. In der Charakteristik des Erzbischofs ist Vogt über Priesack aber nicht hinausgekommen. Er stellt ihn als maßvollen und besonnenen Politiker hin, dessen besondere Kunst es war, „Gegensätze zu vereinen oder doch zu überbrücken“, „die ein-

1. J. Ficker, Zur Geschichte des Kurvereins zu Rense, Wiener S. B. XI, S. 695.

2. J. Priesack, Die Reichspolitik Balduins.

3. Priesack a. a. O. S. 5.

flußreiche Stellung des nach allen Seiten hin gedeckten und zugleich deckenden Vermittlers“ zu gewinnen, als einen Mann, der es liebte, den sicheren Mittelweg einzuschlagen, der „zu nicht völlig übersehbaren, extremen Schritten“ nicht zu bringen war[4]. — Diese Charakterisierung ist gewiß richtig; es fragt sich nur, ob sie mit der von Vogt vorgetragenen Bewertung von Balduins Reichspolitik zu vereinbaren ist. Mir scheint sie besser mit der von mir geschilderten fürstlichen Haltung zusammenzustimmen. — Aber Vogts neue Auffassung hat Schule gemacht; er wies ganz kurz darauf hin, daß mit Berücksichtigung von Balduins Stellungnahme 1330[5] — es sich wohl verlohnen dürfe, die seitherige Auffassung von dem Verhalten Balduins bei den großen Ereignissen des Jahres 1338 einer gründlichen Revision zu unterziehen. Diese Revision hat dann Höhlbaum ausgeführt, und zwar in gründlichster Weise. Er hat die Kurfürsten in den Vordergrund der Aktion von 1338 gestellt, und unter ihnen wieder Balduin von Trier als treibendes Element. Ja er ging von hier aus ein Menschenalter zurück bis zur Wahl von 1308 und fand auch bei diesem Ereignis seinen Helden in gleicher Richtung tätig. So konstruierte er eine einheitliche Bewegung von 1308—1338, deren eigentlicher Führer Balduin gewesen sei.

Wir haben uns mit dieser Auffassung im einzelnen auseinandergesetzt, nur eins soll hier noch bemerkt werden, weil es Balduins Charakteristik angeht. Höhlbaum nennt Balduin einmal[6] „den Staatsmann, der die in seinen Augen schwächlichen Mittel verwarf und hier wie immer nur starke, wirksame zu benutzen, mit ihnen auf ein festes Ziel loszugehen geneigt war“. Diese Auffassung widerspricht allem, was auch Vogt

---

4. Vogt, Die Reichspoltiik Balduins, S. 111; 77; 103.

5. Vgl. Vogt S. 26. Daß seine Auffassung von Balduins Führung bei dem Versöhnungsversuch von 1330 nicht richtig ist, habe ich früher gezeigt. Vgl. oben S. 80, N. 56.

6. Höhlbaum, Der Kurverein von Rense, Abhandlungen der Göttinger Gesellschaft, NF. VII, Nr. 3, S. 57.

über Balduin festgestellt hat; nach ihm vermied der Erzbischof gerade die entschiedenen Schritte.

Aber Höhlbaums Beurteilung von Balduins Politik und seiner Leitung bei der kurfürstlichen Verteidigung der Reichsrechte hat keinen Widerspruch, sondern überall Zustimmung gefunden. So hat Krammer in seinem Buch über Wahl und Einsetzung sich ihm angeschlossen und seine Theorie gerade für die Wahl von 1308 weiter ausgeführt[7]. Dann folgte Zeumer, der es unternahm, nachzuweisen, daß Balduin über die Renser Tage hinaus auch auf dem Reichstag in Frankfurt noch die führende Stellung eingenommen habe[8]. Endlich hat auch Hauck[9] sich zustimmend geäußert. Durch all das ist eine „communis opinio" entstanden, über der man versäumt hat, die Grundlage der neuen Theorie kritisch zu untersuchen. Daß sie in keiner Weise haltbar ist, versuchte die vorliegende Arbeit zu zeigen. Man wird danach im wesentlichen zu Fickers Ergebnissen zurückkommen müssen.

---

7. M. Krammer, Wahl und Einsetzung, S. 69 ff. Ueber Krammers neues Buch über das Kurfürstenkolleg, das gewissermaßen der Schlußstein zu dem Balduin errichteten Ehrenbau ist, vgl. meinen Anhang.

8. K. Zeumer, Ludwigs des Bayern Krönungswahlgesetz „Licet iuris". N. A. 30, 106 f.

9. A. Hauck, Kirchengeschichte Deutschlands V, S. 553, N. 3.

Anhang.

Zu M. Krammers Buch über das Kurfürstenkolleg.

Erst nach dem Abschluß meiner Arbeit, die im Januar 1913 der philosophischen Fakultät der Universität Rostock vorgelegt wurde, konnte ich Einsicht nehmen in die Abhandlung L. von Winterfelds über die Kurrheinischen Bündnisse, die in einigen Dingen, besonders im Exkurs II über die kurfürstlichen Erläuterungsschreiben von 1338 sich mit meinen Darlegungen berührt und fast zu gleichen Resultaten kommt. Auch sonst finden sich manche Uebereinstimmungen in der Auffassung; ja v. W. hat sogar — auf S. 123 — wenigstens im Vorbeigehen einen leichten Zweifel an Balduins Führerrolle im Jahre 1338 erhoben; weiter unten werde ich auf einige Einzelheiten noch eingehen. Noch nach dieser Abhandlung erschien dann M. Krammers Buch über das Kurfürstenkollegium, das besonders in seinem dritten Teil meinem Versuch nahesteht.

Freilich ist Ausgangspunkt und Richtung beider Arbeiten durchaus verschieden. Während Krammer die gesamte Entwicklung des Kurkollegs umfaßt und den letzten Kampf zwischen mittelalterlichem Reich und Kirche als einen Teil dieser Entwicklung betrachtet, war es das Ziel meiner Arbeit, die Politik Ludwigs des Bayern gegen die Kurie zusammenzufassen und als eine geschlossene Epoche darzustellen. Als Höhepunkt dieser kaiserlichen Politik versuchte ich die großen Ereignisse des Jahres 1338 zu erfassen, vor allem den Kurfürstentag zu Rense und den Reichstag zu Frankfurt, und es war meine Aufgabe, die Selbständigkeit des Kaisers herauszuarbeiten. Dabei mußte ich mich in größtem Umfang be-

schäftigen mit Höhlbaums energischem Versuch, Balduin von Trier als den Leiter der Reichspolitik von 1338 zu erweisen; zu dem Zweck mußte ich zurückgreifen auf die Wahl von 1308 und mußte die Frage berühren, inwieweit die Ereignisse von 1338 durch sie vorbereitet sind.

Um dieselben Probleme bemüht sich Krammer im letzten Teil seines Buches. Er baut auf Höhlbaum fort, und seine Darstellung wird ganz und gar zum Hohen Lied auf Balduin. Ich muß mich mit ihm auseinandersetzen, wenn ich nicht meinen Ergebnissen die Berechtigung absprechen will.

Es ist anzuerkennen, daß Krammer Höhlbaums Ergebnisse nicht einfach übernimmt, sondern ihnen zum Teil widerspricht.

So lehnt er es ab — was allerdings auch Höhlbaum nicht gerade behauptet hatte — Balduin als den Urheber der gesamten Reichsaktion des Jahres 1338 anzusehen[1]. Er sieht im allgemeinen im Kaiser und dem Mainzer Erzbischof die Führer, wie auch ich ausführlich nachgewiesen habe. Ferner hat Krammer infolge richtiger Interpretation der beiden kurfürstlichen Schreiben an den Papst mit Recht gegen Höhlbaum den Zwiespalt im Kurfürstenkollegium hervorgehoben und Balduins von seinen Genossen abweichende Haltung betont[2].

Bis dahin gehen wir — von Einzelheiten abgesehen — gemeinsam. Aber weiter ist Krammer nicht gekommen. Er biegt wohl Höhlbaums Ergebnisse um, kann sich aber in einer gewissen Inkonsequenz nicht dazu entschließen, sie fallen zu lassen. So hat auch nach ihm Balduin, wenn nicht die gesamte Reichsaktion, so doch sicher die kurfürstliche, vor allem das Renser Weistum, veranlaßt[3]; seine gewaltige Bedeutung für die Geschichte des Reichs hat Krammer Höhlbaum gegenüber womöglich noch gesteigert.

1. Krammer S. 277.
2. Krammer S. 281 ff., 291 N. 1.
3. Krammer S. 277.



Aber Krammers These ist nicht im geringsten besser begründet als die Höhlbaums.

Krammer gibt zu, daß im Kolleg zwei Strömungen vorhanden waren, daß zwischen dem Trierer und seinen Genossen eine Differenz bestanden habe. Wie stimmt das überein mit der Behauptung von Balduins Führung in Rense? Ich wies gegen Höhlbaum nach, daß für eine Tätigkeit Balduins gar kein Raum ist, und daß er, wie sein Standpunkt im Erläuterungsschreiben an den Papst beträchtlich von dem seiner Mitwähler abweicht, sich auch zum Kurverein mit dem prinzipiell antipäpstlichen Weistum nur äußerst ungern und spät herbeiziehen ließ. — Bei Krammer finden wir das merkwürdige Bild von dem Führer ohne Gefolge. Denn er muß sofort zugeben[4], daß Balduins Politik scheiterte und daß die Kurfürsten sich alsbald auf die Seite der radikaleren Partei, die nach seiner Ansicht von Heinrich von Mainz geleitet wurde, hinüberziehen ließen.

So ist bestenfalls die Renser Politik ein glatter Mißerfolg des Trierer Erzbischofs; auf die Dauer nahm er wirklich eine völlige Sonderstellung ein.

Wenn man die Ereignisse nur soweit durchdenkt, wird man das Unmögliche dieser Konstruktion sofort ergreifen. Die Einheitlichkeit der gesamten Aktion, die ich aufzudecken versuchte, ist völlig aufgegeben, ohne daß irgendetwas dafür gewonnen ist, und die alte Höhlbaumsche These mit ihren Schwächen, aber wohlgemerkt ohne ihre Vorzüge, ist wieder völlig da.

Wir können ohne Schwierigkeit den Irrtum Krammers erkennen. Die gewaltsame Einführung Balduins, die wir aus Höhlbaums Arbeit schon kennen: die Behauptung, daß Ludwig „natürlich“ mit dem mächtigen Trierer sogleich in Verhandlungen getreten sei[5], bedarf keiner Widerlegung mehr; Balduin

4. Krammer, S. 278.
5. Krammer, S. 278.

ist, wie ich nachgewiesen habe, erst in letzter Stunde für das kurfürstliche Vorgehen gewonnen worden. Krammers Grundirrtum liegt tiefer: es ist die völlig verkehrte Auffassung der Renser Ereignisse selbst.

Krammer sieht im Kurverein und im Weistum Erfolge von Balduins gemäßigter Politik[6].

Im Anschluß an Ficker glaubt er, die allgemein gehaltene Fassung von Kurverein[7] und Weistum sei unter des Trierers Einfluß zustandegekommen, um die Kurie möglichst zu schonen; erst nachher seien gegen Balduins Willen die neutralen Beschlüsse zu einer scharfen Kundgebung gegen den Papst umgestaltet worden.

Dagegen versuchte ich nachzuweisen, daß das Renser Vorgehen in allen seinen Teilen von dem Gedanken beherrscht war, der Kurie ein entschiedenes Paroli zu bieten; gerade daraus ergaben sich der Kaiser und Heinrich von Mainz als die Führer. Krammer selbst gibt zu[8], daß das Weistum über die Richtung seines Stoßes keinen Zweifel aufkommen lasse. Die etwas „allgemein gehaltene Fassung" der Urkunden hat ihren Grund nicht in einer Tendenz, sondern erklärt sich aus dem Charakter der Rechtsdarlegung, wie ich des näheren ausgeführt habe[9].

Fickers Auffassung, daß Balduin die zurückhaltende Form des Kurvereins zur Bedingung seines Beitritts gemacht habe, ist damit erledigt. Uebrigens hat auch Ficker angenommen, was Krammer nicht beachtet hat, daß das Weistum durch-

6. Krammer S. 276 ff., 281, 288, 291, 293.

7. Krammer S. 276 N. 1 lehnt gleich mir Höhlbaums Interpretation der Kurvereinsurkunde ab.

8. Krammer S. 275 f.

9. Vgl. auch L. v. Winterfeld, Kurrhein. Bündnisse S. 80: „Aber allen kurfürstlichen Vereinen . . . ist diese Allgemeinheit eigen. Lebenslängliche Bündnisse dieser Art vermeiden es grundsätzlich, Namen oder spezielle Ursachen anzugeben." Das deckt sich völlig mit meiner Auffassung.

aus nicht nach dem Sinne Balduins gewesen sei[10]. Und das hätte Krammer auch daraus ersehen können, daß Balduin — wie Krammer selbst S. 289 bemerkt — in seinem Erläuterungsschreiben an den Papst vom Weistum keine Silbe erwähnt. Wie deckt sich damit Krammers Behauptung, Balduin habe es veranlaßt?

Aber gerade die falsche Auffassung des Weistums, die ich schon Höhlbaum vorgeworfen hatte, begegnet wieder bei Krammer: daß es nämlich im wesentlichen im Interesse der Kurfürsten gefunden sei[11], und daß der Kaiser mehr oder weniger als „entbehrliche Nebenfigur"[12] erscheine. Das Gegenteil ist richtig. Das Weistum ist der volle Erfolg Ludwigs, lediglich in seinem Interesse gefunden; und er ist nicht die Nebenperson, sondern die treibende Kraft in Rense gewesen. Balduin drang mit seinen abweichenden Anschauungen nicht durch; aber lauten Widerspruch hat er in Rense gewiß ebensowenig wie später in Frankfurt — das gibt auch Krammer S. 304 zu — erhoben; dazu war er viel zu vorsichtig. Was wir überall dem Trierer Erzbischof nachweisen können, ist nur, daß er von Anfang bis zu Ende in einer untätigen Opposition verharrte; Einfluß auf den Gang der Ereignisse hat diese Opposition nicht gehabt.

Es kann also nicht die Rede davon sein, daß der Kaiser mit dem Ergebnis des Kurfürstentages unzufrieden war; sah er sich doch vollkommen am Ziel seiner Wünsche, seine kaiserliche Herrschaft durch den Spruch der Kurfürsten voll gefestigt. Die Kurfürsten hatten die Sache des Kaisers völlig zu der ihren gemacht, Kaiser und Reich waren eng verbunden.

---

10. Ficker a. a. O. S. 692 gegen Krammer, S. 276 N. 1.

11. Krammer S. 293. Aehnlich auch noch L. von Winterfeld, Kurrheinische Bündnisse S. 39: „Ohne Fickers schroffe Meinung zu billigen, wird man doch behaupten können, daß die Person des Kaisers hinter der Verteidigung der kurfürstlichen Gesamtinteressen zurücktritt."

12. Krammer S. 279.

So hatte in Rense die nach Krammer radikalere Partei um den Kaiser und Heinrich, nach unserer Auffassung die Politik des Kaisers, der sich die Kurfürsten außer Balduin angeschlossen hatten, triumphiert.

Einer Umdeutung und Radikalisierung der Renser Beschlüsse bedurfte es nicht; vielmehr spricht sich in allen folgenden Kundgebungen die vollste Einheitlichkeit aus, von der nur das Schreiben des Trierer Erzbischofs an den Papst abweicht.

So ist erstens die sog. kurfürstliche Erläuterung des Kurvereins ohne Zweifel von Krammer falsch beurteilt. Sie entspricht vollauf den tatsächlichen Ergebnissen des Renser Weistums[13], daß nämlich Ludwig der rechtmäßige Inhaber des Imperiums und daß Kaiser und Reich nicht zu trennen sei; erinnern wir uns, daß Benedikt gerade diese Trennung zu machen versucht hatte und jetzt seine Widerlegung erfahren sollte.

Krammer aber sieht in der Erläuterung ein Hinausgehen über das Weistum, weil er dessen Inhalt mißversteht. Er legt das Hauptgewicht darauf[14], daß Ludwig sein Kaisertum anerkannt wünschte und in Rense n i c h t anerkannt fand. Das ist nach allem falsch; das Weistum anerkennt Ludwigs Kaisertum durchaus. Aber vielleicht versteht Krammer unrichtigerweise unter dem Kaisertum den Kaisertitel; mit dem sich zu befassen hatte das Weistum selbstverständlich keine Gelegenheit, da es nur die Wahl und ihre Rechtsfolgen behandelt, der Titel aber von der Krönung herleitet. Dem Weistum kam es nicht auf den N a m e n , sondern auf die H e r r s c h a f t des Kaisers an.

13. Darum ist es unmöglich, daß die Erklärung (vgl. Zeumer, Quellen[2], nr. 141 b, S. 182 f.) allein vom Mainzer ausgegangen ist, wie Krammer S. 272 u. N. 3 will. Nach der Notiz Arrodens ist sicher — so auch Zeumer a. a. O. — daß alle Kurfürsten gleichlautende Erklärungen abgaben, und Krammers Meinung, daß die Einzelurkunden Ausfertigungen des Kurvereins seien, ist durch nichts gerechtfertigt.

14. Krammer S. 293.



Im übrigen aber war es keinem Anhänger Ludwigs zweifelhaft, daß Ludwig, wenn er auch in ungewöhnlicher, aber durch die besonderen Umstände zu entschuldigender Weise die Kaiserkrone empfangen hatte, trotzdem Kaiser auch dem Titel nach sei[15].

Auch Balduin hat ihm den Kaisertitel sonst nicht verweigert. Krammers widersprechende Behauptung, „Balduin habe Ludwig nicht als Kaiser angesehen"[16], ist nicht zutreffend. In all den Jahren seiner engen Verbindung mit dem Wittelsbacher hat Balduin Ludwig als Kaiser anerkannt und ihn urkundlich so benannt[17], mit der Ausnahme der einen Urkunde von 1333, wo er in dem Bündnis mit Walram „mit formellem Zugeständnis" an die Jülicher[18] Ludwig nicht den Kaisertitel gab.

Krammer hat Regel und Ausnahme ganz unglücklich verwechselt. Wenn er gar zum Beweis seiner Lehre, Balduin habe Ludwig nie als Kaiser anerkannt, das Entschuldigungsprokuratorium des Erzbischofs vom Jahre 1342 heranzieht, wo der Trierer erklärt, zu glauben und immer geglaubt zu haben, daß Ludwig nicht wahrer Kaiser gewesen sei und sei, so ist damit gewiß kein Beweis zu führen. Bei solchen Lossprechungen — man vgl. Vat. Akten S. 638, 641 etc. — forderte die Kurie stets eine volle Zurücknahme der von ihr verworfenen

15. Etwas anderes ist es, wenn in den Verhandlungen mit der Kurie Ludwig bereit gewesen ist, den Titel abzulegen und vom Papst wieder zu empfangen, oder wenn auch Bischöfe und Domkapitel in ihren Schreiben an den Papst Ludwig den Kaisertitel — aber wohlgemerkt auch den Königstitel — nicht geben.

16. Krammer S. 289, N. 2.

17. Beispiele Vogt, Reichspolitik Balduins, S. 44 f., 54, 77 N. 1, 96. Boehmer Regg. nr. 3324, S. 363, nr. 805, S. 406.

Aus dem Jahre 1340 ein Beispiel in Krammers Quellen II, S. 102. Auch 1338 hat Balduin Ludwig als Kaiser bezeichnet; vgl. den Beleg bei L. v. Winterfeld a. a. O. S. 35 N. 1. Krammers Erklärung S. 289 N. 2 trifft nicht zu.

18. Vgl. Vogt a. a. O. S. 77; ähnlich v. Winterfeld S. 28 f.

Anschauung. Dazu gehörte aber unerläßlich auch das Bekenntnis, man habe wider besseres Wissen gehandelt und im Grunde des Herzens die Auffassung der Kirche stets geteilt. Wenn Krammer glaubt — wie aus Seite 302 N. 1 hervorzugehen scheint —, daß der Papst in einer gewissen gutmütigen Schwäche „einen Mann wie Balduin" auch ohne diese volle Revokation zu Gnaden angenommen haben würde, so verkennt er die strengen Formen der kirchlichen Rekonziliation.

Wir sahen, daß Rense ein voller Erfolg der Politik Ludwigs war, eine Kundgebung, die sich „offen für sein Kaisertum einsetzte"[19].

Gab es im Kurkolleg auch eine Persönlichkeit, der das Vorgehen gegen den Papst zu schroff schien, nämlich den Trierer Erzbischof, so wagte sich doch seine Opposition bei der gemeinsamen Handlung nicht hervor und begnügte sich, in einem gesonderten Schreiben an den Papst diese Handlung zu entstellen und ihre Richtung zu verbergen[20].

Für die übrigen Kurfürsten aber kam es nun darauf an, dem Papst die Ergebnisse des Renser Tages mitzuteilen. Ohne das war der Zweck der Tagung völlig verfehlt; denn das ganze Vorgehen der Kurfürsten war nur darauf berechnet, den Papst zur Nachgiebigkeit zu zwingen.

In wie meisterhafter Weise das sog. Gesamtschreiben der Kurfürsten an den Papst diese Aufgabe erfüllt, habe ich versucht zu zeigen und will ich hier nicht wiederholen. Genug, das Schreiben ist die völlig authentische Erläuterung der Renser Vorgänge und muß aus diesem Grunde unbedingt von allen dort beteiligten Kurfürsten gebilligt sein — mit der ein-

19. Vgl. Krammer S. 293.

20. Im einzelnen stimme ich in der Beurteilung von Balduins Schreiben an den Papst meist mit Krammer (S. 288 ff.) überein. Nur verkennt Krammer völlig, wie sehr das Schreiben aus dem Rahmen der Renser Aktion hinausfällt. — Fast völlig stimme ich v. Winterfelds Ansichten (Exkurs II) über die beiden kurfürstlichen Schreiben zu.

zigen Ausnahme Balduins. Krammer hat diese Bedeutung des Schreibens und sein organisches Herauswachsen aus den Renser Beschlüssen nicht erfaßt, wenn er es nur für einen neuen Versuch Heinrichs von Mainz hält[21], seine Genossen in radikalere Bahnen zu leiten. Die inneren Merkmale genügen zur Widerlegung. Schwieriger ist es, die äußeren zu beurteilen. Krammer hält das Schreiben für einen bloßen Entwurf Heinrichs, dem Balduin sofort den seinen gegenübergestellt habe. Daß der „Entwurf" zum mindesten aus dem Willen der Gesamtheit hervorging, zeigt seine Uebereinstimmung mit den Renser Beschlüssen; aber auch in der Ueberlieferung ist ein Beweis gegen Krammer die von ihm nicht beachtete Ueberschrift Losses zum Stück, der die Kurfürsten schlechthin als Aussteller nennt. Da Losse das unmittelbar folgende Stück allein dem Trierer zuschreibt, so müssen unter der allgemeinen Bezeichnung wohl alle seine Kollegen verstanden werden. —

Wie ich mit Krammer annehme, sollte das Schreiben jedenfalls in Einzelausfertigungen dem Papst überschickt werden. Daß das im Eingang verfälschte Stück der vatikan. Hs. auf Heinrich von Mainz zurückgehe, glaubte auch ich aus seinem allein korrekten Titel schließen zu müssen. Doch scheint mir eine wirkliche Ausfertigung vorgelegen zu haben, nicht ein bloßer Entwurf, der den Titel gewiß nicht so ausführlich gegeben hätte[22]; als Ergänzung zu dieser Einzelurkunde wurde dann die Inscriptio zusammengestellt.

Daß ihr Verfasser dem Erzbischof von Mainz nahestand und deshalb den Titel des Mainzers korrekt, die anderen aber

---

21. Krammer S. 281 f., 293.

22. Das „apostolice sedis gratia" (vgl. Krammer S. 283) ist bloßer Ausdruck der Ergebenheit. Krammers Bemerkung, daß er bei dem vom Papst ernannten Heinrich durchaus zutrifft, ist zwar richtig, aber nicht ausschlaggebend. Auch Balduin, der doch gewählt war, braucht dem Papst gegenüber dieselbe Wendung, so Const. V., n. 103 in Ludwigs Wahlanzeige. Die Devotionsklausel zeigt doch wohl nur, daß das Schreiben wirklich an den Papst abgesandt werden sollte.

kurz und ungenau wiedergab, wie Krammer will, kann ich unmöglich annehmen. Jemand, der zu dem Mainzer Erzbischof in näheren Beziehungen stand, hätte Namen und richtigen Titel auch der anderen Kurfürsten sicherlich gekannt. Heinrichs Intitulatio ist nicht vor einen Entwurf, der mit „Tales" begann, eingesetzt, sondern der Rest einer echten Urkunde. Man sieht auf den ersten Blick, daß in der Inscriptio zwei ganz verschiedene Ueberlieferungsstufen vorliegen.

Ob das Einzelschreiben noch von anderen Kurfürsten ausgefertigt ist, läßt sich auf Grund der Ueberlieferung nicht sicher entscheiden. Daß aber Losse nur das eine Stück gekannt habe, ist nach seiner Ueberschrift undenkbar, wie auch, daß er seine Anfangsworte „Tales principes" dem Mainzer „Entwurfe" verdanke. Wenn es auch im allgemeinen nicht Losses Gewohnheit sein mag[23], Namen durch „tales" zu ersetzen, so lag hier doch der Fall anders. Das Stück war für ihn ein Formular, das er nur einmal brauchte, das aber, wenn unsere Auffassung richtig ist, fünfmal „mutatis mutandis" ausgestellt wurde. An Stelle der verschiedenen Namen konnte er gar nichts anderes als die unbestimmte Bezeichnung einsetzen. —

Wichtiger als diese kritischen Fragen ist die Feststellung des Inhalts der beiden Schreiben. Im wesentlichen hat Krammer ihn richtig herausgearbeitet. Wir stimmen vollkommen überein, daß eine erhebliche Differenz zwischen ihnen besteht. Nur hat Krammer, um es noch einmal zu sagen, verkannt, daß das „Gesamtschreiben" völlig dem Vorgehen in Rense entspricht, das Balduins dagegen von ihm abweicht[24].

---

23. Vgl. Krammer S. 284.

24. Das wesentliche ist doch, was auch Krammer S. 289 hervorhebt, ohne zu wissen, was er damit sagt, daß Balduin die Prozesse Johanns und das „Renser Weistum, das ihnen widerspricht", nicht erwähnt. Also gehören auch nach Krammer das Weistum und die Forderung, daß die Prozesse zurückgezogen würden, innerlich zusammen. Diese Verbindung spricht das „Gesamtschreiben" aus. — Aus dem Titel in Balduins Schreiben kann man kaum soviel herauslesen, wie

Wir kommen auf allen Wegen immer wieder dazu, Balduins volle Sonderstellung schon in Rense zu erkennen. Deshalb aber muß die Höhlbaum-Krammersche These von seiner führenden Stellung restlos aufgegeben werden. Dadurch gewinnen wir, was doch am Ende das wesentliche ist, die vollkommen einheitliche Entwicklung. Ohne Bruch reihen sich, vom Kaiser und Heinrich von Mainz veranlaßt, alle Kundgebungen des Jahres 1338 aneinander.

Auch der Reichstag zu Frankfurt fällt aus diesem Rahmen nicht heraus. Der Kurfürstentag war nicht befugt, das Reich zu repräsentieren[25]. Er war nur eine vorberatende Versammlung, deren Beschlüsse erst der Reichstag zum Reichsgesetz erheben konnte.

Das Gesetz „Licet iuris" und sein Verhältnis zum Weistum hat Krammer durchaus mißverstanden. „Nachdem das Renser Weistum", urteilt er, „dem Erwählten die königliche Gewalt zugewiesen hatte, wurde ihm durch dies Gesetz auch noch die kaiserliche zuteil[26]."

Das Weistum betone die Unabhängigkeit des Königtums, das Gesetz die des Kaisertums von der Kirche. In der Tat stimmen beide in der Tendenz, das Kaisertum der Machtsphäre des Papstes zu entziehen, völlig überein.

Nach dem Weistum blieb dem Papst kein anderes Recht

Krammer will. Man wird doch immer mit Ficker S. 690 sagen müssen, daß es dem Papst gegenüber der „unverfänglichste Ausdruck" war, den Balduin wählen konnte. Daß er keineswegs Balduins dauernder Ueberzeugung von dem unrechtmäßigen Kaisertum Ludwigs entsprach, sahen wir schon. Wollte der Erzbischof, wie Krammer annimmt, nur Ludwigs Kaiserkrönung nicht anerkennen, wohl aber an seiner vollen Reichsgewalt festhalten, so stand ihm der Titel des „rex Romanorum" zu Gebote.

25. Anders Krammer S. 279.

26. Krammer S. 295 f.: Krammer kehrt damit in gewisser Weise zurück zu der älteren durch Zeumer widerlegten Anschauung K. Müllers vom Gegensatz zwischen kurfürstlichem Weistum und kaiserlichem Gesetz.



als die Verleihung des kaiserlichen Titels durch die Krönung. Das hatte auch das kurfürstliche Gesamtschreiben an den Papst sehr fein, das auf dem Frankfurter Tage im Mai für die Reichsstädte entworfene Schreiben sehr geradezu ausgesprochen. Ebenso gesteht das Gesetz — so auch Krammer S. 294 f. — dem Papst das Recht der Krönung zu. Alles außer dem Titel, das ist die gesamte kaiserliche Gewalt, wird nach Weistum und Gesetz durch die Wahl der Fürsten erworben. Es ist Krammers Grundirrtum, daß er Königtum und Kaisertum, ja königliche und kaiserliche Gewalt trennt. Seit der Stauferzeit oder schon vorher[27] war der Unterschied von „rex Romanorum" und „imperator" staatsrechtlich bis auf den Namen beseitigt. In Frankfurt tritt keinesfalls „das Kaisertum neben das Königtum"[28], sondern beide sind identifiziert. Man ging über das Renser Weistum darin hinaus, daß man alles aufs Kaisertum stellte. Der Grund dazu war, was Krammer übersehen hat, die Rücksicht auf das kanonische Recht. Deswegen aber kam es darauf an, zu zeigen, daß man mit der neuen Formulierung über den Inhalt des Weistums keineswegs hinausgehe. Dazu diente u. a. die kleine Denkschrift „Subscripta videntur". Sie ist bestimmt, die sachliche Identität von Königtum und Kaisertum zu betonen, und also die Einheitlichkeit von Weistum und Gesetz zu zeigen. — Umgekehrt kommt Krammer zu dem Schluß, die Denkschrift sei bestimmt gewesen, den Unterschied königlicher und kaiserlicher Rechte aufzudecken, um Ludwig als den unbestrittenen Inhaber der kaiserlichen Rechte auch in den Augen der Opposition zum Kaiser zu machen und an die Stelle des Weistums das Gesetz treten zu lassen, zum Königtum das Kaisertum hinzuzugewinnen.

Dabei geht Krammer aber von der Voraussetzung aus,

---

27. Vgl. Scholz, Unbekannte Streitschriften, S. 217; Becker, Königtum der Thronfolger S. 50 f., 77 ff., 117, 122 ff.

28. Krammer S. 295.

Ludwigs Kaisertum sei bestritten worden, was, wie wir schon sahen, nicht zutrifft; Ludwig hatte gar nicht nötig, auf so spitzfindige Art sein Kaisertum zu legitimieren; und, was die Hauptsache ist, den Kaisertitel gewann er ja gar nicht einmal durch das Gesetz. Also wäre die ganze Aktion bloße Spiegelfechterei gewesen.

Nun hat aber Krammer zum Beweise seiner These gerade die Denkschrift „Subscripta" herangezogen. Er erkennt richtig in ihr den Gedanken, daß „Kaiser und König in ihrem Wesen stets dasselbe sind, daß sie sich nur dem Namen nach von einander unterscheiden"[29].

Damit ist der Uebergang vom Renser Weistum zum Gesetz gerechtfertigt. In der Denkschrift folgen auf die Erklärung, daß König und Kaiser bloß im Namen sich unterscheiden, die Worte: „et iuris exercitio". Daraus hat Krammer seine weitgehenden Schlüsse gezogen. Ich kann diese Worte nicht für ursprünglich halten. Es gibt — was Krammer scheinbar nicht beachtet hat — eine zweite von Losse unabhängige Ueberlieferung der Denkschrift durch Heinrich von Herford. Dort finden sich jene Worte: „et iuris exercitio" nicht. Und diese Lesart ist unbedingt vorzuziehen; denn jene ist ein Widerspruch in sich. Ich führe das aus: Wenn man mit Krammer annimmt — ich glaube es tun zu können —, das „iuris exercitium" der Losseschen Handschrift bezöge sich auf die Ausübung der kaiserlichen Reservatrechte, so besteht in der Denkschrift offenbar ein Widerspruch. Scheiden sich König und Kaiser nur im Namen, so sind sie wesensgleich. Darf aber der König die kaiserlichen Reservatrechte nicht üben, so ist er offenbar dem Kaiser nicht wesensgleich. Krammer freilich meint[30], daß der Erwählte diese Rechte sofort erwirbt; wo aber in der Denkschrift steht das[31]?

---

29. Krammer S. 297.

30. Krammer S. 297.

31. Aber selbst wenn es darinstände, so würden sich Kaiser und erwählter König ja nicht „in exercitio iuris" unterscheiden, und die vorhergehende Behauptung wäre unsinnig.

Krammer urteilt, die Denkschrift habe „als wesentlichen Inhalt des Kaisertums die Reservatrechte bezeichnet", um „die im Renser Weistum dem Erwählten zugewiesene Gewalt als spezifisch königliche" hinzustellen und „gegen dies Statut" den Einwand zu erheben, „daß die spezifisch kaiserlichen Befugnisse unerwähnt geblieben wären"[32]. Die Denkschrift erwähnt aber gar keine „spezifisch kaiserlichen Befugnisse" des Erwählten! Was sagt sie denn eigentlich von seiner Gewalt? Sie stellt als seine Befugnisse hin, „iura imperii exercere et administrare"; das ist fast genau die Formulierung des Renser Weistums, also nach Krammer die „spezifisch königliche Gewalt". Mit andern Worten: Die Denkschrift unterscheidet königliche und kaiserliche Gewalt nicht. Die Worte „et iuris exercitio" sind unbedingt ein Zusatz zum ursprünglichen Text. Damit fällt Krammers ganze These. Die Denkschrift und das durch sie erläuterte Gesetz sollte über die Bestimmungen des Weistums gar nicht hinauskommen.

Sie weisen dem „verus imperator seu rex" genau die Gewalt zu, die das Weistum dem römischen König gibt. Kaiser und König unterscheiden sich nach ihr nur im Namen, nicht etwa durch Ausübung der Sonderrechte. Diese werden eben, wie auch Wilhelm von Occam in jenen Tagen nachgewiesen hat[33], vom römischen König ausgeübt, sie sind nicht „spezifisch kaiserlich". Und das „et iuris exercitio" der Losseschen Ueberlieferung? Es gleicht auffallend den Theorien Lupolds von Bebenburg von dem rechtlichen Unterschied zwischen Königtum und Kaisertum — vgl. Krammer S. 297 ff. —. Aber Lupolds Anschauung, daß die Kaiserkrönung rechtliche Bedeutung habe, wurde von keiner Seite geteilt. So blieb sein Angriff auf das Frankfurter Gesetz ohne Bedeutung; denn was er dem Kaiser allein zuteilen wollte, nämlich eine universale Gewalt, spielte in der wirklichen Welt keine Rolle. Das Kaiser-

32. Krammer S. 300 f.
33. Vgl. Scholz a. a. O. S. 166, 217.

tum des Gesetzes „Licet iuris“ sollte nicht mehr als das römische Königtum des Renser Weistums sein. Das hat Lupold ganz mißverstanden. Nun wissen wir, daß er mit Balduin von Trier in einer gewissen Verbindung stand. Wir nehmen mit Krammer S. 304 an, daß der Erzbischof damals wenigstens in einer untätigen Opposition zum kurfürstlich-kaiserlichen Vorgehen stand; Lupold wußte das und widmete Balduin sein Werk; Balduins Vertrauter Losse hat uns die Denkschrift „Subscripta videntur“ mit einem Zusatz überliefert, der mit Lupolds Ideen Berührung zeigt; also stammt dieser Zusatz wahrscheinlich von Losse; daß er damit den Sinn der ganzen Denkschrift zerstörte, hat sein Schöpfer nicht gemerkt.

In der Tat ist „Subscripta videntur“ in seiner echten, von Heinrich von Herford überlieferten Form der Schlüssel zum Verständnis des Gesetzes. Die Denkschrift lehrt uns, daß die Einheitlichkeit der Handlung auch vom Weistum zum Gesetz hinüber voll gewahrt blieb. Balduin hat auch bei diesem Schritt nur wieder in einer stillschweigenden Opposition sich befunden; darum kann er nicht einmal negativ, wie Krammer S. 301 möchte, den Anstoß dazu gegeben haben, daß „jene Idee von der doppelten kaiserlich-königlichen Natur der Herrschgewalt“ vorgebracht wurde.

Es gab nur e i n Imperium, nur e i n e n gleichgewaltigen Herrscher, mochte er nun König oder Kaiser heißen; der Versuch, Kaisertum und römisches Königtum gegen einander abzugrenzen, war nur eine künstliche Konstruktion Lupolds von Bebenburg[34].

Aus unserer bisherigen Darstellung ergibt sich, daß von einer positiven Tätigkeit Balduins von Trier bei den großen Ereignissen des Jahres 1338 nicht die Rede sein kann. Krammer hat ihn so wenig zu „retten“ vermocht wie vordem Höhlbaum. Damit wird aber nicht nur seine These an sich beseitigt, sondern auch die Anlage seines ganzen dritten Teils erschüttert.

34. Ebenso R. Scholz a. a. O. S. 217.



Denn vor allem deswegen hat Krammer Balduin als Führer in Rense angesehen, weil hier die kurfürstliche Korporationspolitik einen Triumph errungen habe[35]. Nach Krammer aber hat Balduin „zuerst die korporative Idee mit Bewußtsein auf das Kurfürstentum übertragen“, oder, wie er ein ander Mal sagt, „die kollegiale Idee ins Leben gerufen“[36].

So mußte Krammer letzten Endes hier wie in den ersten Teilen seines Buches scheitern an seiner falschen Geschichtsauffassung. Denn es ist eine im höchsten Grade ungeschichtliche Betrachtungsweise, die Entwicklung einer Idee einfach abzuschneiden und eine Einzelpersönlichkeit zu ihrem Schöpfer zu machen. — Gewiß ist, wie auch ich annahm, durch den Kurverein von Rense die korporative Entwicklung des Kurfürstenkollegs mächtig gefördert worden. Aber die kollegiale Idee ist hier nicht erstmalig verwirklicht worden[37]. Die ganze Entwicklung drängte nach dem äußeren Abschluß des Kurfürstenstandes dahin[38]; so stark, daß auch der Kaiser selbst, von dem doch, wie wir nachwiesen, die Initiative zum Kurfürstentag ausging, sie anerkennen mußte. Balduin hat in Rense abseits gestanden. Die kollegiale Idee gelangte auch ohne seine Mitwirkung zum Siege, weil er nicht ihr einziger Träger war. Ebensowenig hat er sie ins Leben gerufen; denn sie war vor ihm da. Um das nachzuweisen — Krammer selbst hat in dieser Beziehung Verdienste —, wollen wir nun die Wahl von 1308, die Krammer zur eigentlichen Grundlage von Balduins Wirken und damit auch zur Grundlage der Ereignisse von 1338 gemacht hat, betrachten. Auch hier wird Krammers These von Balduins schöpferischer Bedeutung fallen müssen, wenn man

35. Krammer S. 278.

36. Krammer S. 306, 313.

37. Gegen Krammer S. 278.

38. Vgl. zu dieser Frage L. v. Winterfeld a. a. O., die z. B. S. 36 von früheren Kurvereinen spricht. In diese Vorgeschichte des Kurkollegs müßte auch nach Krammer die Forschung viel tiefer eindringen.

zu einem tieferen Verständnis für die Entwicklung des Kurkollegs kommen will.

Es ist nach Krammer[39] sicher, daß die Rezeption des Korporationsgedankens bei der Wahl von 1308 erfolgt ist, und daß Balduin von Trier ihn ins Leben gerufen hat. Zum Beweis dieser These hat er das Wahldekret herangezogen. Er findet darin zum ersten Mal den „Grundsatz statuiert", daß alle kurfürstlichen Rechte dem Kolleg gehören und nur in seinem Auftrag vom einzelnen Wähler geübt werden dürfen. Diesen Gedanken soll Balduin aufgebracht haben. — Wie gewaltsam die These ist, läßt sich leicht nachweisen.

Der Gedanke, daß der einzelne Kurfürst die Kur im Namen des Kollegs vollzieht, ist durchaus nicht 1308 „aufgebracht"[40]. Nicht nur in Wirklichkeit durchgeführt ist er bei früheren Wahlen, sondern auch urkundlich betont. Man vergleiche etwa die Erklärung Rudolfs über seine Wahl[41]: daß alle Fürsten, die auf ihn ihre „vota" gerichtet, das heißt ihn „nominiert" hätten, auf den Pfalzgrafen kompromittierten. „Dieser", heißt es weiter, „nahm den Auftrag an und erwählte in seinem und seines Bruders und aller anderen Kurfürsten Namen und Auftrag uns feierlich zum König." Ich wüßte nicht, inwiefern sich dieser Vorgang von der Wahl von 1308 unterscheidet; die Bevollmächtigung des einzelnen Wählers durch die Gesamtheit seiner Genossen — ebenso die Trennung von Nominatio und Elektio[42] — ist hier nicht schärfer in die Erscheinung getreten als dort. Mit andern Worten: Der kollegiale Gedanke ist vor 1308 ausgebildet und zum Ausdruck gekommen, und nicht Balduin hat ihn „rezipiert". — Es ist ja

---

39. Krammer S. 233.

40. Ebenso schlecht steht es mit Krammers These (S. 234), daß „nach Balduins Ansicht" nur das Kolleg gemeinsam den Wahltermin festsetzen darf. Diese „Ansicht Balduins" ist geradeso 1298 ohne ihn verwirklicht. Vgl. Const. IV, nr. 8, S. 7, 14 ff.; nr. 9/10 S. 9, 1 ff.

41. Vgl. Const. III, 72, 14 ff.

42. Gegen Krammer S. 229.

auch an sich so unwahrscheinlich wie nur möglich, daß der dem Jünglingsalter kaum entwachsene Erzbischof in dieser Weise sich betätigt hat. Krammer selbst hat S. 224 ff. mit Recht gezeigt, daß der eigentliche Leiter der Wahl von 1308 der Kölner Erzbischof gewesen ist. In der Zurückhaltung Peters von Mainz bei der Wahl von 1308 sieht Krammer schon einen Sieg des neuen Korporationsgedankens; es sei Balduin gelungen, jenen zurückzudrängen. — Ich möchte jetzt auch fast glauben, daß Peter die Wahlanzeige an den Papst nicht mit ausgestellt hat. Aber der Grund war der, daß der Mainzer damals exkommuniziert war — vgl. Vogt, Westd. Zs. 27, 489. Sollte er nicht auch darum die leitende Stelle im Wahlverfahren dem Kölner Kollegen überlassen haben? Zum mindesten war es für ihn ausgeschlossen, als Verleser der „protestatio" aufzutreten, die alle Gebannten ausdrücklich ausschloß. — So würde sich alles aufs einfachste erklären. Um die Wahl gegen etwaige Anfechtungen sicherzustellen, trat der Kölner an Peters Stelle; die weiteren Schlüsse Krammers fallen damit fort. Er muß ja auch selbst zugestehen, daß Köln nur an die Stelle von Mainz getreten sei, und daß darum Balduin 1308 seine Idee noch nicht rein habe verwirklichen können. Krammer freilich scheint selbst daraus, daß eine „gedeihliche und ungestörte korporative Entwicklung"[43] noch nicht eintrat, den Schluß zu ziehen, Balduin habe eine solche Entwicklung gewollt. In der Tat ein krasses Beispiel dafür, aus nichts etwas zu machen[44]. Was wir an der Wahl von 1308 sehen, ist, daß man an der

---

43. Krammer S. 236.

44. Hier noch ein Beispiel der Willkür, mit der Krammer die Ueberlieferung behandelt. Zufällig ist uns nur die von Balduin und den weltlichen Kurfürsten ausgestellte Wahlanzeige überliefert. Gleich nimmt Krammer an (S. 227 ff.), daß Balduin das kölnische Aktenstück habe „verschwinden lassen" — es stimmt gewiß nicht, weil bei der Wahl von 1314 Heinrich von Köln nachweislich im Besitze des Wahldekrets von 1308 war — und so sei „die von Balduin verfochtene korparative Idee rein zur Geltung" gekommen.

kollegialen Tätigkeit der Kurfürsten, wie sie sich allmählich herausgebildet hatte, festhielt, wenn auch die Sonderansprüche einzelner Wähler daneben bestanden und sich gerade hier vielleicht mehr als vorher vordrängten. Für eine leitende Tätigkeit Balduins fehlt jeder Raum. Daß er gar bei dieser Gelegenheit den „kollegialen Gedanken ins Leben gerufen“ hat, ist eine gänzlich haltlose Konstruktion. Die Bildung des Kurkollegiums im Sinne korporativer Tätigkeit beginnt, wie Krammer selbst zum guten Teil gezeigt hat, schon in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts! —

Nach Krammer hat Balduin den kollegialen Gedanken zum guten Teil darum geweckt, um die päpstlichen Ansprüche zurückzuweisen[45]. Auch hier fand Krammer in Balduins Person die einheitliche Entwicklung von 1308—1338. Es war so einfach und bestechend, die kollegialen und papstfeindlichen Gedanken in seiner Person zum gleichen Ziele hin verbunden wirken zu lassen. Auch nach der Ausschaltung Balduins 1338 wie 1308 kann ich jedoch nicht zugeben, daß die Kurfürsten bei der Wahl Heinrichs sich gegen den Papst gewendet haben[46]. Zum Beweis muß ich in der Hauptsache auf meine Arbeit verweisen und kann hier nur kurz zusammenfassen.

Krammer geht davon aus, daß erst nach der Uebersiedlung nach Avignon das Papsttum seinen Approbationsanspruch voll ausgebildet hätte[47]. Das ist aber ein Irrtum. Seit Innozenz IV. stand die Approbationstheorie völlig fest und jeder seiner Nachfolger hat sie aufgenommen, so auch Bonifaz VIII., dessen Politik gegen Albrecht Krammer verkennt. Nicht des-

---

45. Krammer S. 233.

46. Auch L. v. Winterfeld meint S. 40 u. ö., die Bundesbewegung unter den rheinischen Kurfürsten sei vorwiegend ihren Landesinteressen entsprungen; ganz übereinstimmend mit meiner früheren Charakterisierung ihrer Politik. S. 123 weist sie darauf hin, daß Balduin in den Bündnissen von 1318, 1327, 1333 keine Reichspolitik getrieben habe.

47. Krammer S. 208, 214.

wegen sprach dieser Papst dem Habsburger die Herrschaftsrechte ab, weil er unrechtmäßig gewählt war[48], sondern weil er nicht die päpstliche Nomination und Approbation erlangt habe; darauf liegt das Schwergewicht. Wenn Krammer weiter behauptet[49], daß auch nach der Anschauung Bonifaz' durch deutsche Wahl und Krönung die Reichsgewalt erworben werde, so hat er keine Einsicht in die fein aufgebaute Theorie der Kurie. Nur darum erscheint es ihm als Widerspruch, wenn Bonifaz auch behaupte, durch seine Approbation den römischen König zu erheben. Keineswegs stehen in Bonifaz' Vorgehen „die Ansprüche des päpstlichen und die des deutschen Rechts unausgesprochen nebeneinander"[50], sondern er schied eben die deutsche Herrschaft vor der Approbation und die römische Königsherrschaft des Approbierten; den näheren Nachweis habe ich in meiner Arbeit geführt. Daß man deutscherseits dem Papst das Weistum von 1262, das uns im Entwurf der Bulle „Qui celum" überliefert ist, entgegengehalten habe, glaube ich nicht; denn Albrechts Entschuldigungsschreiben zeigt keinerlei Anlehnungen daran[51]. Der Papst freilich kannte das Weistum, wie uns sein Antwortschreiben lehrt[52]; er bog es aber durch Einfügung der Approbation für seine Zwecke um. Und seinen Zweck erreichte er gewiß. Wenn Krammer meint[53], die päpstliche Aktion gegen Albrecht sei im letzten Grunde gescheitert, so kann ich da nicht mitgehen[54].

---

48. Die unrechtmäßige Wahl war für ihn höchstens der Grund, die Approbation zu weigern (gegen Krammer S. 198).

49. Krammer S. 204.

50. So Krammer S. 204.

51. Daß Albrecht sich auf Wahl und Krönung stützte, ist nur die ältere, seit der Mitte des 13. Jahhunderrts wieder hervorgetretene deutsche Rechtsanschauung.

52. Vgl. Krammer S. 205 N. 1.

53. Krammer S. 206.

54. Ebenso Hauck, Deutschland und die päpstliche Weltherrschaft, S. 23 f.

Es steht fest, daß die Kurie mit der Uebersiedlung nach Avignon ihre Anschauung über Wesen und Wirkung der deutschen Königswahl und der Approbation nicht geändert hat. Zugleich wird Krammers Meinung (S. 214) entkräftet, daß die neue Stellung des avignonesischen Papsttums die scharfe Opposition der Kurfürsten gegen die Kurie hervorgerufen habe.

Wir kommen damit zu der schwierigsten Frage, vor die Krammers Buch uns stellt: Inwieweit ist 1308 die Zurückweisung der päpstlichen Ansprüche, die 1338 zur Tatsache wurde, vorbereitet? Wir haben, um es noch einmal hervorzuheben, erkannt, daß Balduin von Trier weder 1308 noch 1338 eine leitende Stellung eingenommen hat. Wir müßten also an seine Stelle die Kurfürsten insgesamt als Träger der Opposition ansehen. Aber auch diese Anschauung ist abzulehnen.

Ich muß zugeben, daß im einzelnen ein ganz sicherer Gegenbeweis kaum geführt werden kann. Vieles muß da Sache der Auffassung bleiben. Ganz gewiß ist es so, daß die Kurfürsten in ihrer Wahlanzeige an den Papst sich ungemein vorsichtig ausgedrückt haben, im Anschluß an frühere Wahldekrete, aber auch noch darüber hinaus[55]. Entgegenkommen wollten sie den Ansprüchen der Kurie keinesfalls; aber zugleich beabsichtigten sie auch nicht — daran muß ich im ganzen Umfang festhalten — ihr entgegenzutreten, und gaben dem Papst die Gelegenheit, die Approbation zu vollziehen, die, wie sie genau wußten, auf ihre kanonisch getätigte und dargestellte Wahl und auf ihre Bitte hin ausgesprochen werden würde. Es ist eine völlige, aber nur einseitige, Kompromißstimmung: die Kurfürsten wünschten eben, wie Krammer es bei anderer Gelegenheit ganz ansprechend angedeutet hat, „mit der Kurie auf gutem Fuß zu leben"[56]. Mit der Kampf-

55. Vgl. oben S. 10 ff.
56. Krammer S. 189.

stimmung der 20er und 30er Jahre, dem offen rücksichtslosen Gegensatz gegen die päpstlichen Ansprüche steht diese vorsichtige Umgehung der strittigen Fragen in keinem inneren Zusammenhang. Und ebenso ist es noch bei der Wahl von 1314 gewesen. Die Entwicklung zum Renser Tag hinüber geht nicht vom Kreise der Kurfürsten aus, sondern, worauf schließlich meine ganze Arbeit hinausläuft, von Ludwig und seinem Kreise. In ihm verkörpert sich die einheitliche Entwicklung von 1314—1338. Darum ist auch, wie ich im einzelnen gezeigt habe, der Renser Tag selbst als ein Werk des Kaisers zu beurteilen.

Ich habe noch einige Einzelheiten zur Wahl von 1314 zu bemerken.

Die Stellung der habsburgischen Partei, vor allem die Heinrichs von Virneburg hat Krammer richtig beurteilt; wir stimmen darin im wesentlichen überein[57]. Nur möchte ich nicht annehmen, daß die Bitte um Approbation erst auf Betreiben des Erzbischofs in die Wahlanzeige aufgenommen wurde (Kr. S. 257); war Heinrich doch bei der Ausfertigung der ersten Urkunde nicht zugegen[58].

Balduins Tätigkeit bei der Wahl Ludwigs möchte Krammer wieder als Verkörperung seiner kollegialen Idee darstellen. Davon kann nicht die Rede sein; die Rezeption dieses Gedankens durch Balduin ist nur eine Annahme Krammers. Wie 1308 der Kölner, so war 1314 der Mainzer Erzbischof der führende Mann. Daß Balduin ihm die hauptsächsten Funktionen bei der Wahl „überlassen" hätte[59], macht seinem guten Herzen alle Ehre; nur daß er nichts zu überlassen hatte. Daß

57. Allerdings ist es nicht nötig, anzunehmen (wie Krammer S. 254), daß Heinrich auf das Weistum von 1262 sich stützte. Kurkölns Politik ist eben immer die gleiche gewesen.

58. Ueber die beiden Wahldekrete verweise ich auf meine Beilage 2. Krammer hat seiner Darstellung das erst nachträglich hergestellte Dekret zugrunde gelegt.

59. Krammer S. 247.

der einzelne Wähler kraft Auftrags der Gesamtheit handle, war die herrschende Auffassung.

Krammer meint, jede Partei hätte von der Wahl „ohne Rücksicht auf den tatsächlichen Verlauf eine ihrer Auffassung konforme Darstellung entworfen". Das kann ich unmöglich glauben. Eine Färbung ist teilweise anzunehmen; so wenn die Festsetzung der Wahltermins in der Mainzer Fassung als Sache des Mainzers, in der anderen als Sache des gesamten Kurkollegs erscheint[60]; eine Fälschung der Tatsachen ist undenkbar. Es ist das wahrscheinlichste, daß die „Protestatio" vor der Wahl, die doch nur ziemlich nebensächlich ist[61], in der Tat von beiden Erzbischöfen verlesen ist; weil sie durchaus geistlichen Charakter trägt[62], ist sie auf der Gegenseite dem Bischof von Gurk übertragen. Krammers Schlüsse auf die Gründe dieser Uebertragung sind damit hinfällig.

Endlich noch eines: Wenn Balduin namens seiner Kollegen den Kölner Erzbischof zur Krönung Ludwigs auffordert,

---

60. Ich weise noch einmal darauf hin, daß diese Auffassung schon 1298 erscheint. Im übrigen geben die beiden Darstellungen durchaus nicht ein „völlig unvereinbares Bild" (Krammer S. 247). Für die Kurfürsten — nicht nur für Balduin — war der gemeinsame Beschluß Hauptsache, für den Mainzer natürlich die von ihm ausgehende formelle Ladung. Im übrigen verschweigt er die Mitwirkung seiner Kollegen nicht.

61. Wenn wirklich das Dekret Balduins zu einem „politischen Programm" (Krammer S. 246) werden sollte, so hätte er doch wohl die Bevorzugung des Mainzers bei den wichtigen Akten der Stimmeinsammlung und der Kur verschwiegen.

62. Ich will hier nachträglich noch bemerken, daß Krammer bei der Behandlung der Wahl von 1308 die Protestatio mißversteht (Krammer S. 219). Es handelt sich nur um einen Ausschluß persönlich Anwesender; die Protestatio wurde nicht etwa deswegen eingeschoben, weil auch die lauenburgische Linie der Sachsen zur Wahl zugelassen war. Die nötige Reservation in dieser Sache wurde schon durch den Satz: „si de iure . . . repertum fuerit . . ." gemacht. Die Lauenburger aber waren persönlich nicht an der Wahl beteiligt; also trifft die Protestatio nicht auf sie zu.

so glaubt Krammer darin einen Triumph seiner Korporationspolitik gegenüber den Mainzer Ansprüchen zu sehen (Kr. S. 249). In der Tat hat Balduin das Schreiben erlassen, nicht weil er das Kollegium als entscheidenden Faktor hinstellen wollte, sondern — weil er für sich kraft eigenen Rechts im Falle, daß der Kölner der Aufforderung nicht nachkam, die Königskrönung forderte[63]. Das Gegenteil der kollegialen Idee trieb ihn zu seinem Vorgehn[64].

---

63. „. . . prout sibi et ecclesie sue honori sciverit ex debito convenire."

64. Ich weise am Ende dieses Abschnittes hin auf die erst während des Druckes erschienene Rezension des Krammerschen Buches von E. Rosenstock in der Savigny-Ztschr., G. A. 34, 523 ff. In der Ablehnung der Krammerschen Hypothesen stimmt R. in oft überraschender Weise mit meinen Ausführungen zusammen. Man vgl. z. B. a. a. O. S. 532 f. mit S. 248 meines Anhanges.

Inhaltsverzeichnis.

Seite

Einleitung 1—2

Kapitel I: Kaisertum und Papsttum um die Wende des 13. Jahrhunderts (1298—1313) 3—21

§ 1. Bonifaz VIII. und Albrecht I.

§ 2. Die Wahl Heinrichs VII.

§ 3. Der Konflikt zwischen Heinrich VII. u. Clemens V.

Kapitel II: Ludwig der Bayer und Friedrich der Schöne 22—35

§ 1. Die Doppelwahl von 1314.

§ 2. Die Anfänge Johanns XXII.

Kapitel III: Der Kampf von 1323—1330 36—59

§ 1. Der Oktoberprozeß des Papstes und die erste Appellation des Königs.

§ 2. Die folgenden Prozesse und die Sachsenhäuser Appellation.

§ 3. Der Romzug und der Kampf mit Johann bis zum Jahre 1330.

Kapitel IV: Verständigungsversuche (1330—1337) 60—95

Abschnitt I: Kritische Forschungen:

§ 1. Zur Gesandtschaft von 1331.

§ 2. Zu den ersten Verhandlungen mit Benedikt XII.

§ 3. Eine kaiserliche Instruktion für die Herbstgesandtschaft von 1335.

Abschnitt II: Der Gang der Verhandlungen:

§ 1. Bis zum Tode Johanns.

§ 2. Die Verhandlungen mit Benedikt 1335—1337.

Kapitel V: Die Ereignisse des Jahres 1338 96—154

§ 1. Der Speyerer Bischofstag (März 1338).



Seite

§ 2. Der Frankfurter Tag am 17. Mai.

§ 3. Der Kurfürstentag von Rense.

§ 4. Die kurfürstlichen Erläuterungsschreiben.

§ 5. Der Reichstag von Frankfurt und das Gesetz „Licet iuris".

Beilage I: Ueber den Fidelitätseid der deutschen Könige und die Lehnsabhängigkeit des Kaisertums vom Papsttum 155—179

Beilage II: Die beiden Wahldekrete der österreichischen Partei 1314 180—184

Beilage III: Zum Tractatus anonymus de origine ac translacione et statu Romani imperii 185—205

Beilage IV: Ludwigs sogen. „Verzicht auf das Reich" im Jahre 1333 206—226

Beilage V: Zur Beurteilung Balduins von Trier 227—230

Anhang: Zu M. Krammers Buch über das Kurfürstenkolleg 231—254



Historische Studien.

87. Haß M., Die Hofordnung Joachims II. von Brandenburg 6.40
88. Schmiedel H., Nikolaus Lubich 4.50
89. Steinberger L., Die Gründ. d. baier. Zunge d. Johanniterordens 6.80
90. Klövekorn F., D. Entsteh. d. Erklär. d. Menschen- u. Bürgerrechte 6.—
91. Altunian G., Die Mongolen u. ihre Eroberungen in kaukasischen und kleinasiatischen Ländern im 13. Jahrh. 3.20
92. Parnemann F., Der Briefwechsel der Generale Gallas, Aldringen u. Piccolomini im Januar und Februar 1634 3.20
93. Prutz Hans, Jacques Coeur von Bourges. Geschichte eines patriotischen Kaufmanns aus dem 15. Jahrhundert 12.—
94. Schultheiss Fr. G., Die deutsche Volkssage vom Fortleben und der Wiederkehr Kaiser Fiedrichs II. 3.50
95. v. Lettow Vorbeck M., Zur Geschichte des Preußischen Correspondenten von 1813 und 1814 12.—
96. Grosch G., Markgenossenschaft und Großgrundherrschaft im früheren Mittelalter 4.80
97. Lundgreen F., Wilhelm von Tyrus und der Templerorden. 6.—
98. Brase, Emile Olliviers Memoiren u. die Entstehung des Krieges von 1870. 6.50
99. Büchi H., Ein Menschenalter Reformen der Toten Hand in Toscana. 1751—1790. 3.80
100. Lazarus P., Das Basler Konzil. Seine Berufung und Leitung, seine Gliederung und seine Behördenorganisation 9.50
101. Scheffler W., Karl IV. und Innocenz VI. 4.50
102. Biehringer Prof. Fr. J., Kaiser Friedrich II. 10.—
103. Norden W., Erzbischof Friedrich von Mainz und Otto der Große 3.—
104. Schneider F., Herzog Johann von Baiern 7.50
105. Hülsen F., Besitzungen d. Klosters Lorsch in d. Karolingerzeit 5.—
106. Baer F., Geschichte der Juden im Königreich Aragonien während des 13. und 14. Jahrhunderts 6.—
107. Franke W., Romuald von Camaldoli 6,80
108. Pantenius W. M., D. Prinz v. Pr. Aug. Wilh. als Politiker 3,50
109. Dauch B., D. Bischofstadt als Residenz d. geistl. Fürsten 7.20
110. Block W., D. Condottieri, Stud. üb. d. sog. „unblutigen Schlachten“ 5.—
111. Berr A., D. Kirche gegenüber Gewalttaten von Laien 3.50
112. Pahncke H., Gesch. d. Bischöfe Italiens deutscher Nation von 951—1264 4.—
113. Zellfelder A., England und das Basler Konzil 11.20
114. Wunderlich B., Die neueren Ansichten über die deutsche Königswahl und den Ursprung des Fürstenkollegiums 6.—
115. Bachmann J., Die päpstlichen Legaten in Deutschland und Skandinavien 7.20
117. Scheichl F., Der Malteserritter und Generalleutnant Jakob Bretel von Grémonville, der Gesandte Ludwigs des Vierzehnten am Wiener Hofe von 1664 bis 1673, der Mann mit der schwarzen Maske 6.—